~~Nr. 1638 a~~

Ibil: 1038. a.

<36700063230013

<36700063230013

Bayer. Staatsbibliothek

Bavar. 1900.

Moshamm

Bavaricum pag. 1978. Ius civile.

R.

Ueber das
Bierbraurecht
in
Baiern
von
Franz Xav. von Moshamm,

des H. R. R. Ritter,

B. R. D. Kurpfalzbaierischem wirklichem Hofrathe, und Professor der Rechte und politischen Wissenschaften an der hohen Schule in Ingolstadt.

Heu mira Vitiorum Solertia! inventum est, quomodo Aqua inebriaret.

Plin.

Ingolstadt
bei Johann Wilhelm Krüll, akad. Buchhändler.
1791.

Bayerische Staatsbibliothek München

Mit Druckerlaubniß der Juristenfakultät in Ingolstadt. Sign. den 1ten Sept. 1791.

Lict. J. Lichtenstern
Universitätsnotar.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Schon in der Ankündigung des gegenwärtigen Werkes machte ich bekannt, daß ich die Absicht habe, mehrere Theile des Baierischen Rechtes in einzelnen Werken zu erläutern; gegenwärtiges Werk soll der Vorläufer von den übrigen vielleicht noch wichtigeren sein; ich bearbeitete dieses mit der grösten Anstrengung; und da ich günstige Gelegenheiten hatte die Bierbrauverfassung in Baiern theoretisch, und praktisch zu studieren; so glaube ich über diesen Gegenstand ein

gründ-

gründliches Werk, das dem Juristen, Kameralisten, Polizeiaufseher, und Aufschlagsbeamten in Baiern als Handbuch dienen kann, geliefert zu haben.

Ich hob sehr oft ganze Stellen, die mir wichtig schienen, aus den Landesfürstlichen Verordnungen aus, um theils Ausländer, theils auch meine jungen akademischen Freunde mit den Baierischen Verordnungen gründlicher bekannt zu machen,

chen, theils auch denienigen, welche die grossen Sammlungen nicht aufsuchen wollen, die Mühe zu ersparen.

Wenn sich der grösten Aufmerksamkeit ohngeachtet wider Verhoffen einige Fehler in gegenwärtiges Werk eingeschlichen haben; so bitte ich den Kenner mir diese freundschaftlich anzuzeigen, damit ich selbe in einer zwoten bei einer so günstigen Aufnahme leicht zu erwartenden Auflage mit

Dank

Dank verbessern könne; dieienigen aber, welche ein Werk blos in der Absicht, um Fehler darinn zu entdecken, durchlesen, ersuche ich bei diesen und andern Werken sich an den Denkspruch zu erinnern:

Ein Buch ohne Fehler ist eine Satyre auf die Menschheit.

Moshamm.

Uebersicht
des
ganzen Werkes.

I. Abschnitt. Einleitung. Bier, dessen Ursprung, Verschiedenheit, merkwürdige Gattungen, Eintheilung, Brauung und Nutzen. S. 1.

II. Bierbraurecht, dessen Begrif, Eintheilung, Wege selbes zu erhalten. S. 21.

III. Bierbrauregal, Bierbraurecht des Adels, des hohen Ordens der Maltheser, der Klöster, der bürgerlichen Bierbrauer in Baiern. S. 45.

IV. Verbott der Einfuhr des ausländischen Bieres, Bierzwang, dessen Gattungen, Zwang- oder Nothwirthe, deren Rechte, und Pflichten. S. 84.

V. Landesfürstliches weisses Weitzenbier, Erläuterung verschiedener Verordnungen über dasselbe. S. 118.

VI. Braunes Gerstenbier, weisses Gerstenbier, Brauordnungen in Rücksicht der Art und Zeit diese Biere zu brauen. S. 130.

VII. Bestandtheile des Bieres, Bierverfälschungen. S. 147.

VIII. Bierbeschau, Bierprobe, Biertaxe. S. 159.

IX.

IX. Bieraufschlag dessen Ursprung, Veränderungen, Vermehrungen, und dermalige Verfassung in Baiern. S. 195.

X. Abweichungen der Bieraufschlagsgebühren in Rücksicht verschiedener Stände und Verhältnisse. S. 215.

XI. Verschiedene Einhebungsarten der Bieraufschlagsgefälle durch das Reglement, Composition, innere Einrichtung derselben. S. 244.

XII. Einhebungsart der Bieraufschlagsgefälle durch die Composition, Termine zur Bezahlung derselben. S. 256.

XIII. Strengere Einhebungsarten der rückständigen Aufschlagsgefälle, Anstalten, Verordnungen, Kautelen wider Defraudationen der Aufschlagsgebühren, Strafen auf verschiedene Aufschlagsbetrügereien. S. 267.

XIV. Errichtung der obern Landes-Regierung in München, Oberaufsicht dieser hohen Stelle auf die Policeigeschäfte, und folglich auch auf das Bierbrauwesen in Baiern, merkwürdige allgemeine und besondere Baierische Bierbrauverordnungen. S. 294.

Erster

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Bier, dessen Ursprung, Verschiedenheit, merkwürdige Gattungen, Eintheilung, Brauung und Nutzen.

§. 1.

Bier, (Cerevisia, Ceria, Celia, Vinum Cereris fr. de la Biére) ist ein Getränk, welches aus Mehlfrüchten, die hiezu besonders zubereitet worden sind, durch Hülfe des nöthigen Wassers, und der Gährung verfertiget wird, die Erfindung desselben kann unter die merkwürdigsten menschlichen Erfindungen gerechnet werden, wahrscheinlich haben Mangel an gutem Wasser, die Hofnung selbes mit verschiedenen Bestandtheilen durchdrungen länger aufbewahren zu können, endlich auch, wie man mit Grunde vermuthen kann, Heilungsabsichten zu der ersten Erfindung Anlaß gegeben. „Das Bier, sagt Unzer, war anfänglich ein Nothhelfer der Politik, der erstaunliche Ueberfluß an Gerste, und der Mangel an Weine

in Aegipten nöthigten die Väter des Staats (die Priester des Landes, welche vermuthlich die ersten Bierbrauer gewesen) den Saft der Reben verhast zu machen„ obwohl man nun eben nicht behaupten kann, daß schon das Bier der Alten auf die nemliche Art wie unser stark gehopftes Bier gebrauet worden seie: so kann man doch aus folgenden und vielen andern Stellen schliessen, daß schon den Alten vor mehr als zwei tausend Jahren die Bereitung des Bieres bekannt gewesen seie.

* Archilochus, Aeschylus und Sophocles, die mehrere hundert Jahre vor Christi Geburt gestorben, nennen das Bier *Vinum hordaceum* einen Wein, der aus Gerste bereitet worden oder einen Gerstenwein.

Aus dem Diodor von Sicilien sind zwei merkwürdige Stellen bekannt, die vom Bier erklärt werden können, er sagt cap. 20. quod, si qua Tellus Plantam Vitis non admitteret, conficiendum ex Hordeo docuit (scilicet Osiris Rex Aegypt.) Vini fragrantia et efficacitate haud multo inferiorem, weiters cap. 34. conficitur Aegyptiis Potus ex Hordeo, quem Zythum vocant, Odoris et Saporis Iucunditate Vino non multum cedens.

Plinius Maj. in Historia nat. L. 22. c. 25. erzählt uns, ex iisdem (frugibus) fiunt et Potus, Zythum in Aegypto, Celia et Ceria in Hispania, Cerevisia et plura genera in Gallia aliisque Provinciis. Man könnte auch noch mehrere Stellen anführen, wo *Plinius* vom Bier redet, und sich über

die

die Zubereitung desselben aus Getreide beklaget, weil man dieses zu einen andern Gebrauch nothwendig hätte.

Auch *Ulpian* in L. 9. pr. ff. de Trit. Vin. Oleo leg. macht schon Meldung davon.

Daß auch die alten Teutschen Bier gebrauet haben, kann man aus dem vortreflichen Werke des *Tacitus* de Moribus Germanorum S. 20. abnehmen, wo folgende Stelle vorkömmt: Potus Humor ex Hordeo vel Frumento ad quamdam Similitudinem Vini corruptus.

Ueberhaupt ist bekannt, daß in Deutschland wenigstens in den am Rhein, und an der Donau liegenden Provinzen erst unter dem Kaiser Probus im dritten Jahrhunderte Wein zu bauen angefangen worden.

§. 2.

Ueber den Ursprung des Wortes Bier machten verschiedene Gelehrte die witzigsten, und zuweilen lächerlichsten Erklärungen, Martinius behauptete, daß die alten Teutschen ihr Getränk von Birnen, und nicht vom Getreide gemacht hätten, mithin behauptete er, daß das Wort Bier von dem Worte Birn abgeleitet werden müsse; allein wenn die eben aus dem Tacito angeführte Stelle diese Meinung nicht widerlegen würde; so würde die Bemerkung schon hinlänglich seyn, daß die Getränke von Birnen, und diejenigen vom Getreide gebrauet von ganz verschiedener Gattung seien, und daß diese Ableitung eben so un-

richtig seie, als dieienige von Goldast, welcher einen Unterschied zwischen den Worten Bieram und Biram machen wollte, und behauptete, daß das erste Getränk vom Getreide, das zweite von Birnen verfertiget würde. Die sonderbarste Ableitung des Wortes Bier machte der gelehrte Voßius, da er das Wort Bier von dem lateinischen Worte bibere ableiten wollte, weil die römischen Soldaten öfters sagten, da bibere: so seie es leicht gewesen den letzten Buchstaben auszulassen; und τω biber zu setzen; aus diesem biber seie hernach abgekürzt das Wort Bier entstanden; dieses Wort seie von Anfang allen Geträänken gemein gewesen, endlich aber, weil dieses Geträänk am meisten gesucht wurde, diesem ausschliessend beigelegt worden; auch mehrere neue Schriftsteller schenkten dieser sehr gewagten Meinung ihren Beifall.

Scheidt de Iure coquendi et vendendi Cerevisiam vom Bierbrauen zum feilen Kauf. Goett. 1739. p. 2.

§. 3.

Das Bierbrauen (Cerevisiae Coctio, Braxatio fr. braser) ist eine der wichtigsten und nothwendigsten Beschäftigungen des Nahrungsstandes; fast ieder trinkt Bier, einige mäßig, einige aber sehr unmäßig; da nun viele Krankheiten durch den Genuß eines ungesunden, schlechten oder gar verdorbenen

Bieres

Bieres entstehen, und durch den fortgesetzten Gebrauch unterhalten werden: so ist es eine der wichtigsten Pflichten der Polizei zu allen Zeiten und bei allen Gelegenheiten wachsam zu sein, daß gesundes und nahrhaftes Bier gebrauet werde.

§. 4.

Da nun dieses Nahrungsgeschäft, besonders in sogenannten Bierländern, sehr viel zur Beförderung des Wohlstandes und des Reichthums einer Nation mitwirket, wenn solche Biere häufig in fremde Länder verführet, oder wenigst so gut gebrauet werden, daß weder Nothwendigkeit noch Lust die Bürger reitze fremde ausländische Biere einzuführen; so sollen die Polizeiaufseher sowohl, als auch die Kameralisten ihre Wachsamkeit verdoppeln um solche Anstalten zu treffen, daß das gebraute Bier gut, nahrhaft, klar, gesund, und nach einem in unserer Landessprache gewöhnlichen Ausdrucke pfenningvergeltlich seie.

Es ist hier nicht unsre Absicht eine vollständige Beschreibung der verschiedenen Bierbrauverfassungen, so wie selbe in verschiedenen Ländern eingeführet sind, zu machen; nur einige wichtige Bemerkungen finden wir bei dieser Einleitung für anwendbar, und nützlich.

§. 5.

Die Ursachen, warum so ausserordentlich verschiedene Biere in der Welt angetroffen werden, sind

sehr zahlreich, und die Verfahrungsarten beim Bierbrauen so verschieden, daß fast iede Stadt, ja fast iedes Brauhaus hierinn etwas eigenes hat; ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Malzmachens sind schon die Beobachtungen wichtig, daß fast ieder Brauer seine besondere Methode beim Sieden und Gähren habe, einige möschen das Malz laulich, andere warm, andere siedheiß ein, einige ziehen die Kraft des Malzes blos durch Aufgießen vom heissen Wasser aus, ohne es wieder in der Pfanne zu kochen, andere hingegen lassen es mehr, oder weniger zusammen, oder auch die Würze allein kochen, einige ziehen den Hopfen nur allein mit heissem Wasser aus, andere kochen ihn kurze Zeit ganz gelinde, andere lassen ihn längere Zeit, und bei stärkerem Feuer kochen, und sieden, eben so lassen Verschiedene die Gährung bald mit mehrerm, bald mit wenigerm Grade von Wärme angehen, einige lieben eine geschwinde, andere eine langsame Gährung, einige lassen die Gefässe offen stehen, andere schliessen Sie fest zu, einige lassen ihre Biere völlig ausgähren, ehe Sie selbe in die Gefäße fühlen, andere unterbrechen die Gährung um Sie in den Gefässen zu vollenden, und das Bier selbst brauschender zu machen.

S. Krünitz Oekon. Encyclopädie Th. 5. bei den Worten Bier, Bierbrauen.

§. 6.

Am meisten aber wirken die von Herrn Neumann angeführten Ursachen, daß so verschiedene Biere in der Welt angetroffen werden. Folgende sind die merkwürdigsten. a) Der Unterschied der Länder, und des Klimma. b) Die verschiedene Lage der Städte und Dörfer. c) Die verschiedenen Jahrszeiten, und abwechselnde Witterung. d) Die Materialien selbst, deren man sich zum Brauen bedienet, und bei diesen findet sich wieder ein doppelter Unterschied, theils wegen ihrer eignen mannichfaltigen Art und Beschaffenheit, theils wegen den verschiedenen Proportionen, unter welchen Sie zum Behuf des Bierbrauens angewendet werden. e) Der unendlich mannichfaltige Unterschied des hierzu nöthigen Wassers, als eines wesentlichen Stückes, und endlich f) die verschiedenen Arten beim Malzen, Brauen und Gähren, die wir eben kurz angeführet haben.

§. 7.

Die Verschiedenheit der Biere in verschiedenen Ländern, Städten, ja oft in dem nemlichen Orte kann nur derienige am besten fühlen, der viele Reisen in verschiedenen Ländern gemacht hat; man konnte sogar die Erfahrung bestättiget finden, daß in der nemlichen Stadt in verschiedenen Brauhäusern die gebrauten Biere sehr verschieden seien, wenn man gleich die nemliche Braumethode mit gröstem Fleiße, und

die nemlichen Braumeister gebraucht hatte, man berief von Baiern geschickte Braumeister in andere Länder, und besonders nach Oesterreich um das berühmte Baierische Bier nachzumachen, Sie konnten aber dieses nicht zu Stande bringen, ja noch mehr; man hat Versuche gemacht das berühmte Zerbster Bier auf dem Schlosse zu Zerbst, und zu Breßlau auf der Burg der Kanoniker einen Breßlauer Scheps nachzumachen, man brachte es aber nicht zu Stande, obgleich man die nemlichen Bestandtheile, und Braumeister dazu genommen hatte.

§. 8.

Die Biere werden in verschiedenen Ländern verschieden eingetheilet, die Haupteintheilung wird in allen Ländern in Rücksicht der Farbe dahin gemacht, daß man dieses in braunes, oder wie man es auch an einigen Orten zu nennen pflegt, rothes, fr. *Biére rouge*, und weisses *Biére blanche* eintheilet. Unter einem braunen Biere versteht man ein Getränk, welches aus etwas scharf gedarrten Malz, und einem Zusatz vom Hopfenextrakt bereitet worden ist, da hingegen zum weissen Bier theils blosses Luftmalz, oder doch ein nur wenig gedarrtes Malz entweder von Gerste allein, Weitzen allein, oder beiden zugleich genommen wird, dann wo man den Hopfenextrakt entweder ganz wegläst, oder doch sehr wenig damit vermischet; es werden auch die Biere in verschiedenen

Län-

Ländern nach den verschiedenen Zeiten des Jahres, nach den Ländern, und Städten, nach den verschiedenen Gebrauch, Geschäften, nach den Erfindern, ja sogar nach den berühmten Säuffern verschieden genennet, und eingetheilet.

* Z. B. Die Braunschweiger Mumme, die Goßlarische Gose, Sommer und Winterbier, Erndtebier, Hochzeitbier, Kirchweih — oder Kirmsbier, Meisterbier, Schiffsbier, und so eine Menge andere.

§. 9.

Es ist hier der Ort nicht eine Beschreibung der Eigenschaften, und Güte der berühmtesten Biere Europens anzuführen, die Herrn Marperger, * und Krünitz ** haben ein Alphabetisches Verzeichniß, und Beschreibungen der bekanntesten Biere angegeben; doch halten wir es für zweckmäßig einige Bemerkungen über die berühmtesten Biere zur nähern Aufklärung in dieser Einleitung anzuführen.

* Marperger Küchen und Kellerdictionarium. S. 97.

** Krünitz oekonomische Encyclopädie Th. 5. S. 13 — 35.

§. 10.

Englisch Bier, Ale. fr. *Aile* ist eine Gattung Bier, welches in England vorzüglich zu Burton in

der Provinz Mercia gebrauet, und in wohlverstopften Boutellien nach vielen auswärtigen Ländern verführet wird, es ist klar, durchsichtig, gelblicht, und scharf vom Geschmacke; oft fällt es so sehr auf die Zunge, daß es bis in die Nase, wie ein Senf, krübelt, es kömmt gar kein Hopfen, oder doch sehr wenig zu diesen Bier. Daß es so scharf und flüchtig ist, soll davon herrühren, weil man es durch scharfe Gewürze, und Birkenreiser zum heftigen Gähren bringt. Bei Oefnung der Boutellien muß man vorsichtig verfahren, sonst wird das Bier von der Luft, die gar zu schnell hineinkömmt, aufgetrieben, und springt mit solcher Gewalt heraus, daß wenig in der Flasche bleibt.

Die andern englischen Biere heissen *Strong* Bier, und *Small* Bier, und die bessere Gattung des leztern *Table* Bier.

S. Anmerkungen über das Brauwesen der Engländer in einigen Briefen der Dublinischen Akademie der Wissenschaften übergeben, und ins Teutsche übersetzt in Schrebers Sammlung versch. IV. Th. Butz und Wiesm. 1763. 8. S. 848 – 873. auch unser baierisches Weitzenbier würde viele Aehnlichkeit mit der englischen Ale haben, wenn wir uns bemühen würden eben so gutes Bier, wie vor Zeiten zu brauen, dieses in starke Boutellien fassen, und durch auswärtigen Handel zu verbreiten suchen würden.

§. 11.

Die Braunschweigische Mumme. Es ist ein starkes Hopfenbier, welches zuerst von einem Nammens Mumme gebrauet worden, dieses Bier wird wegen seiner Güte, Stärke, Geschmack und dickbraunen Farbe sehr hoch geschätzt, und gesucht; wenn die Nachrichten, die in mehrern Schriften vorkommen, gegründet wären, daß die Braunschweiger verschiedene Kräuter dazu gebrauchen, die der Gesundheit schädlich wären; so müste man dieses Bier als ein sehr schädliches Bier erklären; allein die Herrn Behrens, und Brückmann, die die Beschaffenheit dieses Biers genau untersuchen konnten, versichern uns das Gegentheil. Mit diesem Biere wurde vor Zeiten ein grosser Handel getrieben, besonders zu den Zeiten des Flors des Hanseatischen Bundes, und der Hanseestädte, nach und nach fiel der Handel mit diesem Biere, so wie überhaupt der Handel der Hanseestädte ausserordentlich, so zwar, daß in unsern Zeiten kaum ein Schatten von diesem wichtigen Handel mehr vorhanden ist.

Marperger erzählt uns von diesem Biere, daß jährlich etliche Lasten davon nach Ostindien versendet werden, und daß das merkwürdigste davon seie, daß dergleichen nach Ostindien geführte Biere unterwegs etlichemal sauer werden, besonders wenn Sie die Mittagslinie paßiren; wenn Sie aber in Ostindien ankommen: so sollen Sie ihre vorige Süsse, und guten

Geschmack

Geschmack wieder erhalten, ja Sie sollen sogar durch eine so lange Reise, und öftere Veränderung eine weit stärkere Hitze, und bessern Geschmack, als vorhin erhalten.

Marperger. Kaufmannsmagazin. S. 160.

§. 12.

Noch stehen in sehr gutem Rufe das Danziger Doppelbier, welches dick, wie ein Sirup, sehr nährend, und dursterweckend ist; die Holländer nennen es Joppenbier, das Einbeckische Bier, welches vormals so hoch geschätzt wurde, daß man es nach Rom, Amsterdam, ja selbst nach Jerusalem verführte, das Hamburger Bier, welches aus Weitzen, und Gerstenmalz bereitet, und weit, und breit sogar bis nach Dännemark, und Norwegen verführet wird. Das Zerbster Bier, welches zu Zerbst gebrauet, und wegen seines überaus lieblichen, und gleichsam gewürzten Geschmacks Würze genennet wird, dieses Bier ist nicht nur in ganz Deutschland berühmt, sondern wird auch nach Holland, Dännemark, Schweden, und Pohlen, ja sogar bis nach Ostindien verführet,* über diese und andere berühmte Biere hatte man die sonderbarsten Nämen und lächerlichsten Reime ausgedacht.

* Ueber diese, und andere Biere kann man merkwürdige Nachrichten in Krünitz oekonomischer Encyclopädie Th. 5. S. 13 — 35. antreffen; unsre Absicht

sicht ist vielmehr die Bierbrauverfassung, und besonders das Bierbraurecht in Baiern zu erläutern.

§. 13.

In Baiern hat man wie in andern Ländern nur zwei Hauptgattungen von Bieren, nemlich das weisse, und braune Bier; das weisse Bier wird in das weisse Weitzen, und das weisse Gerstenbier, das braune Bier hingegen in das gemeine braune Bier, und Doppelbier, Einbock, oder Geis genannt, eingetheilet. Beim braunen Bier in Baiern mus man besonders das Winter, oder Schenkbier, und das Sommer, oder Märzenbier voneinander unterscheiden; Sommerbier nennt man dasienige, welches zwar im Winter eingesotten, iedoch erst am Anfange des Monats Mai bis Michaelis ausgeschenket wird, es wird auch durchaus 'Märzenbier genennet, weil der ganze Vorrath dieses Sommerbiers am Ende des Monats März eingesotten, und in die Keller gebracht sein mus: unter dem Winter, oder sogenannten Schenkbier aber versteht man dasienige Bier, welches zwischen Michaelis und Georg nicht nur eingesotten, sondern auch, wenn dasselbe ordentlich ausgekühlet worden, gleich ausgeschenket wird, man kann also leicht schliessen, daß das Märzenbier bei weitem besser, als das Schenkbier seie, man pflegt auch beim Winterbier Nachbier zu machen, dieses heist eigent-

lich

lich Scheps, oder Hainzl, und wird oder sollte wenigst dem Baudienstgesinde zum täglichen Trunk gegeben werden.

Wie viel nun Schäffel Malz sowohl bei dem Winter, als Märzenbier genommen, wie viel Emmer Bier daraus gebrauet werden dürfen, und wie wenig diese Verordnung beobachtet werde, werden wir unten zeigen.

§. 14.

In den Baierischen Klöstern wird gewöhnlich zweierlei braun Bier gebrauet, das beste, das in diesen Herrnbier genennet wird, trinken die Herrn Religiosen selbst, und man will auch die Bemerkung gemacht haben, daß in denienigen Klöstern, welche keine Weinberge in fremden Ländern, wie z. B. in Oesterreich, Tyrol besitzen, noch kräftigere Biere gebrauet werden, als in denen, welche wirklich Weinberge besitzen; die Klosterbiere sind schmackhaft, klar, stark, hitzig, und nahrhaft, kurz diese Biere werden häufig gesucht, und mit Begierde getrunken. Auch in den Brauhäusern des Adels werden oft für den Eigenthümer, Beamte, Braumeister, Schergen, und ihre Familien u. s. f. etliche Biersuden von besserer Qualität gebrauet. Dieses Bier nennt man Luft- Kasten- oder Schergenbier: über das braune Bier der städtischen Bierbrauer wird von den Bierkennern, und Biertrinkern häufig, und auch nicht ohne Grund geklagt.

§. 15.

Die Brauung des weissen Weitzenbiers war in ältern Zeiten in Baiern durchaus verbotten, die Gründe wurden in einer Verordnung vom 22 Dec. 1567. auf folgende Art angegeben. Weil es unnützes Getränk ist, das weder führt noch nährt, noch Kraft und Macht giebt, sondern nur zum Trinken reitzt. Etliche wenige Stände jenseits der Donau gegen den Böhmerwald waren davon ausgenommen, unter welchen die berühmteste die Familie von Degernberg war, wovon wir hernach die Geschichte genau anführen wollen. Als nun von den Landesfürsten solche Brauhäuser zu erbauen, und weisses Weitzenbier zu sieden anbefohlen wurde: so wurde dieses neu gebraute Bier sehr hoch geschätzet, und häufig getrunken, es stund auch in sehr gutem Rufe sowohl in Baiern, als auch in fremden Ländern, und da es fast auf die nemliche Art, wie die englische Ale bereitet wird; so könnte es eben so vortheilhaften Ruf erhalten, wenn man die nemlichen guten Anstalten, die der industriöse Britte gemacht hat, treffen würde.*

* Ich trinke sehr wenig braunes Bier, und weisses Bier gar nicht; ich wage es also nicht über den Grad der Güte, oder Nichtgüte des letztern ein gegründetes Urtheil abzugeben. Nur seie mir erlaubt eine ganz sonderbare Anmerkung eines verstorbenen Mannes, der auf der hiesigen hohen Schule viele Jahre als Prof.

der Medizin und als ausübender Arzt mit großem Ruhme gestanden, über das Kellheimer Weitzenbier hier anzuführen. — Olim quidem his Strophis, et Scrofis opus non erat, cum Nectaris Kehlhemensis tanta tunc fama, tanta Aestimatio non apud Indigenas modo, sed et Exteros floruerat, ut cum Veritate dici potuerit.

Grandia si summo fierent Convivia Coelo
Kehlhemicum Zythum Iupiter ipse daret.

adeoque seseipsam haec cerevisia propria bonitate commendarat. Verum hodie, prô dolor! saepe, (quorum culpa non dixerimus) adeo depravata et fere nullius Valoris invenitur, ut sub Larva cerevisiae solum tegat Danubium, et ironice de hac meliori Iure, quam de Goslariensi cerevisia (Gose dicta) cantari queat.

Es ist zwar ein sehr gutes Bier die Goßlarische Gose, doch wenn man glaubt, es sey im Bauch, so liegts schon in der H—

Jo. Jac. Treyling Method. medendi Ingolst. 1745. p. 499. freilich mus man auch gestehen, daß vermuthlich zu Treilings Zeiten: so wie auch in unsern Zeiten dieses Weitzenbier durch Bierwirthe, Bierführer, und in den Bierniederlagen so verdorben worden, daß ein solches Bier dem im Brauhause erhaltenen ganz unähnlich ist.

§. 16.

Wir kommen nunmehro auf das Bierbrauen selbst; es würde aber hier zweckwidrig sein, wenn

wir

wir eine gründliche Anleitung zum Bierbrauen nach den verschiedenen Gattungen der Biere in einem Werke über das Bierbraurecht geben würden; hier ist es hinlänglich, wenn wir den wahren Begrif vom Bierbrauen, und den wesentlichen Arbeiten, die bei demselben nothwendig sind, anführen. Bierbrauen heist aus dem gemalzten, und nachher geschrottenen Getreide durch Hülfe des Einweichens, oder Einmöschens im warmen Wasser, und nachherigem Aufgiessen siedenheiß und kochenden Wassers alle Kräfte auszuziehen, den erhaltenen Extract durch dem kunstmäßig zugesetzten Hopfen gehörig zu würzen, und endlich durch die Gährung in einen wohlschmeckenden, dauerhaften, geistreichen, und gesunden Getrank zu verwandeln.

Die beste Anleitung zum Bierbrauen für Teutsche findet man in folgendem Werke: Die Kunst des Bierbrauens nach richtigen Gründen der Chymie und Oekonomie betrachtet, und beschrieben von Joh. Christ. Simon, mit Kupfern. Dresden 1771. 8.

Auch in Krünitz oekonomischer Encyclopädie. B. 5. S. 1 — 286.

Für Engländer.

The compleat brewer, or the Art, and Mystery of Brewing explained. London 1760. 12.

The London, and Country brewer, in four Parts etc. the 7th. Edition. London 1760. 8.

§. 17.

In Rücksicht des Nutzens, welchen die verschiedenen Gattungen Biere verschaffen, bemühten sich sowohl Oekonomen und Kammeralisten, als auch Aerzte, dasselbe bald übertrieben zu loben, bald übertrieben zu tadeln: überhaupt kömmt es hier meist auf den Grad des mäßigen oder unmäßigen Gebrauches an; wir wollen hierüber nur etliche Bemerkungen anführen: im allgemeinen läßt sich behaupten, daß das Bier ein nahrhaftes Getrank seie, und fett mache, weil es unter allen spirituösen Getränken das gelindeste ist; so befindet man sich, wenn dasselbe gut ist, und mäßig genossen wird, wohl dabei, wenn man gleich von vielen Gattungen nicht behaupten kann, daß Sie auch mäßig genossen der Gesundheit zuträglich seien: das braune Bier als ein gewöhnliches Getrank gebraucht, kann denienigen besonders empfohlen werden, welche einen schwachen Magen, trocknen und sehr magern Körper haben, die nicht zu sehr von Blähungen geplaget werden, das weisse Gerstenbier wird von Aerzten sehr oft kränklichten Personen, und Reconvalescenten angerathen.

§. 18.

Die braunen Biere sollen nach der Behauptung der Aerzte erhitzen, den Kopf schwer machen, das Blut in Wallung bringen, wenn Sie unmässig genossen werden, starke Biere, wie besonders die Dop-

pelbiere,

pelbiere, in Baiern Einbock, oder Geiß genannt, dann dieienigen, welche in Flaschen gezogen werden, nehmen mit der Stärke auch an Schädlichkeit zu, die Erfahrung lehrt auch, daß viele Krankheiten entstehen, wenn das Bier nicht gut gekocht, nicht gut abgegohren, oder mit zuviel Hopfen versehen ist; die weissen Biere hingegen erzeugen Blähungen, und einen dicken zähen Schleim im Magen, woraus hernach Engbrüstigkeit, schweres Odem hollen, beschwerlicher Husten, und Verstopfungen entstehen.

Caspar Neumann Lectiones publicae von 4. Subiectis diaeteticis Thee, Caffee, Bier und Wein. Leipzig 1735. 4.

§. 19.

Die Erfahrung lehrte auch, daß das Bier bei Oekonomischen und andern Geschäften vielfältigen Nutzen brachte; wenn man bedenket, was für Vortheile und wichtige Nebeneinkünfte die Mastung den Besitzern von Brauhäusern verschaffe, wenn man ferners bedenket, daß das Bier sowohl in oekonomischer Rücksicht, als auch bei äusserlichem Gebrauche, wovon wir eine Menge Beispiele anführen könnten, großen Nutzen verschaffe; so kann man nicht wohl läugnen, daß auch von dieser Seite die Vortheile desselben nicht zu verkennen seien.

§. 20.

Am meisten aber mus iedem die große Begierde, mit welcher Braugerechtigkeiten und Brauhäuser in vielen Ländern und besonders auch in Baiern sowohl vom Adel und Klöstern, als auch bürgerlichen Bierbrauern gesucht werden, ein redender Beweis sein, welch große Einkünfte und Vortheile das Bier den Besitzern von Brauhäusern verschaffen müße; wir werden noch öfters Gelegenheit haben von diesen wichtigen Vortheilen Gründe, und Beispiele anzuführen.

§. 21.

Diese in der gegenwärtigen Einleitung angeführten Bemerkungen sollen hinlänglich sein, um ieden von der Wichtigkeit, und den Nutzen des Bierbrauens, und des Bierbraurechtes zu überzeugen; wir kommen nunmehro zur Erläuterung des Bierbraurechtes, und der Bierbrauverfassung in Baiern, welches wir in den folgenden Abschnitten so gründlich, als es unsre Kräfte erlauben, abzuhandeln uns bemühen werden.

Zweiter Abschnitt.

Bierbraurecht, dessen Begrif, Eintheilung, Wege selbes zu erhalten.

§. 22.

Wir wollen von Anfang den Begrif, und die Eintheilungen des Bierbraurechtes in Baiern anführen. Bierbraurecht im eigentlichen Verstande ist die Befugniß Bier zu brauen, und derienige, der dieses Gewerb ausübet, heist ein Bierbrauer. Dieses Bierbraurecht, oder wie man es in Baiern nennet: Bierbraugerechtigkeit kann in dreifacher Rücksicht betrachtet, und eingetheilet werden, a) nach den Gattungen der Biere, welche in Baiern gebrauet werden, wir haben schon oben §. 13. angeführet, daß in Baiern vier Gattungen Biere landesüblich sind, nemlich das weisse Weitzenbier, das weisse Gerstenbier, das braune Bier, und der sogenannte Einbock, oder Geis, nach diesen kann die erste Eintheilung des Bierbraurechtes gemacht werden.

b) Nach denienigen Subiecten, welchen das Bierbraurecht ertheilet wird, theilt man es ein in das Persönliche, und reäle Bierbraurecht, ie nachdem es nur gewissen Personen ertheilet wird, oder auf einem Landgute, oder Hause haftet.

c) Nach der Befugniß dieses Bierbraurecht auszuüben, wird es eingetheilt in das uneingeschränkte und eingeschränkte Bierbraurecht, das uneingeschränkte ist dasienige, welches weder auf den blossen Haustrunk noch sonst in dem freien Verkaufe auf einige Art eingeschränkt ist. Das eingeschränkte hingegen ist dasienige, vermög welchem entweder gar kein, oder nur ein eingeschränkter Verkauf des Bieres erlaubt wird. **

* *v. Clingensperg* Ius hofmarch. cap. 40. n. 4. 5.

** B. v. Kreittmayr Anmerk. ad Cod. Bav. civ. Th. 2. Haupt. 8. §. 23. n. 2.

§. 23.

Nach dem Rechte der Natur ist es iedem erlaubt, von seinem Eigenthume einen selbst beliebigen Gebrauch zu machen, folglich aus seinem Getreide Bier zu brauen, und solches zu verkaufen, auch diese Rechte des Eigenthums wurden durch den Eintritt in Staat nicht aufgehoben, wenn also iemanden dieses Bierbraurecht widersprochen wird; so muß entweder

a) bewie-

a) bewiesen werden, daß die Unterthanen Freiwillig auf dieses Recht Verzicht gethan, oder b) daß ihnen die Obrigkeit auf eine Rechtserlaubte Art dieses Recht genommen habe; die Erfahrung beweist aber vielmehr, daß man in ganz Teutschland für nothwendig gehalten habe, dieses Bierbraurecht auf Verschiedene Art einzuschränken; da nun unsre Absicht nur allein das Bierbraurecht von Baiern zu erläutern ist; so ist unsre Pflicht hier zu untersuchen, wie? und auf welche Art in Baiern das Bierbraurecht, oder wie man es bei uns nennet, die Bräugerechtigkeit erlangt, eingeschränkt, und ausgeübt werde.

Dav. Georg. Struben. Nebenstunden. Th. 3. Abh. 19. S. 287.

§. 24.

In ältern Zeiten war das Bierbrauen in Baiern, wie noch heute in verschiedenen Ländern, in der obern Pfalz, und noch zum Theil an der Schwäbischen Gränze, nach den schon angeführten Grundsätzen iedermann erlaubt, man kann also leicht daraus schliessen, daß man seinen eignen Haustrunk, von dessen Güte, Unschädlichkeit und Wohlfeile man überzeugt war, vorzog, in den Wirthshäusern wurde damals wenig Bier getrunken, ohngeachtet es ausserordentlich wohlfeil war, indem im J. 1516. die Maaß Winterbier ein Pfenning, und die Maaß Märzenbier

zwei Pfenning kostete. Den Wirthen hingegen wurde erlaubt die Maaß um einen Heller theurer, als Sie es bei einem Brauhaus zahlten, zu verkaufen.

Man sehe hierüber das Buch der Gemeinen Landbot, Landsordnung, Satzung, und gebreuch bl. 36. Wie das Pier sumer und wintter auf dem lannd sol geschennkt und geprauen werdn.

Item Wir ordnen, setzen, unnd wöllen, mit Rathe unnser Lanndtschafft, das füran allennthalben in dem Fürstennthumb Bayrn, auf dem lannde, auch in unsern Stetn und Märkthen, da deßhalb hievor kain sonndere ordnung ist, von Michaelis biß auf Georii, ain Maßs oder ain Kopfpiers über ainen pfening müncher werung, unnd von sant Jörgen tag, biß auf Michaelis, die maßs über zwen pfening derselben werung, und derennden der Kopf ist, über drey haller bey nachgesetzter Pene, nicht gegeben, noch außgeschennkht sol werden. Wo auch ainer nit Mertzn, sonnder annder Pier prewen oder sonnst habn würde, sol Er doch das, Kains wegs höher, dann die maßs umb ainen Pfening schennkhen, und verkauffen.

In Rücksicht der Wohlfeile der Biere im dreyzehenten, und vierzehnten Jahrhunderte, wollen wir auch ein auffallendes Beispiel von einer benachbarten Stadt der Reichsstadt Nürnberg anführen:

Im J. 1299 galt in Nürnberg das Viertl Bier 3 Heller, von 1340 biß 1350. galt das Viertl Bier

2 Hel-

2 Heller im Winter, und Frühling; im Sommer aber galt es 3 Heller, wie im Jahre 1299. Der Eimer Bier galt 64 Heller.

S. Murrs Journal zur Kunstgeschichte, und zur allgemeinen Litteratur. Th. 15. S. 94.

§. 25.

Man fand zwar späterhin für nothwendig dieses allgemeine Brauen zum Verkauf, oder wie man es in Baiern nennet, zum Verschleis einzuschränken; iedoch wagte man es noch nicht das Brauen zur eignen Hausnothdurft zu Verbieten, in der Baierischen Landsordnung 1553. und selbst noch in der Baierischen Lands und Policeyordnung von 1616. wird noch iedem das Brauen zur eignen Häusnothdurft erlaubt.

S. Bairische Landts Ordnung v. J. 1553. Bl. 87. und 88.

Vom Pier, so jme ainer zu seiner hauſznotturfft prewen, oder von andern orten ausser Lands bringen laſzt.

Wo auch jemand Geistlichs oder Weltlichs Stands in unserm Fürstenthumb, zu seins Haußhabens notturfft, für sich, sein Haußgesind, Diener oder Ehaltē, je besser oder frembd Pier in oder ausser unsers Lands in ainem merern satz oder werd kauffen, unnd zu jme bringen, oder selbs (es sey wenig oder vil) prewen, oder durch ander machen lassen wolt, das soll ainem jeden unuerwert sein, Doch das solchs

umb außschenkens willen nit bschehe, auch solch Pier, weder seinen noch andern Wirtn oder Leutñ im Land zu Bayrn, unter den Raiffen oder pfenwerds weiß, verkaufft, oder außgeschenkt werde, bey Verlierung desselben Piers, und Unser Fürstlichen straff und Ungnad, wie vorsteet.

Weiters die Lands- und Policeyordnung von 1616. B. 3. T. 1. Art. 13. und T. 2. Art. 4.

Baron v. Schmid. Semicent. 2. Controv. 24. n. 11.

§. 26.

Endlich wurde auch die Freiheit, sich seinen eignen Haustrunk zu brauen, durch die Gewohnheit und neuere Statuten aufgehoben, die Veranlassungsursachen zu dieser Aufhebung waren allem Vermuthen nach die Besorgniß, daß bei einem solchen Privat Brauwerk zu viele Aufschlags-Betrügereyen, und andere Unterschleife leicht ausgeübt werden könnten, und überhaupt auch die Verzehrung bei gar wenigen Familien so gros sein könne, daß man eigne Brauhäuser zu errichten für nothwendig halten sollte, man erlaubt also das Brauen zum eigenen Haustrunk nur denen, welche eine Landesherrliche Bewilligung, oder ein altes Herkommen beweisen können, man kann sogar mehrere geheime Raths-Resolutionen anführen, in welchen dieses Brauen mit der Androhung abgeschaft wurde, dergleichen Privat-Kessel herausreissen zu lassen.

In

In Cod. Bav. civ. Th. 2. cap. 8. §. 17. wird folgendes verordnet.

Die Bräugerechtigkeit sowohl zum Haustrunk, als Verschleiß ist zwar ebenfalls keine Servitut, doch darf man sich derselben weder auf eigner, noch fremder Bräustatt anmassen, ohne die Lands-Herrschaftliche gnädigste Bewilligung darüber erhalten zu haben.

§. 27.

Man kann durch wichtige Urkunden beweisen, daß schon vor vielen Jahrhunderten unsre Landesfürsten * selbst in dem Besitze eigner Brauhäuser gewesen, auch andern solche Braugerechtigkeiten gnädigst verliehen haben, nur einige Beispiele, die man mit vielen andern noch vermehren könnte, wollen wir hier anführen **, auch in den ältern Lands- und Polizeiordnungen findet man Spuren von uralten Brauhäusern, welche andern sowohl geistlichen als weltlichen Standes zugehört haben, weil aber von Zeit zu Zeit neue Brauhäuser errichtet wurden, so hätten schon vermög der Landsordnung vom J. 1516. keine neue Brauhäuser wenigst zum Verschleiß mehr errichtet werden sollen, sondern vielmehr diejenigen, welche erst binnen zehn Jahren ohne Landesherrlicher Bewilligung aufgerichtet wurden, wieder abgestellet werden sollen. ***

* Daß schon zu Zeiten des Kaisers Ludwig ein landesfürstliches Brauhaus in München gewesen, kann daraus bewiesen werden, weil solches Kaiser Ludwig um 100 Pfund Münchner Pfenning verstiftet hat.

S. *Oeffelii* Scriptores Rerum boic. T. I. p. 749. regestum vetus diplomatic. Nota, quod Dominus obligavit Ioanni Balistario suo in Monaco officium braxationis ibidem per duos Annos continuos, et suis Haeredibus pro centum Libris denar. Monacens. in quibus sibi tenebatur

— — datum Monaci in Die Cinerum
A Domini MCCCXXV. regni vero
nostri anno XI.

Auch in den Anmerkungen ad cod. bav. iud. cap. 1. §. 21. L. a. und in den Anmerkungen ad cod. bav. civ. Th. 2. cap. 8. §. 23. L. d. führt der berühmte Baron v. Kreittmayr zwei artige Anekdoten an, wodurch ebenfalls bestättiget wird, daß unsre Landesfürsten schon vor vielen Jahrhunderten eigne Brauhäuser sowohl zur eignen Nothdurft für sich, und ihren Hof-Staab, als auch zum Verkauf gehabt haben, indem Ludwig der Baier die Gefälle davon einem gewissen Tuchmacher Nahmens Daisinger um geliefertes Tuch für die Hofwärtl d. i. für die Trabanten durch eine Verschreibung am aindliff tausend Maid Tag d. i. an St. Ursula Tag im Jahr 1345 anweiset.

Weiters Marggraf Ludwig zu Brandenburg im Jahr 1352. am Himmelfahrt Christi Tag dem Hanns Obinger Wirth von Wasserburg um geliefertes Tuch von Loeven an das Brauamt zu Pfaffenhofen eine Anweisung ausgestellet.

** Ein

** Ein merkwürdiges altes Beispiel kommt in Monument. boic. Band IX. S. 503. vor, wo die Abtei Weichenstephan vom Bischofe Otto von Freising im J. 1146. die Freiheit erhielt eine Wirths und Braugerechtigkeit nach seiner Hofmark Vetting zu errichten. — Nos ergo inter caupones et cerevisiarios tam Civitatis quam Monasterii pacem et unitatem conservare cupientes ad instantiam venerabilis Sigmari Abbatis ius pincernandi et praxandi cerevisiam in Monasterium sive eius Hoffmarchiam Vetting transferendi ius concessimus; ut ibi praefatus Abbas et eius successores sine ulla Exactione et impedimento libere in quantum placuerit, exercere valeant: ea tamen Ratione, ut in nostra civitate idem Ius pincernandi et coquendi cerevisiam non amplius attentare presumant. — —

Auch in **Bergmanns** beurkundeter Geschichte der Churf. Haupt- und Residenzstadt **München**, München 1783. kömmt eine Urkunde N. 27. S. 24 vor, nach welcher Herzog Ludwig der Strenge im J. 1286. dem Spital in München eine Bierbrauersgerechtigkeit ertheilet hat. — — quod pro pauperibus et infirmis Hospitalis S. Spiritus in Civitate nostra Monacensi, sive Sustentatione eorundem, triginta modii Monacensis mensure in Ordeo, et Avena, annis singulis committantur in brazium *secundum antiquam consuetudinem braxatorum*, braxentur etiam, et sine impedimento quolibet propinentur.

In Monum. boicis Tom. IX. p. 29. kömmt eine Urkunde vom J. 1359. vor, die auf folgende Art anfängt. Ich Hainrich der Brewmeister von Eschenloh, und ich Diemuth seine Wirthinn.

*** S. das buech der gemeinen Landpot u. s. f. vom Jahr 1516. bl. 37.

Wir wöllen auch, das die newen Preuheuser, und Taffern, so vor aller nit Prewheuser, noch Eetafern gewest seyn, und den Stettñ Märktn, und andern Landsässen, zů nachtail und schmelerung, von neüem aufgericht sind, gar und gannz abgethan, und füran khains wegs gestatt werden söllen.

Es wär dann, das ain Prewhauss, von dem Prelatñ, Edlman, oder Hofmarchherrñ, zu notturfft seins closters, oder gesäss, neüs aufgericht würde, das sol jnen zů jrm gebraüch zuegelassen seyn.

Wo auch nit Edlmans gesäss, unnd doch Eetafern da selbst wärn, die vor allter die Preuheüser nit gehabt, und dieselbn preüheüser innerhalb zehñ jarn aufgericht wärn, dieselben söllen auch abgethan, unnd hinfüran aufzurichten, nit mer gestatt werden.

§. 28.

Man wiederhollte diese Verordnungen in den darauf folgenden Landes Ordnungen, und endlich in der Polizeiordnung von 1616. wurde Verordnet, daß man im ganzen Lande eine Visitation vornemmen wolle, um die Erfahrung einzuziehen, an welchen Orten auf dem Lande rechte, alte, befreite, unstrittige Brauhäuser gefunden würden, wo sodenn diejenigen alten Brauhäuser, welche bey der vorgenommenen Visitation richtig, und unstrittig befunden

wurden,

wurden, zwar bey ihren alten Recht zu verbleiben hätten, iedoch sollte ein ieder Brauhausinhaber eine unter Landesfürstlichem Secret gefertigte Urkünde in zwei Jahren nach Publicierung dieser Polizei Ordnung, wenn das Brauhaus ohnstrittig, wenn es aber noch im Stritt wäre, in zwei Jahren, nachdem es ihm zuerkannt worden, begehren und nehmen, ihm aber wenn er solche Zeit ohne alles Anhalten verfliessen lassen würde, dieselbe nicht mehr gegeben werden. Dieienigen welche das alte Inhaben des Brauens zum Verkauf zu beweisen sich erboten, sollen zur Beweisführung zugelassen, und nach Recht und Billigkeit verbescheidet, und endlich längst binnen zwei Jahren nach publicirter Sentenz mit einer gleichmässigenUrkunde wie die vorigen versehen werden; Würde nun iemand sich unterstehen Bier auszuschenken, zu verkaufen, und doch hierum keine dergleichen Urkund aufzuweisen haben, dem solle nicht allein das Brauen abgeschaft, sondern er solle noch dazu nach Ungnaden bestraft werden.

S. Lands und Policeiordnung von 1616. B. 3. Tit. 3. Art. 13. wo folgendes verordnet wird.

Wie fürterhin die Brewheuser auf dem Landt mögen erwisen werden

Als gleichwol in voriger unserer Policey=Ordnung Anno 1553 aufgericht, die newe Brewheuser, ausser deren, die jemandt allein zu seiner selbs aignen Hauß-

not-

notturfft, und nit zum verkauffen, außschenken, oder verlegung der Tafernen gebraucht, gentzlich abgeschafft worden: Doch aber uneracht solchen Gebotts und Ordnung, dannoch ihr etliche newe Brewhäuser, underm schein der Haußnotturfft, oder mit dem fürwand, als weren der orten vor alten Zeiten auch Brewhäuser gewesen, erbaut und aufgericht, und folgends das Bier auch ausgeschenkt unter den Raiffen verkauft, oder auffs wenigst jhr aigne Tafernen damit verlegt: Dahero weil solches den Stätten und Märkten, auch den rechten alten Brewhäusern auf dem Landt, zu Abbruch und schaden geraicht, immerdar vil klagen und stritt an uns gelangt. Demnach sein wir verursacht worden, ein durchgehende Visitation in unsern Fürstenthumben fürzunemmen, und erfahrung einziehen zu lassen: an welchen orten auff dem Landt rechte alte, befreyte, unstrittige Brewhäuser, oder welche sonsten unzweiffentlich seyen: Und haben darauff die ienige, welche unstrittig alte Brewhäuser gehabt, darbey gnedigst verbleiben lassen, die jenige aber, welche deren Innhabern aignen bekandtnuß nach: von newen, ohne allen unsern Consens und Concession, zu verkauffung des Biers auffgericht oder gebraucht, zu solchem brauch gar abgeschafft: aber die, welche das alt innhaben deß brewens, zum verkauff oder verlegung der Tafern, zu beweisen, oder gnuegsam zubescheinen sich erbotten, zur beweisung kommen lassen, wöllen auch die gnedigiste verfügung thun, daß wieder Recht und Billigkeit niemand beschwert, sonder nach gestaltsame der weisung und bescheinigung die ein jeder thun würdet, jeden gebürender beschaid erthailt werde. Wann aber, vermittelst der langen Zeit, wo

nit

nit fürsehung beschehe, dergleichen jrrungen künfftig wider entstehn möchten: Demnach solchem zufür kommen, so ordnen wir mit Rath unserer Landschafft, und wöllen, daß, welcher dise Zeit ein richtiges unstrittiges Brewhauß hat, oder jhme, zu Außgang seiner vorhabenden, aber diser Zeit noch nit zu end geführter beweisung, ein solches Brewhauß, daß er das Bier zum verkauff, oder auffs wenigist zuuerlegung seiner aignen Tafernen, nachdeme dann jedes weisung und bescheinigung stehn wirdet zuerkennt werden solte, ein jeder, eine von uns unter unserm Fürstl. Secret gefertigte Urkundt (die wir jhme gnedigklich erthailen, auch solche befreyte Brewhäuser bey unserer Hof Cantzley und Regierungen einschreiben lassen wöllen) in zway Jaren nach publicierung dieser Policey Ordnung, wann das Brewhauß unstrittig, da es aber noch im stritte were, in zway Jarn, nach dem es jhme zuerkennt worden, begeren und nemmen, jhme aber, da er solche Zeit ohne alles anhalten verfliessen liesse, alßdann dieselb nit mehr gegeben werden sol. Welcher nun alßdann fürterhin dergleichen Urkundt würdet fürzulegen haben, dem sol das Brewen, nach jnnhalt derselben, allerdings, ohne ainiche weitere Beweisung, Proceß oder Eintrag zugelassen sein. Wurde aber jemandt sich understehn Bier außzuschenken, zu verkauffen, oder seinen Wirthen zugeben und fürzelegen, und doch hierumben keine dergleichen Urkundt fürzuweisen haben, dem solle nit allein das brewen zum Verkauff, oder Verlegung der tafernen alsbalden abgeschafft, sonder ein solcher verachter unserer Gebott und ordnung, noch darzu von uns nach ungnaden gestrafft werden.

§. 29.

Um diesen Verordnungen eine beständige Dauer zu geben, und zugleich eine genaue Uebersicht aller berechtigten Brauhäuser im Lande herzustellen, wurde im J. 1640. eine ordentliche Matrikl errichtet, in welche alle diejenigen, die damals ihren Beweis schon gemacht hatten, mit ordentlicher Beschreibung ihrer Gerechtigkeiten, und wie jede derselben beschaffen sei, eingetragen wurden, dann wurde durch ein Decret vom 10 Merz 1640. auch diese Matrikl den Landes-Fürstlichen Dikasterien communicieret, in welchen ihnen zugleich der Auftrag gemacht wurde, genaue Aufsicht darüber zu halten, daß niemanden einige Neuerungen, oder mehrere Gerechtigkeit, als in dieser Matrikl angeführet wurde, gestattet würde. *

* Es erzählt aber Bar. v. Kreittmayr in seinen Anmerk. ad cod. Bav. civ. Th. 2. cap. 8. §. 23. n. 8.

„Gleichwie aber viele Bräuständ während dem Schweden-Krieg um ihre Documenta gebracht worden, und mancher dahero mit dem benöthigten Beweis nicht so geschwind aufzukommen vermocht hat, so hat man es mit obigem Termino praeclusivo ebenso knapp nicht genommen, sondern den Beweis auch nachher zugelassen, und seynd einige Dato noch bey den Iustiz Dicasteriis in Lite befangen, jener zu geschweigen, welche erst seit An. 1640 von der Landesherrschaft die Concession erhalten haben.

Auch

Auch in andern Ländern bemühte man sich, da so viele Unordnungen beim Brauwesen sich eingeschlichen, mehrere neue Brauhäuser ohne Landes-Fürstliche Bewilligung errichtet worden, diesen Unfug durch scharfe Verordnungen, und Untersuchungen vorzubeugen. Ein einziges merkwürdiges Beispiel aus den Braunschweig-Lüneburgischen Ländern will ich hier zum Beweiß anführen. Im J. 1673. wurde verordnet „daß gleichwie S. F. D. keinem, wer er auch seye das Brauen des Branteweins, oder Biers zum feilen Kauff verstattet, oder nachsehen können, der es nicht rechtmäßiger Weise erworben, und deßwegen behörige Erkundigung mit dem nächsten einziehen lassen werden, also soll ins künftige sich dessen niemand anmassen, er habe dann von S. F. D. solches durch absonderliche Concession erlanget.„ Es wurde auch weiters durch eine Verordnung vom 31. Decem. 1692. den Leuten auf dem Lande aufgetragen, sich des Brauens zum feilen Kauf gänzlich zu enthalten, es wäre denn, das sie dazu ex speciali caussa befugt zu seyn vermeinten, und desfalls einen zu Recht beständigen Titulum beybringen könnten, zu welchem Ende, und zu Producirung der in Händen habenden Documenten bey Fürstlicher Regierung ihnen ein 6. wöchiger Terminus, sub poena praeclusi, praefigiret, und das darauf, ohne Verstattung förmlicher Proceße, ein Decisum erfolgen solle.„

S. *Scheidt.* de Iure coquendi, et vendendi cerevisiam tam in Terris Brunswicensibus et Luneburgicis, quam in Episcopatu Hildesiensi. p. 2. et 4.

§. 30.

Die Frage, auf welche Art in Baiern das Bierbraurecht erlangt werden könne, kann man auf folgende Art beantworten, 1. durch Landesherrliche würkliche, und 2. Stillschweigende Bewilligung: in unsern Zeiten kann, und darf auch kein neues Brauhauß ohne Landesherrliche Bewilligung errichtet werden; da man aber in ältern Zeiten nicht so pünktlich alles bestimmte, nicht alle Fälle bei solchen Landesfürstlichen Bewilligungen auseinandersetzte, nicht auf alle Zweifel, welche entstehen könnten, dachte; so können verschiedene Zweifel über die Art ein solches Bierbraurecht zu erlangen entstehen, die wir hier näher untersuchen, und prüfen wollen.

In der Aufschlags-Instruction von 1723. §. 29. heist es, welche die mehrere der Stände ohne das nur aus unsern Gnaden geniessen.

S. Sammlung der Churbaierischen Generalien, und Landes-Verordnungen vom J. 1771. S. 275.

§. 31.

Wenn einer das Bierbraurecht in Baiern von dem Landesfürsten gnädigst bewilliget erhalten hat, die darüber ausgestellte Urkunde aber nur in allgemeinen Ausdrücken abgefast ist; so versteht man darunter nur das Recht braunes Bier zu brauen, theils weil in Baiern der Regel nach nur braunes

Bier-

Bierbraurecht ertheilet wurde, theils weil nach den Regeln einer gesunden iuridischen Auslegungskunst eine Sache nach dem, was gewöhnlich ist, ausgelegt werden mus, so wie es ebenfalls diesen Grundsätzen gemäß ist, daß man nie von einer Gattung Bier auf die andere schliessen solle, folglich wenn iemand das Recht braunes Bier zum Verkauf zu Brauen erhalten hat: so kann man von diesem nie auf weisses Gerstenbier, so wie ebenfalls von weissem Gerstenbier nicht auf braunes Gerstenbier die Bewilligung auslegen.

Bar. v. Kreittmayr in Anm. ad cod. Bav. civ. Th. 2. Haupt. 8. §. 23.

§. 32.

Es kann zwar nicht widersprochen werden, daß die Art und Weise der Bewilligung, die Bestimmung verschiedener Bedingnisse bei der Ertheilung des Bierbraurechtes ganz von dem freien Willen desienigen abhange, der ein solches Recht zu ertheilen berechtiget ist; da aber derienige, welcher nach erhaltenem Bierbraurechte ein grosses Bierbrauhaus erbauet, grosse Unkösten für die Erbauung desselben verwendet; so würde ihm wenig geholfen sein, wenn ein solches Recht nur auf eine Zeit, auf Ruf, und Wieder-Ruf für seine Person, oder vieleicht gar blos für den Haußtrunk seiner Familie verliehen

würde, beim entstandenen Zweifel hierüber mus folglich vielmehr behauptet werden, daß ein solches Bierbraurecht, als unwiderruflich, unbegränzt, beständig, und auf ein gewisses Haus, Gut, oder bestimmtes Ort haftend ertheilet worden seie, und wenn auch würklich in den darüber ausgestellten Urkunden die Ausdrücke aus Landesfürstlicher Gnad, aus blosser Gnad vorkommen; so kann man doch nicht aus diesem schliessen, daß dieses Recht ganz wilkührlich widerruffen werden könnte, indem man sonst daraus schliessen müste, daß alle Schankungen, alle Belehnungen, welche aus blosser Gnad, und Freigebigkeit geschehen, blosse Precaria wären, welche auch wiederruffen werden könnten.

Engau. Elementa Juris Germanici 1752. §. 213.

B. v. Crammer. Observ. Juris universi Tom. 2. P. 1. Observ. 567 p. 380.

§. 33.

Das Bierbraurecht kann auch Lehenweis ertheilet werden, auf zweifache Art, entweder, daß jemand förmlich mit dem Bierbraurechte belehnt wird, oder daß bei einem Lehngute zugleich ein Brauhaus, und auf ienem zugleich das Bierbraurecht haftet, es giebt auch in München sogenannte Bräulehen, welche aber nicht ganz richtig Lehen genennet werden, indem sie die Natur, und Eigenschaften eines Lehens

nicht

nicht an sich haben, auch nicht bey dem Oberst-Lehenhof, sondern vielmehr bei der kurfürstlichen Hofkammer in München verliehen werden.

Ich habe mich bemühet über den Ursprung dieser Bräulehen einige Aufklärung zu erhalten; indem ich vermuthe, daß dieselben wichtigen Stof zu verschiedenen Betrachtungen, und Schlüssen über den Ursprung, und Beschaffenheit anderer Gewerbe verschaffen könnten, bishero aber konnte ich keine wichtige Aufklärung hierüber erhalten: nur erzählt uns B. v. Kreittmayr in den Anmerk. ad cod. Bav. jud. cap. 1. §. 21. Litt. A.

Das Handwerk der Bierbräuer (in München) trägt ihre Gerechtigkeit ebenfalls von dem Churfürsten zu Lehen, und finden sich noch viel dergleichen alte Lehenbrief von etlich hundert Jahren zurück in dem äussern Archiv allhier; durch den Albertinischen Receß hat man aber auch das Bräuhandwerk der Jurisdiction des Magistrats überlassen, und sich nur die blosse Lehenschaft nebst einem jährlichen Zinns an das Bräuamt zu München, wie auch die Policeimässige Aufsicht der Beschau, und des Biersatz halber vorbehalten.

§. 34.

Es kann auch ein Bierbraurecht durch Landesfürstliche stillschweigende Bewilligung erhalten werden, und zwar durch solche Thatsachen, aus welchen man mit Grunde auf den Consens des Landes-Fürsten

sten schliessen kann. Wir haben schon oben §. 28. und 29. die Stellen aus den Polizeiordnungen angeführet, wodurch man die Errichtung solcher Brauhäuser ohne Landesfürstliche Bewilligung zu verhindern, und die schon unrechtmässig errichteten aufzuheben suchte; in unsern Zeiten scheint eine solche Errichtung fast unmöglich zu sein, weil die Innhaber benachbarter Brauhäuser wachsam genug sind, daß zu ihren Nachtheile keine neue Brauhäuser errichtet werden; ja Sie finden es schon sogar für kränkend, wenn neue Brauhäuser mit Landesfürstlicher Bewilligung errichtet werden.

§. 35.

In Rücksicht der wichtigen Frage: ob auch das Bierbraurecht durch die Verjährung erhalten werden könne, führten die Rechtsgelehrten verschiedene sehr wiedersprechende Meinungen; einige behaupteten, es könnte durch die Verjährung das Bierbraurecht gar nicht erlangt werden, indem derienige, welchem bekannt ist, oder wenigst sein sollte, daß wieder ihn ein Gesetz, oder Privilegium vorhanden, allzeit in mala fide seie, keinen Titulum habe, und folglich durch gar keine Verjährung sich schützen könne, die berühmten Rechtslehrer Mävius und Lynker mit den dort angeführten Doctoren behaupteten, daß es der Analogie der Rechte ganz gemäß seie, daß auch das Bierbraurecht durch die Verjährung erhalten werden

könne,

könne, nur über die Verjährungszeit führten Sie verschiedene sehr abweichende Meinungen an. Einige behaupteten, es seie Tempus immemoriale erforderlich, andere hingegen, es seien 30 oder 40 Jahre, Carpzow, und andere Sächsische Juristen behaupteten, es wären 31 Jahre und ein Tag nothwendig; wir finden es hier zweckwidrig uns in eine tiefere Untersuchung und Beurtheilung der Gründe, und Einschränkungen einzulassen; nur müssen wir unsere Meinung über die Frage, wann? und auf welche Art in Baiern das Bierbraurecht durch die Verjährung erhalten werden könne, hier anführen.

C. fin X. de Praescript. c. 2. de Reg. Iuris in sexto. Durch eine Kurfürstl. sächsische Verordnung, vom 15 März 1673. wurde unter andern in Rücksicht des Streits zwischen den sächsischen Adel, und Städten verordnet. „Wie keiner sich auf einzigen Possess gründen, sondern sofort den Bierschank abstellen, sein Ius aber in Petitorio ausführen solle.“

Leiser Ius Georgicum. L. 3. cap. 21. n. 12.

Maevius. Decis. P. II. Decis. 3. n. 6.

Lynker. Decis. 689.

Carpzov. Iurispr. forens. Part. 2. Const. 6. Definit. 4.

Tabor. de Iure cerevisiario cap. 3. §. 9.

§. 36.

In Baiern wird das Recht neue Bierbraugerechtigkeiten zu ertheilen, unter die Regalien des Landesfürsten gerechnet, folglich kann meiner Meinung nach, eine Bierbrauers-Gerechtigkeit nur allein durch eine Verjährung von unfürdenklichen Zeiten per praescriptionem Temporis immemorialis erlangt werden; es ist aber nicht nothwendig, daß man schon vor dem Verboth in unfürdenklichen Besitze gewesen seie, denn, wenn einmal die Länge dieser Zeit bewiesen ist: so präsumiret man von selbst, daß man sich entweder schon vor dem Verboth in dem Besitze dieses Bierbraurechtes befunden habe, oder wenigst hernach dispensirt worden seie.

Boehmer. Dissert. de Praescriptione contra Leges prohibitivas §. 14. 16. tam diuturna Possessio enim est instar Privilegii, et concessionis.

§. 37.

Noch ist uns übrig auch die Frage zu beantworten, wer in Baiern dieienigen Biere, die wir oben §. 13. mit der Bemerkung beschrieben, daß selbe in Baiern wirklich gebrauet werden, zu brauen berechtiget seie; man mus hier wohl die verschiedenen Biere voneinander unterscheiden. Das gemeine braune Bier wird nicht nur in Landesfürstlichen Brauhäusern zu München, Miespach, Wolzach, Haag,

und Wald, sondern auch im ganzen Lande von den hiezu berechtigten Ständen, besonders aber von bürgerlichen Bierbrauern häuffig gebrauet. Das Doppelbier, welches man Einbock, oder Geiß nennet, wird zuweilen in einigen Klöstern, dort und da auch von einigen Bierbrauern, am meisten aber in dem Kurfürstlichen braunen Brauhauß in München gebrauet, es wird gewöhnlich nur etliche Wochen fast um einen noch einmal so hohen Preiß, als das gewöhnliche Bier verkauft, die Ursache warum dieses Bier, wodurch man den grossen Ruhm des alten baierischen Biers wieder herstellen könnte, nicht häufig gebrauet wird, ist, weil es keinem Bierbrauer, wie wir hernach zeugen werden, erlaubt wird, das Bier um einen höhern Preiß, als der ordinäre Biersatz ist, zu verkaufen.

§. 38.

Das weisse Gerstenbier, oder wie man noch sagt, auf die obere Gier auf die weisse Art ist nur in 6 Brauhäusern, nemlich in Seefeld, Niederschönenfeld, Fürstenstein, Tittling, Haßlbach und Pirnbach Pfleg-Gerichts Pfarrkirchen, und auch denienigen, welche ein solches Bierbraurecht durch eine Landesfürstliche Bewilligung erhalten, zu brauen erlaubt, allen übrigen hingegen wird die Brauung desselben unter den, in der Aufschlags-Instruction vom 16. Jul. 1723. * dann in der Verordnung vom 31 Aug.

1750.

1750. ** angedrohten Strafen verboten. Das weisse Weitzenbier wird von unserm Landesfürsten als ein Regal erkläret, und im ganzen Lande nur in Landesfürstlichen Brauhäusern (einige Ständische Brauhäuser im Wald ausgenommen) gebrauet, wir werden im folgenden Hauptstücke die Entstehung, und Einrichtung desselben erläutern.

* Uebrigens sind zwey und dreyßigstens die Bräuhäuser, Seefeld, Niederschönenfeld, Fürstenstein, Tittling, Haßlbach, und Piernbach, Gerichts Pfarrkirchen, des bräuenden Gerstenbiers auf die obere Gier, deren aber sonsten in Unsern Landen von uns keine berechtiget; also, und weil man vernommen, daß mehrere auf die obere Gier zu sieden, sich unternehmen, ein solches allen und ieden hiemit mit allem Ernst, gleich es die ergangene Generalien vom 27 Aug. 1669. 7 December Anno 1690. 6. Augusti 1691. 27 Augusti. 1707 und 1 Junii 1715. vermögen, abgeschaft, und verordnet wird, daß obig berechtigte Bräuhäuser zwar auch 5 Schäffel Malz nehmen, die Suden aber nicht höher, als zu 28 Emmer führen sollen, mögen, und können, dergestalten, daß nach deren jährlichen durchgehend gleichen braunen NB. Winterbiersatz, jedoch jede Maß allzeit um 1. Pfenning minder verleyd geben, dahingegen jede Sud per 20 Emmer unablässlich veraufschlagt wird; da sich aber einig bräuender geist- oder weltlicher Stand außer obig berechtigten Bräustätt, wer der seye, niemand ausgenommen, dieses Bräuens auf die obere Gier, oder nach weisser Art, sowohl unter dem Schein einer Nothdurft für die Religiosen, oder etwann zur Medicin vorwenden, oder

solcher-

solchergestalten zugerichten Trunks, oder aber gar einer freyen Verleitgebung deßen unterfangen, und wieder vorgedachte Generalien mit Anfang künftigen Monats October unterstehen würde, bleibt es bey angeregter unterm 27. Augusti 1707. erlassenen Resolution, daß nemlich ein solcher das erstemal mit 300 fl. das andermal mit 600 fl. Straf, das drittemal aber ohne einige Gnad, mit Aufhebung seiner braunen Biersgerechtigkeit unfehlbar angesehen werde, von solcher Geldstrafe Unseren Beamten ein, denen Angebern eben so viel, und der dritte Theil Uns in Verrechnung zugehen solle; Sie Beamte dießfalls auf Observirung vorangeregter Generalien stricte verwiesen."

S. Sammlung der Churbaierischen Landesverordnungen vom J. 1771. S. 276. und

das Mandat vom 31. Aug. 1750.

In eben dieser Sammlung S. 306. u. 307.

Dritter Abschnitt.

Bierbrauregal, Bierbraurecht des Adels, des hohen Ordens der Malthеser, der Klöster, der bürgerlichen Bierbrauer in Baiern.

§. 39.

Die erste am meisten vertheidigte und bestrittene Frage ist folgende: ob das Bierbraurecht unter die

Rega=

Regalien zu zählen seie: einige behaupten mit Leyser, Zimmermann * u. a. daß das Bierbraurecht unter die Regalien zu zählen seie, andere behaupten mit Struben **, daß das Bierbraurecht unter die landesfürstlichen Regalien nicht gerechnet werden könne, und B. v. Kreittmayr behauptete, daß diese Frage in Thesi weder bejahet, noch verneinet werden könne. Ueberhaupt kömmt alles hier auf die Landesverfassung eines Landes an. Wir wollen hier die Gründe, und Gegengründe anführen und prüfen, und dann besonders das Bierbrauregal nach unserer Baierischen Landesverfassung erläutern.

* *Leyser* Ius Georgicum. L. 3. cap. 21. n. 8.

Zimmermann. Speculum Veritatis et Iustitiae. p. 31. 152.

** Struben. Nebenstunden Th. 3. Abh. 19. S. 324.

*** B. v. Kreittmayr. Anmerk. ad cod. bav. civ. Th. 2. cap. 8. §. 23. n. 1.

§. 40.

Diejenigen, welche das Bierbraurecht unter die Landesfürstlichen Regalien zählen, führen folgende Gründe an. K. Rudolph II. schrieb am 25. März 1608. „Das Bierbrauen sey ein Regale Principum, dessen niemand sine speciali Concessione fähig, und Kaiser Mathias am 23 Mart. 1616. „Der Brauhandl

handl sey ein königliches und Landesfürstliches Regal, deren ohne ausdrücklichen Privilegiis, oder Concessionen sich anzumassen niemand befugt," einige wollten in C. 56. feud. 2. Beweise für das Bierbrauregal finden; andere behaupteten, daß, weil dem gemeinen Wesen dadurch ein Schaden verursachet würde, wenn man iedem zum Verkaufen zu braueu erlauben würde; so seie dieses Recht durch landesfürstliche Conceßionen zu bewirken, und folglich das Bierbraurecht unter die Regalien zu zählen, die Stelle endlich, welche der berühmte Leyser anführet, die auch in vieler Rücksicht merkwürdig ist, wollen wir ganz hiehersetzen.

Ius autem braxandi ad usum publicum, seu ad divendendam cerevisiam, vel facultas hoc Ius concedendi hodie praecipue in his terris septentrionalibus, ubi frequentior usus cerevisiae ad Regalia refertur. v. *Treutler.* Cons. 167. Auf der Römisch. Kayserl. n. 2. ubi dicitur. Das Brauwerk, oder Ius braxandi seye der Orten Landes, da Sachsenrecht eingeführet, oder gehalten wird, vor ein hohes fürstliches Regal zu achten, sowohl in den Städten, als auf dem Lande. Pariter Ius erigendi Tabernas cerevisiarias, itemque Vectigal, quod venditioni cerevisiae imponitur, Regalibus accensetur. *Tabor* de Iure cerevis. c. 2. §. 4. Vectigal hoc apud Scriptores Aevi sequioris dicebatur Bierbann, ut est in Confirmatione consuetudinum S. Audemari in Attrebatibus in Historia Guinensi p. 105. dabuntque singulae Mansiones denarios 12, in fest. S. Michael

et

et de Brotbann denar 12. et de Bierbann 12 denar. Vacuæ autem nihil dabunt.

Leyser. Ius Georgicum. L. 3. cap. 21. n. 8.

§. 41.

Einige Rechtsgelehrte behaupteten auch, daß man, wenn man die wahre Natur, und Eigenschaften eines Regals, so wie selbe nach unserer besondern teutschen Staatsverfassung geprüft werden müssen, gründlich untersuchen, und daraus die Frage: ob ein bestimmter Gegenstand wirklich zu den Regalien gerechnet werden könne, beantworten will, dieselbe am besten mit dem berühmten Staatsrechtslehrer Pütter beantworten könne: „nach der besondern teutschen Staatsverfassung kann allenfalls dasienige heutiges Tages als ein landesherrliches Regal von unsern Reichsständen in Anspruch genommen werden, was ehedem, ehe die Reichsstände sich der Landeshoheit zu erfreuen hatten, ein kaiserliches Regal gewesen war, und iezt nicht mehr in der kaiserlichen Gewalt enthalten ist, wie solches von den Gold, und Silberbergwerken, vom Judenschütze, und mehr ähnlichen Gegenständen behauptet werden mag.„

Pütter. Rechtliches Bedenken über die Frage: ob der Torf überhaupt, und insonderheit in der Reichsgrafschaft W. R. zu den landesherrlichen Regalien gehöre, in Beckmanns Beiträgen zur Oekonomie, Technologie u. s. f. Th. II. §. 4. S. 7.

§. 42.

Was nun die vom Kaiser Rudolph II, und Kaiser Mathias eben angeführte Stellen betrift: so reden diese nur, wie Struben* richtig bemerkte, von Böhmen, eine solche Erklärung kann also nie den Ständen und Unterthanen ihre Rechte benehmen, man hatte auch gar nicht die Absicht diese zu benehmen, es waren vielmehr nur Gedanken, die man für Böhmen zu erkennen geben wollte. Die aus C. 56. feud. 2. von einigen angeführten Gründe sind so unwichtig, das sie keine besondere Aufmerksamkeit verdienen. Wir behaupten vielmehr, daß man in Teutschland keine allgemeine Regel festsetzen könne: ob das Bierbrauregal unter die Regalien zu zählen seie, oder nicht: sondern daß vielmehr die ganze Streitfrage nach der besondern Landesverfassung eines bestimmten Landes beurtheilet, und entschieden werden müsse: wenn man auf diesem Wege die Frage untersuchen wird: ob das Bierbrauregal in einem bestimmten Lande mit Grunde behauptet werden könne, oder nicht; so wird die Entscheidung desto leichter, und gründlicher ausfallen.

* Struben. Nebenstunden Th. 3. Abh. 19. §. 27.

§. 43.

Doch wird kein Sachkundiger ie behaupten, daß auch dann, wenn gleich in einem bestimmten

Lande das Bierbrauregal widersprochen wird, der Landesfürst nicht berechtiget seie, als Landesfürst Polizeiordnungen, Mandate, Instructionen in Bierbrausachen zu publiciren, derer pünktlichste Beobachtung unter Androhung bestimmter Strafen zu fordern, neue Brauhäuser zu errichten, neue Braugerechtigkeiten zu ertheilen, Steuern, Auflagen, oder wie wir selbe in Baiern nennen, Aufschläge nach der Landesverfassung und allenfalls den mit den Landständen errichteten Verträgen gemäß auszuschreiben.

* In Braunschweig-lüneburgischen Ländern wurde auf dem am 6. Dec. 1673. gehaltenen Landtage von den fürstlichen Kommissarien den gegenwärtigen Landständen erkläret. „das Brauwerk bei den Aemtern komme S. F. D. Vigore Juris Superioritatis territorialis ohnstrittig zu, und seie bis noch kein Privilegium vorgebracht worden, wodurch S. F. D. oder dero fürstliche Vorfahren sich solches Rechts begeben.

Scheidt de Iure coquendi, et vendendi Cerevisiam tam in Terris Brunswicensibus, et Luneburgicis, quam in Episcopatu Hildesiensi. Gœtt. 1739. p. 3.

§. 44.

Um die Frage gründlich zu beantworten, in welcher Rücksicht ein Bierbrauregal von den Landesfürsten in Baiern behauptet werde, müssen wir vier besondere Fälle wohl voneinander unterscheiden. 1.

Das

Das Recht braunes Bier zu brauen. Soviel mir bekannt, wurde nie von unsern Landesfürsten das Recht braunes Bier ausschliessend zu brauen behauptet, sondern es wird vielmehr das braune Bier sowohl in den Landesfürstlichen Brauhäusern, als auch in den Brauhäusern des Adels, der Klöster, der bürgerlichen Bierbrauer im ganzen Lande häufig gebrauet. 2. Das Recht neue Bierbraugerechtigkeiten zu ertheilen. Wir haben im zweiten Abschnitte klar bewiesen, daß nur allein durch Landesfürstliche würkliche, oder stillschweigende Bewilligungen ein Bierbraurecht in Baiern erlangt werden könne. 3. Das Recht weisses Weitzenbier zu brauen. Dieses Recht wird von unsern Landesfürsten als ein Regal erkläret, wovon wir den Ursprung, und dermalige Verfassung dieses Regals anführen werden. 4. Das Recht den Bieraufschlag zu fordern. Dieses Recht kann, und wird auch in denjenigen Ländern, wo man ein Bierbrauregal nicht behauptet, ausgeübet; es ist im Grunde eine Trankstеuer *; wir werden in einigen der folgenden Abschnitte den Ursprung, Veränderungen, und dermalige innere Verfassung dieses Bieraufschlages in Baiern erläutern.

* Auch B. v. Kreittmayr in seinen Anmerkungen ad cod. Bav. civ. Th. 2. cap. 8. §. 23. N. 1. L. e. sagt, „übrigens mus man das Bräu-Regal mit dem Bieraufschlags-Regali niemal vermischen, dann dieses leztere ist Species Collectae, und wenn man

es bey dem rechten Namen nennen will, eine Trank-steuer, folglich ein ganz besonderes Regale, welches auch an jenen Orten, wo man eben von dem Bräu-Regali nichts weiß, fast überall existirt.

§. 45.

In Rücksicht des weissen Weitzenbiers haben wir oben §. 15. bemerkt, daß dieses durch eine Verordnung vom 22. Dec. 1567. durchaus verbotten war; nur wenige Stände jenseits der Donau gegen den Böhmerwald waren durch ein besonders Privilegium davon ausgenommen, worunter die erste, und vornehmste die Familie von Degernberg war. Diese Familie starb im J. 1602. gänzlich aus, worauf Kurfürst Maximilian die Degernbergische Güter, und Rechte, unter welchen auch das weisse Weitzenbier zu brauen, und zu verkaufen begriffen war, pro satis magno Pretio, sagt B. v. Schmid gekaufet, und die wenigen Reichslehen mittels der schon vorhin erhaltenen Exspectanz erhalten hat.

B. von Schmid in Semicent. 2da Controv. 39. de Monopoliis, an scilicet Princeps quaedam sibi soli reservare & quædam privatis concedere possit? erklärte eigentlich dieses Recht als ein Reservatum Principis Titulo oneroso acquisitum, und vertheidigte dieses Recht mit vieler gründlichkeit gegen Johann Marquard, der die baierischen Fürsten auf eine unverschämte Art angegriffen, und zugleich mehrere falsche Nachrichten von diesen verbreitete. Auch

die

die Stelle, welche B. v. Kreittmayr hierüber machte, verdient hier angeführt zu werden.

Der Anfang des nächstverflossenen Sæculi ist also der Zeitpunct, wo das weisse Bräuwesen in hiesigen Landen die Natur eines Regalis an sich zu nehmen angefangen hat, weil solches ab illo Tempore von der Landsherrschaft allein mit Ausschluß aller übrigen Ständen, und Unterthanen privative exercirt, und das alte Verboth vom Anno 1567. in Ansehung dieser letztern niemal mehr aufgehoben worden ist, in der Cammer Instruction §. 8. wird demnach selbes ein vornehmes Cammergut genannt, und in dem gedruckten Aufschlags-Instructions Extract von Anno 1711. wird gemeldet, daß die weissen Bräuhäuser der Landsherrschaft überlassen, und der Aufschlag mit derselben verglichen worden.

S. Anmerk. Th. 2. cap. 8. §. 23. N. 1. L. c.

S. Sammlung der Churbaierischen Generalien von 1771. S. 261.

In mehreren Verordnungen hingegen wird es weisses Bierregal genannt, wie z. B. in der Verordnung von 24. Sept. 1774. heist es, „nachdem die einige Jahr her ungünstige Getraid-Theurungszeiten Unserm weissen Bierregali einen grossen Schaden verursachet„ und weiters §. 3. io. „Nachdem zu Besorgung des weissen Bierregalis auch sehr darangelegen ist.„

S. Mayrs. Sammlung, Band 1. S. 364. 365.

§. 46.

Da also der Familie von Degernberg dieses Recht nicht wiedersprochen wurde: so konnte es um so weniger den Landesfürsten widersprochen werden; man ließ also das Brauen des weissen Weitzenbiers fortsetzen, und als man durch die Erfahrung überzeugt wurde, daß sich hieraus ein beträchtlicher Gewinn abwerfe; so wurde schon im J. 1605. das landesfürstliche weisse Brauhaus in München, dann nach und nach mehrere Brauhäuser wie z. B. zu Kellheim, Traunstein, Vilshofen, Weilheim, Möring, Haag, Mießbach, Hals, Mattigkofen, (liegt dermalen im oesterreichischen Innviertl) und mehr andere im Wald erbauet, und B. v. Kreittmayr * erzählt auch, daß man Vorschläge gemacht habe, weisse Brauhäuser in Landshut, Straubing, Schärding, Wasserburg, Lechhausen, Rauchenlechsperg, Kößlarn, Diessen, Donauwörth, Graßlfing, und Wörth, (wo wirklich ein solches Brauhaus angelegt wurde) errichten zu lassen; bishero hat man diese Vorschläge vermuthlich aus dem Grunde, weil die Anlegung solcher Brauhäuser viel zu kostspielig ist, nicht ausgeführet; man machte auch von Zeit zu Zeit verschiedene Vorschläge zur Verbesserung dieser Brauhäuser, und Vermehrung der Einkünfte aus selben, und in neuesten Zeiten hatte man die Absicht diese Brauhäuser zu verpachten.

* S. Anmerk. ad cod. Bav. civ. Th. 2. cap. 8. n. 3. §. 23.

§. 47.

§. 47.

Die Landstände machten zwar wider die Errichtung dieser Brauhäuser gemäßigte Remonstrationen, Sie bemerkten, daß durch dieses Brauen ein großer Mangel an Weitzen entstehen könnte, ja daß vieleicht nach und nach großer Mangel an Getreide überhaupt verursachet würde, indem die Bauern den Anbau des Korns, und anderer Feldfrüchte vernachläßigen würden, weil Sie mehr Gewinn aus dem Verkauf des Weitzens hoffen könnten; u. s. f. auch die Mediziner machten in Rücksicht der Gesundheit dieses Biers verschiedene Bemerkungen; allein die Erfahrung bewies vielmehr, daß diese löbliche Sorgfalt der Landstände für den gegenwärtigen Fall überflüßig war; da in Baiern an allen Getreide Gattungen kein Mangel ist, und der Kurfürst Maximilian bei den damaligen traurigen Kriegszeiten große Summen für das Vaterland zu verwenden hatte, und eben aus der Ursache neue Brauhäuser errichtete, um seine Unterthanen von größern Auflagen, welche bei den damaligen Zeiten nothwendig waren, zu verschonen; wenn man noch überdas bedenket, daß die Landesfürsten andern die Errichtung neuer Brauhäuser ohne allem Widerspruche erlauben können; so mus man daraus schliessen, daß Sie auch eigne neue Brauhäuser zu errichten berechtiget seien.

B. v. Schmid Semicent. 2da. Controv. 39. n. 7.

§. 48.

Ich finde es auch für nothwendig eine höchst falsche Nachricht, welche Marquard * von Baiern zu verbreiten wagte, hier anzuführen, und zu widersprechen, daß nemlich den Unterthanen anbefohlen wurde, das Bier nur bei den kurfürstlichen Brauhäusern zu kaufen; indem es landeskündig ist, daß jedem Unterthan erlaubt werde sein Bier zu nehmen, wo er immer will, da im ganzen Lande eine so große Anzahl Brauhäuser vorhanden ist; es wird ihnen erlaubt nach Willkühr weisses, oder braunes Bier zu trinken; ja Sie müssen vielmehr aus Geldmangel sehr oft Wasser trinken.

* *Ioan. Marquard.* de Commerc. L. 4. cap. 6. n. 27.

§. 49.

Der Zusammenhang der Materie führt uns auf das Bierbraurecht des Adels. Verschiedene berühmte besonders sächsische Gelehrte stritten heftig über die Frage: ob dem teutschen Adel das Bierbraurecht zukomme, Mävius, Tabor, Hertius, und besonders Schöpfer * behaupteten, daß dem Adel das Bier zum feilen Verkauf zu brauen verbotten seie, hingegen Struben ** und andere vertheidigten das Recht des Adels Bier zum Verkauf zu brauen mit wichtigen Gründen; die Gründe, die man wider das Bierbraurecht des teutschen Adels anführet, sind zwar

mehr

mehr gegen den sächsischen Adel gerichtet, Sie verdienen aber doch, da die meisten unter diesen auf den Adel überhaupt angewendet werden können, daß wir selbe hier anführen, und prüfen; die Herrn Ertl und Tabor erzählen uns auch, daß im J. 1674. auf Befehl des geheimen Raths in München in dem Kurfürstlichen Hofrathe die Frage untersucht worden, ob ein Landesfürst seinem Adel verbieten könne, und solle, in großen und kleinen Städten, wie auch in den Dörfern, Brau und Wirthshäuser zu erkaufen, worauf ieder Rath seine Meinung schriftlich abgegeben habe.

* *Maevius.* Decisiones super causis praecipuis P. II. Decis. 2. p. 100.

Tabor. De iure cerevisiario. c. 3.

Hertius. Vol. II. Decis. 573. n. 1.

** Struben. Nebenstunden Th. 3. Abh. 19. §. 3—9.

§. 50.

Den ersten Grund nimmt Schöpfer und andere aus der Geschichte vom K. Heinrich dem Vogler her, dieser wollte bekanntlich Teutschland wider die Einfälle der Ungarn sichern, und befestigte aus dieser Ursache viele Orte; um nun den Bürgern in Städten Nahrungsquellen zu öfnen, hielt man die Gastwirthschaft für das brauchbarste Mittel, Witichind erzählt,

zählt, daß aus eben dieser Ursache verordnet wurde, daß alle Zusammenkünfte, und Gastmähle in den Städten gehalten werden sollten; nun schlossen die Gegner des Adels hieraus, wenn es nicht einmal erlaubt war auf dem Lande seine Gäste zu bewirthen; so könne man noch weit mehr behaupten, das Schenken auf dem Lande zu errichten, und Bier zu verkaufen, verbotten sein müsse.

Witichind. Annal. Lib. I. p. 639. Edit. Meib.

§. 51.

Wenn man aber im Gegentheil die Umstände und Verhältnisse wohl untersuchet; so wird man finden, daß nach den damaligen Umständen die Heinrichische Verordnung nur auf diejenigen Zusammenkünfte und Gastereien ausgelegt werden könne, welche die Könige und großen Herrn mit vieler Pracht hielten; es wäre auch in den damaligen Zeiten und Verhältnissen, wenn man diese Verordnung im weitläufigsten Verstande nehmen wollte, beim großen Mangel an Städten im zehnten Jahrhunderte fast unmöglich gewesen, selbe zu befolgen, indem die Landleute viele Meilen weit hätten reisen müssen, um in eine Stadt zu kommen, wenn man aber auch wirklich zugeben würde, daß es zu Heinrichs des Voglers Zeiten verbotten gewesen seie, Gastereien auf dem Lande zu halten, und Bier zu verkaufen; so kann man doch

nicht

nicht widersprechen, daß dieses Verboth längst wieder in allen Ländern aufgehoben worden seie.

Riccius. Spicilegium Iuris germ. p. 244.

Struben. Nebenstunden. Th. 3. Abh. 19. §. 6.

§. 52.

Es werden auch dem Adel die Thurniergesetze, welche der berichtigte Rüxner gefunden haben will, entgegengesetzet, denn auch weiters eine Stelle aus dem Vertrag, und Ordnung über den Thurnier begriffen und gemacht zu Heilbron von der Ritterschaft der vier Lande im J. 1485. in Rüxners Thurnier gesetzen kömmt Art. II. folgende Stelle vor. „Welcher vom Adel gebohren und herkommen wäre, der seinen Stand anders, denn in adelichen Stand hielte, sich nicht von seinen adelichen Stande, Renthen und Güther, die ihm sein Mann- oder Erb-Lehn-Dienst, Lehn Rath-Geld, Herrn-Sold oder Eigenthum jährlich ertragen mag, sondern mit Kaufmannschaft, Wechsel, Fürkauf und dergleichen Sachen nehren wollte, dadurch sein Adel geschwächet, und verachtet würde, wo er auch seinen Anstössern und Hintersassen ihr Brodt vor dem Munde abschneiden wollte, sollte man ihm um das Roß turnieren, und auf die Schranken setzen„ in dem angeführten Vertrag und Ordnung heist es „ alle die von Adel Kaufschläge,

oder

oder Händel treiben, oder mit ihnen legen als ander gemein Kaufleut ungefehrlich, die soll man strafen.„

S. Lünig. Reichsarchiv der ersten Coutin. andere Fortsetzung. S. 72.

§. 53.

Allein Rüxners Thurnierbuch wird nun allgemein als ein erdichtetes Werk erkläret, nachdem verschiedene gelehrte Männer, besonders aber die berühmten baierischen Geschichtschreiber Brunner, und Hund mit unwiderleglichen Gründen bewiesen, daß im angeführten Buche verschiedene Fürsten, Städte, Wappen, Zunammen vorkommen, von welchen man zu den Zeiten Heinrichs des Voglers nichts gewust hat, ja daß sogar von dem damals ganz unbekannten Unterschiede zwischen dem alten, und neuen Adel gedacht werde; es wagte auch Rüxner bei seinen vielen Erdichtungen nicht zu behaupten, daß dem Adel das Bierbrauen zum verkaufen verbotten seie; indem ihn zu seinen Zeiten schon die Erfahrung überzeugte, daß verschiedene ansehnliche Familien auf ihren Gütern schon Brauhäuser besassen. Auch der angeführte Vertrag, und Ordnung gemacht zu Heilbronn im J. 1485. meldet nichts von einigem Verbott des Bierbrauens zum verkaufen: überhaupt lebt der Adel meist von den Einkünften seiner Güter; warum sollte man demselben nicht erlauben, seine Güter auf das beste zu benützen, und wenn er sonst berechtiget ist, ein Brau-

haus

haus zu besitzen, und Bier zum verkaufen zu brauen, dieses aus der Ursache zu verbieten, weil er zu einen so ehrenvollen Stand gehöret, er brauet ja nicht selbst Bier, er verkauft es nicht selbst, sondern er läst selbes durch seine Bediente brauen, und verkaufen.

Brunner. Virtut. ac fortit. boic. P. 2. L. 2. n. 9.

Hund. in der Vorrede zum baierischen Stammbuch.

Pfeffinger. Vitriar. illust. L. 1. Tit. 5. p. 490.

Struben. Nebenstunden. Th. 3. Abh. 19. §. 6.

§. 54.

Man bemerkte auch, daß das Bierbrauen in den meisten Ländern, und auch in Baiern für ein bürgerliches Gewerb, und bürgerliche Nahrung gehalten werde, daß nach dem gemachten Unterschied der Stände in iedem Lande dem Adel, den Bürgern, und Bauern ihre verschiedenen Gewerbe schon in den ältesten Zeiten ausgetheilet wurden, daß die oberste Polizei Aufsicht auf diesenUnterschied wachsam sein müsse, damit ein Mitglied dem andern seine Nahrungsquellen nicht untergrabe, daß es dem Adel leicht sein würde, nach und nach allen bürgerlichen Bierbrauern ihre Gewerbe, und Einkünfte zu entziehen, und an sich zu reissen, daß sich der Adel den Polizeiordnungen z. B. der Bierbeschau, den Biertaxen nicht unterwerfen würde, daß überhaupt ein solches Gewerbe dem Adel gar nicht

anstän-

anständig seie, daß folglich dem Adel das Brauen zum Haustrunk zwar erlaubt, hingegen das Brauen zum Verkauf verbotten werden solle. *

* Ich könnte auch mehrere Beispiele von teutschen Juristenfakultäten, und Justitzdikasterien anführen, welche bei entstandenen Proceßen dem Adel das Bierbraurecht zum Verkauf, besonders in verflossenem Jahrhunderte, abgesprochen haben.

Maevius. Decisiones super causis praecipuis P. II. Decis. 2. p. 100.

§. 55.

Da aber der Adel in teutschen Staaten, besonders aber in Baiern durch Landesherrliche theils ausdrückliche, theils stillschweigende Bewilligungen, durch die Verjährung dieses Bierbraurecht auf seinen Gütern erlangt hat, da derselbe meistens von den Einkünften seiner Güter lebt, da er die Freiheit hat, solche Güter auf die bestmöglichste Art zu benützen, da von den Oekonomien auf den Landgütern, wenn selbe nach gesunden oekonomischen Gründsätzen geführer werden, beträchtliche Einkünfte erhalten werden, da derselbe aus Korn Mehl, aus den Trauben Wein, aus der Milch Butter und Käse machen lassen kann, da er Ochsen und Schweine mästen, Stuttereien anlegen, und das Vieh durch seine Leute auf öffentlichen Viehmärkten ohne Nachtheil seiner Ehre verkaufen

sen lassen kann: so kann man aus den angeführten Gründen nicht schliessen, daß das Bierbrauen zum Verkauf dem Adel, wenn derselbe sonst dazu berechtiget ist, unanständig seie, und dieses um so weniger, als derselbe, wie wir schon oben §. 53. bemerkten, nicht selbst Bier brauet, selbes nicht selbst verkaufet, sondern durch seine Brauleute das Bier brauen und verkaufen läst.

Struben. am angef. Orte. §. 6.

§. 56.

Die Gegner des adelichen Braurechtes führten auch verschiedene Stellen * aus den römischen Gesetzen an, aus welchen man den Schluß machte, daß dem Adel das Bier zum Verkauf zu brauen verbotten seie; allein wenn man bedenket, daß die Römer die Aufnahme des Handels aus politischen Gründen als eine ihrem Reiche nachteilige Einrichtung ansahen, daß diese politischen Ursachen bei uns entweder nie angenommen worden, oder, wenn auch dieses wirklich geschehen wäre, durch eine ganz entgegengesetzte Observanz längstens wieder aufgehoben worden, wenn man bedenket, daß die Erfahrung uns in allen teutschen Staaten überzeugt habe, daß man den Besitzern der Landgüter, da Sie von diesen meistens ihren standesmäßigen Unterhalt erhalten müssen, gar keine Hinderniß mache, die auf ihren Landgütern gewachsenen

Früchte

Früchte feil zu biethen, zu verkaufen, zu veredeln, wie Sie es am einträglichsten erachten; so kann man aus diesen Gesetzen wahrhaftig nicht schliessen, daß der Regel nach, dem teutschen Adel das Bierbrauen zum Verkauf, zu brauen verbotten seie.

* Z. B. L. 12. §. 3. Cod. de Cohort. Princ. L. un. Cod. negotiatores ne mil. L. 7. Cod. de incestis Nuptiis und besonders L. 3. Cod. de Commerciis, et Mercatoribus, wo es heißt: Nobiliores Natalibus et Honorum Luce conspicuos, et Patrimonio ditiores perniciosum Urbibus Mercimonium exercere prohibemus, ut inter Plebeios et Negotiatores facilius sit emendi vendendique Commercium.

Man vergleiche damit *Ludolph* Observ. for. 135. quod in L. 3. C. de commerciis statuitur, nobiles esse a Mercimoniis exercendis exclusos, Moribus patriis in ea Latitudine minime accipi deberi, ut ne quidem Proventibus ex Praediis a Commercio Iuris braxandi dependentibus exclusos esse.

§. 57.

Aus allen diesen ist zu schliessen, daß kein allgemeines teutsches Gesetz oder Gewohnheit dem Adel verbiete Bier zu brauen und zu verkaufen, wiewohl man eine Menge Beispiele von teutschen Staaten * anführen könnte, daß durch verschiedene Landesverordnungen Bier zum Verkauf zu brauen aus vernünftigen Gründen, und besonders aus dem Grunde eingeschränkt

geschränkt wurde, damit der Adel nicht allen Reichthum an sich ziehe; indem derselbe ohnedem schon die grösten Güter besitzet, und daraus große Einkünfte ziehet, wenn er nun auch zugleich noch die Nahrungsquellen, wovon sich die Einwohner der Städte ernähren, an sich reissen würde: so würde auf einer Seite übermäßiger Reichthum, und auf der andern übermäßige Armuth anzutreffen sein, wie dieses leider in verschiedenen Staaten die traurige Erfahrung lehret.

* Solche Beispiele führt **Struben** in seinen Nebenstunden Th. 3. Abh. 19. §. 9. an. Noch führt auch dieser berühmte Mann mehrere Beispiele von teutschen Staaten an, um dadurch zu beweisen, daß vieleicht in keinem teutschen Staate dem Adel alles brauen zum Verkauf verbotten seie. Da diese Nebenstunden in meinem Vaterlande weniger, als Sie es verdienten, bekannt sind; so will ich auch die merkwürdigen Beispiele, die §. 11. erzählt werden, hier anführen.

„ Die Sächsische Ordnung dd. 1682. will nur, daß ausser den Bürgern niemand neue Brauhäuser und Schenkstätte anlegen soll. Im Herzogthum Magdeburg wird das königliche Poenal-Mandatum folgendergestalt eingeschränkt. — Unter solchem Verboth sind aber diejenige nicht gemeinet, welche über rechtsverwehrte Immemorialzeit cum Scientia et Patientia der Städte in quieta Possessione gewesen, gewisse Krüge zu verlegen„ Auch im Calenbergischen, Lüneburgischen, und Stift Hildesheim schützet ein Besitz von undenklichen Jahren den

Landmann bey der Braugerechtigkeit. Das Lüneburgische Verboth erstrecket sich nicht auf die weit von den Städten gelegene Krüge. Im Herzogthum Lauenburg hat der Adel immerhin gebrauet, wie aus des Adels, und der Rittergüter im Herzogthum Sachsen Lauenburg vor uralter Zeit wohl hergebrachten, und bis ietzo conservirten Braurecht erhellet, und als der Landesherr ihm anmuthete, sich solcher Befugniß nur auf 6. Jahre zu begeben, damit die Bürger in den Stand gesetzt wurden, die ihnen aufgelegte Steuern bezahlen zu können, erhielt er zur Antwort: die Ritterschaft wolle sich nicht eine Stunde vielweniger die 6. Jahre über des Brauens begeben. Wollte aber ihr gnädigster Herr ihnen solche Gerechtigkeit mit Gewalt nehmen, so möchten Sr. fürstl. Gnaden ihnen auch **Leib und Leben nehmen.** Mit gleicher Standhaftigkeit hat der Meklenburgische Adel dieses Recht behauptet, wie aus der Schrift erhellet, welche unter dem Titul: des Mecklenburgischen Adels, und dessen Ritterguter wohl hergebrachtes Braurecht, Bier und Brandtwein in ihren Districten zu debitiren, zu ersehen; imgleichen aus der Defension des Mecklenburgischen Adels, und dessen Ritterguter wohl hergebrachten Braurechts. „

§. 58.

Bei dieser Gelegenheit ist es auch unsre Pflicht das Bierbraurecht des hohen Maltheserordens zu untersuchen, und zu erklären. Im J. 1782. wurde von unserm Landesfürsten eine besondere Baierische Zunge des Maltheserordens für den eingebohrnen Adel in Baiern, Neuburg, Sulzbach, und der obern Pfalz

errich-

errichtet, in welcher die Eingebohrnen dieser Staaten, iedoch nur in den Graden der Ritter, Konventualkapläne, und Obedienzpriester, aufgenommen werden können; um nun eine den Würden und Kommenden angemessene Stiftung herzustellen, entschlossen sich Höchstdieselbe zu diesem Ende alle bewegliche und unbewegliche Güter herzuschenken, welche einst dem erloschenen Orden der Jesuiten in Baiern, und in den Herzogthümern Neuburg, Sulzbach und der obern Pfalz, gehörig gewesen, oder gehörig sein konnten; da nun unter diesen, den ehemaligen Jesuiten zugehörigen Gütern, auch die Brauhäuser mit begriffen waren: so kann auch durch diese gnädigste Schankung der hohe Maltheserorden auf die ihm gebührende Bierbraurechte Anspruch machen.

Es ist hier der Ort nicht von dieser Errichtung des hohen Maltheserordens zu sprechen. Die Errichtung und Hauptgründung dieses hohen Ordens kann man in der Sammlung der Churpfalzbaierischen Landesverordnungen von Mayr. Band 2. S. 1401 — 1412. einsehen.

§. 59.

Da aber durch eine Verordnung * vom 24. Octob. 1781. verordnet wurde, „Seine Churfürstl. Durchläucht ꝛc. ꝛc. sind von dero noch weiters universaliter versammelt gewesener Lieb, und getreuen Landschaft unterthänigst erbethen worden, daß keinem mit dem

 freien

freien Bierverschleisse nicht begabten Kloster, und andern milden Stiftung der Bierverschleiß inn = oder ausser deren Mauern gestattet; somit auch das Sieden in den Exjesuitenkollegien abgestellet, folglich auf die diesfalls vorhandene Generalmandate geschärfests gehalten werden möchte: da nun Sr. Churfl. Durchl. dieses Begehren allerdings billig, und in den Generalien begründet befunden; so befehlen höchstdieselbe gnädigst, doch ernstlichst, daß auf den dießfalls vorhandenen, und mehrfältig wiederholten Generalmandaten geschärfest gehalten, somit das Biersieden nicht nur in den Exjesuitenkollegien gänzlich ein- und abgestellet, sondern auch denen nur den lediglichen Trunk für ihre Konventualen und Pfründpersonen zu erzeigen befugten Manns = und Frauenklöstern auch Hospitälern alle Bierabgabe inn = oder ausser den Mauern, und noch mehr die Haltung der ohnehin niemal geziemenden Zechstuben schärfest verbothen, sofort die Uebertretter Generalverordnungsmäßig ohne einig zu hoffen habend = und zugestehenden Nachlaß gestrafet werden sollen. Wornach sich also schuldgehorsamst zu achten, und vor Schaden zu hütten„ So war es nothwendig, wegen diesem Bierbraurechte, eine neue gnädigste landesfürstliche Bewilligung zu bewirken.

* S. Mayrs Sammlung der Landesverordnungen. Band. I. N. 61. S. 524.

§. 60.

§. 60.

Es wurde also durch eine Verordnung * vom 17 Dec. 1781. verordnet und bestimmet, an was für Orten dem Maltheserorden das Biersieden und verleitgeben (verkaufen) bewilliget seie: wir halten es ebenfalls für nothwendig die ganze Verordnung, so wie die vorhergehende wörtlich anzuführen. „Nachdeme Ihro Churfürstl. Durchläucht auf die von der Malthesergüter Administration, in Betreff des braunen Biersiedens, und verleitgebens, bei denen ehemaligen Exjesuiten-Bräuhäusern unterthänigst gemacht, und belegte Vorstellung sich huldreichest entschlossen, mehrbesagten Malthefer Ritterorden gnädigst zu bewilligen, und zu verordnen, daß 1mo vielersagter Malthefer Ritterorden das braune Biersudwesen, und freie dessen verleitgebung sowol in Fässeln, als Maaßweis in dem demselben übergebenen Bräuhaus zu München um so mehrers, als hierzu von der ehemalig Churfürstl. Exjesuiten fundationsgütter Commißion eine wirkliche Bierbrauersgerechtigkeit erkaufet worden, fortzuführen berechtiget, sich aber in dem Biersatz und Sudwerk denen vorhandenen und weiters erlassenden landesherrlichen höchsten Verordnungen iederzeit zu fügen gehalten sein solle. 2do. Wollen Höchstgedacht Ihro Churfürstl. Durchläucht den Landesherrlich gnädigsten Konsens ertheilet haben, daß der Maltheser Ritterorden die zu Landshut un-

besetzt vorhandene sogenannte Geisenhauser Bräuersgerechtigkeit und allenfalls auch dessen hinterlassene daselbstige Behausung käuflichen nach dem sich bezeigend billigen Preiß, derentwillen höchstdieselbe dem kurfürstl. Kastner zu Landshut die behörige Weisung gegeben, an sich bringen, sofort das braune Biersudwerk in dem Landshutischen Exjesuitenbräuhaus, oder der erkauften Geisenhauser Bräustädt auf die nemliche Weis wie es bey München verordnet ist, fortführen. 3tio Haben Ihro Churfürstl. Durchläucht oftberührtem Maltheser Ritterorden eine ordentliche Bräugerechtigkeit, wie andere bräuende dem Prälatenstand zugethannene Stände solche zu treiben befugt seind, zu Altenötting ertheilt, und dero churfürstl. Hofkammer gnädigst anbefohlen, daß diese den hiezu treffenden Konceßionsbrief verfassen, und zur gnädigsten Unterzeich- und Ausfertigung unterthänigst einsenden solle, doch dergestalten, daß dagegen alles Sudwesen, und Bierverleitgeben in dem Collegio zu Burghausen gänzlich ein- und abgestellt sein solle. 4to Wollen Ihro churfürstl. Durchläucht mehrerdeutem Maltheser-Ritterorden hiemit gnädigst zugestanden, und bewilliget haben, daß derselbe in dem Jesuiten Bräuhaus zu Ingolstadt das Sudwesen fortführen lassen könne, das hierinn erzeigende Winter- und Sommerbier aber niemand andern, als denen daselbstigen Professoren, Studenten und Alumnen, dann dem in Garnison liegendem Militär bei

Verlurst dieser gnädigsten Konceßion abzugeben befugt seie; und da 5to die alterlebte und unpäßliche Exiesuiten noch in einer merklichen Anzahl zu Landsberg in dem daselbstigen Exiesuitenkollegio befindlich sind, und allda verpflegt werden, also wollen Ihro churfürstl. Durchläucht erstbesagtem Malthesers Ritterorden gnädigst bewilliget haben, daß derselbe das Sudwerk daselbst noch ferners fortführen, sich aber all anderweitigen Bierverschleiß enthalten solle.„

S. Mayrs Sammlung der Landesverordnungen. Band 2. N. 131. S. 1400.

§. 61.

Wir werden hernach Gelegenheit haben Erläuterungen über den Begrif, und innere Einrichtungen der sogenannten Compositionen in Bieraufschlagssachen in Baiern zu machen: nur hier finden wir es in Rücksicht des zusammenhanges der Materie für nothwendig, gemäß den gnädigsten Resolutionen * von 12. und 14. Jul. 1786. das braune Bier Compositions-Quantum des Maltheserordens betrefend, zu bemerken, daß auch der hohe Orden in Rücksicht seines Biersudwesens zu München, Ingolstadt, Landsberg und Altenötting ordentliche Aufschlags-Compositionen auf fünf Jahre abgeschlossen habe.

* S. Mayrs Sammlung B. 3. N. 46. S. 372.

§. 62.

Wir kommen nun auf das Bierbraurecht der Klöster, diese erhielten sich in ihrer natürlichen Freiheit; daß sie ohngeachtet der Haustrunk iedermann verbothen wurde, wie wir oben bei der Materie vom Haustrunk gezeigt haben, dennoch den Haustrunk zu erbrauen berechtiget sind, besonders erhielten selbe auch durch die Erlaubniß sich ihren Haustrunk brauen zu dürfen, viele Vortheile in Rücksicht des Aufschlages vor dem Adel, und bürgerlichen Bierbrauern, sie können viel Bier unter dem Vorwande des Haustrunks brauen, wovon sie wenig oder gar keinen Aufschlag bezahlen, wie wir unten bei der Materie vom Bieraufschlage gründlicher ausführen werden, auch die meisten Klöster der Mendikanten haben das Recht Bier zum eignen Haustrunk zu brauen erhalten, Sie zahlen gar keinen Aufschlag, Sie erhalten auch die meisten Materialien, die zum Bierbrauen erforderlich sind, durch die sogenannte Sammlung; es ist zwar durch verschiedene landesherrliche Verordnungen, solchen nur des Haustrunks berechtigten Klöstern, auf das schärfeste verbotten, Bier zum Verkauf zu brauen; allein die Erfahrung lehret, daß auch diese häuffig Bier verkfauen, oder mittelbar verschiedene Arbeiten der Bürger und Bauern, als Holzfuhren, dann andere Sachen als Getreid, Kälber, Holz u. s. f. mit Bier zu bezahlen pflegen.

Der Verfasser des Unterrichts eines alten Beamten an junge Beamte, Kandidaten und Prakticanten. Linz 1787. Band 3. machte in seiner bekannten launichten Manier eine Menge Bemerkungen über diesen Gegenstand, die gelesen zu werden verdienen. Unser Zweck ist hier nur dieienigen Landesverordnungen, welche diese Mißbräuche abzuschaffen suchten, hier anzuführen, und zu erläutern.

§. 63.

Schon in der Lands- und Policeyordnung von 1616. * wird den Klöstern verbotten, innerhalb den klösterlichen Ringmauern Tafernen zu halten, aus den Klosterkellern Wein auszugeben, und Manns- und Weibspersonen darinnen zu setzen: es wurde hernach durch verschiedene Verordnungen, ** von welchen wir die wichtigsten Stellen zum Beweise ausheben werden, den Klöstern, die bloß des Haustrunks berechtiget sind, schärfest verbotten, braunes Bier weder unter den Reiffen noch Maaßweis an andere als ihre Domestiquen abzugeben; folgende Straffen wurden auf die Uebertrettung dieser Verordnung gesetzet, das erstemal eine Straffe von 100. Ducaten, das zweitemal die Suspension, und das drittemal die Kassation dieser Braugerechtigkeit.

* Lands und Policeyordnung v. J. 1616. B. 3. T. 1. Art. 18.

„Es ist auch unser will und Mainung, daß die Prälaten ihre Tafernen, die sie in den innern einfän-

gen der Clöster haben, abthun, und solche für die Clöster setzen auch hinfüran auß ihren Closterkellern Wein auszugeben, und Manns und Weibspersonen darinnen zu setzen nit macht haben, sondern sich dessen genzlich enthalten sollen, doch wo etwann bey einem Closter kein Tafern, oder man daselbs mit Weinen nit versehen, sol niemandt verwehrt sein, aus dem Closterkeller Wein zu seiner Haußnottdurfft holen zu lassen."

** In der Aufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. S. Sammlung von 1771. S. 279. kömmt folgende Stelle. § 39. vor.

„Neun und dreyßigstens giebt die Aufschlags Instruction von Anno 1611. sowohl, als auch der landschaftliche Extract von Anno 1711. zu vernehmen, was massen die bräuende drey Stände zu Abreichung mehrberührter Aufschläg gehalten, und allein die Bettelorden, so nicht eigen liegende Güter haben, ausgenommen sind, bey deme es noch allerdings sein Verbleiben, also, daß jene Bettelorden, welche eigene Landgüter besitzen, von ihrem Haustrunk die entworffene Gebühr ebenmäßig und unnachläßig abzuführen haben. Gleich aber theils derley nur des Haustrunks berechtigte Klöster aller öfterer Abschaffung ungehindert, als ob Sie an keine Landesherrliche Gebotte gehalten wären, das Bier Maß, und Fäßlweis verleit geben, auch sogar einige Leute in ihren Klöstern setzen, dadurch Sie der berechtigten Bräustätt Verschleiß, als mehrmalen beklagt worden, nicht wenig verhindern, und hemmen, wo beynebens dem klösterlichen Wandl, guter Disciplin, und geistlichen Wesen entgegenlaufet, daß in selbigen Leute zum Zechen gesetzt werden sollen, als widerhollen

Wir unsre in Sachen erlassene Generalien, sonderbar jenes vom 1. Sept. 1719. und haben gnädigst resolvirt, daß, wenn sich einige Klöster, oder andere, denen gemeltermassen nur für ihren Haustrunk zu bräuen verwilliget ist, ferners unternehmen sollten, einiges Bier, Maß- oder Emmerweis, wie es seyn mag, ausser ihres Klosters, unter was vorley. Vorwand zu verleyt zu geben, oder darinnen Zechleut zu setzen, man sich nicht mehr allein an dieienige, welche das Bier abhollen, oder darinnen zechen, sondern an Sie Klöster selbsten halten, ihnen ohne Gnad die Gerechtigkeit ihres eigenen Haustrunks aufheben, und die Bräukessel herausreissen lassen würde.

Man sehe auch das Mandat von 31. Aug. 1750. §. 8. Sammlung von 1771. S. 299.

In dem Mandat vom 18. Sept. 1760. S. Sammlung von 1771. S. 325. wurde §. 8. noch ein geschärfteres Verbott mit folgenden Worten gemacht.

„Wie Wir denn achtens dießfalls die vorige Generalmandata hiemit wiederholet, und erneueret, sofort ernstgemäßen aus Landesfürstlichen Gewalt verordnet, und auf das genaueste darob gehalten haben wollen, daß bey solchem blos des Haustrunks allein befugten geistlichen, und adelichen Bräuhäusern nicht das geringste Bier weder aus denen Klöstern, und Schlössern, auf deren Expositionsort, sogenannter Residenzen, Pfarreyen, und deren Wohnort geschickt, und gebracht, noch auch in denen Klöstern, oder Schlössern iemand, wer es auch immer seyn möchte, um Geld oder Geldswerth, Handwerks- und dergleichen Bestallungen, und

zwar

zwar um so weniger abgegeben werden solle, als im widrigen ein derley betrettendes Kloster, oder adelicher Stand das erstemal, es mag sodann die Bierabgab in viel oder wenig bestanden seyn, in die vorhin gesetzte Straf der Ducaten unnachläßig verfället, auf den andern Fall die geniessende Bräuconceßion suspendiret, und bey dem befahrend dritten Contraventionsfall sothane Bräuconceßion gänzlich eingezogen werden, auch man sich weder in der erst noch zweyten noch auch dritten Bestrafung eines Nachlaß, oder Begnadigung zu getrösten haben solle. Man sehe auch weiters das Mandat vom 4. May. 1761. §. 13. Sammlung von 1771. S. 330.

Auch in Rücksicht der Pfarrer und anderer Geistlichen wurde schon in der Aufschlagsinstruction von 1723. folgendes verordnet.

„Demnach aber neuntens ferner vorkommt, daß theils Pfarrer und Geistliche ganz ungescheut Wein, weiß und braunes Bier ausschenken, Kindelmahl, Versprechen und dergleichen Gastereyen halten, ja wohl auch theils das Bier selbsten sieden; alles dieses aber sowohl in Unserer Policeyordnung dritten Buchs 1. Titel 17. Art. als auch in mehrers erlassenen Generalien, sonderlich dem unterm 27. Augusti Anno 1669. bereits abgeschaft, und um so mehr verbothen ist, als dergleichen Unternehmungen bey dem geistlichen Stande ungebührend und unanständig sind, und eben darum in vielweg nicht gut, noch zu gedulten ist, daß solcher durch weltliche Gewerbe ausser der geziemenden Decenz gesetzt werde, so haben unsere Beamte all obiges, mithin weder biersieden, noch dessen verleyt geben zu gestatten, daß zu solchen unan-

unanständig verbothenen Gewerb zuführende Bier abzunehmen, nicht weniger gegen jene die gebührende Strafe vorzukehren, welche an solchen Orten das Bier abholen, trinken, und zechen thun. „

S. Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. §. 9. in der Sammlung von 1771. S. 287.

§. 64.

Da aber diese so oft wiederhollten, so scharfen Verordnungen nicht genau beobachtet wurden, da durch verschiedene Klöster die übrigen brauenden Stände empfindlich in ihren Rechten beeinträchtiget wurden; indem solche Klöster, die nur des Haustrunks berechtiget waren, häuffig Bier zum Verkauf brauten, da hernach eine hochlöbliche gemeine Landschaft wegen diesem unterthänigste Vorstellung machte: so wurde ein wiederholltes Decret vom 3. Aug. 1787. bekannt gemacht. Wir finden es für nützlich dasselbe, da es einen Gegenstand betrift, der zu so vielen Beschwerden Anlaß gab, als das neueste hier wörtlich anzuführen.

S. Mayrs. Sammlung B. 3. Th. 3. S. 375.

L. G. Uns ist von unserer lieben getreuen Landschaft die unterthänigste Vorstellung gemacht worden, wie von einigen Ständen, auch andern, den in braunen Bierwesen vorhandenen, und wiederhollten Generalmandaten weder nachgelebt, noch auch die auf die contravenirenden Theile gesetzten Straffen exequirt werden. Gleichwie nun die in dem braunen Bierwesen in

vori=

vorigen Regierungszeiten erlassene Generalmandata und sonderlich das letztere de Anno 1750. all jenes umständlich verordnet, und bestimmt, wie sich die bräuenden Stände, und übrige des lediglichen Haustrunkes berechtigten Klöster und Stiftungen zu verhalten haben, und wie gegen die Contravenirenden mit den gesetzten Strafen zu verfahren seye: als befehlen Wir widerhollter gnädigst, anbey Ernstgemessenst, daß berührten General-Mandaten in allen denselben Punkten, Gesetzen, und Verordnungen genauest nachgelebt, anmit auch gegen die fehlig Erfindenden mit den bestimmten Strafen, dann deren Vertheil- und Verrechnung ohne Unterschied und Rücksicht ohnnachläßig verfahren werde. Wornach ihr also euch in vorkommenden Fällen durchgehends schuldgehorsamst zu achten, und bey Vermeidung schwerësten Einsehens nicht der mindesten Connivenz oder Nachläßigkeit schuldig zu machen, nicht weniger auch an die in eurem Regierungs-Districte befindlich sämmtliche Land- und Pfleggerichter, welche ihren Incorporations-Ortschaften dergleichen Endeswillen davon Notiz zu geben, die schleunige Ausschreibungen zu verfügen habt.

§. 65.

Es sind aber auch eine Menge Klöster in Baiern, welche das Bierbraurecht nicht nur zum Haustrunk, sondern auch zum Verkauf geniessen; auf welche Art nun dieselben ihr Bierbraurecht ausüben? was für Pflichten Sie zu beobachten haben? werden wir in diesem Werke einzeln anführen, und erläutern.

§. 66.

§. 66.

Noch ist uns übrig das Bierbraurecht der bürgerlichen Bierbrauer in Baiern zu erläutern; bevor wir aber in die tiefere Untersuchung dieser Materie hineingehen, halten wir es für nützlich einige allgemeine Bemerkungen über die Bierbrauverfassung in Teutschland hier anzuführen. Wiewohl man in Teutschland kein allgemeines Gesetz aufweisen kann, welches den Städten dieses Gewerb allein zueignet; so wird doch in ganz Teutschland das Bierbrauen für eine bürgerliche Nahrung durch die Observanz erkläret; da nun die Bürger durch dieses Bierbrauen sehr oft großen Reichthum erwarben; so entstund vieleicht aus dieser und der vorhin angeführten Ursache das bekannte teutsche Sprichwort „Brauen bringt dem Bürger goldne Nahrung„ wir haben schon oben im zweiten Abschnitte die Wege, durch welche man das Bierbraurecht erlangt habe, und erlangen könne, angeführet, auf welches wir uns hier nur berufen können.

Der berühmte Kanzler v. Selchow in seinen Elementis Iuris germ. priv. hodierni §. 168. erklärt sich hierüber auf folgende Art. Iam quamquam Lex universalis non adsit, qua hoc Ius Urbibus tribuatur, effecit tamen generalis Urbium et Commercii civici favor, ut hodie nobiles Ius coquendi et vendendi cerevisiam, si eam, quae Usibus domesticis destinatur, exceperis, non exerceant, nisi fundatam

tam in Lege, Privilegio vel Possessione Intentionem habere intelligantur.

§. 67.

Allein wenn auch wirklich das Bierbraurecht in Teutschland als ein Theil der bürgerlichen Nahrung gehalten wird; so weichen doch die teutschen Städte in Rücksicht der Ausübung dieses Rechtes sehr voneinander ab; in einigen Orten brauen alle Bürger, in andern haftet dieses Recht auf gewissen Häusern, welche aus der Ursache Bräu- und Kothhäuser genannt werden, in sehr vielen aber nur diejenigen, welche von der Brauergilde, Brauerzunft sind, die wirklich eine ordentliche bürgerliche Bierbrauergerechtigkeit erhalten haben, wenn das Bierbraurecht, wie es in verschiedenen Orten eingeführt ist, nur auf gewissen Häusern haftet; so tretten gewöhnlich diese Hauseigenthümer in ein Kollegium zusammen, welches man Brauergilde, Braugewerken, Braugenossen nennet, Sie brauen dann miteinander, so zwar, daß Sie alle Unkosten und Ausgaben gemeinschaftlich übernehmen, oder Sie brauen auch nach der Ordnung und Numer ihrer Häuser, welches man Riegebrau (Reihebrauen) nennet.

Wenn das Braurecht auf solchen Häusern haftet: so läst man gewöhnlich die Zahl solcher mit der Braugerechtigkeit begabten Häuser weder vermehren, noch vermindern, man läst Sie nicht leicht vermehren,

ren, weil die übrigen Brauberechtigten dadurch leiden würden, auch nicht vermindern, weil durch diese den brauberechtigten Bürgern, die ein solches Recht gewöhnlich Titulo oneroso erworben, ein beträchtlicher Schaden verursachet würde, überhaupt auch solche Häuser am Werthe verlieren würden; wenn Brandstellen vorhanden sind, so haftet zwar noch das Bierbraurecht auf solchen wüsten Plätzen, man läst aber die Eigenthümer nicht eher brauen, als bis selbe ihre Häuser wieder aufgebauet haben.

S. Unger vom Verfall der Braunahrung in den Städten, und wiefern solche möglichst wieder empor zubringen. in den Hannov. gel. Anzeigen 1752. S. 1229. wie solches mit Beibehaltung des Riegebrauens geschehen könne. S. 1285. Dieser Mann führt artige Bemerkungen zur Verbesserung dieser Braunahrung an.

§. 68.

In Baiern sind die Bierbrauer, so wie andere Gewerbe in einer Zunft beisammen, welche man die Bräuzunft nennet, diese Zunft ist gewöhnlich die stärkste, und reicheste unter allen, bei Bierbrauern ist es ebenfalls eingeführt, daß Sie sich bei dem Handwerk ordentlich aufdingen lassen, die gewöhnlichen Lehriahre lernen, nach diesem freisagen lassen, und bevor Sie Meister werden, das sogenannte Meisterbier machen müssen*, die Bierbrauer halten auch ihre ordentlichen Zusammenkünfte, Jahrtäge u. d. g.

 * In

* In Strittsachen des Georg Loichinger bürgerlichen Bierbrauer zu Straubing, dann der Brauschaft zu Straubing wegen nicht gestatten wollender Biereinsiedung während den Lehriahren wurde unterm 3. Aug. 1774. resolviret, daß nicht nur dem supplicirenden Loichinger, sondern auch einem ieden Bräuhauskäufer, wenn selber kein gelernter Bräuknecht ist, gnädigst gestattet seyn solle, gleich nach genommenen Burgerrecht zur gewöhnlichen Sudzeit durch einen gelernten Bräuknecht Bier zu sieden, und Verleit zu geben, iedoch daß er schuldig seyn solle, sich bey dem Handwerk ordentlich aufdingen, die gewöhnliche Lehriahre zu lernen, nach diesen freisagen zu lassen, und hinnach erst das Meisterbier zu machen.

S. Mayrs. Sammlung B. 4. Th. 8. S. 999.

§. 69.

Derienige, der eine bürgerliche Braugerechtigkeit an sich bringen will, mus auch zugleich die Bewilligung von Seite des bürgerlichen Magistrats erhalten, und vermög einem Decret vom 18. April 1675. müssen bürgerliche Bierbraugerechtigkeiten in Städten und Märken in bürgerlichen Händen verbleiben, und wenn ein anderer weltlicher oder geistlicher Stand in Städten und Märken solche Braugerechtigkeiten an sich gebracht; so mus derselbe einesolche Braugerechtigkeit gegen einen billigen Werth wieder verkaufen. Zum Beschlusse dieser Materie müssen wir noch anmerken, daß auch die bürgerlichen Braugerechtigkeiten in Baiern in sehr hohem Werthe geschäzt und verkaufet werden,

man

man hat Beispiele, daß solche Brauhäuser und Braugerechtigkeiten sammt allen zugehörigen Gebäuden, Feldgründen, u. s. f. um dreißig, vierzig tausend Gulden, und noch höher verkaufet wurden; es wird also auch in Baiern das Sprüchwort bestättiget: Brauen bringt dem Bürger goldne Nahrung.

Wir halten es für wichtig genug dieses ganze Decret wörtlich hier anzuführen.

„Weilen Jhro Churfürstl. Durchläucht über beschehene umständige Relation Dero Lands und Policeyordnung nicht gemäß zu seyn befinden kunten, daß den geistlichen, und weltlichen Landständen in Städt- und Märkten Bräugerechtigkeiten an sich zu bringen verstattet werden solle; als ist dasselbige um so mehr durchgehends abzustellen, zumalen es nicht nur dem bürgerlichen Stand, sondern auch denen Landständen, welche der Bräugerechtigkeiten bei ihren Gütern berechtiget sind, höchstpräiudicirlich ist, und versteht sich dieses sowohl auf das künftige, als auch auf jene, so allbereit vor dieser Resolution dergleichen Bräugerechtigkeiten in Städt und Märkten an sich gebracht, so Sie dann wieder in bürgerliche Hände gegen billigmäßigen Werth zu verkaufen haben, es wäre dann Sach, daß einer, oder anderer zur Erhandlung dergleichen Bräugerechtigkeit ein Privilegium, oder Landesfürstliche Bewilligung erlangt hätte, wäre es in allweg dabey zu lassen, welches der Churfürstliche Hofrath also durchgehends hinauszuschreiben. Sign. den 18. April. 1675.

S. Mayrs. Samml. B. 3. Th. 5. S. 557.

Vierter Abschnitt.

Verbott der Einfuhr des ausländischen Bieres, Bierzwang, dessen Gattungen, Zwang- oder Nothwirthe, deren Rechte und Pflichten.

§. 70.

Die natürliche Freiheit das Bier ausser Land zu kaufen, und hereinzuführen, dann auch im Lande selbst nach Willkühr zu kaufen, und zu verkaufen, wurde durch verschiedene Verordnungen nach und nach eingeschränkt; wir wollen also hier die verschiedenen Verbotte erläutern, durch welche man mit vollkommnem Grunde die Einfuhr des ausländischen Bieres zu verhindern suchte, und dann auf den einheimischen Bierzwang, und dessen Gattungen hinübergehen. Noch in der Lands und Polizeyordnung von 1616. war es nicht verbotten, ein ausländisches Bier zum Haustrunk einzuführen.

Lands und Policeyordnung von 1616. Buech 3. Tit. 2. Art. 4. S. 542.

Von dem Bier, so ihme einer zu seiner Haußnotturfft brewen, oder von andern Orten ausser Landts bringen läßt.

§. 71.

§. 71.

Da aber durch die Einführung des ausländischen Bieres den einheimischen Braunahrungen ein grosser Schaden verursachet wird, da viel Geld unnütze aus dem Lande gehet, da auch andere Staaten solche Verbotte über die Einfuhr des fremden ausländischen Bieres machten: so wurde schon im J. 1628. durch ein Mandat vom 25. Jän. nicht nur allein die Hereinschwärzung des fremden ausländischen Bieres, sondern auch das Hinauslauffen, und zechen der Unterthanen in ausländische Wirthshäuser, und zwar unter Confiskation des erstern, und Bestraffung der letztern verbotten: man wiederhollte auch diese Verbotte in verschiedenen darauf folgenden Mandaten: in dem Mandat vom 15. März 1689. in dem Mandat vom 10. May 1730.* in der Aufschlagsinstruction von 1723.** und dem im Bierbrauwesen sehr wichtigen Mandat vom 31. Aug. 1750.***

* S. Sammlung von 1771. S. 443. 444.

** Aufschlagsinstruction v. J. 1723. §. 40.
S. Sammlung von 1771. S. 280.

*** Mandat vom 31. Aug. 1750. §. 37.
S. Sammlung von 1771. S. 307.

§. 72.

Es wurden auch durch die Aufschlagsinstruction §. 40. die Gerichtsbeamte, und durch ein Mandat v. J. 1732. die Mauth und Zollbeamten nebst ihren Unterthanen angewiesen, auf die Einfuhr eines solchen ausländischen Bieres fleißige Obacht halten zu lassen, und ein solches Bier den Generalien gemäß zu confisciren: im Falle eines Verdachtes ist ihnen erlaubt auch die Visitation in Städten, Märken, und Hofmärken vorzunehmen (jedoch in andern Wegen ohne Präjudiz) den Ständen gebührt das Ius Praeventionis, daß Sie nemlich die Confiscation, und Verhandlung im Namen des Landesfürsten vornehmen können, wo ihnen dann ein Drittel von der Straffe vermög dem Mandat von 1671. gebühret. Es wurden auch scharfe Straffen auf die Uebertrettung dieser Verbotte festgesetzet: Churfürstliche Beamte, welche diese Verbotte mit Einführung eines ausländischen Bieres übertretten, sollen vermög Verordnung von 1732. amovirt werden. Die Unterthanen sollen auf den Falle einer Uebertrettung von ieder Obrigkeit, worunter Sie gehören, mit ordentlicher Geldstraffe, und zwar die vermöglichen mit 20 Rth. die unvermöglicheren mit 10 Rth. und dieienigen, welche das Geld nicht bezahlen können, mit exemplarischen Leibs- und Schandstraffen, und zwar nach der Aufschlagsinstruction §. 40. mit öffentlicher Aufstellung auf die

Schrä-

Schrägen, Anschlagung der Schellen, und andern dergleichen Schandstrafen unnachläßig belegt werden.

In den Anmerk. ad cod. bav. civ. Th. 2. cap. 8. §. 23. n. 20. werden aber Ausnahmen von dieser Regel mit folgenden Worten angeführet „an verschiedenen Orten leidet das Statutum einen Absatz, z. E. bey der Tafern zu Pernwang, welche von Michelbeyern mit Salzburgischen Bier, iedoch gegen Bezahlung des Baierischen Aufschlags und Beobachtung des innländischen Satz ex speciali concessione verlegt wird. item ist mit Freysingen Anno 1718. per Recessum abgemacht, daß die in Territorio frisingensi gelegene Geistlichkeit Bayrisches Bier, hingegen sammtlicher Clerus Frisingensis Dioecesanus Freysinger Bier zur blossen Hausnothdurft beybringen lassen darf. Mandat vom 3. Dec. 1718. §. 15.

§. 73.

Nachdem wir das Verboth der Einfuhr des ausländischen Bieres erläutert haben: so kommen wir nunmehro auf die Erklärung des Bierzwangrechtes, und besonders auf die Zwang- oder Nothwirthe in Baiern; das Bierzwangrecht im allgemeinen Verstande bestehet in dem Rechte, wodurch iemand gezwungen werden kann, das Bier an gewissen Orten zu nehmen, oder dasselbe zu meiden. Der erste, und älteste Bierzwang in Baiern ist nach uralter Landes-Observanz in Städten, und Bannmärken anzutreffen, dieser

Bierzwang bestehet darinn, daß in Städten, und Bannmärken von andern ausser dem Burgfried kein Bier in diese hineingeführet werden darf.

S. Anmerk. ad cod. bav. civ. Th. 2. cap. 8. §. 23. N. 19.

§. 74.

Nur zwei Fälle kann man anführen, wo eine Ausnahme von dieser Regel behauptet werden kann, a) es wird dann erlaubt von fremden in Baiern gelegenen Oertern Bier einzuführen, wenn das Sommer oder Märzenbier schon vor Michaelis in Städten und Bannmärken ausgeschenkt worden, in diesem Falle erlaubt man ohne allem Widerspruche die Einfuhr des benachbarten Märzenbieres, bis das neue Schenkbier anfanget, wie dieses häufig in verschiedenen Oertern in Baiern, besonders aber in München geschieht, wo von den benachbarten Bierbrauern zu Tölz häufig Märzenbier nach München geführet wird, b) auch den Personen von gefreitem Stande wird erlaubt, Bier zum blossen Haustrunk aus benachbarten Oertern einführen zu lassen *, den ungefreiten Personen aber wird diese Einfuhr durchaus verbotten.

* Man sehe das Patent vom 3. Dec. 1781. „Seiner churf. Durchläucht zu Pfalz = Baiern ꝛc. ꝛc. höchste Willensmeinung ist, daß es bei dem von den

bräuenden Ständen in Städten, Märkten, und Hofmärken hergebrachten Bierzwang, und bisherigen Observanz sein Bewenden haben solle, vermög welcher ein für allemal ermeldte bräuende Stände die Einfuhr des braunen Biers in ihren Stadt, Markt, und Hofmarksbezirken, solang alldort kein Mangel an pfenningvergeltlichen Trunk erscheinet, sondern genugsame Provision vorhanden ist, den ungefreiten Personen gar nicht, den gefreiten aber weiter nicht, als zum Haustrunk zu gestatten schuldig sind."

S. Mayrs Sammlung. B. 1. Th. 3. S. 524.

§. 75.

Auch die Hofmarksherrn, welche so glücklich sind, Brauhäuser zu besitzen, behaupten in ihrem Districten den Bierzwang, und verbiethen alle Einfuhr eines fremden braunen Bieres den ungefreiten Personen, den gefreiten Personen hingegen, wie z. B. den Pfarrern und der Geistlichkeit überhaupt, stehet frei ihren Haustrunk, wo Sie immer wollen, zu nehmen, Sie können selben bei dem Hofmarkswirth, in dem herrschaftlichen Brauhaus nehmen, oder von andern Orten herführen lassen: in Rücksicht der Hofmarksunterthanen ist eine geheime Raths-Resolution vom 1. Jun. 1780. auf Veranlassung des Abbten von Prifenning und Grafen von Tattenbach, dann des für Sie intercedirenden landschaftlichen Universal vorhanden. Wir halten es für wichtig genug selbe wörtlich hier anzuführen.

* Nicht nur von dem Abbten von Prifenning und Grafen von Tattenbach, sondern auch dem für sie intercedirenden Landschaftlichen Universale wird angezeiget, daß denen Hofmarksunterthanen die freie Einfuhr des fremden braunen Biers zum eignen Haustrunk aus dem Principio Libertatis naturalis durch Straubingische Regierungsbefehle gestattet, und unterstützt werden wolle. Da nun die natürliche Freyheit in diesem Stücke bisher nur dem gefreyten Stande allein zugestanden worden; bey dem ungefreyten hingegen durch die kündige Landesobservanz so weit eingeschränkt ist, daß demselben die Einfuhr des fremden braunen Biers, solang er mit dem einheimischen der Gebühr nach versehen ist, weder in den Städten und Märkten, noch in den Hofmärkten der bräuenden Stände gestattet wird: so hat es auch bei dieser bisherigen Observanz in obigen und andern derley fällen um so mehr sein Verbleiben, als die dagegen unternommene Neuerung und unbeschränkte Freiheitsgestattung ohnehin nur viele Verwirrungen und Unordnungen in dem Bieraufschlags- und Compositionswesen anrichten, sohin sehr nachtheilige und diesem landschaftlichen Fundo nicht wenig abbrüchige Folgen nach sich ziehen würde. München den 1. Junii 1780.

Mayrs Sammlung, Band 1. Th. 3. S. 522.

§. 76.

Der häufigste, und sehr oft drückenste Bierzwang ist in Baiern den sogenannten Nothwirthen erst in diesem Jahrhunderte aufgeladen worden.

Noth-

Nothwirthe werden in Baiern dieienigen genennet, welche das Bier bei einem bestimmten Brauhause zu kaufen gezwungen werden, diesen Nothwirthen ist auch verbotten, sich von einem andern Brauhause Bier (das weisse Weitzenbier, von welchem wir hernach Erläuterungen geben werden, ausgenommen) beizulegen, und zu verkaufen; wiewohl es nun der natürlichen Freiheit, und gesunden Polizeigrundsätzen gemäß wäre, daß iedem Wirthe freigelassen werden sollte, sein nothwendiges Bier in was immer für einem Brauhause zu kaufen, wie wohl das Publikum ganz zuverläßig mit besserm Biere versehen würde, wenn allgemeine Freiheit herrschen würde, so wurde doch zum Vortheil der Innhaber grosser Brauhäuser auf dem Lande in diesem Jahrhunderte der Bierzwang für die sogenannten Nothwirthe eingeführet, wir wollen also hier den Ursprung, und innere Einrichtung dieses Bierzwangrechtes erläutern.

In dem Unterricht eines alten Beamten an junge Beamte, Kandidaten und Praktikanten. Linz 1787. B. 3. S. 74. kommen verschiedene artige Bemerkungen über diese Materie vor, die gelesen zu werden verdienen.

§. 77.

In ältern Zeiten hatte ieder Wirth die natürliche Freiheit sein Bier in demienigen Brauhause zu kau-

kaufen, in welchem er seinen Vortheil am besten zu erreichen hoffen konnte; man kann also leicht vermuthen, daß Sie zuerst dasienige Brauhaus wählten, wo das beste Bier gebrauet wurde, und dann auch dasienige, wo ihnen die vortheilhaftesten Bedingnisse gemacht wurden, kein Hofmarksherr, kein Grundherr konnte selbe zwingen das Bier in seinem Brauhause abzunehmen, die geistlichen und adelichen Braustände konnten leicht den Nutzen berechnen, welcher ihnen durch eine beträchtliche Anzahl von Wirthen, die das Bier in ihrem Brauhause nehmen würden, verschaffet würde, der sicherste Weg würde gewesen sein, ein recht gutes Bier brauen zu lassen, und die Hofmarkswirthe würden ohnedem lieber bei dem Hofmarksherrn, der ihnen bei verschiedenen Gelegenheiten nützlich oder schädlich sein konnte, als bei bürgerlichen Bierbrauern kaufen; allein man wählte noch andere Mittel diesen Endzweck zu erreichen; einige behaupteten geradezu, es wäre Pflicht des Hofmarkswirthes sein nothwendiges Bier in dem Brauhause des Hofmarksherrn zu nehmen, andere machten verschiedene Pacta mit den Hofmarkswirthen, Sie liessen bei Ertheilung der Gerechtigkeits-Briefe in dieselbe schon die Pflicht hineinsetzen, daß die Wirthe das Bier in dem Brauhause des Hofmarksherrn nehmen müssen, man ließ ihnen verschiedene Prästationen, Scharwerke unter diesen Bedingnissen nach, ja einige tauften Sie schon als Nothwirthe; da nun

die-

dieser Zwang der natürlichen Freiheit, den Polizeiordnungen, und der bisherigen Observanz in Baiern entgegen war; so wurde dieser Bierzwang besonders in der Aufschlagsinstruction von 1723. §. 36. * schärfest verbotten, und nur dieienigen Wirthe allein wurden ausgenommen, welche einem Brauhause aus Churfürstl. Specialgnade beigelegt wurden. **

S. Aufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. in der Sammlung von 1771. S. 278. wo §. 36. folgendes verordnet ist.

„Sechs und dreyßigstens, wie uns ferners vorkommet, daß theils von denen Bräuern, und sonders Klöster, und adelichen Ständen einige Wirth Zunehm- und Verschleissung ihres Biers, es mag sohin dieses, wie es immer wolle, Satz- und beschaumäßig, oder verdorben, unbeschau- und unsatzmäßig seyn, anhalten, und Sie Nothwirth tauffen wollen, dergleichen Wir in Unsern Landen wider die natürliche Freyheit nicht, obschon wissen, daß theils Stände einige Wirth zu Nehmung des Biers aus Gnaden verlaubt seyn; so hat es aber mit selbigen die Beschaffenheit, daß, solang Sie von einem solchen Bräustand mit einem Satz- und beschaumäßigen guten Trunk versehen werden, selbige das Bier von ihnen noch ferner nehmen, und verschleissen können, und mögen, da dieses aber die erforderliche Güte nicht hat, ist auch in solchem Falle keiner gebunden, das liederliche unbeschau- und nicht satzmäßige Getrank von dergleichen Bräuhäuser zu nehmen, also folglich bei solch so getauften Nothwirthen die unhinderliche Wahl stehet, sich, wo Sie

wollen,

wollen, um einen haltbaren Trunk umzusehen, und selbigen weiters zu verschleissen, derentwegen, weilen Wir annebens auch mit sonderen Befremden vernehmen, daß einige bräuende Stände ihren Wirthen das Bier bey denenselben nothwendig, oder auch das Jahr hindurch eine gewisse Quantitæt zu nehmen auferladen, und in ihre ertheilende Gerechtigkeitsbrief einverleiben lassen, dergleichen Pacta aber der natürlichen Freiheit, und Unserer Policey entgegenstehen, auch keinem gebühret, die Freyheit einzuschränken; als werden alle derley Pacta und Bedingnisse, durch welche die gemeinsame Rechte sich nicht abändern lassen, kraft dieß für null, nichtig und unhaltbar, sowohl de praeterito, als in futurum erkennet, und hiedurch ieder Geywirth, und anderer in seiner natürlichen Freyheit gelassen, auch auf Manutenirung dieser unserer gnädigsten Verordnung bey aller Vorfallenheit unsre Collegien gemessen verwiesen.

** In dem Mandat vom 24. Dec. 1726. S. Sammlung von 1771. S. 294. heist es „ Dieienigen Wirthe, welche einigen unsern Ständen zur Nehmung des Biers zugelegt worden. „

§. 78.

Noch haben die Besitzer von Brauhäusern verschiedene Mittel versucht, um die Landwirthe an sich zu locken, Sie machten ihnen beträchtliche Anlehn, sahen ihnen die gewöhnlichen Interessen nach, Sie gaben ihnen das Bier um etliche Pfenning wohlfeiler, Sie gaben ihnen Trebern, Taig, und vier oder

acht

acht Maß Aufmaß auf jeden Emmer darauf, Sie machten sich anheischig das Bier selbst vor die Thüre des Wirthshauses hinzuführen, oder wenn Sie das Bier selbst abhollen würden, die Pferde zu futtern, und was dergleichen Lockspeisen mehr sind. Diese anreitzenden Mittel, welche im Anfange dieses Jahrhunderts häufiger, in unsern Zeiten aber weniger bei den sogenannten Freywirthen versucht werden, wurden schon in der Aufschlagsinstruction v. J. 1723.* auf das schärfeste verbotten, welche Verbotte auch durch die Mandate vom 31. Aug. 1750. §. 33. und vom 4. Mai 1761. §. 11. und 12. ** mit einigen Abänderungen der Straffe bestättiget wurden: wir halten es für wichtig genug auch die Stellen aus diesen Verordnungen hier anzuführen.

„ Vier und dreyßigstens giebt nicht weniger die Erfahrenheit, daß theils Bräuschaften das Bier an die Geywirthe und Zäpfler mit sondern andern Vortheilen abgeben, ihnen große Vorlehen oder Nachsichten der gewöhnlichen Interessen gegen Nehmung des Biers thun, auch selbigen dieses vor die Thür, und das Haus nachführen, nicht weniger denen einige beim Emmer über den Ordinari Behalt der 60 Maß eine große Aufgab darinnen lassen, oder ihnen mit Zugebung Brandwein, Taigs und Tröbern starken Vortheil verschaffen, mithin auf diese unerlaubte, in so vielen Generalien allezeit verbothener weise den mehrern Verschleiß an sich ziehen, und hierdurch dem etwann nächst entlegenen Bräustand das sonst genossene Gewerb entnehmen, und abwerben, wo doch ihnen

Gey=

Geywirthen, und Zäpflern nach unserer wohl vorgesehenen Policeyordnung 3. Buch 2. Tit. 3. Art. wenn Sie das Bier über Land führen müssen, über den hinausgeschriebenen Satz bereits bey ieder Maß in der höhern Verleytgebung 2. Pfenning Gewinn unendgeltlich des Bräustands zukommen, und die Ausgab bey iedem Ordinari Münchner Emmer der 60 gewöhnlichen von 4 Maß paßirt wird; Es werden solchemnach hiemit in Conformität vorig hierinnfalls erlassenen Churfürstl. Generalien alle solch und andere Vortheile, höher, oder mehrere Dareingab durchgehends abgeschaft, Sie Landwirth und Zäpfler ihrer aufgenommenen Geldanlehen ungehindert, soviel die Annahm des Biers betrift, in vollkommene Freyheit und ausser allen Hofmärkischen Zwang gesetzet, und unsere Regierungen sowohl, als Churfürstl. Beamte specialiter befehliget, und ermahnet, daß mittels öfter, und fleißiger, öffentlich oder heimlicher, durch die Amtleute, und andere führende Nachforschung, auf dieser unserer zu gemeinsamen Besten erlassenen Verordnung und Inhibition gehalten und nachgesehen, ob ieden Orts das Bier nach dem durchgehenden gleichen Satz verleit geben, dieser weder gehöhert noch gemindert, oder ob, und was für verbothene Vortheile gebrauchet, denn, ob auch durch die Geywirth und Zäpfler oder Bierführer das Bier ungefälscht gelassen werde; inmassen, da ein bräuender Stand entweder der obigen Punkten fällig, oder durch verschiedene verbothene Mittel die Landwirthe an sich zu ziehen, beflissen gefunden, derselbe das erstemal mit 50. Rth. Straf, das anderemal mit einjähriger Niederlegung des Bräuhaus, das drittemal aber mit dessen gänzlicher Aufhebung unabläßig, ein das Bier verfälschender, oder den Satz

mit

mit der Policeymäßigen Daraufgab vorgedachter 2. Pfenning überschreitender obig verbothener Vortheil sich gebrauchender Geywirth oder Zäpfler hingegen eben auch entweder mit 24. Reichsthaler Geld, oder nach gestaltsame Leib und Schandstraf, angesehen werden solle. "

S. Sammlung von 1771. S. 277.

** In den Mandaten von 31. Aug. 1750. §. 33. und von 4. May 1761. §. 11. und 12. werden die Straffen folgendermassen festgesetzet.

" Sofort die hierwider auf ein oder andere Weise handlend bräuende Ständ, und Bierbräu von iedem betrettenden Fall nach dem Innhalt unsers gnädigsten Generalmandats vom 31 Aug. 1750. und zwar das erstemal um 100. fl. das anderemal aber um 200. fl. von unserm Churfürstl. Hofrath und Regierungen, dann der bürgerlichen Bierbräu, auch Landbräu vorgesetzten Obrigkeiten unnachläßig gestrafet, und Uns zugleich der Contravenient mittelst eines an Unsere höchste Stelle unterthänigst erstattenden Berichts, damit hiebey nach Beschaffenheit der Umstände die erkleckliche Remedirung weitershin verordnet werde, benennet, von der Straf aber ein Theil dem iederzeit verschweigend, und nach aller Mög- und Thunlichkeit geheim haltenden Denuntianten abgefolget, der andere Theil an die verordnete Aufschlagsämter eingeschicket werden, und der dritte Theil jener Obrigkeit, welcher die Verhandlung und Abstrafung gebühret, und solche vorgenommen hat, verbleiben solle.

S. Sammlung von 1771. S. 306. und S. 329.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

§. 79.

Endlich erschien ein Mandat vom 24. Dec. 1726. welches für die Baierischen Wirthe eben so unerwartet, als lästig war, durch welches Mandat der 36. Artikel der Aufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. weil selber von einigen unrichtig ausgelegt wurde, dahin erläutert worden, daß dieienigen Wirthe, welche einigen der Stände zu Nehmung des Biers zugelegt worden, oder selbigen mit der Gerechtigkeit, Grund und Boden, oder auch der Jurisdiction zugethan sind, das Bier von solchen fernerhin zu nehmen angehalten werden sollen, solange Sie nämlich von dem Braustande mit einem Satz- Beschau- und pfenningvergeltlichen Trunk versehen werden können: die Pacta aber, welche der natürlichen Freiheit mit Nehmung unbeschaumäßigen verdorbenen Trunks, oder ausgesetzter gewisser Quantität entgegen sind, wurden auf das neue wiederhollt verbotten: da in dieser Verordnung der Ursprung der sogenannten Nothwirthe in Baiern zu suchen, und zu finden ist; so verdient die Stelle aus dieser Verordnung hier wörtlich angeführet zu werden.

S. Mandat vom 24. Dec. 1726. in der Sammlung von 1771. S. 294. und 295.

„ Dabey Wir den 36. Artikel Eingangs gemelter Hauptverordnung de Anno 1723. weil solcher von einigen ungleich eingenommen worden, dahin erläutern, daß dieienige Wirthe, welche einigen Unsern

Stän-

Ständen zu Nehmung des Biers zugelegt worden, oder selbigen mit der Gerechtigkeit, Grund und Boden, oder auch der Jurisdiction zugethan sind, solang von solchen fernerhin selbiges nehmen sollen, solang Sie nämlich von dem Bräustande mit einem Satz, beschaumäßig und pfenningvergeltlichen Trunk versehen werden können, die im gedachten Artikel enthaltene Pacta aber, welche der natürlichen Freyheit mit Nehmung unbeschaumäßigen verdorbenen Trunks, oder ausgesetzter gewisser Quantität entgegen lauffen, bleiben fernerhin aufgehoben, und wiederhollter verbotten.

§. 80.

Gleich das folgende Jahr darauf erschien ein Mandat vom 20. Oct. 1727. in welchem angeführet wird, daß die eingelauffenen Klagen, Beschwerden und die Erfahrung gezeigt habe, daß besonders der 30. 34. und 36. Punkt der Aufschlagsinstruction von 1723. als der Hauptverordnung sträflich übertretten worden seien, besonders wird bemerket, daß von den Jurisdictionsherrschaften die Wirthe in etwas an der Scharwerk befreiet, bei den neuen Leibrechts, und Freistiftshandlungen die Biernehmung als eine Obligation einbedungen worden: wenn die Wirthe schon durch die Grundgerechtigkeit, und Jurisdiction als Nothwirthe vermög dem vorhero angeführten Mandat von 1726. erkläret worden; so war es nicht mehr nothwendig die Wirthe in etwas an der Scharwerk zu befreien, oder bei den Gerechtigkeitsertheilungen

lungen die Biernehmung als eine Obligation einzubedingen, und folglich auch nicht nothwendig dieses Verfahren zu verbieten, wenn man nicht zugleich die Absicht haben wollte, das angeführte Mandat von 1726. aufzuheben.

S. Mandat vom 20. Oct. 1727. in der Sammlung von 1771. S. 295. und 296. wo folgende Stelle vorkömmt.

„Wie aber eine Zeit her, als es die eingelauffene Klagen, Beschwerde und Erfahrung mehrers an Tag gelegt, ungemeldt mehr anderer Abweichungen, sonderlich der 30. 34. und 36. Punkt obangezogener Hauptverordnung in deme schärflich überfahren worden, daß man vieler Orten sogar auch mitten in Unseren Landen an dem so ernstlich befohlenen gleichförmigen Biersatz keineswegs sich gehalten, und ein so andern Orts wo nicht öffentlich doch per indirectum solche andere Vortheilhaftigkeiten gebrauchet, daß denen Wirthen ihr nöthiges Bier entweder Gratis vor die Thür geführet, oder ein Uebermaß darauf, darzu noch Teig, Tröbern, Brandwein rc. rc. dareingegeben, dann auch theils selber von ihren Jurisdictionsherrschaften in etwas an der Scharwerk befreyet, nicht weniger bey denen neuen Leibrecht, und Freystiftshandlungen die Biernehmung als eine Obligation eingedungen worden, worüber ferners theils bräuende Stände den Trunk beflissener so ringhaltig gemacht, daß das obschon nicht verdorbene, sondern noch trinkbar verbliebene Bier in ringeren Preis obrigkeitlich herabgesetzt werden müssen, wodurch Sie bräuende Stände aber ihr Absehen erlanget,

get, und' auf solche Weise mittelst wohlfeiler Abgab, weilen viele den ringeren Preis nachgehen, den Verschleiß andern ab, und hingegen an sich gezogen — und weiters hernach — Wir erinnern, und warnen demnach alle bräuende Stände und Landbräu noch und zwar zum letztenmal, gebiethen, und befehlen gnädigst — — daß keiner, weder aus dem geistlich, adelich noch bürgerlich und andern bräuenden Ständen seiner Convenienzwillen sich unterfange derley ungeziemende Vortheile zu Abspannung der Wirth und Benehmung der Freiheit zu gebrauchen u. s. f.

§. 81.

Die allgemeine Regel in Baiern in Rücksicht der Nothwirthe ist iezo folgende: Alle dieienigen Wirthe werden in Baiern als Zwang- oder Nothwirthe erkläret, welche einem brauenden Stande vom Landesfürsten selbst aus Gnade zur Nehmung des Bieres beigelegt werden, dann auch dieienigen, welche einem brauenden Stande mit der Grundgerechtigkeit, oder Jurisdiction zugethan sind, mit diesem stimmt auch überein die landskündige Observanz im ganzen Lande. Nur müssen wir die einzige Ausnahme anführen, daß diese Nothwirthe nur solange das Bier bei einem solchen Brauhause zu nehmen verbunden sind, solange Sie mit gutem und pfenning vergeltlichem Trunk versehen werden: mit diesem stimmt auch überein das große und wichtige Mandat vom 31. Aug. 1750. §. 39.

* S. das Mandat vom 31. Aug. 1750. §. 39. in der Sammlung von 1771. S. 307. und 308.

„ Also auch ermahnen Wir die geistlich- und adeliche Bräuständе hiemit sonderbar, daß Sie einen guten, und pfenningvergeltlichen Trunk erbräuen, und dem gemeinen Mann sein auslegendes Geld billich vergnügen lassen, sohin hiermit ihr Sudwerk selbsten befördern, und nicht Ursach geben sollen, daß man bey befahrend schlecht und geringen Bier ein Einsehen vornehmen, vorzüglich aber wegen deren habend sogenannten Nothwirthen, welche nur in jenem Falle, da Sie einen guten und gerechten Trunk überkommen, an ihre Bräuhäuser angewiesen sind, ein anders, und zu guten des Publici erforderliches Abhülfsmittel vorkehren müsse.

§. 82.

Noch können etliche zweifelhafte Fragen vorkommen, welche ebenfalls hier erläutert werden müssen: ob auch dieienigen Wirthe, die nicht zu der Hofmark, wo das Brauhaus liegt, sondern unter die einschichtigen Unterhanen gehören, oder auch zu andern Hofmarken gehörige Wirthe zu Nothwirthen gemacht werden können? wir antworten, mit Bar. v. Kreittmayr, daß vermög der Landesobservanz seit mehrern Jahren kein Unterschied gemacht werde zwischen Hofmarks und einschichtigen Jurisdictionsunterthanen, und daß auch dieienigen, welche nicht in der nemlichen Hofmark, wo das Brauhaus liegt,

son-

sondern in einer andern Hofmark liegen, als Nothwirthe erkläret werden, nur die einzige Ausnahme könnte noch gemacht werden, daß Sie nicht über 3. 4. oder mehrere Stunden entfernet liegen müssen, weil sonst zu große Beschwerlichkeiten mit dem Bierzuführen verbunden sein wurden; die Erfahrung lehrt aber auch hier, daß die Brauhausbesitzer in Rücksicht ihrer Nothwirthe die Stunden eben nicht gar genau zählen, und daß diese Nothwirthe oft mit vielen Beschwerlichkeiten das Bier bei einem Brauhause abhollen müssen: überhaupt verdiente dieser Punkt sowohl in Rücksicht der Stunden, als der Beschwernisse des Nothwirthes beim Abhollen des Bieres eine besondere Verordnung.

S. Anmerk. ad cod. bav. civ. Th. 2. Hauptst. 8. §. 23. n. 18. L. d.

§. 83.

In Baiern kann sich auch der Fall öfters ereignen, daß ein Wirth zugleich einem Stand mit der Jurisdiction, und einem andern mit der Grundbarkeit zugehöre, in solchen Fällen hätten also beide Stände, wenn alle beide ein Brauhaus besitzen würden, das Recht einen solchen Wirth zum Nothwirth zu erklären; es fragt sich also, wer hier den Vorzug habe? wir antworten: nach der geheimen Raths-Resolution vom 24. Sept. 1756. hat bei solchen Ständen das

Präventionsrecht Platz *, wenn aber ein Wirth mit andern Gütern, als mit der Wirthsgerechtigkeit einem Stande grundbar ist: so kann er aus diesem Grunde für keinen Nothwirth erkläret werden, sondern er mus vielmehr das Bier bei dem Brauhause derienigen Herrschaft nehmen, wohin die Wirthsgerechtigkeit grundbar ist. **

* Nach der bekannten Regel, quod inter pari Iure gaudentes locum habeat praeventio.

** S. Bar. v. Kreittmayr Anm. ad cod. bav. civ. am angef. Orte. L. e F. dieser erzählt auch, daß er selbst einen solchen Fall bei seinem Brauhause zu Offenstetten gehabt habe, mit folgenden Worten. „Immassen mir selbst der Casus bey meinem Bräuhaus zu Offenstetten begegnet, und in Contradictorio per Rem judicatam für mich ausgefallen ist.„

§. 84.

Man kann also leicht daraus schliessen, daß in Baiern ein solches Brauhaus als ein Kleinod von Prälaten sowohl als dem Adel angesehen werde, und daß sich dieselben nach allen Kräften bewerben durch landesfürstliche Bewilligung ein solches Brauhaus, wenn selbe noch keines besitzen, zu erhalten: sobald dasselbe einmal errichtet ist, so werden alle Wirthe, welche grundbar, oder Jurisdictionsunterthanen sind, als Nothwirthe erkläret; solche Besitzer von Brauhäusern suchen aus dieser Ursache immer neue Noth-

wirthe zu erhalten, wenn ein Freiwirth in der Nachbarschaft vorhanden ist: so suchen Sie die Grundherrlichkeit, oder Jurisdiction darauf zu erhalten; wenn eine Hofmark, oder ein Sitz in der Nachbarschaft ist, wozu ein Wirth gehört; so kaufen Sie dieselben, und machen dadurch die Wirthe zu Nothwirthen; zuweilen suchen Sie durch Tausch einen solchen Wirth gegen einen andern Unterthanen an sich zu bringen; kurz die Erfahrung lehrte verschiedene Wege und Mittel, wodurch die Besitzer von solchen Brauhäusern nach und nach eine Menge Wirthe an sich zu bringen suchten, und selbe freilich wider ihren Willen als Nothwirthe erklärten: wir haben auch schon oben den Fall angeführt, daß Nothwirthe dadurch gemacht werden, wenn Sie aus höchster Gnade einigen Ständen zu Nehmung des Biers beigelegt werden. Alle diese verschiedenen Wege, und Mittel, wodurch die Besitzer von solchen Brauhäusern Nothwirthe von Zeit zu Zeit zu erhalten suchen, werden meine Leser überzeugen, daß schon ietzo Freiwirthe sehr selten seien, und daß in künftigen Zeiten ein Freiwirth auf dem Lande unter die grösten Seltenheiten in Baiern gezählt werden könne.

Ich halte es für wichtig zur Erläuterung dieser Materie eine geheime Raths-Resolution von 7. Jul. 1787. S. Mayrs Sammlung B. 4. S. 1040. die dem wirklichen geheimen Rath, Kämmerer, und Stadthalter der Herzogthümer der obern Pfalz und Sulz-

bach Maximilian Joseph Grafen von Holnstein Excel. zu extradirenden Nothwirthe nach Thalhausen betreffend wörtlich hier anzuführen, weil dieselbe den Besitzern solcher Brauhäuser in ähnlichen Fällen nützliche Dienste leisten kann.

Sr. Churfürstl. Durchläucht haben sich über den unterthänigsten Hofkammerbericht vom 25. May abhin in Betref der Höchstdero wirklich geheimen Rathe, Kämmerer und Stadthalter der Herzogthümer der obern Pfalz und Sulzbach Titl. Maximilian Joseph Grafen von Holnstein zu extradirenden Nothwirthen nach Thalhausen in Conferentia gehorsamsten Vortrag machen lassen, und wollen auf denselben sowohl als die anschlüßig weitere unterthänigste Vorstellung des besagten Titl. Grafen von Holnstein pro Leuteratione des letzten gnädigsten Rescripts vom 11. May iüngsthin hiemit erklären, daß, gleichwie ganz richtig ist, daß vor dem Generalmandat 1726. kein Stand auf einen Bierzwang bey den Wirthen Anspruch machen konnte, als in soweit ihm derselbe von gnädigster Landsherrschaft ex speciali concessione mit solchem zu seinen Bräuhaus verliehen war, eben dieß der Fall bey dem vorigen Besitzer von Thalhausen von Lindelo war, daß in der Bräu-Matricul dessen wirkliche Nothwirthe schon damal eingetragen wurden, und folglich sein Bräuhaus Concession nicht soviel hierauf beschränkt, als vielmehr auf diese Wirthe namentlich berechtiget schien.

Unterdessen da durch obiges Generalmandat den Baierischen Ständen die Universal befugniß zugestanden worden, daß alle dieienigen Wirthe, so ihnen mit der Jurisdiction, oder Grundbarkeit zukommen, hoc ipso auch das Bier abnemmen, Zwangswirthe werden, und

und folglich ihre Bräuhaus-Concession auf selbe erstrecket werden muß, so ist es der höchsten Willensmeinung gnädigst gemäß, daß alle an den Titl. Grafen von Holnstein entweder mit der Jurisdiction, oder Grundbarkeit zu seinen Gut Thalhausen kommende Wirthe eben so an dessen Bäruhaus mit dem Bierzwang nach den obigen Generalmandat hinübergehen, und folglich die Bräuhausbefugniß auch auf selbe extendirt werde. Und gleichwie selber sich anheischig gemacht hat, dem Lande entweder mittels Einlösung versetzter Scharwerksunterthanen, oder aber Austauschung an den Præstationen gleichhaltiger Corporum nach dem landsgewöhnlichen Anschlag dem Land ein gleichhaltiges Surrogat herzustellen, und dieses folglich Jure reali mit den Churlanden verbunden und vereiniget wird; so wollen Höchstgedacht Sr. Churfürstl. Durchläucht, daß die nach Thalhausen extradirte Wirthe, derselben Grundbarkeiten, und Jurisdictionen nach aller Billigkeit an das Gut Jure reali hinübergehen, folglich als Appertinentien mit demselben vereiniget werden, wobei die höchste Gesinnung dahin gehet, daß, da nach dem Antrag der Hofkammer die Ausantwortung der Jurisdiction bey dem Wirth zu Landssperg unthunlich ist, dem Titl. Grafen von Holnstein dagegen die Jurisdiction bei dem Wirth zu Allershausen gegen landsgebräuchigen Anschlag ausgeantwortet, und übergeben werden solle.

In Rücksicht des weitern Punkts wegen der Zeit der Extradition, und ob dieselbe bis nach eines jeweiligen Besitzers Tod, oder Resignation seiner Gerechtigkeit hinausgeschoben werden solle, sehen Sr. Churfürstl. Durchläucht nicht ein, wie durch die Extradi-

tradition der Grundbarkeiten oder Jurisdiction, und des hiemit verbundenen Bierzwangs die Grundgerechtigkeiten deteriorirt werden, wenn die Gesetze und sonderheitlich das Generalmandat von 1723. * und 26. ** observirt, dann die geringen Preise, Bieraufgaben, Tröber, und sonstige Schankungen, Bierzuführen, auch andere bei den Bräuhäusern gewöhnliche Abspannungsmittel unterbleiben, fort auf solche Weise der jährlich von der Regierung bestimmte Satz überall gehalten würde, wo sich auf diese Art die Wirthe oder Grundherrschaften keineswegs zu beschweren haben, wenn das Dominium directum oder die Jurisdiction von höchster Landesherrschaft an eröfterten Grafen von Holnstein übergehet, auch demselben immer frei stehet ihr Dominium utile demselben aufzukünden, oder auf andere Weise abzukommen, endlich bey dem gar nicht zu hoffenden Reluitions Fall der Herrschaft Wollnzach auch dieser Punkt ausgeglichen werden muß: als befehlen mehrgedachte Sr. Churfürstl. Durchläucht höchstdero Hofkammer ohne weiteren zum Schaden des Titl. Grafen von Holnstein abzweckendes Umtrieb, demselben die Grundbarkeit des Wirths zu Crandsperg, denn die Jurisdiction des Wirths zu Allershausen, dann die Grundbarkeiten und Jurisdictionen der Wirthe zu Tünzhausen, Nörding, Ampertshausen und Schwaitenkirchen Jure reali an seine Hofmark und Bräuhaus Thalhausen zu extradiren, sich mit dessen Anwald Titl. von Thoma über die herstellung des Surrogats entweders mittels Einlösung versetzter Scharwerksunterthanen, oder aber Herstel-

lung

* S. Sammlung v. J. 1771. S. 294.

** S. Sammlung v. J. 1771. S. 267.

lung anderer gleichhaltiger Corporum zu benemmen, und auf solche Art das ganze Geschäft schleunigst mittels Communicirung der landesgebräuchigen Ueberschläge zu beendigen, die Extradition aber durch diese Herstellung des Surrogats um so minder mehr hemmen, oder verzögern zu lassen, als widerholter Titl. Graf von Holnstein sowohl für dessen Herstellung, als auch die Leistung der Grund Praestationen bis zur Vollendung des Geschäfts sich mit allem seinen Vermögen verbunden, auch deutlich erklärt hat die weisse Bierabnahme auf keine Weise zu beschränken: wornach also die Churfürstliche Hofkammer das weitere pflichtmäßig zu verfügen, und diese Angelegenheit nächstens zu enden hat. München am 7. July. 1787. an die Churfürstl. Hofkammer also abgegangen.

§. 85.

Es wurde auch über die Frage gestritten; ob dieienigen Nothwirthe, welche bei einem Brauhause, wo nur weisses Gerstenbier, oder Bier auf die obere Gier gebrauet wird, das Bier abzunehmen verbunden sind, neben diesem weissen Gerstenbier auch braunes Bier sich beilegen dürfen; diese Frage wurde erst in neuern Zeiten durch eine geheime Raths-Resolution vom 10. May. 1783. auf folgende Art entschieden.

Die obere Landesregierung empfängt hiemit die in Betreff des Gr. N. Wirths zu N. und der demselben gestatteten braunen Biereinfuhr eingesendete Acta wiederum zurück, und anbey die Vorstellungen, welche sowohl von dem Grafen N. als gemeiner Landschaft gegen

gegen gedachte Concession eingereicht worden sind. Da nun das Privilegium, welches den bräuenden Ständen bei ihren Jurisdictions- oder grundbaren Wirthen auf den Bierzwang ertheilt ist, zwischen den braun- und weissen Gerstenbier keinen Unterschied macht, sondern ohne Ausnahm generaliter redet, so ist nicht nur die wider den Grafen N. ergangene Resolution, sondern auch die Generalausschreibung, welche alle andere auf die obere Gier bräuende Stände betrift, also fort wiederum zurückzunehmen, da bevor die Ertheil- und Ausdehnung der ständischen Privilegien sowohl als deren Aufheb- Beschrenk- und Erläuterung derselben eine Sache ist, welche der obern Landesregierung so wenig, als der Kammer, und dem Justitzdikasterio gebühret. Sign. in int. den 10. May. 1783.

S. Mayrs. Sammlung. B. 1. S. 527.

§. 86.

Man hatte auch schon in åltern Zeiten darüber geklagt, daß sowohl Obrigkeiten, als auch Hofmarksinnhaber geistlichen, und weltlichen Standes ihre Unterhanen zwingen wollen ihre Hochzeiten, Hafteltwein, oder Stuhlfest, Tagwerk, und wie diese Feste immer genennet werden, oder wenigst Nachhochzeiten bei den ihnen angehörigen Tafernen zu halten; da nun dieses zu eigennützig war: so wurde dieser Zwang schon in der Lands- und Polizeiordnung, dann durch ein Mandat vom 14. Oct. 1702. und hernach auch in der Bieraufschlagsinstruction bei Vermeidung höchster Ungnade, und schweren Straffen

ver-

verbotten, und iedem erlaubt solche Feste auf dem Lande, in Städten oder Märken, wo es ihm immer gefällig ist, ganz ohngehindert zu halten; nur mus derienige, bei dem dieses Fest gehalten wird, einer solchen Wirthschaft berechtiget sein, und im Lande seine Wirthschaft besitzen; denn ausser Land ist die Haltung solcher Feste den Innländern verbotten: man kann zwar nicht läugnen, daß solche Brauhausbesitzer durch Beamte, Schergen, und durch ganz sonderbare Drohungen mittelbar die Bauern gezwungen haben, daß diese in den ihnen zugehörigen Tafernen solche Feste hielten.

S. Lands und Polizeiordnung B. 3. Tit. 1. Art. 9. Tit. 6. Art. 15.

Auch wurde Art. 16. S. 568. verordnet, wie es mit Tauf, Kindlmal und Todtenbesingniß gehalten werden soll.

Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. §. 37. S. Sammlung von 1771. S. 278.

§. 87.

Noch müssen wir eine Frage erläutern, über welche ebenfalls gestritten wurde: ob nemlich ein brauender Stand das Bier bei seinem Brauhause zur Vermehrung des Verschleißes neben dem Hofmarkswirth auszäpfeln zu lassen berechtiget seie: diese Frage wurde durch zwei geheime Raths-Resolutionen vom 4. Aug. 1761. und 10. May. 1762. dahin entschieden,

den, daß ein brauender Stand vermög der durch verschiedene Präiudicien schon bekräftigten Observanz wohl dazu berechtiget und zu manuteniren seie. Diese beiden geheimen Raths-Resolutionen sind folgenden Innhalts.

Der Churfürstliche Hofrath hat den Supplikanten bei der durch verschiedene Präiudicien schon bekräftigten Observanz, kraft welcher einem bräuenden Stande das Bier bei seinem Bräuhause zu Vermehrung des Verschleiß neben dem Hofmarkswirth auszäpfeln zu lassen befugt ist, zu manuteniren, oder die dagegen vorwaltende Umstände gehorsamst einzuberichten. Sign. in int. den 4. Aug. 1761.

Ihro Churfürstl. Durchl. lassen zwar der Justitz seinen Lauf, verhoffen aber, daß seiner Zeit bey Verbescheidung der Sache auf die schon in Resolutione vom 4. Aug. Anni praeteriti angezogene Observanz das Augenmerk genommen; mithin auch andern bräuenden Ständen kein präiudicirlicher Eingang gemacht werde. Sign. in int. den 10. May. 1762.

S. Mayrs. Sammlung. B. 1. S. 497.

Auch die Herrn Ertl und v. Chlingensperg erzählen, daß schon im vorigen Jahrhundert nemlich im J. 1673. in einem hohen Justitzkollegio in Baiern in Strittsachen des Herrn von S. contra den Wirth im Dorf M. und S. gesprochen worden seie, daß ein solcher Brauhausinnhaber zum bessern Abgang des Bieres neben dem Hofmarkswirth einen andern Nebenwirth, oder Bierzäpfler in seinem Gerichtsgebiethe aufstellen könne.

§. 88.

§. 88.

Noch ist uns übrig auch die Rechte und Pflichten derienigen Wirthe, welche man in Baiern Freiwirthe nennet, zu untersuchen; Freiwirthe werden dieienigen genennet, welche nach Willkühr bey diesem oder ienem Brauhause das Bier zu kaufen berechtiget sind; ein solcher Wirth kann folglich das Brauhaus, wenn er auch schon viele Jahre das Bier dort genommen hat, verändern; nur hat man in Rücksicht der zur Unzeit und willkührlich gemachten Abänderungen einige Einschränkungen durch landesherrliche Verordnungen gemacht, welche hier erläutert werden müssen.

§. 89.

Durch das Mandat vom 5. May 1753. wurde §. 6. verordnet, daß diese sogenannten Freiwirthe, weil wegen ihren öfters auch während dem Sudiahre geschehenen Veränderungen bei einem brauenden Stande nie eine sichere Rechnung gemacht werden konnte, schuldig sein sollen, die vorhabende Abänderung des Brauhauses bei ienem Pfleggerichte, in welchem Sie gelegen, zeitlich, ehe und bevor ein neues Sudiahr angefangen, mithin allezeit vor Michaelis anzuzeigen, damit diese Abänderung an die Landschaft einberichtet, und hierüber dem erst brauenden Stande, von welchem ein solcher Freiwirth abgetretten,

an seinem Compositionsquanto die betreffende Abschreibung in der gebührenden Zeit gemacht, und dagegen dem andern Braustande, von welchem der Freiwirth das Bier abzunehmen sich erkläret hat, die Mehrung alsogleich zugeschrieben werden könne. Ein solcher Freiwirth muß aber das Bier bei dem Brauhause, von welchem er solches abgenommen, wirklich bezahlen, und darf vor dessen Entrichtung von einem andern Braustande nicht angenommen werden, die Obrigkeiten sollen auch einem solchen Braustande in Einbringung des Rückstandes, ohne Gestattung eines besondern Prozesses, verfänglich helfen.

S. Sammlung von 1771. S. 319. 320.

§. 90.

Es wurde aber gleich darauf §. 7. sowohl zum Vortheil der Freiwirthe, als auch sogar der Nothwirthe folgende Ausnahme beygesetzet. „Es hat aber für das siebende hierbey keine andere Meinung, als daß diese sogenannte Freiwirthe bei dem sich erwählten Bräuhause in dem ganzen Sudiahr zu beharren schuldig sein sollen, im Fall bei solchem Brauhause ein gut und geschmacker sohin pfenningvergeltlicher Trunk verbräuet sein werde, gestalten in dem widrigen weder einem Frey- noch Nothwirth zuzumuthen ist, daß selber das nicht satzmäßige Bier während solchen Jahrs abnehme, sondern es stehet sodann iedem frei

einen

einen guten, und satzmäßigen Trunk bei einem anderwärtigen, iedoch des freien Ausschenkens berechtigten Bräuhause nach seinem Belieben abzuholen,,* Wenn auch der Beweis so leicht gemacht werden könnte, daß das oft äusserst schlechte Bier, welches solche Wirthe bekommen, wirklich so schlecht seie; so würde solchen Wirthen auch leicht geholfen werden können: allein der Brauverwalter, der Braumeister wird immer einwenden, das Bier seie im Keller verdorben worden, es seie von den Wirthsleuten, oder ihrem Gesinde verfälscht worden. Sie werden andere dergleichen Einwendungen genug anzubringen wissen, und durch verschiedene Neckereien den Wirth auch die Lust benehmen, inskünftige Klage zu führen.

* S. Sammlung von 1771. S. 320.

§. 91.

Da man aber durch mehrere eingeschickte Berichte überzeugt wurde, daß sowohl Gerichtische, als Hofmärkische Wirthe unter dem Vorwande der Freiheit und wider ihre eigene gerichtlich gemachte Erklärung nicht allein während dem Sudiahre ohne der mindesten erheblischen Ursache von einem Brauhause zum andern gewechselt, und dadurch die brauenden Stände, weil diese mit dem Sommerbiere auf die ganz unerwartet abgetrettenen Wirthe angetragen, in

grossen Schaden gesetzet, und auch den Landschaftlichen Aufschlagsämtern neben der mühsamen Korrespondenz mit den Pfleggerichten, die Einhebung und Verrechnung der Aufschlagsgefälle sehr erschweret haben: so wurde durch ein Mandat vom 13. Oct. 1756. das Verbott des unzeitigen und schädlichen Wechsels der Freiwirthe mit den Brauhäusern noch einmal wiederhollet, und zugleich am Ende folgende Strafen angedrohet.

„ Als wiederhollen Wir (soviel mehrbesagte Freywirthe anbetrift) den Innhalt Eingangs gedacht unsers gnädigsten Generalmandats, und befehlen hiemit weiters gnädigst, iedoch gemessen, daß jenenfalls, wenn deme ein oder anderer Freywirth, wie in nächstkommenden zu Michaeli eintrettenden neuen, als auch ieden nachfolgenden Bräujahr mittelst fernern unzeitigen Wechsel zuwider handeln wurde, und dabey einige begründete Ursache, warum er sich (nach bezahlter Bierschuld) von dem ersten zu einen andern Bräuhaus zu wenden bemüßiget gewesen, legaliter nicht erweisen könnte, eo ipso das erstemal per 5. auf weiters muthwilliges Betretten aber pr. 10. Reichsthaler punktiret: und diese Strafe bey der Pfleggerichts- oder Hofmarksobrigkeit, wohin der verbrechende Wirth mit der Jurisdiktion gehörig, ohne Gestattung einigen Proceß alsogleich unnachläßig erholet, und hievon die Hälfte alldorten verrechnet, der andere halbe Theil aber, gleichen Endswillen, sowohl von unsern Pfleg- und Landgerichtern, als denen Hofmärchen, zu denen landschaftlichen Landaufschlagsämtern ieden Rentamts mit einer unterschrieben „ und gefertigten Anzeige ohn-

aufhalt-

aufhaltlich eingesendet werden solle; ingestalten auch von denen bräuenden Ortschaften, so künftighin einem, oder mehrere anderwerts mit dem Bierverschleiß zur unerlaubten Zeit austrettende Freywirthe (ohne oben berührter Legitimation) annehmen werden, eben darum, weil selbe zu den schädlichen Wechsel Anlaß und Gelegenheit gegeben, und anmit sich nicht in unbillige Ahndung verfallen, ob soviel Eymern Winter- und Sommerbier, als ieder neu zugestandener Verschleißwirth pro Rato abgeführet, neben dem ordinari- noch ein- also doppelter Aufschlag einzufordern ist, welchen gedacht unsere liebe und getreue Landschaft durch deren Aufschlagämter einbringen, und sich gehörigen Orts verrechnen zu lassen wissen wird.

S. Mayrs. Samml. B. 1. S. 486. 487.

§. 92.

Noch wäre uns übrig von den verschiedenen Wirthschaftsgerechtigkeiten in Baiern, von denienigen Personen, welche in Baiern widerrechtlich dort und da Bier verkaufen, als Pfarrern, Jägern u. d. g. Erläuterungen zu geben; da aber vielmehr unser Endzweck gegenwärtig das Bierbraurecht in Baiern zu erläutern ist; da wir vieleicht bald Gelegenheit haben werden, diese Materie an einem andern Orte zuerläutern; so bringt es der Zusammenhang der Materien mit sich, ietzo die baierischen Verordnungen über die verschiedenen Gattungen Biere, welche in Baiern gebrauet werden, zu erläutern. Wir wollen den Anfang mit dem landesfürstlichen weissen Weitzenbiere machen.

Fünfter Abschnitt.

Landesfürstliches weisses Weitzenbier, Erläuterung verschiedener Verordnungen über dasselbe.

§. 93.

Wir haben schon oben dieienigen landesfürstlichen Brauhäuser angeführet, wo das weisse Weitzenbier wirklich gebrauet, und verkaufet wird, in diesen wird das Bier nur Vaß, oder Väslweis, oder wie man sich noch ausdrücket, unter den Raiffen verkaufet, dieses Bier wird hernach von denienigen, welche eine weisse Bierschenksgerechtigkeit besitzen, im kleinen gewöhnlich Maßweis wieder ausgeschenket: es kömmt also hier auf die Frage an; welche Wirthe in Baiern das weisse Weitzenbier auszuschenken berechtiget seien.

§. 94.

Auf dem Lande sind alle Wirthe, welche man auch in unserer Landessprache Gäuwirthe nennet, berechtiget weisses Weitzenbier zu verkaufen; in Städten und Märken haben besondere Wirthe, welche man Bierzäpfler, Weißbierwirthe in Baiern nennet, das

Recht weisses Bier auszuschenken, so wie ebenfalls in München, und vielen andern Orten die Bierbrauer durch ein Decret vom 15. Nov. 1642. dieses Recht erhalten haben; nur wurde den bürgerlichen Weinwirthen das weisse Bierausschenken aus dem Grunde verbotten, weil aus der Weinschenksgerechtigkeit das Recht weisses Bier auszuschenken nicht abgeleitet werden könne; da aber verschiedene Weinwirthe in Städten und Märken auch das weisse Bierausschenken hergebracht hatten, und nach dem Ausdrucke des Decrets vom 23. Juny. 1644. schon von Alters her befugt gewesen; so wurde in eben angeführtem Decret ihnen auch dieses weisse Bierausschenken auf folgende Art erlaubt *, nach und nach haben auch die meisten Weinwirthe in Baiern, neben ihrer Weinwirthsgerechtigkeit auch das Recht weisses Bier ausschenken zu dürfen, durch verschiedene Wege sich zu erhalten gewust.

* Also wollen Wir Unsere hierinfalls ausgefertigte Befehle dergestalten erläutert haben, daß sich beregt beschehene Abschaffung des weissen Biers allein auf dieienige Weinwirthe, welche das weisse Bier auszuschenken vor diesem nicht hergebracht, sondern sich eines solchen erst neuerlich wider Unsere Lands- und Policeyordnung von sich selbsten angemasset, verstehen solle, denenienigen Weinwirthen aber, welche bedeutermassen mehrberegtes weisse Bier neben den Wein auszugeben hergebracht, wist ihr ein solches, gleichwie vor diesem geschehen, noch weiters zuzulassen, und

und zu verstatten, und ihnen hierinn keinen Eintrag, noch Hinderung erzeigen zu lassen.

S. Mayrs Sammlung B. 3. S. 343.

Weiters ein Mandat vom 10. Oct. 1655. vom Weißbierschenken.

S. Mayrs Sammlung. B. 3. S. 345. und 346.

§. 95.

Da aber die Hofmarksherrn, welche berechtigte Brauhäuser besassen, sich ganz widerrechtlich angemasset, die Einführung des weissen Biers in ihren Hofmarksdistricten, Tafernen, Wirthshäusern nach Willkühr einzulassen, oder zu verbieten; ja einige noch weiter giengen, und ihren Wirthen die Einführung des weissen Biers unter Bedrohung hoher Straffen, als Einschlagung der Böden, Einziehung ihrer Gerechtigkeiten verbotten, andere aber um das weisse Bier zu verdrängen die Wirthe zwangen eine gewisse Quantität braunen Biers bei dem herrschaftlichen Brauhause abzunehmen, um den Verkauf ihres braunen Biers zu befördern ein sogenanntes Zu: oder Umgeld heimlich daraufsetzten, und sogar das Verboth der Zulegung des weissen Bieres in ihre Gerechtigkeitsbriefe einrücken liessen: so erschienen um dieses sträfliche Verfahren zu verhindern verschiedene landesherrliche Mandate.

z. B. die Mandate vom 29. Ján. und 6. Aug. 1643. vom 6. Febr. 1656. 16. Sept. 1696. 22. Febr. 1698. 9. Ján. 1712. 2. May 1713. 27. May 1718. 1. Sept. 1719. 3. Oct. 1739. 27. Jul. 1748. 31. Aug. 1750. 6. Sept. 1774.

S. Mayrs Sammlung B. 1. S. 366. B. 3. S. 355. 366.

Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. §. 41. in der Sammlung von 1771. S. 280.

§. 96.

Es wurde auch in eben angeführter Bieraufschlagsinstruction * und in andern Mandaten den geistlichen und weltlichen Ständen, und Hofmarksinnhahabern ohne Unterschied schärfest aufgetragen, ihren Wirthen ferners ohne einige Zeit ausnahme im ganzen Jahre keine Hinderniß in der Einlegung des weissen Bieres zu machen, mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß, wofern sich einer wider bessere Zuversicht widersetzen, und das weisse Bier neben dem braunen beizulegen nicht erlauben würde, gegen einen solchen mit ergiebiger Geldstrafe, und vielleicht auch gänzlicher Aufhebung seiner braunen Bierbraugerechtigkeit verfahren werden würde.

* S. Bieraufschlagsinstruction am angef. Ort. S. 280.

§. 97.

Den Churfürstlichen Beamten wurde besonders aufgetragen, die Land- oder Gäuwirthe in der alle Quartale anbefohlenen Vernehmung besonders zu befragen, was? und wie viel ganze, halbe, oder viertl Maß vom weissen Biere selbe verkaufet haben? und ob ihnen von ihren Hofmarksherrn keine Hinderniß in Rücksicht der Einlegung desselben gemacht worden? eben diesen Beamten wurde auch in verschiedenen Mandaten, besonders aber in dem Mandat vom 1. Sept. 1719. und 12. März 1760. anbefohlen, in ihren Berichten ausführliche Vorschreibungen hierüber zu machen.

S. Aufschlagsinstruction von 1723. §. 41.

In der Sammlung von 1771. S. 281.

Mandat vom 12. März 1760. in der Sammlung von 1771. S. 443.

In dem Mandat vom 24. Sept. 1774. wurden besondere gedruckte Tabellen an die Gerichts- und Inkorporationsorte ausgetheilet, nach welchen die alten Generalmäßigen Bieranzeigen gemacht werden sollen; zugleich wurde auch am Ende folgende Erklärung angeführet „ mit dem denen Hofmärken zu machenden Unverhalt, daß Sie sich selbst die Schuld beimessen müsten, daß, wenn Sie den weissen Bierverschleiß ausser Acht lassen wollten, wir zur Abwendung des Schadens, welche diese Unterlassung unserm

sern weissen Bierregal fortan verursachen würde, selbstige weisse Bierzäpfler aufzustellen bemüßiget wären. "

S. Mayrs Sammlung B. I. S. 366.

§. 98.

Am meisten aber wurde in verschiedenen Landesfürstlichen Verordnungen über die Betrügereien, und Verfälschungen des weissen Biers der Bierführer, Bierwirthe, Bierzäpfler geklagt, welche das weisse Bier auf eine unverschämte Art verderben, und wenn Sie auch wirklich ein gutes Bier in den landesfürstlichen Brauhäusern erhalten, dieses theils aus Frevel und Muthwillen, theils aber besonders aus Eigennutz mit Aufgiessung des Wassers ganz wässericht, und oft dem Wasser fast änlich machen. Schon in ältern Mandaten z. B. vom 26. Oct. 1643. 4. Dec. 1658. 30. Sept. 1669. und besonders in dem Mandat vom 9. Jän. 1716. und in der Bier aufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. bemühte man sich diesen verderblichen Unfug auszurotten; da aber eine allgemeine nicht ungegründete Klage in Baiern herrschet, daß solche Bierverfälschungen des weissen Bieres sowohl durch Bierführer, als auch Bierwirthe in unsern Zeiten eben so häufig, wo nicht noch häufiger als in ältern Zeiten ausgeübet werden, so verdient eine Stelle aus der Aufschlagsinstruction vom J. 1723. hier wörtlich angeführet zu werden.

" wo

„ wo sonderbar die weisse Bierführer, so von denen Churfürstl. weissen Bräuhäusern das Bier denen Wirthen in die Städt, und Märkt, auch auf das Land zu führen, solches unterwegs auf eine höchst schädliche Weise verfälschen, aus denen Fässern nach Belieben trinken, oder andern zu trinken geben, daß unterwegs von ihnen da und dort genossene braune Bier, und also die gemachte Zech, und Futter für ihre Pferd mit weissen Bier wiederum ersetzen, und gut machen, auch wohl gar aus einer mit halbfassen beladenen ganzen Fuhr ein Achtl abziehen, und Beuth machen, die geleerte Fässer aber hinnach wiederum aus einem unterwegs ausfindig gemachten nächstbesten Bach oder Pfitzen anfüllen, und also einen dreyfachen Betrug begehen, daß Sie nämlich Unser Churfürstl. Interesse schwächen, dem Biertrinkenden aber neben dem niemal recht vergolten Pfenning auch die Gesundheit abnehmen, und verderben. Als wird hiemit allen Unsern churfürstl. Beamten, auch geistlichen und weltlichen Hofmarks- dann bürgerlichen Obrigkeiten ernst- und zuverläßig befohlen, und aufgetragen, daß Sie nicht nur durch die Amtleute, bei Verlurst deren Diensten, auf solche freventliche Bierführer ein wachbares Aug bestellen, sondern auch vor den Kirchen alle Quartal gewiß und unfehlbar öffentlich verruffen, und iedermänniglich kund machen sollen, daß auf einen iedwedern solch sauffend, oder Bierverfälschenden Bierführer, oder deren Knecht 4. Reichsthaler geschlagen, und deme, der solches bei Gericht andeuten wird, von Unserm Beamten gleich baar gegen Schein bezahlet, ihme unsern Beamten aber, wenn er den Regreß an den fähligen Knecht, oder dessen Committenten nicht findet, von derienigen Bräu-

ver-

verwaltung, wo das Bier abgeholt worden, gegen Ueberschickung der Bescheinung alsogleich gut gemacht werden solle. Da hingegen dieienigen Amtleute, welche einer offenbaren Connivenz oder Nachläßigkeit zu überzeugen, alsogleich Unsern Rentmeistern zu überschreiben, und von denselben ihres Dienstes ohne alle Gnade zu entsetzen sein sollen. Die fällig erfundenen Bierführer oder ihre Knecht aber sind auf Betretten also gleich zu schliessen, und ohne alle weitere Anfrag oder Berichtserstattung auf ein halbes Jahr hieher nach München ins Zuchthaus überbringen zu lassen; nachdeme denenselben vorhero auf offenen Platz andern zum Exempel 30. bis 40. wohlgemessene Karbatschstreiche durch den Gerichtsamtmann vor der Abführung versezt seyn werden. Vor allem aber sind durch die Amtleute alle Bierführer, und ihre Knecht auf der Strassen öfters genau zu visitiren, und ihnen die bei sich habende Röhrl oder Bierpippen, womit sie zu ihren verbottenen Sauffen das Bier auszuziehen pflegen, abzunehmen, auch denen Schlossern, Spänglern, und Schmidten eines ieden Gerichts, und in Städt und Märkten bei schwerer Straf die Verfertigung derley Instrumenten in geschärften Ernst zu inhibiren, wo beinebens und insonderheit alle Obrigkeiten bei denen auch nicht weniger Bier verderbend, und fälchenden Bierzapflern ein mehrers wachsames Aug durch die ordentliche Beschau, und in anderweg zu bestellen, und sich selbst ausser aller Verantwortung zu setzen wissen.,,

S. Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. §. 42. In der Sammlung von 1771. S. 281.

§. 99.

§. 99.

Im J. 1774. bemühte man sich besonders, da die einige Jahre hindurch anhaltende Getreidtheurung dem weissen Bierregal des Landesfürsten einen grossen Schaden verursachte, diesen Schaden, und verschiedene Hindernisse, welche sich nach und nach hervor thaten, zu heben; indem man durch ein Mandat vom 24. Sept. 1774. nicht nur Anstalten zur Beförderung eines grössern Absatzes des weissen Bieres machte, und das Maß der Biergefäße genauer bestimmte, sondern auch zugleich eine Instruction oder Anweisung, wie das weisse Weitzenbier, wenn selbes in den Keller kömmt, behandelt werden solle, bekannt machte: da dieses Mandat eines der neuesten und wichtigsten zür Beförderung des Absatzes des weissen Weitzenbiers in Baiern ist: so halten wir es für nothwendig dasselbe im Auszuge hier anzuführen. Erstens wurde gnädigst verordnet, daß die Regierungen in Baiern von allen Städten und Märken die Erklärung erhollen sollen, ob niemand von der Bürgerschaft iedes Orts sich einer Bierfuhr, oder Bierverlag unterziehen wolle? von welchem weissen Brauhause derselbe das Bier abzunehmen, und wie viel für Fuhrlohn, und Verlag von ieder Gattung des Geschiers zu verlangen gedenke? es wurde auch der Hofkammer aufgetragen, daß, wegen dem unvermeidlichen Kleger bei den weissen Biergefässen sowohl in München als auch auf dem Lande, ein ganzes Faß

232. Maaß, ein halbes 116. ein Achtel 58. ein Spizfäßel 29. Maaß sicher halten müsse. Zweitens: Soll wie in ältern Zeiten bei allen Wirthen auf einer schwarzen Tafel zur Einsicht der braune und weisse Biersatz von Zeit zu Zeit ordentlich angeschrieben werden, wie die Polizeiobrigkeit nach Proportion des Bierankaufs und der Zufuhrköften die Taxe bestimmet; doch mus das weisse Bier in iedenOrte um einen Pfenning theurer als das braune sein. Drittens: Um die Mandatmäßigen Bieranzeigen alle Quartale wieder einzuführen wurden dem gegenwärtigen Mandat gedruckte Tabellen beigelegt, damit diese von den Regierungen an die Gerichts- und Inkorporationsorte überschicket, und iene in die vorgedruckte Tabellen nach Vernehmung der Wirthe und des angeschriebenen Satzes nebst dem Namen mit wenigen Ziffern den Befund einschreiben, und ohne weiterm Protokoll oder Bericht mit einem blossen Ueberschlag an das Gericht schicken, dieses aber dieselben mit den Gerichtlichen eignen Anzeigen zur Regierung einsenden können, welche von dort aus mit einem blossen Bericht um die Kammeralerinnerung zur Hofkammer eingesendet, von dieser aber die allenfalls erheblichen Bedenken, soviel die Landstände betrift, wider zurück an die Regierung, und von dieser an die Stände hinausgeschrieben werden sollen. Viertens wurde gnädigst verordnet, daß alle Gerichts und Inkorporationswirthe durch die Obrigkeit in iedem

Orte

Orte um ihre Erklärung vernommen werden sollen, welche bei der vorangeführten Erleichterung mäßiger Bierpreise, kleinen Geschieres, richtigen Maaßes nähern Bierfuhrs, oder Niederlagsgelegenheiten von Woche zu Woche wenigstens etwas vom weissen Biere beilegen wollen, besonders auf die Nachfrage von reisenden, kranken, oder andern Personen, welche nebst dem braunen Bier auch weisses Bier verlangen, dann auch in Kirchweihen, Abläß, Märken, Rennen, Hochzeitkonkursen, von welchem Brauhause, oder nächsten Bierfuhrsverlag selbe das weisse Bier abzunehmen gedenken,, Endlich wurde in dem Mandat folgende Erklärung gemacht „mit dem denen Hofmärken zu machenden Unterhalt, daß Sie sich selbst die Schuld beimessen müßten, daß wenn Sie den weissen Bierverschleiß ausser Acht lassen wollten, Wir zur Abwendung des Schadens, welchen diese Unterlassung unserm weissen Bierregal fortan verursachen würde, selbstige weisse Bierzäpfler aufzustellen bemüßiget wären, wie dann Unserm Gerichtlichen, soviel die nicht ständische Wirthe betrift, ohne weiters zu bedeuten ist, daß, wenn sich einige gerichtliche Wirthe gänzlich widrig erklären, und besonders, welche in grossen Dörfern, oder Landstrassen entlegen sind, das Gericht einige in Vorschlag zu bringen suchen solle, welche den weissen Bierverschleiß in dortiger Revier zu exerciren Lust haben möchten,

welche

welche Erklärungen somit zu Unserer höchsten Stelle der weitern Vorkehrungswillen einzusenden sind.„

S. Mayrs Sammlung B. I. S. 365. 366. diesem gnädigsten Mandat wurde auch eine Instruktion, wie das weisse Weizenbier, wenn es in den Keller kömmt, bis zum Absatz, dann auch weiters das leere Geschier behandelt werden solle, beigelegt, welche Instruktion in Mayrs Sammlung B. I. S. 366. 367. zu finden ist.

§. 100.

Diese Erläuterungen, welche wir bishero über das Landesfürstliche weisse Weizenbier, und besonders über die Verordnungen in Rücksicht dieses Gegenstandes gemacht haben, sollen hinlänglich sein, um den Leser von der innern Einrichtung und dermaligen Verfassung desselben gründlich zu unterrichten. Wir werden noch Gelegenheit haben bei den noch künftig abzuhandelnden Materien einzelne Bemerkungen anzuführen. Nur eine einzige Resolution vom 18. Aug. 1787. die Getreid Zufuhr zu den Kurfürstlichen Brauhauskästen betrefend, müssen wir hier noch anführen; gemäß dieser Resolution wurde auch ausser der Schranne die freie Zufuhr auf die Brauhauskästen selbst unter der Woche, iedoch mit Ausschluß der Samstäge Sonntäge und Feiertäge allen Weitzen, und Gerste selbst bauenden gefreiten und ungefreiten Ständen und Unterthanen mit Ausnahme der Getreidkauderer,

Kornkäufler, oder nicht mit Kontracten zum Brau-amt versehenen Getreidhändlern erlaubt.

S. Mayrs. Sammlung. B. 3. S. 716.

Sechster Abschnitt.

Braunes Gerstenbier, weisses Gerstenbier, Brau-ordnungen in Rücksicht der Art, und Zeit diese Biere zu brauen.

§. 101.

Damit im Lande gutes, und gesundes Bier gebrauet werde, verfaste man in den meisten Ländern besondere Bierbrauordnungen; in Baiern sind von Zeit zu Zeit in Rücksicht der Bierbraueinrichtungen verschiedene sogenannte Bierordnungen, und eine grosse Zahl Mandate, Instructionen u. s. f. erschienen, welche den Innhabern von Brauhäusern zur genauesten Befolgung vorgeschrieben wurden.

* Schon in den ältern Lands und Polizeiordnungen, als z. B. in dem Buech der gemeinen Landpot, Lanndsordnung, Satzung und Gebräuch des Fürstenthumbs in obern und niedern Bayrn v. J. 1516. Tail 4. Bl. 36. in der Baierischen Lanndsordnung

von

von 1553. Fol. 86. in der Lands und Polizeyordnung von 1616. im dritten Buche 2tem Titul S. 541. kommen sogenannte Bierordnungen vor.

§. 102.

Besonders bemühte man sich sowohl in ältern als neuern Zeiten gute Polizeianstalten zu treffen, daß die Bierbrauer ein gutes, gesundes, helles, nahrhaftes, oder nach einem in Baiern beliebten Ausdruck ein pfenningvergeltliches Bier brauen; es wird immerzu in den Landesherrlichen Mandaten den Innhabern von Brauhäusern anbefohlen, daß Sie gutes, und pfenningvergeltliches Bier brauen sollen,* und schon die grosse Menge von Mandaten, Instructionen, Additionalien, Kommißionen, Eiden, Schreibereien, Rechnungen und Beamten beweisen hinlänglich, daß man diesen Gegenstand als einen sehr wichtigen Gegenstand für die Gesetzgebung betrachtet habe.

* Auch der Churfürstlichen hochlöblichen Hofkammer wurde in Rücksicht des weissen Weitzenbiers das nemliche aufgetragen.

§. 103.

In der Lands und Polizeiordnung von 1616. wurde verordnet, daß keiner bei Städten und Märken zugelassen werden solle, welcher nicht Zwei Jahre ausser Land, oder auch im Lande selbst in solchen

Orten, wo man gute und gerechte Biere brauet, gelernet hat, wenn er auch gleich ein Sohn eines Brauers, welcher etwa glaubt, das Handwerk von seinem Vater geerbt zu haben, und wenn gleich die Braumeister auf dem Lande nicht schuldig sind, zu wandern; so soll man sich doch befleissen gute und taugliche Braumeister zu bestellen,* in unsern Zeiten müssen die bürgerlichen Bierbrauer in Baiern, wie wir schon oben §. 68. angeführet, bei dem Handwerk sich ordentlich aufdingen lassen, die gewöhnliche Lehrjahre lernen, nach diesen frei sagen lassen, und bevor Sie Meister werden, das sogenannte Meisterbier machen.

* „Als gebieten wir hiemit, daß hinfüran bei Städt und Märkten keiner zugelassen werde, er habe dann auf dem Handwerk zway Jar ausser Lands, oder auch inner Lands an solchen Orten, wo man gute und gerechte Bier macht, gelernt: desgleichen sollen sich die alten Brewstett auf dem Land befleissen, sovil immer müglich gute und taugliche Brewmeister zu bestellen, ob dieselben gleichwol obgesetztermassen nit gewandert hetten.

S. Lands und Polizeyordnung von 1616. B. 3. Tit. 2. S. 541.

§. 104.

Weiters wurde in dieser Lands und Polizeiordnung verordnet, daß die bürgerlichen Bierbrauer alle

Jahre ihrer Obrigkeit an Eides statt angeloben sollen, daß Sie diese Brauordnung, solange keine Aenderung damit gemacht wird, genau beobachten wollen: auch auf dem Lande sollen die Stände ihre Braumeister anhalten, daß Sie ebenfalls das Bier dieser Ordnung gemäß brauen, diejenigen, welche diese Ordnung übertretten, sollen von der ordentlichen Obrigkeit gestrafet, und in denjenigen Fällen, in welchen die Strafe dem Landesfürsten zukömmt, wird zwar den Beamten der halbe Theil überlassen, den andern Theil behält der Landesherr, so wie sich auch der Landesherr die Mehrung oder Mäßigung der Strafe vorbehalten hat.

S. Lands und Polizeyordnung von 1616. B. 3. Tit. 2. Art. 2. 10. 11. 12.

§. 105.

Auch in Rücksicht der vorzunehmenden Prüfungen über die Güte, oder nicht Güte des Bieres, welche Anstalt man Bierbeschau nennet, wurden schon in den ältesten Baierischen Bierordnungen verschiedene Anstalten getroffen; die wir hernach bei der Materie von der Bierbeschau anführen werden: man kann leicht einsehen, daß diese Brauordnungen nach dem Geist der Gesetzgebung der damaligen Zeiten äusserst mangelhaft seien; doch diesen Mangel ersetzen die neuern Verordnungen, welche über Bierbrau-

angelegenheiten von Zeit zu Zeit publicirt wurden, besonders aber die Bieraufschlagsinstruction von 1723. und das Mandat vom 31. Aug. 1750. aus welchen wir die wichtigsten Stellen in gegenwärtigem Werke bei den abgehandelten Materien theils schon angeführet haben, theils auch inskünftige noch anführen werden.

§. 106.

Es wurden auch verschiedene Verordnungen sowohl in Rücksicht der Zeit, in welcher Bier gebrauet werden darf, als auch in Rücksicht der zum Bierbrauen zu nehmenden Bestandtheile (oder in unserer Sprache des Zeugs) publiciret, die wir hier anführen, und erläutern wollen: in Rücksicht der Zeit, in welcher Bier gebrauet werden darf, mus man die verschiedenen Gattungen Biere, nemlich weisses Weitzenbier, weisses Gerstenbier, und braunes Gerstenbier wohl voneinander unterscheiden. Weisses Weitzenbier, und auch weisses Gerstenbier darf das ganze Jahr hindurch gebrauet werden; hingegen die Brauung des braunen Gerstenbiers ist an eine gewisse Jahrszeit gebunden, dasselbe soll nemlich zwischen Michaelis und Georgi nur allein gebrauet werden, während dieser Zeit darf also nicht nur das sogenannte Winter oder Schenkbier, sondern auch das Sommer oder Märzenbier S. oben §. 13. gebrauet werden, und um Georgi

soll

soll aller nothwendige Vorrath für den ganzen Sommer hindurch bis Michaelis in den Keller liegen; damit aber auch die Bierbrauer nicht heimlich Bier brauen konnten, so wurde in der Lands und Polizeiordnung von 1616. Art. 5. verordnet, „und damit solche Ordnung hierinn stattlich gehalten werden mög, sollen allen Bierbrewern in unsern Stätten und Märkten ihre Bierkessel durch die Obrigkeit eines ieden Orts verpetschiert werden.„ in unsern Zeiten ist diese Vorsicht zwar ausser Uebung gekommen, weil das Bierbrauen, bei welchem viel Geräusch gemacht werden mus, nicht wohl heimlich geschehen kann.

S. Aufschlagsinstruction von 1723. §. 33.

In der Sammlung von 1771. S. 276.

Mandat vom 31. Aug. 1750. §. 34.

In der Sammlung von 1771. S. 306.

§. 107.

Wenn man also vor Michaelis Bier brauen wollte; so wurde schon in ältern Zeiten und auch noch jezo eine besondere obrigkeitliche Erlaubniß erfordert; diese Erlaubniß konnten nach der Lands-Ordnung von 1553. Fol. 88. und nach der Lands und Polizeiordnung von 1616. S. 543. die ordentliche Obrigkeiten eines ieden Orts, wenn sich wider verhoffen ein

Mangel am Biere veroffenbaren würde, geben, hernach ertheilte man in verschiedenen Verordnungen, und besonders in der Aufschlagsinstruction von 1723. nur allein den Churfürstlichen Dikasterien das Recht etwa auf 8. Täge die Erlaubniß zu geben.

S. Aufschlagsinstruction von 1723. in der Sammlung von 1771. S. 277.

Ueber diesen Gegenstand ist auch eine geheime Raths-Resolution vom 19. August 1763. erschienen, folgendem Innhalts.

Damit durch die denen bräuenden Ständen ertheilende Erlaubnisse das Schenkbier vor der gesetzten Zeit einsieden zu dürfen, der weisse Bierverschleiß hinführo nicht so beträchtlich und geflissentlich geschmälert, sohin dem höchstlandesherrlichen Aerario ein so nahmhafter Entgang verursacht werden möge: so haben Ihre Churfürstl. Durchläucht gnädigst zu resolviren geruhet, daß weder für dieß noch künftige Jahre keinem Stand das frühere Einsieden mehr bewilliget werden solle, wann nicht eine deren drey nachstehenden Bewegursachen zum Grund des Ansuchens gestellet werden kann: nämlich

1. Wenn wegen einer im Winter entstandenen Feuersbrunst im Bräuhaus die Einsiedung des Merzenbiers hat müssen unterlassen werden.

2. Wenn die schon vorhin gestandene Merzenkeller wegen Baufälligkeit eben zur Sudzeit herzustellen gewesen sind: und

3. Da wegen allzugroßer Kälte, und hierdurch verursachten Wassermangel oder Ausbleiben der Brunnquellen,

quellen, wie es heuer an vielen Orten geschehen, mit der Einsiedung des Merzenbiers hat zurückgehalten werden müssen.

S. Mayrs Sammlung. B. 3. n. 39. S. 367.

§. 108.

Da aber das neue Winter- oder Schenkbier schon um Michaelis verkaufet werden darf, und doch zuvor noch einige Abkühlung wesentlich nothwendig ist, damit das neugebraute Bier der Gesundheit der Menschen nicht nachtheilig werde: so wurde die Erlaubniß allgemein ertheilet, 8. Täge vor Michaelis Bier brauen zu därfen; wenn aber iemand noch früher Bier zu brauen, und zu verkaufen für nothwendig, oder nützlich finden würde: so mus er bei der höchsten Stelle ein Anlangen übergeben, seine Gründe vorstellen, und sich eine gnädigste Dispensation zu bewirken suchen: aus allen diesen ist zu schliessen, daß man ohne Erlaubniß das Bierbrauen weder vor dem bestimmten Termin anfangen, noch auch nach Georgi mehr fortsetzen darf, die im Uebertrettungsfalle bestimmten Strafen sind die Confiskation der Sud, und 50. Thaler Strafe, die Verhandlung der Strafe wird in beiden Fällen von der ordentlichen Obrigkeit, und in Rücksicht der Stände von den Dikasterien vorgenommen, dann soll auch ein solcher strafbarer Vorfall an den geheimen Rath unterthänigst einberichtet werden.

S. Aufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. §. 33.

In der Sammlung von 1771. S. 276.

Mandat vom 27. Jul. 1748.

Mandat vom 31. Aug. 1750. §. 34.

In der Sammlung von 1771. S. 306.

§. 109.

In Rücksicht der Zeit, in welcher Bier ausgeschenket werden darf, mus man wieder Winter oder Schenkbier, und dann Sommer oder Märzenbier wohl voneinander unterscheiden; das Winter oder Schenkbier darf von Michaelis an bis zum Anfang des Märzenbiers von allen Bierbrauern ausgeschenket werden; das Sommer oder Märzenbier hingegen wird im Anfang des Monats Mai durch das sogenannte Loos ausgeschenket, wo nemlich die Bierbrauer in einer gewissen Ordnung, meistens zwei miteinander, das gebraute Märzenbier verkaufen, die übrigen aber nicht früher ausschenken därfen, bis Sie nicht das Loos trift: in der Lands- und Polizeiordnung von 1616. wird zwar folgendes verordnet. „ und die Ordnung, so „ bisher in etlichen unsern Städten und Flecken ge„ halten worden (daß man auf etlich Brewen, biß „ dieselben ihr Bier gar ausgeschenkt haben, warten „ müssen, und die andern Brewen neben ihnen ihre „ Bier nit auffthun oder verkauffen dörffen, hiemit „ gentzlich aufgehebt und abgeschafft sein, es wäre

dann

„ dann an einem Ort ein so große Ungelegenheit der „ Keller, oder ander bewegliche Ursachen vorhanden, „ darum angeregte Verwartung nit umbgangen wer„ den möcht: alsdann soll die Obrigkeit desselben orts „ gebürlich einsehens zu thun, und was am nützlich„ sten sein mag, ihr zu bedenken haimbgestellt sein.

S. Lands und Policeyordnung von 1616. B. 3. T. 2. Art. 13. S. 546.

§. 110.

In unsern Zeiten aber ist im ganzen Lande das Loos eingeführet, nach welchem die Bierbrauer den Märzenkeller nach der Ordnung, in einigen Oertern vierzehn Täge, in einigen zehn, in einigen aber nur drei Täge offen haben, dann ihren Keller zuschliessen, und das Loos einem andern, den die Reihe trift, überlassen; man hat schon öfters wider diese Methode das Märzenbier abzusetzen verschiedene Einwendungen gemacht, wenn man nun gleich nicht das Loos ganz aufheben will: so sollte man doch wenigst nach dem Beispiel von Ingolstadt nur drei Täge erlauben, wo zwei Bierbrauer im Loos sein dörfen, damit das Publikum, wenn zugleich zwei Bierbrauer schlechtes Bier gebrauet haben, nicht zu lange, weil es keine andere Wahl hat, schlechtes Bier kaufen mus.

§. 111.

In Rücksicht der Bestandtheile, welche beim Biere gebraucht werden, müssen wir hier anführen, daß Wasser, Getreide, Hopfen und Hefe die gewöhnlichen Materialien beim Bierbrauen sind; was das Getreide betrift; so brauchte man in verschiedenen Ländern Weitzen, Gerste, Spelze, Hafer und Roggen, dann verschiedene andere Saamen zum Bierbrauen, am meisten kömmt es auf die Beschaffenheit, Güte, und besonders Verhältnisse dieser Theile an, damit ein gutes Bier gebrauet werden könne.

§. 112.

In den ältern Baierischen Landesverordnungen wurde nur allein Gersten, Hopfen und Wasser zum Bierbrauen zu nehmen erlaubt; in dem Buech der gemeinen Landpot, Landsordnung, Satzung und Gebräuch rc. von 1516. wird Bl. 36. verordnet. „ Wir wöllen auch sonderlichen, daß füran allenthalben in Unnsern Stette, Märkten, und auf dem Lannde zu kainen Pier merer Stuckh, dann allein Gersten, Hopffen, und wasser genommen und gebraucht sölle werden. „ in der Landsordnung von 1553. B. 1. Art. 9. Fol. 88. heist es: „ Es soll auch bey entsetzung des Preuambts zu iedem Pier kain ander stuck, dann allein Gerste, Hopffen und Wasser genommen und gebraucht, auch zu ieder Sommer

und Winterzeit dem Pier sein gebürliche Sud und Kielung geben werden.„ in der Lands und Poilceyordnung von 1616. B. 3. Tit. 2. Art. 7. wird verordnet: „ Es sol auch bey entsetzung des Brewens zu iedem Bier kein ander Stuck, dann allein Gersten, Hopffen und Wasser genommen und gebraucht: Auch zu ieder Sommer, und Winterzeit dem Bier sein gebürliche Sud und Kühlung geben werden. „

§. 113.

In der Aufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. §. 1. 3. 4. wurde verordnet, daß zu einer Sud Bier fünf Münchner Schäffel, gesprengt, uneingeriegelten und uneingestossenen Malz, wie es zum Brechen auf die Mühlen zugerichtet wird, noch künftighin sollen genommen werden, und daß aus diesen fünf Münchner Schäffel Malz zum Schenk oder Winterbier 24 Münchner Emmer, zum Sommer, oder Märzenbier aber 22. Münchner Emmer, ieden Emmer zu 64. Maaß gerechnet, gut, kräftig, beschaumäßig, und pfenningvergeltlichen Trunks gebrauet werden sollen. Vor dieser Instruction waren nach der alten Aufschlagsinstruction nur 16. Emmer erlaubt: es wurde nemlich §. 4. verordnet „ als sollen, und werden anstatt der in der alten Aufschlagsinstruction angesetzten 16. nunmehr, und inskünftige von nächst vorstehenden Fest Michaeli, und der neuen Biereinsiedung anfangend in Schenk

oder Winterbier 24. im Sommer, oder Merzenbier aber 22. Münchner Emmer zu bräuen gnädigst bewilliget.„ Da nun aus diesen fünf Schäffeln durch die Einsprengung wenigst fünf und ein halbes Schäffel gemacht werden; so wurde in dem Additionalmandat vom 23. Sept. 1723. weiters folgendes verordnet: „daß auf eine Sud fünf ein halb Schäffel gesprengt, uneingeriegelt und uneingestossenes Malz, wie es zum brechen auf die Mühl zugerichtet wird, künftighin genommen, auf die Mühl gebracht, allda gemessen, abgestrichen, und gebrochen, woraus also, wie im vierten Punkte enthalten, in Schenk oder Winterbier vier und zwanzig, in Sommer oder sogenannten Merzenbier aber zwei und zwanzig Münchner Emmer jeden zu vier und sechzig Maaß ohne geringste Beschwerde gebräuet werden könne.„

S. Aufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. §. 1. 3. 4.

Erstes Additionalmandat vom 23. Sept. 1723. §. 1.

Zweites Additionalmandat vom 19. Oct. 1723. im Eingang.

In der Sammlung von 1771. S. 268. 269. 284. 283.

§. 114.

In dem Mandat vom 31. Aug. 1750. wurde §. 5. verordnet, daß eine ganze Sud Bier auf 6.

Schäf-

Schäffel gesprengt, uneingeriegelten, und uneinge-stossenen Malz, wie es zum brechen auf die Müh-len zugerichtet wird, bestehen solle, und hieraus zum Winter oder Schenkbier 24. Emmer, und zum Som-mer oder Merzenbier 22. Emmer in einem guten und pfenningvergeltlichen Trunk erbrauet werden könne; nachdem aber über diesen Punct von den brauenden Stän-den Zweifel und Anstände erreget, und auch von der hoch-löblichen Landschaft Vorstellung gemacht wurde: so wur-de diese gnädigste Verordnung zur Benehmung alles Anstandes und Zweifels folgendermassen erläutert: „daß zu einer ganzen Sud braunen Biers die 5. Schäffel gedörrtes Malz gebraucht, und hinnach auf den Mühlen die vorhin anbefohlene Abmes-sung in solcher Maaß vorgenommen, daß solches Malz, es mag sodann nach der geschehenen Spreng- und Einweichung fünf und ein halb, oder auch sechs Schäffel auf der Mühl ergeben, ein als an-derwegs in den Mühlen hernach abgemessen, und gebrochen, sofort den bräuenden Ständen paßirt werden solle.„

S. Mandat vom 31. Aug. 1750. §. 5.

Mandat vom 17. Oct. 1750.

In der Sammlung von 1771. S. 299. u. 309.

§. 115.

In eben diesem Mandat vom 15. Oct. 1750. wurde zum Vortheil der brauenden Stände weiters folgende gnädigste Bewilligung verfüget.

„ So wollen Wir denenselben hiemit aus Landesfürstlicher Milde gnädigst bewilliget, und gestattet haben, daß aus solchen fünf Schäffel gedörrten Malz der Guß zu einer ganzen Sud in dem Winter- oder Schenkbier auf 26. Emmer, und in dem Sommer, oder Märzenbier auf 24. Emmer geführet, und hiernach sowohl die Polliten ertheilet, als auch bey denen vornehmenden Visier, und Visitirungen gehalten, von solch weitern 2. Emmern aber bey unsern Collegien in der Ertheilung des Satzes weder im Winter, noch Sommerbier und zwar um so weniger eine Anrechnung gemacht werden solle, als Wir sothane aus obberührten fünf Schäffeln gedörrten Malz sich der Erfahrenheit nach wohl ergebend und Pfenningvergeltliche Mehrung lediglich denen bräuenden Ständen zu deren desto bessern Conservation, und Erholung zugemeinet, anbey auch verordnet haben, daß von solchen weitern 2. Emmern in dem heurig- und künftigen Sudjahr einiger Aufschlag nicht erfordert werde. „ allein auch dieses wurde wieder durch das Mandat vom 5. May 1753. §. 8. aufgehoben, und die brauenden Stände auf die Instruction von 1723. angewiesen.

S. Sammlung von 1771. S. 309. und 320.

§. 116.

§. 116.

Es sollten also noch iezo die brauenden Stände nach der Bieraufschlagsinstruction von 1723. §. 1. 3. 4. zu einer Sud Bier fünf Münchner Schäffel gesprengt, uneingeriegeltes und uneingestossenes Malz nehmen, und aus diesen im Schenk- oder Winterbier vier und zwanzig, im Sommer oder Märzenbier aber zwei und zwanzig Emmer (ieden Emmer zu 64. Maaß gerechnet) brauen lassen; wenn diese Verordnung genau befolgt würde, so würden wir ganz sicher ein gutes, kräftiges baierisches Bier, so wie in ältern Zeiten auch iezo noch erhalten; allein leider lehrt uns die Erfahrung, das die Bierbrauer iezo von fünf Schäffel Malz über dreißig Emmer Märzenbier, und noch mehr Winter oder Schenkbier brauen, ja daß Sie oft späterhin noch überdas Wasser daraufgiessen; wie kann man nun bei solchen Verhältnissen ein gutes kräftiges Bier hoffen.

* Baron v. Kreittmayr führt in seinen Anmerk. ad cod. bav. civ. p. 2. c. 8. §. 23. n. 10. zur Entschuldigung folgendes an:

Der höhere Guß wird bey componirenden Bräu-Ständen zwar nur connivendo, und solang des schlechten Biers halber kein Geschrey in Publico entstehet, jedoch um so billiger gestattet, als ohne selben kein bräuender Stand bey dem so geringen Satz und hohen Aufschlag mehr bestehen kunte.

§. 117.

In Rücksicht des Landesfürstlichen weissen Weizenbieres wurde in den Mandaten nichts angeführet, in welchem Verhältnisse die dabei zu brauchende Bestandtheile, und der zu führende Guß bei diesem Biere bestehen solle, die ganze Direction, und Aufsicht über die Landesfürstlichen weissen Bierbrauhäuser wurde der hochlöblichen Hofkammer in München anvertrauet, damit aber doch keine Beschwerde wegen diesem gemacht werde, wurde dieser Stelle öfters eingeschärfet einen guten und pfenningvergeltlichen Trunk brauen zu lassen.

§. 118.

Das weisse Gerstenbier, oder Bier auf die obere Gier betreffend, wurde in der öfters angeführten Bieraufschlagsinstruction von 1723. §. 32. verordnet, daß die berechtigten Brauhäuser zwar auch 5. Schäffel Malz nehmen, die Suden aber nicht höher, als zu 28. Emmer führen sollen*; so wie ebenfalls in dieser Instruction §. 7. verordnet wurde, daß denienigen, welche zur blossen Hausnothdurft zu brauen berechtiget sind, frei überlassen werde: ob Sie aus den fünf Schäffeln Malz vier und zwanzig, oder weniger Emmer Bier erbrauen wollen, weil der Aufschlag allein nach den Emmern eingefordert werde. **

* S. Bieraufschlagsinstruction von 1723. §. 7. §. 32. in der Sammlung von 1771. S. 269. 277.

** Lands und Policeyordnung B. 3. Tit. 2. Art. 4. von dem Bier, soihme einer zu seiner Haußnotturfft brewen, oder von andern Orten ausser Landts bringen last.

§. 119.

Der Zusammenhang der Materie führt uns auf die Untersuchung und Prüfung der verschiedenen Bestandtheile, welche beim Bierbrauen gebraucht werden, auf die Bierverfälschungen, dann auch besonders auf die Anstalten, welche die Polizei machen kann, und soll, um solche Bierverfälschungen zu entdecken, und zu verhindern.

Siebenter Abschnitt.

Bestandtheile des Bieres, Bierverfälschungen.

§. 120.

Das Bier wurde in sehr vielen Ländern und besonders auch in Baiern als ein für den gemeinen Mann nothwendiges Getränk angenommen; es verdienet also dasselbe in allen Ländern um so mehr eine besondere

Aufmerksamkeit der Polizei, als durch die vielen Verbesserungen, und Künsteleien, welche besonders von den Teutschen gemacht wurden, das Bier, wie Unzer sagt, zur Arznei, oder wenn man lieber will, zum Gift gemacht worden. Die Polizei soll also über ein Unternehmen, welches bis zur Giftmischerei steigen kann, und auch wirklich schon gestiegen ist, mit der grösten Sorgfalt wachen, alle Betrügereien und Bierverfälschungen zu iedermanns Warnung öffentlich bekannt machen, und nach dem Grade des verursachten Schadens schärfest bestrafen, Sie soll auch nebenbei alle Nachläßigkeiten, und Unordnungen, welche sich sehr oft beim Bierbrauen einschleichen, zu verhindern suchen.

§. 121.

Wir wollen also hier verschiedene Erläuterungen über die beym Bier zu brauchenden Bestandtheile, schädliche Anwendung, Zusätze, und besonders Bierverfälschungen anführen, und dann auch aus den Baierischen Verordnungen dieienigen Stellen ausheben, wodurch verschiedene derselben verbotten werden; wir wollen den Anfang mit dem Getreide machen; das Getreid von was immer für einer Gattung soll rein und gesund sein, alle Mängel des Getreides äussern sich alle mehr oder weniger bei dem daraus gebrauten Biere, alle gefährlichen und der Gesundheit schädlichen Saamen sollen von dem Getreide abgeson-

sondert werden, besonders rechnet man unter die schädlichen Zusätze den Schwindelhaber Lolch, und das Mutterkorn, wenn nun diese oft aus Gewinnsucht, oft aus Bosheit, meistens aber aus Nachläßigkeit nicht abgesondert werden; so verursachen Sie denienigen, welche ein daraus gebrautes Bier öfters, oder in grösserer Menge trinken, eine gefährliche Berauschung, es wagten auch sogar die Bierbrauer, um ihren Gästen ein mehr berauschendes Getränk vorzusetzen, statt dem Hopfen die Saamen des Lolchs mit dem Biere zu kochen.

Gmelin Geschichte der Pflanzengifte. S. 261.

§. 122.

Nachdem man auch durch die Erfahrung belehret worden, daß die weichen Wasser einen merklichen Vorzug haben, indem Sie zur Auflösung der im Malze vorhandenen Bestandtheile fähiger seien: so nahm man auch verschiedene Künsteleien mit dem Wasser vor, und bereitete die zum brauen bestimmten Wässer auf verschiedene Art. Einige suchten ein hartes Wasser durch beimischung von Kühemist weich zu machen, wodurch die nöthige Gährung des Bieres geschwächt wurde, einige nahmen etliche Zober Aschenlauge, oder an deren statt ein oder zwei Pfunde aufgelößter Potasche, wodurch das Bier nebst dem eckelhaften Geschmacke im Sommer den Durst ver-

mehren, und zu fauligten Krankheiten Anlaß geben kann: der berühmte Frank rieth also in Rücksicht der Zubereitung der Wasser zum Brauen an, 1. daß die Polizei den Gebrauch alles faulen Wassers zum Bierbrauen gänzlich untersage, oder wenigstens, wenn kein anders zu haben ist, die Brauer dazu anhalte, daß sie ein solches vorher etlichemal durch Sand seigen. 2. Daß man die Verbesserung harter Wasser blos durch das Kochen und Aufbehalten des Wassers in einer etwas wärmern Luft, oder durch andere unschädliche vorher geprüfte Mittel erzielen lasse. 3. Daß nie ein Wasser, welches mehrere Salztheilchen mit sich führet, ohne genaue Untersuchung und ohne Bestimmung, daß solche der Gesundheit nicht schädlich fallen können, zum Brauen gebraucht werden dörfe.

S. Frank System einer vollständigen medicinischen Polizey. B. 3. S. 446.

Ueberhaupt sollte man auf die Wahl des zum Bierbrauen bestimmten Wassers in Baiern besser obacht geben, damit nicht dasselbe aus solchen Orten genommen werde, wo fremdartige der Gesundheit schädliche Theile in denselben angetroffen werden.

In Braunschweig ist auch das Hanfbeitzen in Flüssen und Teichen verbotten, damit das zum Bierbrauen nöthige Wasser nicht verunreiniget werde.

§. 123.

§. 123.

Um die eckelhafte Süsse des Bieres zu verbessern, dasselbe angenehmer und haltbarer zu machen, den Magen wider Blähungen zu beschützen, besonders aber dasselbe mehr von der Säure zu bewahren, nahm man auch Hopfen unter das Bier, dieser wird nun auch als einer der nothwendigsten Bestandtheile beim Bierbrauen gehalten, ohngeachtet man wider denselben verschiedene Einwendungen gemacht hatte *; überhaupt kömmt es hier auf die verhältnißmäßige Menge, und Güte des Hopfens an, in einigen Ländern wurde durch Bierbrauordnungen bestimmet, wie viel Hopfen zu einer Sud Bier zu nehmen erlaubt seie, in den meisten Ländern aber, so wie auch in Baiern ist es der Willkühr der Bierbrauer überlassen, wie viel Hopfen selbe zu einer Sud Bier zu nehmen für nothwendig erachten, nur in der Bierprobe, von der wir hernach Erläuterungen geben werden, werden auf eine Sud Bier 12. Pfund Hopfen gerechnet.

* Der Ritter Temple berichtet, daß die Steinschmerzen in England erst bekannt geworden seien, nachdem man den Hopfen daselbst eingeführet, und das alte, lange gelegene Hopfenbier gebräuchlich geworden; nach einer Verordnung Heinrichs des achten wird dem Hofbrauer besonders verbotten, keinen Hopfen oder Schwefel ins Bier zu thun. Der Hopfen ward damals in England für ein so schädliches Gewächs gehalten, daß die Anpflanzung desselben unter Heinrich dem Sechsten bei schwerer Strafe verbotten worden.

S. Göttingische gelehrte Anz. 1778. St. 41. S. 323.

§. 124.

In Baiern führte man vormals den mehresten Hopfen aus Böhmen ein, wodurch große Summen Geldes aus dem Lande flossen; nun aber bauet man seit mehrern Jahren Hopfen in Baiern, und verhindert dadurch den beträchtlichen Ausfluß des Geldes aus dem Lande; da aber unsere Bierbrauer immer das Vorurtheil hatten, daß der böhmische Hopfen viel besser, als der baierische seie: so führten einige Hopfenhändler baierischen Hopfen nach Böhmen, und verkauften diesen hernach als böhmischen Hopfen in Baiern, oder Sie mischten auch im Lande selbst den böhmischen Hopfen mit baierischen; man suchte also durch folgende geheime Raths-Resolution * vom 24. Jänner 1767. diese Vorurtheile, und Betrügereien auszurotten.

* Lieber getreuer! nachdeme die Erfahrung geben will, daß der in Unsern Landen nunmehro in ziemlicher Menge erzieglende Hopfen durch verschiedene Kauderer häufig aufgekauft, zum Theil ausser Lande geführt, und wiederum mit böhmischen Hopfen vermischter hereingeschoben; zum Theil auch gleich im Lande dergleichen Vermischung getrieben werde, wodurch nicht nur der Käufer betrogen, sondern auch der Verkauf des Landhopfens selbst immer höher hinaufgetrieben wird: so haben Wir zu Abstellung dieses Unwesens gnädigst resolviret, daß die Auffkaufung des Landhopfens niemand andern, als denenienigen, welche

ein Bräuwerk führen, gestattet, sohin solche Aufkaufung all übrigen bey Vermeidung der Confiscation ernstlich verbotten seyn solle, als wodurch die besorgliche Vermischung und wiederumige Hereinschiebung unter dem böhmischen Hopfen verhüttet: entgegen aber auch der ziemlich in Schwung gekommene hierländische Hopfenbau nicht zurückgetrieben, oder verursachet werde, daß die Unterthanen hievon wiederum ablassen dürfen. Du weist demnach von dieser Unserer gnädigsten Entschliessung nicht allein allen in dortigen Gerichtsdistrikte sich befindend bräuenden Ständen sogleich Kommunikation zugeben, sondern auch deines Orts fleißige Obacht zu bestellen, damit man von dergleichen Gefährden und Schädlichkeiten fürohin allenthalben sicher gestellt werden möge. München den 24. Jänner. 1767.

S. Mayrs Sammlung B. 2. n. 67. S. 808.

§. 125.

Einige Bierbrauer nahmen auch dort und da verschiedene andere Dinge anstatt dem Hopfen, wenn ihnen derselbe zu theuer war, oder Sie machten auch andere Zusätze, wenn Sie dem Bier einen besondern Geschmack, oder berauschende Stärke geben wollten; einige Zusätze, wenn Sie, wie der Hopfen in geringer Menge dem Bier beigemischet werden, können wohl, im Fall Sie nichts der Gesundheit schädliches in sich enthalten, geduldet werden, einige aber werden von den Aerzten als höchst schädlich verworfen; in solchen Fällen soll die Polizei ihre Wachsam-

keit verdoppeln, damit solche Betrügereien, und der Gesundheit der Menschen äusserst nachtheilige Vermischungen alsogleich entdeckt, und solche boshafte Betrüger schärfest gestraft werden.

§. 126.

Unter die höchstschädlichen Mittel, wodurch boshafte und gewinnsichtige Bierbrauer ihre Biere geistig und berauschend machen wollten, rechnen einige die Fischkörner, Magsaamenköpfe, und besonders den Mohnsaft, einige nahmen Toback, Galgant, Kiehnruß, Galle u. s. f. welche Zusätze ebenfalls der Gesundheit nachtheilig werden können, andere nahmen Post, wilden Roßmarinn, wodurch, wie die Aerzte in Schweden versicherten, viele gichtischen Zufälle und Kolik entstanden; ja eine solche Beimischung soll bis zum Unsinn berauschet haben, und Platz * erwähnet sogar einer Versetzung der giftigen weissen Nießwurzel. Ueberhaupt wirken, wie der berühmte Frank ** sagt, die mehresten solcher Zusätze, wie Gift, Sie machen dumm, schläfrig, toll, und manchmal blind, Sie verursachen einen schweren anhaltenden Rausch, und greifen die Nerven gar sehr an.

* *Plaz* de removendis Sanitatis publicae Impedimentis erzählt §. 3. p. 13. daß es einige boshafte Bierbrauer sogar wagten die Wurzel der weissen Nießwurz (Veratrum) eines Mittels, das gleich den stärkesten Gifte ein unstillbares Erbrechen und Abweichen verursachen

sachen kann, unter der Gestalt eines Pulvers dem Biere beizumischen, welches unter ihnen Brausebeutel genannt werde.

** Frank am angef. Orte. S. 452.

§. 127.

Wenn es nothwendig wird das Bier zum Gähren zu bringen, oder eine große Gährung zu hemmen, wenn das Bier trübe, dick, oder gar sauer geworden: so bedienen sich die Bierbrauer verschiedener theils unschuldiger, theils auch höchst schädlicher Mittel. Wir wollen die merkwürdigsten, weil einige darunter die strengste Aufsicht der Polizei, und die schärfesten Strafen verdienen, hier anführen. Um ein trübes Bier wieder klar zu machen, bedienen sich die Bierbrauer einer Schönung von Hausenblase, wenn diese nicht übermäßig gebraucht wird: so kann Sie nicht schaden; denn die Hausenblase setzt sich mit den trübe machenden irdischen Theilchen zu Boden: wenn das trübe Bier durch schlecht zubereitetes Malz entstanden: so nehmen einige geschlagenes Eiweis mit dem Biere vermischt, und lassen es über dem Feuer zusammengehen, andere lassen Kalbsfüße in dem Biere kochen, um solches klebricht zu machen; überhaupt müssen wir von diesen Mitteln bemerken, daß selbe mäßig gebraucht eben nicht sehr schaden, nur machen selbe das Bier unschmackhaft, und zur Fäulung geneigt.

S. Frank am angef. Orte. S. 458.

§. 128.

§. 128.

Die Erfahrung lehret auch, daß das Bier in heißen Sommertägen häufig sauer werde, die Ursachen davon sind Mangel am Hopfen, und guten Kellern, Fehler am Kochen, und an den Fässern, sehr oft auch die Witterung; die Bierbrauer, und Wirthe bedienen sich verschiedener Mittel die Säure in dem Biere zu zerstören, oder doch zu verbergen; wir wollen die wichtigsten hier anführen, um Polizeiaufseher mit der Natur und Wirkungen derselben bekannt zu machen, damit Sie ihre pflichtmäßige Aufmerksamkeit verdoppeln, und solche Bierverfälschungen verhindern und bestrafen.

§. 129.

Wenn ein Bier wirklich sauer geworden, bemühen sich die Bierbrauer und Wirthe dieses wieder durch Laugensalze, ungelöschten Kalk, und Potasche zurecht zu bringen, diese Mittel sind der Gesundheit der Menschen äusserst schädlich, verschiedene berühmte Aerzte haben vor diesem Verfahren mit Nachdruck gewarnet *, in ältern Zeiten bedienten sich auch Bierbrauer, um einen größern Absatz ihres Bieres zu bewirken, verschiedener abergläubischer Mittel z. B. der Einhängung eines Diebsdaumens in das Bier ** u. s. f. solche abergläubische Mittel, welche vermuthlich in unsern Zeiten nicht mehr benützet werden, sollen der peinlichen Untersuchung übergeben werden, um den Durst

der Liebhaber zu erwecken, und den Absatz des Bieres zu vermehren, mischten auch Bierbrauer eine grosse Quantität Salz unter das Bier, wenn es eben zum Ausschenken bestimmet war; auch dieses Verfahren verdienet scharfe Bestrafung.

* Hebenstreit in Anthropol. p. 76. erzählte, daß einige davon Blut geharnet, Gliederreissen, Erbrechen, Bauchwehe, Durchbruch, und andere von der Alkalischen Schärfe entstehende zufälle erlitten haben.

Krünitz in der Oekonom. Encyclopädie Th. 5. S. 198. erzählet, daß ein Bier, in welches ungelöschter Kalk gemischet wird, den Scharbock verursache, der sich oft in eine Wassersucht endiget, oder auf andere Art tödtet.

In England ist Marienglas das gewöhnlichste Mittel, trübes Bier, besonders, wenn dasselbe kurz vorher, ehe es getrunken werden soll, aus einem Keller in dem andern geschaffet werden muß, klar zu machen.

** Leiser Jus Georgicum. Cap. 21. p. 615.

Frank am angef. Orte. S. 459.

§. 130.

In verschiedenen Ländern, so wie auch in Baiern werden die Fässer ausgepicht, und sehr oft auch Pech zur Läuterung des Bieres gebrauchet; man hat

auch

auch von diesem behauptet, das es der Gesundheit schädlich seie: in Rücksicht der Bestandtheile, welche zum Bier genommen oder nicht genommen werden dörfen, wurde in der Lands und Polizeiordnung von 1616. B. 3. Tit. 2. Art. 7. S. 543. nur folgendes verordnet. „Es sol auch bey entsetzung des Brewens, zu iedem Bier kein ander Stuck, dann allein Gersten, Hopffen und Wasser genommen und gebraucht: Auch zu ieder Sommer- und Winterzeit dem Bier sein gebürliche Sud und Kühlung geben werden: doch wann iemandt ein wenig Salz, Crametbeer (Wacholderbeer) und ein wenig Kümel in das Bier thete, und damit kein Uebermaß brauchte, sol er deßhalben nicht gestrafft werden. Wann aber fürkombt daß ihr etliche Kreuter und Samen in das Bier thuen, auch aigne Leut sein, welche mit solchen Stucken und Samen, ihr Kauffmanschaft treiben, aber solche Stuck in das Bier gar nit gehörig, sollen Sie fürters darein nicht gebraucht, und nit allein der, welcher dergleichen Sachen in das Bier thuet, sondern auch die, so dieselbige verkauffen nach Ungnaden gestrafft werden, vilmehr aber sol Pilsen, und andere schädliche Samen bey schwerer Straf verbotten sein.„

§. 131.

Diese Gründe und Erfahrungen sollen ieden, dem die Aufsicht über Bierbraugeschäfte in einem

Orte anvertrauet ist, besonders aber Polizeibeamte überzeugen, wie nothwendig ihre Wachsamkeit und Thätigkeit bei einem Gegenstande seie, der so ausgebreiteten Einfluß auf das Wohl und die Gesundheit der Bürger hat. Man hat eben aus der Ursache in verschiedenen Ländern eigne Männer, welche die Güte oder Nichtgüte des Bieres prüfen musten, in Baiern Bierbeschauer, in Braunschweig Schmeckherrn genannt, aufgestellet, von welchen wir in dem folgenden Abschnitte handeln wollen.

Achter Abschnitt.

Bierbeschau, Bierprobe, Biertaxe.

§. 132.

Man hat in allen Ländern, und besonders auch in Baiern durch verschiedene Verordnungen, Anstalten, Visitationen, Androhung verschiedener Strafen u. s. f. zu bewirken gesucht, daß die Bierbrauer gesundes, klares, nahrhaftes und pfenningvergeltliches Bier brauen und ausschenken sollten: Unter diesen wichtigen Anstalten würde die sogenannte Bierbeschau, wenn Sie ordentlich eingerichtet würde, oben

anste=

anstehen, wo nemlich einige von der ordentlichen Obrigkeit aufgestellte und verpflichtete Männer, die, wie es der Natur der Sache gemäß ist, vollkommen gute Bierkenner sein sollen, die Güte und Eigenschaften des Bieres prüfen, und den Werth desselben bestimmen sollen: in einigen Orten sind ganze Kollegien unter dem Name Bierprob zu diesem Endzweck errichtet; in Baiern hingegen werden gewöhnlich die Bierbeschauer aus der Mitte des äussern Rathes, oder auch andere Bürger, welche gute Bierkenner sind, in Städten und Märken dazu erwählet; überhaupt sollten iederzeit vermögliche Bürger, welche sich durch die Bestechungen der Bierbrauer nicht verführen lassen, zu diesen Geschäfte gewählet werden; wir wollen also die innere Einrichtung der Bierbeschau, Bierprobe, und der Biertaxen, so wie wenigst die Einrichtung derselben beschaffen sein sollte, hier erläutern.

§. 133.

Schon in den ältern Lands und Polizeiordnungen wurde eine ordentliche Bierbeschau in Baiern angeordnet, wie z. B. in der Baierischen Landsordnung von 1553. B. 1. T. 2. Art. 10. und 11. in der Lands und Polizeiordnung von 1616. B. 3. Tit. 2. Art 8. und 9. besonders aber in der Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. §. 35. und in dem Mandat vom 31. Aug. 1750. §. 39. dann in verschiedenen andern Verordnungen. Das braune

Bier

Bier soll in Städten und Märken gleich nach der Sud, und bevor es noch in die Fässer gebracht wird, besichtiget und geprüfet werden, dann auch hernach, so oft es für nothwendig befunden wird; den Bierbrauern wurde aufgetragen nicht eher das Bier, als bis es beschauet worden, auszuschenken. In der Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. §. 35. wurde auch zugleich verordnet, „so wird iede ordentliche Obrigkeit, der es zustehet, sonderlich in denen Städten und Märken hierinnfalls auf unsere Polizeyordnung verwiesen, und hat selbige in Folge dessen die ordentliche Bierbeschauer, welche öfters gegen die Bräuschaften mit Freundschaften versiptschaftet sind, ihres Eides zu mehrmalen das Jahr hindurch zu erinnern.„

S. Sammlung von 1771. S. 277. und 308.

§. 134.

Es wurden auch den Bierbrauern verschiedene Strafen angedrohet, wenn dieselben kein gesundes, gutes und beschaumäßiges Bier liefern würden: folgende Strafen sind die merkwürdigsten, wenn das Bier ungesund, oder wie sich die Polizeiordnungen ausdrücken, ungerecht, das heist, mit unzuläßigen und der Gesundheit schädlichen Stücken vermenget wird; so soll der Bierbrauer nicht nur an Leib, und Gut malefizisch gestrafet, sondern auch dem Faß der

Boden eingeschlagen, und das Bier auf die Strassen geschüttet werden, wenn aber das Bier zwar nicht ungerecht; aber doch nicht von solcher Qualität, als es die Bierbrauverordnungen erfordern, kurz nicht beschaumäßig ist; so soll dasselbe nicht nur von der ordentlichen Biertaxe, oder Biersatze, sondern auch sogar über den innern Werth herabgesetzet werden, man soll auch einen andern, den die Reihe im Loos trift, aufmachen lassen: wenn aber das Bier schon ganz verdorben, und der Gesundheit der Menschen schädlich sein würde: so soll man ebenfalls dem Faß den Boden einschlagen, und das Bier auf der Strasse auslaufen lassen.

S. Baierische Landtsordnung von 1553. Buech 4. Art. 13. Fol. 89..

Ob sich aber in der Bschaw erfunde, das ain pier ungerecht wäre, also das der Pierprew solchem pier sonder sterck geben, und dem menschen schädliche stuck darzu gebraucht hette, Alsdann soll solch pier, als ein unnutz schädlich Getrank, offentlich auf die Gassen, oder sonst an glegnem Ort verschit und außgelassen auch der Pierprew durch Uns oder andere Obrigkaiten, so das Malefiz zerichten haben, an leib und an Gut gestrafft werden.

In der Aufschlagsinstruction von 1723. §. 35. wurde verordnet,

„ Und, da ein unbeschaumäßig, das ist, ein den Satze im Werthe nicht erreichendes Getrank von den Bräuschaften gebräuet würde, dessen Verleytgebung, forderist

forderist da das Bier verdorben, und der Gesundheit schädlich, einweders gar nicht zu gestatten, und den Fässern den Boden einzuschlagen, oder das Bier mit der in Unserer Policeyordnung vorgesehenen Einhängung des Zeigers, auf einen solchen Werth herabzusetzen, daß der Bräuende in Gegenhaltung der erlauffenen Bierunkosten und Aufschläg, um so mehr ausser allen Gewinn seye, als hierüber er ex natura negotii ihme den Schaden selbst zuzumessen hat, wodurch dann auch die Gelegenheit benommen, daß ein solcher, mittelst ringerer Verleytgebung, das mehrere Gewerb an sich ziehen, und hierdurch ihme etwann grösseren Vortheil, wie bisher geschehen zu sein, observiert worden, zulegen möge, worinnfalls gegen jene, so etwann durch höher führenden Guß den Satz nicht erreichen, ohne daß schon mittelst der Confiscation solcher Suden vorgesehen ist.

S. Sammlung von 1771. S. 277. 278.

In dem Mandat vom 31. Aug. 1750. §. 39. wurde noch beigesetzet.

Allermassen, wenn ein ringhaltig oder schlechtes Bier angetroffen würde, solches nicht nur um 1. oder 2. Pfenning, wodurch der Bräu in Ansehung des zu solcher Sud Bier zu wenig genommenen Materialien, oder geführten Ueberguß iedannoch hiebey noch einen Vortheil oder Gewinn hätte, herabgesetzt, sondern dergleichen Absetzung iedesmal noch über den innerlichen Gehalt zur Strafe vorgenommen, und anbey der nächst im Loos folgende Bierbräu den Keller eröfnen, mit solcher Eröfnung auch fortan in so lang continuiret werden solle, bis ein gut, gerecht, und pfenningvergeltlicher Trunk dem Publiko verschaft werden mag.

S. Sammlung von 1771. S. 308.

§. 135.

Ueberhaupt können wir bemerken, daß bei der Bierbeschau in Baiern sich sehr viele Unordnungen, und Mißbräuche eingeschlichen haben; ein Bierbeschauer sollte ein guter Bierkenner, und zugleich ein rechtschaffener Mann, der über alle Bestechungen erhaben wäre, sein; wie kann man nun von einem Manne, der oft aus der ärmsten Klasse der Bürger blos aus der Ursache zum Bierbeschauer erwählet wird, damit er einigen Unterhalt habe, erwarten, daß er unparteiisch und streng die Güte, oder Nichtgüte des Bieres untersuchen und prüfen werde: in größern Städten, besonders aber in der Haupt und Residenzstadt München, sind die Einkünfte von einem solchen Bierbeschauamte beträchtlich; freilich sollten die Bierbeschaukommissarien, deren nie mehr als zwei sein sollen, nur ihre gewöhnlichen Deputaten, nicht aber kostbare Ausspeisungen und andere übertriebene Kosten fordern, oder annehmen *; daß aber auch hier viele Excessen geschehen, lehrt die Erfahrung. Auch die durch die Polizeiordnungen vorgeschriebenen Strafen, auf ungesundes oder nicht beschaumäßiges Bier als z. B. Herabsetzung des Bieres, Einschlagung des Bodens und Ausschüttung desselben auf offner Strasse, werden seltner, als es nothwendig und gesetzmässig wäre, ausgeübet **.

* S. Mandat vom 6. Oct. 1724. In der Sammlung von 1771. S. 292.

** Ohne Zweifel werden die Bierbeschauer die Behauptung, welche B. v. Kreittmayr in den Anmerk. ad cod. Bav. civ. Th. 2. cap. 8. §. 23. n. 12. L. c. angeführet, zu genau beobachten wollen „ in zweifel, ob das Bier beschaumäßig seye, pflegt man gern in mitiorem zu gehen, und den Fehler mit dem alten teutschen Sprichwort: Brauen und Backen gerath nicht allzeit, zu entschuldigen.

§. 136.

Betrefend die Brauhäuser der adelichen und geistlichen Braustände, wird bei denselben keine obrigkeitliche Bierbeschau vorgenommen, so wie wir eben diese Bierschau bei den bürgerlichen Bierbrauern beschrieben haben, sondern es wurde in der Bieraufschlagsinstruction von 1723. §. 35. verordnet. „ wohingegen Wir zu den Ständen, so des Bierverschleiß berechtiget, Uns gnädigst versehen, sie werden, weil die Vergeltung des Pfennings eine Gewissenssache, und ieder dahin verbunden ist, von selbsten auf einen solchen Trunk anzutragen wissen, welcher Beschaumäßig, und pfenningvergeltlich seye. „ Es wurde ihnen aber doch gedrohet, daß wenn Sie in diesem ihre Pflichten nicht erfühlen würden, hiemit die Kurfürstlichen Beamten befehliget seien, hierinn vorzugreifen, und das Bier, wie oben ge-

meldet wurde, abzusetzen, auch in keine höhere Verleitgebung bringen zu lassen: dieses wurde auch in dem Mandat vom 31. Aug. 1750. §. 39. widerhollet.

S. Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. §. 35. und Mandat vom 31. Aug. 1750.

In der Sammlung von 1771. S. 278. 308. 309.

§. 137.

Da aber bei der höchsten Stelle von verschiedenen Orten Beschwerden eingelaufen, daß die adelichen und geistlichen Braustände dort und da kein pfenningvergeltliches Bier brauen liessen: so wurde auch denselben in verschiedenen Mandaten gedrohet, daß man durch die Beamte vorgreifen lassen, oder eigne Kommissarien auf Kosten des fehligen brauenden Standes abordnen würde, und nach vorgenommener Beschau des Bieres mit Absetzung desselben, Einschlagung des Bodens der Fässer, Geldstrafen, Suspension, oder Aufhebung der Gerechtigkeit verfahren werde. Es verdient hier besonders eine Stelle aus dem Mandat vom 3. Febr. 1751. §. 16. wörtlich angeführet zu werden.

„Unsern Churfürstlichen Hofrath * und Regierungen wie nicht minder unsern sämmtlichen Gerichtsbeamten aber befehlen wir für das

Sechs-

Sechszehnte in geschärften Ernst, daß Sie erstlich bey den bürgerlichen und Landbräuen genaue Obacht halten lassen, ob das Publikum mit einem genugsam gerecht, und pfenningvergeltlichen Trunk versehen? Dann ob die Hofmarkische- und Städt, auch Marktsobrigkeiten in Herabsetzung des zu gering befundenen Biers, auch allenfalls Einschlagung der Fässer, und Rinnlassung des Biers ihre Amtsschuldigkeit gemacht? Mithin nicht verursachen, daß von dem Churfürstlichen Hofraths * und Regierungscollegien, auch ihnen Unsern Churfürstlichen Beamten von respective Oberinspectionswegen aus gnädigst übertragenden Gewalts fürgegriffen, und auf obverstandene Weise dem Publiko Satisfaction gegeben werden müsse, gestalten Sie sich absonderlich Unsern Hofraths und Regierungscollegien hiermit nicht lang in dieser des Publici beste und billiche Vergeltung des von dem armen Mann hievor auslegenden hart verdienten Pfennings betreffenden Sach aufhalten zu lassen, sondern nach Befund des Biers mit Herabsetzung dessen, und Einschlagung der Fässer, da solches von denen ersteren Hofmarks, dann Städt- und Marktsinstantien nicht alsogleich geschehen sollte, zu verfahren haben. Nächst diesem haben sich zweytens Unsere Pflegsbeamte genau, und von Zeit zu Zeit zu erkundigen, ob das bey denen klösterlichen- und Hofmarksbräuhäusern erzeigte Bier ebenfalls in der erforderlichen Güte erbräuet, und nicht etwann allzuschlecht, oder von der Säuere ergriffen worden, welchen ein- wie den andern Fall Sie Unsere Beamte nach eingeholt sattsam und gründlicher Erfahrung ungesäumt zu denen Churfürstl. Hofraths- und Regierungscollegien pflichtschuldigst einzuberichten, woselbst sodann nach Gestaltsame

der einberichteten Umständen entweders ein Comissarius ex gremio, oder ein in Sachen verständiger Kanzleyverwandter auf Unkösten des fällig bräuenden klösterlichen oder adelichen Stands hinauszuschicken, das Bier auszukosten, und zu besichtigen, sofort ebenmäßig herabzusetzen, oder wohl gar das Bier mit Einschlagung der Fässer im Keller rinnen, und denen zu solchen klösterlichen, oder adelichen Bräuhäusern gehörigen sogenannten Nothwirthen frey zu lassen, einen gerechten und guten Trunk von anderen Bräuhäusern in so lang abzuhollen, bis Sie von solch bräuenden Stand an wiederum einen Satz beschaumäßigen und pfenningvergeltlichen Trunk überkommen werden. Allermassen Wir niemals gestatten können, noch werden, daß das Publikum auf ein und andere Weise beschweret, und iemand mit unbillichen Gewinn und Prägravirung des armen Unterthans auch Benöthigung einer schlechten oder versauerten Biersabnahm bereichet werden solle."

S. Sammlung von 1771. S. 315.

Im J. 1779. wurde die hochlöbliche obere Landesregierung in München errichtet; da nun dieser hochen Stelle die Oberaufsicht über alle Polizeiangelegenheiten im ganzen Lande und folglich auch über Bierbrauangelegenheiten anvertrauet ist: so werden wir im letzten Abschnitte von diesem auch Erläuterungen geben.

§. 104.

Wir kommen nunmehro auf die Biertaxen, oder auf den in Baiern sogenannten Biersatz; hier

soll

soll die gröste genauigkeit beobachtet werden, damit auf einer Seite der gemeine Mann, welchem das braune Bier ein nothwendiges Getränk geworden, dasselbe nicht in gar zu hohem Werthe zu bezahlen gezwungen seie, und auf der andern Seite auch den Bierbrauern, welche ebenfalls Schuz, und Unterstüzung von der Polizei zu fordern berechtiget sind, ein verhältnißmäßiger Gewinn, wodurch er sich, und seine Familie ernähren, und seine oft grossen Ausgaben, Steuern und andere Abgaben richtig entrichten könne, zugetheilet werde.

Man sollte doch allzeit gründlich untersuchen; ob die oft übertriebenen Klagen der Bierbrauer wirklich gegründet seien, daß ihnen bei Bestimmung des Biersatzes an Hopfen, Gersten und andern Kösten zu wenig in der Ausgabe, hingegen in der durch den Verkauf des Bieres, und anderer Dinge erhaltenen Einnahme zuviel angerechnet wurde: die Erfahrung lehrt zwar, das sich die Bierbrauer sowohl, als auch die Mezger und Bäcker iederzeit, wenn auch der Saz noch so vortheilhaft für selbe ist, über zu geringen Saz beklagen, wenn aber ihre Beschwerden nicht gründlich untersucht werden, so kann man nie mit Gewißheit behaupten; ob dieselben gegründet, oder nicht gegründet seien.

§. 139.

Das beste Mittel um in diesem wichtigen Geschäfte gründlich zu Werke zu gehen, ist die sogenannte Bierprobe, wodurch man alle Ausgaben, und Einnahmen, welche den Bierbrauern bei einer Sud Bier angerechnet werden können, miteinander vergleichet, dann einen billichen und verhältnißmäßigen Gewinn für den Bierbrauer bestimmet, und nach dieser einen genau berechneten Biersatz verfassen, und publiciren kann. In Baiern wurden zwei besonders merkwürdige Bierproben in der Sammlung der Kurpfalzbaierischen allgemeinen und besondern Landesverordnungen ꝛc. ꝛc. abgedruckt, die erste wurde unterm 28. Dec. 1726. für das J. 1727. und die zweite unterm 31. August 1750. publiciret; da verschiedene unserer Leser die grosse Sammlung von Kurpfalzbaierischen Verordnungen nicht bei Handen haben: so halten wir es für nützlich diese beiden Bierproben, ohne allen leicht zu machenden Anmerkungen hier anzuführen.

§. 140.

Bierprob über das Winter und Sommerbier für das Jahr 1727.

Ausgab.

4. Schaffel, 4. Mezen Gersten Münchner Mässerey, jedes Schaffel nach dem höheren Schrannenkauf a 6. fl. 30. kr. thut : : 30. fl. 20. kr. — hl.

12. Pfund

12. Pfund Hopfen, der Zentner a 45. fl. unerachtet man glaubt, daß solcher anheuer wohlfeiler zu bekommen : : : 5. fl. 24. kr. -- hl.

Der Aufschlag trift : 15. fl. 42. kr. 6. hl.

Andere Unkosten, welche sonst nur mit 4. und höchstens 6. fl. passirt worden, angesetzt pr. 7. fl. — kr.— hl.

58. fl. 26. kr. 6. hl.

Einnahm.

Hieraus werden gesotten 24. Eimer Winter- oder Schenkbier, jede Maaß zu 10. Pfenning, macht ab jeden Eimer zu 64. Maaß 2. fl. 40. kr. 64. fl — kr. — hl.

Vor das Gläger : : : 2. fl. — kr. — hl.

Und vor die Tröbern : : 1. fl. 30 kr. — hl.

67. fl. 30. kr. — hl.

Mithin Gewinn 9. fl. 3. kr. 2. hl.

NB. In dem Schenkbier kann die Ankaufs-Summa mit diesem Gewinn vielmal umgekehrt werden, also das 100. fl. Kapital mehrmal fructificiren.

Im Sommerigen werden nur 22. Eimer angesetzt, jede Maaß in dem ersten Looß a 11. Pfenning,

folglich

folglich der Eimer zu 2. fl. 56. kr. und also 22. Eimer á 64. Maaß : : : 64. fl. 32. kr. — hl.

Gläger und Tröber. : :	3. fl. 30 kr. — hl.
	68. fl. 2. kr. — hl.

Und im zweyten Looß jede Maaß a 12. Pf. thut der Eimer 3. fl. 12. kr. und also 22. Eimer

	70. fl. 24. kr. — hl.
Gläger und Tröber :	3. fl. 30. kr. — hl.
	73. fl. 54. kr. — hl.

Macht also der Gewinn im ersten Looß
9. fl. 35. kr. 1. hl.

Und in dem anderten Loos 15. fl. 27. kr. 1. hl.

Wozu itzo der neue Bierpfenning kommt, darum die Maaß im Winterigen pr. 11. Pfenning, im Sommerigen, und zwar im ersten Loos a 12, und im anderten Loos a 13. Pfenning verleit gegeben wird.

NB. Werden 12. Pfund Hopfen für Sommer- und winteriges Bier durchgehend gleich darumen Satzerguts angesetzt, weil zu den Schenkbier so viel nicht genommen wird, mithin die Ersparung gar wohl abwirft, was mehrer auf das Sommerbier kommt, zumalen, auch zu den Winter- oder Schenkbier mehrist innländischer Hopfen, welcher viel wohlfeiler als der böhmische ist, gebraucht wird.

NB.

NB. Der Ansatz für Gläger und Tröber ist das geringste, was die Bräu in Städt- und Märkten, wo keine Brandweiner sind, lesen, uud sich zu Nutzen machen können.

S. Mayrs Sammlung. B. 3. S. 358.

§. 141.

Norma.

Wie künftighin der braune Biersatz bey dem Churfürstl. Hofrath zu machen, und was hiebey zu beobachten seye. Daß

Primo. Für die Unkösten zu einer ganzen Sud 8. fl. paßirt.

2do. Von der ganzen Wintersud dem brauenden Stand nur 22. Eimer auf 60. Maaß, und von der Sommersud 20. Eimer zur Einnahm angesetzt, obschon es bey dem Guß a 24. und 22. Eimer a 64. Maaß respectu des Winters- und Sommerbiers verbleibet, mithin.

3tio. Besagt bräuenden Stand in Consideration obstehend benöthigt habenden Trunks bey jeder Winter- und Sommersud, auch respectu des Biersatzes durchgehends 2. Eimer frey gelassen. Und

4to. In dieser Konformität bey all künftigen Biersätzen dergestalten fortgefahren werden solle, daß

wann

wann sich in denen beym Churfürstl. Hofrath nach bishöriger Observanz kontinuirenden Gersten und Hopfen Kaufsuntersuchungen eine Minderung in Zusammenrechnung des ganzen Quanti von 5. fl. zum Exempel die Ausgabe, nach der zu mehrerer Einsicht hiebey liegenden Bierprobe anstatt 53. fl. 32. kr. auf 48. fl. 32. kr. ergebete, der Biersatz sowohl im Winter- als Sommerbier um einen Pfenning herab zu setzen, und also von jedesmaligen 5. fl. zu 5. fl. fortzuschreiten, auf diese nemliche Weise auch

5to. Da sich die Gersten und Hopfenkäuf in Zusammenrechnung des ganzen Quanti auf 5. fl. erhöheten, der Preis um einen ebenmäßigen Pfenning im Winter- und Sommer-Bier zu vermehren, jedoch mit der wohl merklichen Bescheidenheit, daß, Falls,

6to. Beede Materialien der Gersten und Hopfen aus Gottes Verhängniß zugleich in einem Jahrgang allzuhoch steigen wurden, für solchen Jahrgang bey der höchsten Stelle das weitere gnädigst zu determiniren, um so mehrers sonderbar reservirt seyn solle, je mehrers dem bräuenden Stand selbsten daran gelegen seyn will, daß der Biersatz nicht allzuhoch hinangetrieben, und hiemit die Consumption, und seine Losung gehindert werde. Wobey

7mo. Es auch die Meynung hat, daß mit einem Pfenning, so oft sich ein Unterschied bey denen

Aus-

Ausgaben von 5. fl. äußert, entweders hinauf oder herab gegangen, mithin da sich die Münderung von 6. 7. 8. oder 9. fl. bezeiget, nur mit einem Pfenning der Satz gemindert, auf gleiche Weise es auch in dessen Vermehrung beobachtet werden solle.

Im übrigen aber hätte es annoch allerdings zu verbleiben, daß der Biersatz zur gewöhnlichen Zeit beim Churfürstl. Hofrath Conferentialiter präparirt, sodann von höchster Stelle ertheilet, und in unter Land jederzeit um einen Pfenning minder hinaus geschrieben werden soll.

Bierprob
nach dem dermaligen Reglement von einer Wintersud.

Ausgab.

Zu einer ganzen Sud braunen Bier werden genommen.

4. Schäffel 4. Metzen Gersten

Das Schäffel a 5. fl. macht 23. fl. 20. kr.

12. Pfund Hopfen, den Centner : a 60. fl. thut : 7. fl. 12. kr.

Einnahm.

Es werden zwar nach dem Reglement de An. 1723. auf eine ganze Sud von 4. Schäffel 4. Metzen Gersten 24. Eymer im winterlichen Sudwesen gegossen, bey denen es auch noch ferners verbleibet; gleichwie aber dermalen zu Formirung des braunen Biersatz nur 22. Eymer angerechnet, und die weitern 2. Eymer dem Bier-

Ausgab.	Einnahm.
Unkosten 8. fl. — Aufschlag 15. fl. — 53. fl. 32. kr.	bräu wegen des in Erbräuung benöthigten Trunks für die Bräuleute und anders völlig frey gelassen worden, also auch betreffen solche 22. Eymer nach 60. Maaß gerechnet, und die Maaß zu 11. Pf. 60. fl. 30. kr. Gläger und Tröber 3. fl. 15. kr. thut 63. fl. 45. kr.

Wann also diese Ausgaben a 53. fl. 32. kr. von der ausgeworfenen Einnahm a 63. fl. 45. kr. abgezogen werden, so verbleibt zu einem Gewinn einer Wintersud : : : : 10. fl. 13. kr.

Von einer Sommersud.

Ausgabe.	Einnahm.
Zu einer Sommersud werden ebenfalls genommen: 4. Schäffel 4. Metzen Gersten a 5. fl. das Schäffel 23. fl. 20. kr. 12. Pfund Hopfen, den Centner a 60. fl. gerechnet, thut 7. fl. 12. kr.	Obschon vermög der Reglements de An. 1723. aus nebenstehender Quantität Gersten im Sommersudwesen 22. Eymer gegossen werden, und es bey diesem Reglement noch dermalen verbleibet; so werden noch zu

Ausgab.		Einnahm.
Unkosten	8. fl. --	zu Entwerfung des braunen Biersatzes dermalen nur 20 Eymer a 60. Maaß und die Maaß a 12. Pf.
Aufschlag	15. fl. --	Ausgesetzt mit 60. fl. —
thut	53. fl. 32. kr.	Gläger und Tröber 3. fl. 15. kr.
		thut 63. fl. 15. kr.

Die Ausgabe von der Einnahme defalcirt, verbleibt von einer Sommersud zum Gewinn

9. fl. 43. kr.

S. Mayrs Sammlung. B. 1. S. 479. und 480.

§. 142.

Freilich mus man auch gestehen, wenn man die Braurechnungen, besonders von den adelichen und geistlichen Brauhäusern mit Aufmerksamkeit durchliest, daß ganz andere Verhältnisse und Berechnungen gemacht werden, weil schon der Guß bei diesen Brauhäusern viel höher, als in den Verordnungen und der Bierprobe angeführet ist, gemacht wird; die Erfahrung lehret auch, daß der Gewinn, der sich bei solchen Bierbrauereien herauswirft, um ein beträchtliches stärker seie, als er in der Bierprobe angegeben wird; wir könnten mehrere Beispiele von solchen Braurechnungen zum Beweise anführen;

da aber, ein in praktischen Verwaltungsgeschäften gründlich erfahrner Mann, der Verfasser des Unterrichts eines alten Beamten, ein Muster einer solchen Braurechnung, die in vieler Rücksicht merkwürdig ist, schon angeführet; so können wir unsre Leser auf diese hinweisen, in welcher Sie neuerdings die von uns öfters gemachte Behauptung bestättiget finden werden, welch grosse Einkünfte und Vortheile ein Brauhaus den Besitzern derselben, besonders dann, wenn Sie so glücklich sind, viele Nothwirthe zu besitzen, verschaffe.

S. Unterricht eines alten Beamten an junge Beamte, Kandidaten, und Praktikanten. B. 3. S. 110 — 127.

Hier werden viele wichtige Bemerkungen über solche Bierbraurechnungen und Einkünfte von Brauhäusern angeführet.

§. 143.

Das Normativ vom 31. Aug. 1750. wurde zwar durch eine Resolution vom 1. Dec. 1759. wieder aufgehoben; allein im J. 1761. verfiel man mit gewisser Modification, wie schon Bar. v. Kreittmayr anführte, wieder auf das nemliche Normativ; nachdem die Beschwerden des brauenden Standes, nach der in München vorgenommenen unpartheiischen Bierprobe und genauen Untersuchung, nicht ohne Grund zu sein befunden wurden: noch ist auch zu bemerken, daß verschie-

schiedene Städte und Märke zur Bezahlung ihrer Kriegsschulden einen Bierpfenning auf iede Maaß Bier zu geniessen haben; dieser wird bei dem Biersatze nicht berechnet, weil er nur an bestimmten Orten gnädigst bewilliget ist; der Biersatz aber durch das ganze Land ausgeschrieben wird.

Bar. v. Kreittmayr Anmerk. ad cod. Bav. civ. Th. 2. Kapit. 8. §. 23. n. 13.

§. 144.

Nach der gemachten Bierprobe, welche von Zeit zu Zeit erneuert werden kann, und mus, wird die Biertaxe, oder der in Baiern sogenannte Biersatz bestimmet. Nach dem Buech der gemeinen Landpot von 1516. bl. 36. * bestimmte der Landesfürst, wenn keine andere Ordnung vorhanden war, den Biersatz, so wie ebenfalls nach der Baierischen Lanndts Ordnung von 1553. Fol. 86. **; Hingegen in der Lands- und Polizeyordnung von 1616. Fol. 451. wurde ieder Obrigkeit des Ortes das Recht den Satz des Bieres selbst festzusetzen überlassen; in unsern Zeiten hingegen müssen die Obere Landesregierung und übrigen Regierungen sowohl, als auch die Hofkammer ihre Gutachten an den geheimen Rath übergeben, wo sodann von dem geheimen Rathe der Satz des Bieres gemacht, und durch die obere Landesregierung im ganzen Lande ausgeschrieben wird.

* Item Wir ordnen, setzen, vnnd wöllen, mit Rathe Vnnser Lanndtschaft, das füran allennthalben in dem Fürstenthumb Bayern̄, auf dem lannde, auch in unsern Stetn̄ und Märckthen, da deßhalb hieuor kain sonndere ordnung ist, von Michaelis bis auf Georij, ain maſs oder ain kopfpiers über ainen pfenning müncher werung, vnnd von sant Jörgen tag, bis auf Michaelis, die maſs über zwen pfenning derselben werung, vnnd derennden der kopf ist, über drey haller, bey nachgesetzter Pene, nicht gegeben noch ausgeschennckht sol werden. Wo auch ainer nit Merzn̄, sondern ander Pier prawen, oder sonnst habn̄ würde, sol Er doch das kainswegs höher, dann die maſs umb ainen Pfenning schennckhen und verkauffen.

** Wir ordnen wollen vn gebietn̄ mit rat vnser Landschaft, das nun füran inn Vnserm Herzogthumb Bayrn, es sey in Stet, Märcktn oder auffm Lād, ain jeder, was wirden, wesens, hoch oder niders stands der ist, so sich inn Vnserm Lande des Pierprewens auff den kauff gebraucht, oder dasselb offentlich außschenckt: vō Michaelis biſ auf Georgij die Maß Pier vmb zwen pfenning den kopff umb drey Haller; Vn̄ von Georgi biß auff Michaelis, die Maaß vber fünffhaller, und den kopf vber zwen pfeñing nit verkauffen, noch außschencken soll.

Und dieser satz soll von allen und jeden, die sich obgehörter massen, in Vnserm Fürstenthumb des Pierprewens oder schenckens gebrauchen, in Stet, Märcktn, vnnd auff dem Land, allenthalben on ainich vnderschid gleich und stracks gehalten werden, auch niemand was wirden, stands oder wesens der sey,

darüber ainich höherung, bey verwürckung nach gesetzter peen und straff, fürnemen.

§. 145.

In Rücksicht der Zeit, in welcher der Biersatz alle Jahre gemacht wird, müssen wir folgende Erläuterungen hier anführen; der Biersatz wird alle Jahre um Martini gemacht, und bei demselben macht man einen Unterschied zwischen dem Winter- oder Schenkbier, und dem Sommer- oder Märzenbier; der Biersatz für das Märzenbier ist allzeit höher, als der Biersatz für das Winterbier, weil zu dem Winter- oder Schenkbier, wie die Polizeiordnung Art. 6. sagt, weniger Zeug nothwendig ist, und auch die Gefahr nicht so groß ist, wie bei dem Märzenbiere; der Biersatz für das Sommer- oder Märzenbier fängt mit dem Tag an, wo das Märzenbier auszuschenken angefangen wird, und endiget sich um Michaelis. Der Biersatz für das Winter- oder Schenkbier wird um Michaelis mit dem neuen Biere wieder angefangen, man behält den nemlichen Satz bei, welchen man bei Eröfnung des Märzenbiers verlassen hat; bis endlich um Martini der neue Biersatz gemacht wird.

* S. Landts und Policeyordnung von 1616. Art. 6.

Vom Bier so wochentlich zugesotten wirdet.

Als auch an vil orten das Bier, so einer verkaufft oder ausgeschenckt, nicht auff einmal, sonder Wochentlich zugesotten wirdt, deßhalben auch zu solchem Bier desto weniger zeugs von nöten ist, so sol dasselb neben dem Winterbier gesetzt, und nicht höher außgegeben, oder geschenckt, auch nicht mit dem Merzenbier eingesommert, sonder gleich dem andern Schenckbier außgeben werden.

§. 146.

In der Bieraufschlagsinstruction von 1723. §. 30. und in verschiedenen andern Verordnungen wurde bemerket, daß das Bier nicht nach dem vorgeschriebenen Biersatze, sondern nach Gefallen in den Brauhäusern abgegeben worden seie, so zwar, daß einige die Maaß um 5. und 6. andere aber um 8. 9. und 10. Pfenning verkauften: es wurde also gnädigst veranstaltet, daß hinführo die Trankmässerei in Baiern durchaus gleich, und nach der Münchner Mässerei, nach welcher schon die Emmer eingerichtet waren, umgeändert werden sollten; und zugleich verordnet, daß künftig das Bier nach der angeführten Münchner Mässerei in einem durchgehends gleichem Biersatze durch das ganze Land ausgeschenket, und von keinem Braustande ohne Rücksicht der Lage, mehrern oder mindern Vortheilen, in einem höhern oder mindern Werth, als in dem jährlich ausgeschriebenen Biersatze verordnet ist, das Bier verkaufet werden solle.

S.

* S. Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. §. 30. in der Sammlung von 1771. S. 275.

§. 147.

Man mus aber wohl bemerken, daß obschon das ganze Land sich nach dem Münchner Biersatz richten soll, dieses doch nur auf solche Art zu verstehen seie, daß hier ein Verhältniß beobachtet werde, und daß der Regel nach, wie Bar. von Kreittmayr schon bemerket hat, die Maaß braunes Bier in allen Orten um einen Pfenning wohlfeiler, als in München seie; dieienigen Orte allein ausgenommen, welche den Münchner Biersatz Jure speciali hergebracht haben, als Landshut, Ingolstadt, Wasserburg, Landsberg, Reichenhall, Schongau, Weilheim, Traunstein, Pfaffenhofen, Friedberg, Schwaben, Tölz, Aibling, Murnau, Wolfershausen, Rosenhamm, Fürstenfeldbruck, Diessen, Indersdorf, Gräfing, Dachau.

S. Anmerk. ad cod. Bav. civ. Th. 2. Kap. 8. §. 23. n. 14. L. c.

§. 148.

Betreffend das Bier, welches zum Haustrunk allein und nicht zum Verkauf gebrauet wird, wurde schon in der Lands- und Polizeiordnung von 1616.* sowohl den geistlichen, als weltlichen Ständen erlaubt, das zu diesen Endzweck bestimmte Bier in einem hö-

 hern

hern Werthe, als nach dem jährlich bestimmten Biersatze verordnet wäre, brauen zu lassen.

* S. Lands und Polizeyordnung von 1616. B. 3. Tit. 2. Art. 4. S. 542.

§. 149.

In Rücksicht des weissen Gerstenbiers, oder Biers auf die obere Gier, dann auch des Landesfürstlichen weissen Weitzenbiers, ist der Biersatz auf folgende Art festgesetzet; daß, da dieses weisse Gerstenbier weniger Bestandtheile nothwendig hat, auch sehr bald verkaufet werden kann, dasselbe das ganze Jahr hindurch um einen Pfenning wohlfeiler, als das braune Schenkbier nach dem jährlich vorgeschriebenen Satze verkaufet werden solle *. In Rücksicht des weissen Weitzenbiers, richtet man sich nach dem ordinären Biersatz mit Bestimmung des Biersatzes des weissen Weitzenbiers auf folgende Art, daß der Regel nach gewöhnlich der Biersatz des weissen Weitzenbiers um einen Pfenning theurer, nie aber wohlfeiler, als der braune Biersatz gesetzet wird **.

* S. Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. §. 32. in der Sammlung von 1771. S. 276.

** S. Mandat vom 27. Junius 1646. und besonders das zweite Additionalmandat zu eben angeführter Instruction vom 19. Oct. 1723. wo folgende Stelle vorkömmt.

„ In-

„Innmassen dann, weilen geklagt worden, daß das weisse Bier fast durchgehends auch auf dem Lande gegen dem braunen in nicht höheren Werth stehe, die Verfügung geschehen, daß solches weisses Bier künftighin von Unseren Bräuhäusern unter denen Raissen in einem dem braunen Biersatz gleichen Werth iederzeit abgeben werde, wodurch sich hinnach von selbst ergiebt, daß solch weisses Bier, weilen dem Ausschenkenden über gedachten Werth nicht allein ein billicher Gewinn und Genuß gebühret, sondern auch dasselbe mehrer Meilweg verführet werden muß, der hierüber erlauffenden Verführungskosten halber nach gestaltsame näherer oder weiterer von gedacht Churfl. Bräuhäusern sich ergebender Entlegenheit, allschon um 1. 2. 3. oder auch mehr Pfenning, wie in Unsers in Gott ruhenden Durchl. Anherrn unterm 27. Junii An. 1646. erlassenen Generalverordnung enthalten, höher gegen dem braunen in die Verleitgebung kommet, welches hingegen, wegen so vieler und nahe aneinander befindlichen deren braunen Bräustätt der so weiten Einführung und hierüber erlauffenden Frachtkosten, nicht unterworffen, und folglich auf diese Weise der weisse dem braunen Biersatz aller Orten übersteigend ist.

S. Sammlung von 1771. S. 290.

§. 150.

Noch müssen wir etliche Bemerkungen zur vollständigen Erklärung dieser Materie anführen: verschiedene Städte und Märke in Baiern haben zur Bezahlung derienigen oft großen Schulden, welche in traurigen Kriegszeiten gemacht werden musten, einen

Bierpfenning auf iede Maaß Bier zu geniessen; dieser wird bei dem Biersatze aus dem Grunde nicht berechnet, weil dieser nur an bestimmten Orten gnädigst bewilliget ist; der Biersatz aber durch das ganze Land ausgeschrieben wird: so oft nun ein solcher Biersatz gemacht wird; soll derselbe mit einer Kreide auf eine schwarze Tafel geschrieben, und in bürgerlichen Bierbrauhäusern öffentlich zu iedermanns Einsicht aufgehangen werden; eben dieses soll auch geschehen, wenn ein schlechtes, oder nicht beschaumäßiges Bier am Preise von den Bierbeschauern, oder der Obrigkeit heruntergesetzet wird.

S. Lands und Polizeyordnung von 1616. B. 3. Tit. 2. Art. 9. S. 544.

Bar. v. Kreittmayr Anmerk. ad cod. bav. civ. Th. 2. Kap. 8. §. 23. n. 13.

§. 151.

Am meisten aber wurde über die Frage gestritten: ob auch die Wirthe, oder wie man Sie noch in Baiern nennet, die Bierzäpfler, welche nemlich das Bier nicht selbst brauen, sondern in einem Brauhause in großer Menge kaufen, und dann Maaßweis wieder verkaufen, den vorgeschriebenen Biersatz beobachten sollen; daß dieses der Regel nach nicht wohl geschehen könne, kann man schon daraus schliessen, weil das Bier schon in dem Brauhause, oder wie

man

man noch sagt, beim Ganter vermög den Mandaten vom 3. März 1759. und 12. März 1760. nur allein um den vorgeschriebenen Biersatz abgegeben werden soll, der Wirth aber für seine Mühe, Kosten und Gefahr, dann zum Unterhalt seiner Familie auch einigen Gewinn haben mus; es war also nothwendig, daß man denselben ein, zwei, oder höchstens drei Pfenning über den ordentlichen Biersatz auf iede Maaß nach Proportion der Entfernung erlaubte. Dieses wurde in der Lands- und Polizeiordnung von 1616. Art. 3. dann in verschiedenen darauf folgenden Mandaten, und endlich in dem Mandat vom 3. Febr. 1751. widerhollet, wo folgendes §. 17. verordnet wurde.

„Und nachdeme für das siebenzehente eine allgemeine Klag, und zur selbstigen nachtheilig- und schädlichen Beschwerde der bräuenden Stände seyn will, daß mit Abgebung des Biers unter denen Reifen an die Wirth vielfältig der Satz nicht mehr beobachtet, sondern mit Dareinlassung ein oder zwei Pfenning, auch noch anderen Vortheilen die Wirth von einem zum andern Bräuhaus gelocket werden. So wollen Wir hiemit nochmals, obschon dessen abhülfliche Maß sowohl in Unserer wohl versehenen Lands- und Polizeyordnung, als auch in denen seither erlassenen gnädigsten Generalmandaten sattsamlich statuiret ist, verordnet und anbefohlen haben, daß all und iede bräuende Stände das Bier, es mag sodann solches von denen Wirthen, oder anderen Particulairpersonen, welche man dennoch näherer oder weiterer Entlegenheit der Zufuhr 1. 2. oder höchstens 3. Pfenning auf die Maß Bier in der

Ver=

Verleytgebung nach Anweisung besagt Unserer Lands- und Policeyordnung, auch gnädigsten Generalmandaten belassen kann, in groß- oder kleinen Geschirren genommen, und abgeholet werden, vom Gandter nach dem in jedem Unserem Rentamte verordneten Winter- und Sommersatz um so gewisser abgeben, auch sich aller anderen Trank, Geleger, oder Tröber eingaben und Freihaltungen der zum Bräuhaus kommenden Pferden und Knechten allerdings enthalten, als in einem betretend widrigen Fall derley bräuender Stand das erstemal um 100. Reichsthaler, das anderemal um 300. Reichsthaler, und das drittemal mit Einstellung des Bräuwesens auf ein ganzes Sudjahr, und, da auch diese Correction nicht erklecken würde, mit gänzlicher Aufhebung der Bräugerechtigkeit wegen dieses seines bräuenden Mitstands zufügenden Schadens und Abtrags unnachläßig von Unseren Hofraths- und Regierungscollegien gestraffet, und die Strafgelder auf die oben enthaltene Weise vertheilet werden sollen.

S. Sammlung von 1771. S. 316.

§. 152.

Noch eine wichtige Frage, über welche verschiedene entgegengesetzte geheime Raths-Resolutionen vorhanden sind, müssen wir hier anführen, und erläutern: ob nemlich ein Wirth auf diesen ihm bewilligten höhern Satz freiwillig renunzieren, das Bier wohlfeiler verkaufen, mithin auch solches bei dem Brauhause selbst unter dem Satze empfangen möge.

Diese Quaestion, sagt Bar. v. Kreittmayr selbst, ware schon öfter auf dem Tapet, und wurde bald so, bald wiederum anders resolviret. Das Additional-Mandat vom 19. Octobr. 1723. stellt solches den Wirthen zur freyem Willkühr anheim. Durch das Mandat vom 3. Martii 1759. * werden dieselbe bey empfindlicher Straf obligirt, das Bier nicht anders zu geben, als wie Sie es obbemelten Mandatis nach geben können, iedoch unter vorbehaltener Landesherrlicher Dispensation, sofern die obwaltende besondere Umstände dergleichen erfordern. In der geheimen Raths-Resolution vom 1. Dec. 1759. heist es, daß der bräuende Stand das Bier bey dem Ganter auch unter dem Satz an die Wirth abgeben möge, wann solches nur in gut und pfenningvergeltlichen Trunk geschiehet, die nachfolgende Resolution vom 19. eiusdem gehet wiederum davon ab, und durch das General-Mandat vom 12. Martii 1760. ** wird obiges vom 3. Martii 1759. hierinnfalls confirmirt, und erneuert.

S. Anmerk. ad cod. bav. civ. Th. 2. Kap. 8. §. 23. n. 15.

* S. Mayrs Sammlung. B. 1. n. 23. S. 489.

** Sammlung von 1771. S. 442. 443.

§. 153.

In dem Mandat vom 3. März 1759. wurde besonders angeführet, daß man misfälligst vernehmen muste, daß der jüngst ausgeschriebene Biersatz eben so wenig, als der vorige beobachtet worden seie, und daß von vielen Gäuwirthen, (Wirthen auf dem

Lande)

Lande) welche nach den Umständen um ein oder zwei Pfenninge das Bier höher zu verkaufen berechtiget gewesen wären, solches dennoch um einen geringern Preiß verkaufet wurde, wodurch Sie den benachbarten Wirthen, welche sich genau an die Mandate hielten, das Gewerb zu entziehen sich bemüheten: da nun hieraus offenbar seie, daß derienige Wirth, welcher das Bier auf diese Weise wohlfeiler giebt, solches auch nothwendig bei dem Ganter entweder gar unter dem Biersatze, oder andern unerlaubten, und ordnungswidrigen Vortheilen erhalten müsse, da die brauenden Stände durch übermäßigen Guß sich zu erholen, dann die benachbarten zu Benutzung eben dergleichen verbothenen Vortheilen, eigenmächtigen Minderung des Satzes und Bierverfälschungen gezwungen werden, da dieses, wie das Mandat ausdrücklich erkläret, die Hauptquelle und Ursache des an den meisten Orten im Lande gebrauten schlechten Bieres zu sein scheine: so wurde folgendes verordnet.

„Also auch befehlen Wir mittels dies offenen Generalmandats gnädigst, daß dieser gemeinschädliche Unfug mit Ernste abgestellet, sofort derienige Wirth, welcher das Bier wohlfeiler giebt, als er es nach Proportion seiner Lage und Entfernung denen Mandaten gemäß zu geben hat, das erstemal mit hundert und fünfzig Gulden Strafe: das zweitemal mit Einziehung der Gerechtigkeit, wie auch bey Verlegung schlecht- und unvergeltlichen Trunks mit Einschlagung der Fässern unnachläßig angesehen, nicht weniger gegen den bräuenden

enden

enden Stand selbst, der sich solcher unerlaubten Vortheilen, eigenmächtiger Satzminderung bey dem Ganter, oder merklichen Ueberguß und andern schlechten Sudwerks unterfängt, mit generalmandatmäßiger Strafe unmittelbar verfahren werden solle. Jene Oerter allein ausgenommen, wo sich solche besondere Umstände bezeigen, welche in Ansehung des ordinari Biersatzes, und der proportionirlichen Gleichheitsbeobachtung etwann eine Dispensation von dieser Generalverordnung billig verdienen, wobey Wir uns iedoch die Einsicht, und das Ius dispensandi selbst allemal vorbehalten haben wollen.

S. Mayrs. Sammlung B. I. n. 23. S. 489.

§. 154.

In dem darauf folgenden Jahre nemlich im J. 1760. wurde durch das Mandat vom 12. März, das Mandat vom 3. März 1759. bestättiget *; so wie ebenfalls in der Erläuterung vom 19. April 1762. das im braunen Bieraufschlagswesen ausgefertigte Generalmandat betrefend **.

* S. Sammlung von 1771. S. 442.

** S. Mayrs Sammlung B. I. n. 31. S. 497.

§. 155.

Damit auch sowohl die Churfürstlichen, als Landschaftlichen Beamten nicht zu nachläßig, sondern vielmehr ihren Pflichten gemäß wachsam seien; wurde in dem Mandat vom 3. Febr. 1751. §. 18. und 19. folgendes verordnet.

„Und

„ Und weilen es hierbey für das achtzehente hauptsächlich auf die Obsorg und Vigilanz Unserer und der landschaftlichen Beamten ankommet; So befehlen Wir denenselben hiemit alles Ernsts, daß Sie sich fleißig erkundigen, und hiermit erforschen, ob das Bier von denen in deren jedem Gerichtsdistrict befindlich bräuenden Ständen nach dem Satz abgegeben? Und nicht hiermit, oder mittels Eingab anderer erlaubten Freylassungen, zulagen einiger Unfug getrieben worden; sofort einen und ieden sich bezeidenden Contraventionsfall, worvon ihnen sodann der dritte Theil gebühret, und von ihnen der Aufbringer nach ihren Gutbefinden zu belohnen ist, ungesäumt an Unseren Hofrath, und Regierungen um so gewisser unterthänigst einberichten sollen, als im Widrigen, und da derley in ihren Gerichtsdistrict sich ergebener Fall von iemand anderen angezeigt, und sich hierbey deren Saumsal äusseren wurde, Sie unsere Beamte nicht nur allein das obstehende Drittel von der Straf nicht zu geniessen, sondern noch darüberhin die nämliche Straf, in welche der fällig erfundene bräuende Stand condemniret werden wird, zu erlegen hätten, welches auch Unsere lieb- und getreue Landschaft gegen denen Aufschlagsbeamten, und daß diese an ihrem schuldigsten Fleiß und Treu nichts ermangeln, zu verfügen hat. Unsere Churfürstliche Hofraths- und Regierungscollegien aber haben sodann, und für das Neunzehente sobald dieser strafbare Fall angezeiget ist, die alsobaldige Untersuchung, mittelst eydlicher Abhörung der Wirth, oder desienigen, so das Bier um einen minderen Preis, oder anderer Dareingab erhalten, oder anderer Personen, die davon Wissenschaft haben, vorzunehmen, und diese

Sach

Sach summarissime, jedoch mit ordentlicher Anhör- und Verantwortung des angezeigt fällig bräuenden Stands zu tractiren, sofort den fällig erfundenen mit denen obstehenden Strafen nicht nur zu belegen, und wie ein solches beschehen, an Unsere höchste Stelle gehorsamst zu berichten, beynebens Unserer lieb- und getreuen Landschaft hiervon Nachricht zu geben, sondern auch die Straf selbsten unnachläßlig, und gestracks einbringen, und vertheilen zu lassen, gestalten Wir hierinnfalls keinen weitern Proceß, oder Appellation, sondern lediglich den unterthänigsten Recours an Unseren geheimden Rath zu gestatten gedenken.

S. Sammlung von 1771. S. 316.

Neunter Abschnitt.

Bieraufschlag, dessen Ursprung, Veränderungen, Vermehrungen, und dermalige Verfassung in Baiern.

§. 156.

Der Bieraufschlag ist im Grunde, wie wir schon oben bemerkten, eine Trankſteuer, welche in verschiedenen Ländern auf verschiedene Art eingeführet wurde: Da aber hier nur allein unsre Absicht ist, das Bierbraurecht in Baiern zu erläutern; so müs-

sen wir hier besonders die Fragen untersuchen und erläutern, wann? und auf welche Art in Baiern der Bieraufschlag eingeführet worden seie? und dann die innere Einrichtung und dermalige Einhebungsart des Bieraufschlages in Baiern erklären.

§. 157.

Schon in den im Jahre 1514. und 1526. gehaltenen Landtägen wurde die Proposition gemacht, Aufschläge in Baiern einzuführen, Sie wurden aber nicht bewilliget, erst in dem im Jahre 1543. gehaltenen Landtage wurde den Herzogen Wilhelm und Ludwig eine Belegung auf Wein, Bier, Meth und Brandwein, von den Landständen bewilliget; aus dem sechs und funfzigsten Freiheitsbriefe, oder sogenannten Handveste kann man den Endzweck der Bewilligung und die innere Einrichtung der Aufschläge in Baiern, so wie selbe ursprünglich eingeführet wurden, einsehen; wir halten es für wichtig diese ganze Handveste zur Aufklärung dieser Materie wörtlich hier anzuführen.

„Von Gottes gnaden wir Wilhelm, und wir Ludwig gebrüder, Pfalzgraffen bey Rein, Herzogen in Obern und Nidern Bairn ꝛc. ꝛc. Bekennen als Regierend Fürsten, und thun kund allermeniglich mit dem offen briefe als die wirdigen und ersamen in Gott, auch Wolgebohrnen, Edlen, Vesten, Fürsichtigen, Weisen, unser lieb getrew, die Stend gemainer unser

Land=

Landschafft unsers Herzogthumbs, in Obern und Nidern Bairn, von Prelaten und Stifften, auch Grafen, Herrn, Ritterschaft, und Adel, und derselben zugewonten, sampt unser Stett und Märckt botschafften, so unser erforderung nach auff den Landtag, den vier und zwanzigisten des Monats Junii, diuses laufenden drey und vierzigisten Jars, der mindern Jarzal inn unserer Statt Landßhutt gehalten, auff unser sonder gnedig ersuchen und bitlich begern, zu erledigung und ablösung unser beschwerlichisten pfandschafften und schulden, darein wir bißher schwebender Türkischer Kriegßhandlung halb, zum theil von gemainer unser Landschafft wegen kommen seyen, sich entschlossen, und underthenigklichen bewilliget haben, sechshundert tausend Gulden Reinisch in Münz underthenigklichen, dieser gestalt mit bezalung der Hauptsumma, und iegklicher desselben Jars verfallner zinsung, die auch inn die Hauptsomma der gedachten sechshundert tausend Gulden gerechnet sol werden, durch nachfolgenden aufschlag, so ferr derselbig seinen Fürgang gewinnen, und haben mag, und sonst nit abzulösen. Darauff hat sich die obgedacht unser Landschafft, aus underthenigkeit, und keiner Gerechtigkeit, mit unser genedigen bewilligung zu erlangung ainer darzu notturfftigen Summa gelts, eines gemeinen auffschlags, auff alles Getranck, entschlossen, und bewilligt, nemlichen auff all außlendisch wein, auch Wälsch land, und Brantwein, Muscadel, Malfasier, Rainfal, Wippacher, Rosatzer, und all ander dergleichen süeß wein, auch den Met, so in, und durch das Fürstenthumb und Lande zu Bairn gefürt, darinnen niemands, weder hochs oder niders stands, sonder auch unser Fürstlich Hofhaltung, nit

außgeschlossen, noch gefreit sein söllen, auf ainen ieden Münchner Emer, welcher in diser Handlung durchauß in unserm Land fürgenommen, und darauff gerechnet werden, ein schilling pfenning schwarzer müntz schlahen, und einbringen lassen wöllen, dergleichen soll auff den Bayerischen Landwein, im Land zehn pfenning, und den, so auß unserm Land gefürt, fünffzehn pfenning. Auch auff alles Bier, so in, und auß gedachtem unserm Fürstenthumb gefürt, zween Kreutzer, obgedachter unser wehrung, und alles nach Münchner Emer zerechnen, gelegt, bezalt, und durch gemainer unser Landtschafft, sonder verordnet personen, vermög irer Instruction gehalten, eingenommen, und inn keinen andern nutz, oder keiner andern sachen halben wie die sein, oder gehaissen werden möchten, dann allein zu bezalung unnd ablesung obgedachter unser schulden gebraucht werden sol. Und wann dann solche ablosung der sechshundert tausend Gulden, also, wie obstet, völligklich und gentzlich beschehen, und entricht, so ist alsdann von stund an solcher auffschlag gefallen, hiemit abgethan, und aller ding auffgehebt. Versprechen, und gereden demnach für uns, unser Erben und Nachkommen, bey unsern Fürstlichen Wirden und worten, das wir weder durch uns, noch die unsern, wider das alles nit handlen, fürnemen oder verschaffen, sonder wöllen gemaine unsere Landschafft solchen auffschlag ruehiglichen einnemen, zu stehen, und empfahen lassen, und ihnen auff ihr begern mit allen genaden darinnen zum besten verholffen sein. Es sol auch dise unser Landschafft underthenige wilfarung, ihnen, ihren Erben und Nachkommen, an ihren Freyheiten, erklerungen, herkommen, und gebreu=

breuchen, in allweg ohn Schaden, und mit dieser bewilligung und auffschlag nicht bekrenckt noch geschwecht sein, sonder inn allen krefften beleiben ohn gefehrde. Zu urkunt, haben wir mehrgemelten Stenden gemainer unser Landtschafft disen schadloßbrieff, mit unserm anhangenden Secret Insigel, des wir uns als miteinander Regierend Fürsten gebrauchen, besigelt. Geben in unser Statt Münichen, an Mitwochen nach Lucie, den neunzehenden tag des Monats Decembris nach Christi unsers lieben Herrn und seligmachers geburte im fünffzehenhundert, und drey- und viertzigisten Jare.

S. des löblichen Hauß und Fürstenthumbs Obern unnd Nidern Bayren Freyheiten, von ainem Regierenden Fürsten von Bayren, auff dem andern, gemainen Landt gegeben, vernewt und bestettigt, die auch von Kaisern und Königen zugelassen und confirmirt sein, ietzt gemehrt und wiederumb gedruckt zu München Anno Domini tausent fünffhundert acht und sechzig Jar. S. 187.

§. 157.

Die erste Bewilligung der Aufschläge, welche in dem im J. 1543. gehaltenen Landtage geschah, war also überhaupt sehr gering; vom braunen Biere wurden besonders von iedem Emmer 2. kr. bewilliget; diese Aufschlagsgefälle waren auch blos zur Erledigung und Ablösung der Pfandschaften, und zur Bezahlung der durch den Türkenkrieg gemachten Schulden bestimmet; die Landstände bewilligten we-

nigst damals nicht mehr, und hielten sich auch die Einnahme bevor, im J. 1546. bewirkte aber Herzog Wilhelm vom Kaiser Karl dem fünften einen Freiheitsbrief, nach welchem die Aufschläge von den Landständen nicht eigenmächtig wieder aufgehoben werden, sondern zur Wohlfart des Landes und des Landesfürsten der Landesherrschaft verbleiben sollen, dieses wurde hernach vom Kaiser Rudolph dem zweiten mit Einstimmung des gesammten Kurfürstlichen Kollegii im J. 1566. sogar mit Annullirung der landschaftlichen Privilegien und mit dem Anhange bestättiget, daß Herzog Albrecht als Landesfürst die Aufschläge von der Landschaft ab- und zu sich zu nehmen, auch über das alterum tantum zu vermehren, und perpetuirlich einzubringen berechtiget sein solle: als nun dieser kaiserliche Brief in dem im J. 1568. gehaltenen Landtage producieret wurde; so verursachte derselbe bei den Landständen, wie leicht zu vermuthen ist, ein grosses Aufsehen, die Landstände drangen auch darauf, daß ihnen dieser kaiserliche Brief ausgehändiget werden sollte: Sie konnten es aber nicht bewirken.

Um diese Geschichte, die auf den Landtägen gepflogenen Verhandlungen, die Gründe und Gegengründe gründlich einzusehen, zu prüfen, und zu erklären, wäre es ohnentberlich nothwendig die Landtagsacta, welche auf dem im J. 1568. gehaltenen Landtage gesammelt wurden, gründlich zu studieren: ohngeachtet ich nun verschiedene solche Landtagsacta mühesam zu

durch-

durchlesen Gelegenheit hatte, selbst einige besitze; so habe ich doch nie Gelegenheit gehabt, dieienigen von 1568. zu studieren: ich erzählte also in der Hauptsache diese Geschichte fast auf die nemliche Art, wie sie Bar. v. Kreittmayr, der durch seine hohe Würde gründlich unterrichtet sein muste, in den Anmerk. ad cod. Bav. civ. Th. 2. Kap. 8. §. 20. n. 8. L. g. schon erzählet hat.

B. v. Schmid. Semicent. Quæst. 2da. Controversia 24. n. 6.

§. 158.

In dem im Jahre 1565. gehaltenen Landtage wurden die Aufschläge, und folglich auch der Bieraufschlag verdoppelt*; und in den nachher gehaltenen Landtägen, welche in den Jahren 1572. 1577. 1593. 1605. und besonders 1612. und 1620. gehalten wurden, wurde der Bieraufschlag so vermehret, daß die drei Stände von dem braunen Biere, welches Sie zu ihrer, oder ihrer Hausgenossen Nothdurft selbst brauen lassen oder erkaufen, vom Emmer 1. Schilling oder 8. kr. 4. hl. bezahlen musten **, es war auch niemand davon ausgenommen, als die Bettelorden, welche keine liegende Gründe hatten.

* S. des löblichen Hauß und Fürstenthumbs Obern und Nidern Bayren Freyheiten, von ainem Regierenden Fürsten von Bayren auff dem andern gemainen Landt gegeben, vernewt, und bestättigt, die auch von Kaisern und Königen zugelassen und confirmirt

sein, ietzt gemehrt und wiederumb gedruckt zu München Anno Domini tausend fünffhundert acht und sechzig Jar. S. 235. — 237.

** S. Extract, welcher aus den ältern, und neuern Aufschlagsinstructionen verfertiget, und An. 1711. in offentlichen Druck herausgegeben worden.

„Die drey Stände, so bestehen erstens von Prälaten und Stiftern, zweytens von Grafen, Freyherren, Ritterschaft und Adel, drittens der Städt und Märkt angesessen und verpflichten Burgern, geben vom braunen Bier, so sie zu ihrer oder ihrer Hausgenossen Nothdurft selbst bräuen lassen, oder erkauffen, vom Emmer 1. Schilling, oder 8 kr. 4. hl. und ist niemand ausgenommen, denn allein die Bettelorden, so nicht eigene liegende Güter haben, laut des 1. Artickels Fol. 21. zurück. S. Sammlung von 1771. S. 260.

§. 159.

Von dem braunen Biere, welches zum Verschleis (Verkauf) gebrauet wurde, muste man 2. Schilling bezahlen, von dem weissen Gerstenbiere, oder Biere auf die obere Gier, muste der nemliche Bieraufschlag, wie bei dem braunen Bier bezahlet werden; hingegen von einem Emmer weissen Bier musten 6. Schilling Aufschlag entrichtet werden, auf welches die Gränzbeamte, wenn dergleichen ausländisches Bier durchgeführet wurde, Obacht geben sollten, zumal, heist es, die weisse Bräuhäuser im

Lande

Lande der gnädigsten Landsherrschaft im Lande überlassen, und der Aufschlag mit deroselben verglichen worden. Die ganze Summe des sogenannten alten Aufschlags vom J. 1612. ist also folgende: Vom braunen Biere insgemein muste bezahlt werden 2. Schilling, die Stände aber von ihrem Haustrunke halb soviel, mithin 1. Schilling, vom weissen Gerstenbiere eben soviel, von einem Emmer weissen Biers 6. Schilling, und dieses ist der sogenannte alte Aufschlag. Damit unsre Leser mit der alten Einrichtung des Bieraufschlages in Baiern bekannt werden, so wollen wir einen Auszug aus den Aufschlagsinstructionen hier anführen.

F. 23. Nach Anzeige des zweiten und dritten Artickels haben zwar sonsten bey allen Bräustädten vom ersten, andern, und dritten Guß Biersiedens der Emmer 2. Schilling oder 17. kr. 1. hl. gereicht. Es sollen aber mehrerer Richtigkeit willen von iedem Sack Malz, wie es zum Brechen auf die Mühlen zugericht, und einer 15. Münchner Viertel haltet, 8. Schilling eingenommen werden.

NB. Auf solche Weise thut ein dergleichen Sack Malz 4. Emmer a 2. Schilling veraufschlägen, dieses aber noch besser zu erläutern, ist zu wissen, daß ein Münchner Viertel in alldortiger Mässerey ein halben Metzen enthaltet, und 6. Metzen ein Schäffel ausmachen. Wenn nun zum Exempel entweder 4. grosse Säck zu 15. oder 5. kleinere Säck zu 12. Viertel, zusammen aber 60. Viertel, das ist 5. Münchner

Schäffel Malz zu einer Sud Bier geschüttet werden, so betrift eine solche Sud 16. Emmer, a 2. Schill. mit 4. fl. 34. kr. 2. hl. zu veraufschlägen, wornach andere Mässereyen reduciert werden können.

Oder man hält sich an das landschaftliche Ausschreiben de dato 15. December Anno 1635. worinnen bey damaliger Aufhebung der Compositionen vom Emmer braunen Bier 2. Schilling zu reichen verordnet worden, wegen der gefreyten Ständ aber bey dem halben Aufschlag des ersten Schillings verblieben ist: zu verstehen von jenem Bier, so sie Stände zu ihrer und ihrer Hausgenossen unentbehrlichen Nothdurft selbst bräuen, und verspeisen, zumalen das übrige zum Verschleiß gebräute Bier ebenfalls den völligen Aufschlag der 2. Schilling unterworffen ist, gleichwie denn die Bräuschaften in Städt und Märkten, auch die Landbräuen reichen müssen, welche aber der Zeit mehrerentheils eine gewisse Composition mit beyderseits vorbehaltener halbjähriger Aufkündung getroffen, und also dieselbe anstatt des Aufschlags zu reichen haben.

24. Wie es mit Visier und Sperrung der Bräukesseln, auch Ertheilung der Politen auf die Mühl, dann Beeidigung der Müller, und in anderweg gehalten werden solle, ist in der Aufschlagsinstruction von Folio 23. biß 26. des 4. 5. 6. 7. 8. 10. 11. 16. 17. und 18. Artickel mehrers enthalten, worauf man sich Kürze halber allda beziehet.

25. Das Gerstenbier auf die weisse Art, so einige Ständ mit gnädigst Landsherrschaftlichen Consens zu ihrem Trunk sieden lassen, ist gleichermassen zu gehörten braunen Bieraufschlag verbunden.

Das

Das Mischlingbier aber zu bräuen, auszuschenken, oder zu verkauffen, ist in dem 19. Artickel verbothen, und

26. Bey dem 20. Artickel geordnet worden, daß alle Obrigkeiten das eingesottene Merzenbier unentrauter, und unverwarnter Sachen von einem Jahr zum andern in den Kellern visitieren, und beschreiben sollen, damit die Aufschläger, wenn sie hinnachkommen, und auch visitieren, sehen könnten, ob es gleich aufeinander stimme, und nichts dahinten blieben, oder übersehen worden seye.

27. Von einem Emmer weiß Bier 6. Schilling Aufschlag, so die Gränitzbeamte, da dergleichen ausländisches Bier durchgeführt wird, zu beobachten haben. Zumal die weisse Bräuhäuser im Lande der gnädigsten Landsherrschaft überlassen, und der Aufschlag mit deroselben verglichen werden.

S. Sammlung von 1771. S. 261.

§. 160.

Nach diesem wurde der sogenannte neue Aufschlag eingeführet; dieser extraordinaire Aufschlag kam im J. 1634. zu Stande; besonders wurden von dem Biere folgende Aufschläge gefordert; nemlich von der Maaß Bier ein Pfenning, und folglich von dem Emmer fünfzehn Kreutzer; dieser neue Bieraufschlag wurde auch ohne Unterschied bei allen Brauhäusern eingefordert *.

* Man kann hierüber den Extract aus den Aufschlagsinstructionen von 1711. nachlesen.

„Und

„Und dieser Bieraufschlag verstehet sich auf alle Bräuhäuser, und Bräuschaften indifferenter, sie mögen denen drey Ständen, oder den gemeinen Bräuschaften in Städt, Märkten, und auf dem Lande angehörig seyn, auch das Bier zum Verschleiß oder Hausnothdurft gesotten werden.

NB. Jedoch, was die Prälatenklöster anbelangt, sind dieselbe ab ienem Bier und Fleisch, so viel sie zur Nothdurft des Klosters bedörfen, dieses 1634. jährigen Bier- und Fleischaufschlags per speciale Privilegium hievon eximirt worden.

Was aber ermeldte Prälatenklöster ihren Wirthen und Unterthanen zum Verschleiß und deren eigenen Gebrauch vorlegen, oder auch andern um das Geld verkauffen, davon müssen sie ebenfalls den vorstehenden Bieraufschlag, nach dem Emmer 15. kr. oder die hiefür getroffene Composition entrichten.

S. Sammlung von 1771. S. 262.

§. 161.

Im J. 1676. wurde wieder ein neuer extraordinairer Aufschlag auf das Bier, und zwar auf ieden Emmer Bier 15. kr. geleget; dieser Aufschlag kömmt von demienigen her, welcher bereits unterm 29. Jän. im J. 1672. angeordnet, hernach wieder aufgehoben, und endlich durch das Steuermandat vom 30. März 1676. wieder introducieret worden; dieser neue Bieraufschlag bestehet in folgenden Puncten, daß nemlich von iedem Emmer Bier, welches in

Baiern gebrauet, und getrunken wird, es seie hernach in Städten, oder Märken, oder auf dem Lande in Gerichten oder Hofmarken gebrauet worden, durchgehends und ohne Unterschied 15. kr. neuer Aufschlag erleget werden muste: dieienigen aber, welche Compositionen hatten, musten eben soviel als zum Aufschlag von 1634. entrichten; hier wurde auch kein Unterschied zwischen geistlichen, und weltlichen Ständen, und Unterthanen gemacht, man machte auch keinen Unterschied zwischen dem Bier, das zum Haustrunk, und demienigen das zum Verkauf bestimmet, und gebrauet wurde.

Die Summe aller angeführten Aufschläge betrug also damals im Ganzen.

Vom braunen Bier zum alten Aufschlag die drey Stånd ab ihrem eigenen Haustrunk vom Emmer 1. Schilling, oder 8 kr. 4. hl.

Was sie aber zum Verschleiß richten lassen, sollten sowohl sie als die gemeine Bräuschaften vom Emmer 2. Schilling geben, machen 17 kr. 1. hl. Absonderlich zum extraordinaire Aufschlag de Anno 1634. sowohl die drey Stånde, als gemeine Bräuschaften durchaus vom Emmer 15. kr.

NB. Dessen sind die Prälatenklöster ab ihrer Hausnothdurft befreyt.

Und zu dergleichen extraordinaire Aufschlag de Anno 1676. auch 15. kr.

NB. Allda aber ohne Befreyung.

S. Sammlung von 1771. S. 265.

§. 162.

Im J. 1689. wurde zur Zurückbezahlung der in den damaligen Zeiten entstandenen Landdefensions-Unkösten neben dem schon ältern Aufschlage ein neuer Pfenning-Aufschlag auf iede Maaß des weissen und braunen Bieres geschlagen: dieser dauerte bis 1692. nach diesem wurde zum Behuf des Bürgerstandes um diesen von der höchstbeschwerlichen Naturalquartierslast zu befreien im J. 1706. der sogenannte Kasern- oder Servicepfenning eingeführet, und aus der nemlichen Ursache im J. 1715. fortgesetzet, bis endlich im J. 1723. der vierte oder sogenannte Schuldenwerks Pfenning nemlich zu den sogenannten neuen Schuldenabledigungswerk eingeführet, und bis in das Jahr 1750. fortgesetzet, und hernach suspendirt wurde.

S. Das Mandat vom 7. Aug. 1777.

In Mayrs Sammlung. B. 1. n. 53. S. 519.

Auch in dem Mandat vom 5. Mai 1753. kommt §. 15. folgende Stelle vor.

„wollen Wir also für das fünfzehente den sogenannten neuen oder vierten Bierpfenning aus besonderen Churfürstlichen Hulden, und gegen Unsere liebe und getreue Stand, auch sämmtliche Unterthanen insgemein tragend landsväterlichen Liebe auf gepflogene Verneh-

mung

mung mit Unser lieb- und getreuen Landschaft fürdermalen obangezogenermassen suspendirt haben.

S. Sammlung von 1771. S. 321.

§. 163.

Vom J. 1750. bis auf das J. 1777. folglich sieben und zwanzig ganze Jahre wurde dieser vierte Bierpfenning aus den eben angeführten Ursachen suspendiret; endlich im J. 1777. wurde zur Abbezahlung der in den Theurungs Jahren, und wegen durchgehends zurückgebliebenen Kammeralgefällen gemachten Schulden dieser vierte Bierpfenning durch eine Generalverordnung vom 7. Aug. 1777. von Michaelis des angeführten Jahres anfangend auf weitere vier Jahre eingeführet. Wir halten es für wichtig zur Erläuterung dieser Materie die in der Generalverordnung vorkommende sieben Punkte hier anzuführen.

Erstens haben gesammte mit Bräuhäusern versehene Unsere lieb- und getreue Stände, dann andere mit Bräugerechtigkeiten begabte für gegenwärtig mit St. Michaeli sich anfangendes Sudjahr solchen vierten Pfenning in solcher Maaße zu verreichen, daß

Zweitens, jene, so mit Unsrer lieb- und getreuen Landschaft deren Sudwesen halber in keiner Komposition stehen, über deren bis anhero abgeführt reglementmässige Schuldigkeit, bey welcher es ohnehin zu verbleiben hat, noch sonderheitlich ab jeder

erzei-

erzeigender Maaß braunen Biers einen **Pfenning**, oder von jedem Emmer in der Veraufschlägung zu 60. Maaß gerechnet, fünfzehn Kreutzer zu bezahlen haben; Wogegen

Drittens jenen, so mit gedacht Unser lieb- und getreuen Landschaft, deren Sudwesen halber in einer Komposition stehen, von derselben iedes Rentamts, dann des Gezirks Ingolstadt, Landaufschlagämtern die benöthigte Nachricht zugefertiget werden wird, wieviel selbe nach Ausweisung deren Kompositionen, dann deren dermal beschlagenden Noth- und Freywirthen zu solch **vierten Pfenning** ebenmässig Kompositionsweis auf verstandene **vier Jahre** zu verreichen haben. Solch den vierten Pfenning abwerfendes Quantum ist

Viertens von iedem bräuenden Stande, oder Bräugerechtigkeits-Innhabern, nebst der bis anhero angefallener Reglement- oder Kompositionsmässiger Schuldigkeit, in denen bis gegenwärtig üblichen Zielen zu iedes Rentamts, dann des Gezirks Ingolstadt landschaftlichen Landaufschlagamt mit solchen **vierten Pfennings** halber beygelegt sonderheitlicher Anzeige und Abrechnung, bey ansonst zu gewarten habender wirklichen Exekution einzusenden, soviel nämlich gegenwärtig Unsere gnädigste Verordnung das braune Bier, oder die mit Unser gnädigsten Genehmhaltung auf die sogenannte obere Gier ein ebenmässiges Gerstenbier bräuende Bräuhäuser betrift. Belangend entgegen

Fünftens Unsere selbstige churfürstliche weisse Bräuhäuser ist von Uns an Unsere Hofkammer bereits die Verordnung erlassen worden, daß solcher mittels des Biersatzes beziehende vierte Bierpfenning sonder-

heitli-

heitlichen gehalten, und zu obig abgezielten Ende pünktlich verwendet werde. Damit aber

Sechstens Unsere churfürstliche Bräuhäuser sowohl, als jene von Unseren lieb- und getreuen Ständen, dann anderwärtigen Bräu-Gerechtigkeits-Innhabern sothanen, von selben zu verreichen habenden **vierten Pfenning** mittels des Satzes erhalten, und eroberen, auch durch selben schadlos gehalten werden. Als verordnen Wir hiemit gnädigst, daß von dem neu erbräuenden Winter oder Schenkbier jede Maaß um einen Pfenning theurer, als das letzt verschienene Winterbier in so lang ausgeschenket werden dörfe, bis zu St. Martini üblichermassen der Satz sowohl im Winter- als sommerlichen Bier für ein künftiges Sudjahr mit Einrechnung solch **vierten Bierpfennings** gemacht werden wird, worauf behörige Aufmerksamkeit zu nehmen, Wir Unseren Justitz- und Polizeydikasterien bereits die benöthigte Weisung geben lassen haben.

Siebentens und letztens lassen Wir gesammt bräuenden Ständen, und Bräu-Gerechtigkeits-Innhabern, eben also, wie dem Publiko überhaupts unverhalten, daß in jenem Falle, wo das Bräumateriale in einem Jahre in all zu grossen Werth steigen sollte, Wir aus Landesväterlicher Vorsorge, und Liebe für ebengedachtes Publikum mit der Einforderung gedachten **vierten Pfennings** für ein solches Jahr zurückhalten: entgegen in einem andern zu Ergänzung gedachter vier Jahre selben anwiederum erfordern lassen wurden.

S. Mayrs Sammlung B. I. n. 53. S. 519. 520.

§. 164.

Da nun im J. 1781. um Michaelis diese angeführten vier Biersudjahre, welche gemäß der Generalverordnung vom 7. Aug. 1777. eingeführet wurden, verflossen; da auch der Fond zur gänzlichen Tilgung der obenangeführten Vorlehenssummen nicht hinreichend war; sondern vielmehr sich neue Schuldforderungen geäussert hatten, wodurch nicht nur die Heimbezahlung der Kapitalien, sondern auch die Bezahlung schwerer Interessen nothwendig wurden: so wurde durch ein Mandat vom 22. April 1782. dieser vierte Bierpfenning Aufschlag auf die nemliche Art und Weise, wie in dem Generalmandat vom 7. Aug. 1777. umständlich verordnet wurde, noch einige weitere Jahre in seinem bisherigen Gang beibehalten, um diesen Aufschlag lediglich zu den bestimmten Endzweck zu verwenden.

S. das Mandat vom 22. April 1782. in **Mayrs** Sammlung B. I. n. 64. S. 525. wo folgende Stelle vorkömmt.

„ Wozu Wir nach mit Unserer lieben, und getreuen Landschaft in deren ietzig hier ohnedas andaurenden Universal = Versammlung ebenfalls, wie vorhin, gepflogener Vernehmung, um das Land mit neuen Auflagen, soviel möglich zu verschonen, unvermeidentlich zu seyn erachtet, berührten Fundum des 4ten Pfenning Aufschlags auf Art und Weise, wie in obangezogenen Generalmandat vom 7. August 1777. umständ-

lig

lig verordnet worden ist, annoch einige weitere Jahre in seinen bisherigen Gang beizubehalten, und lediglich zu gehörtem Ende verwenden zu lassen. „

§. 165.

Der dermalige Aufschlag von einem Emmer braunen Bieres beträgt also 1. fl. 2. kr. 1. hl. In Rücksicht des weissen Gerstenbieres, oder Bieres auf die obere Gier wird kein Unterschied gemacht. In Rücksicht des weissen Weitzenbieres aber wurde vormals, wie man aus der Aufschlagsinstruction von 1612. S. 27. ersehen kann, der Aufschlag mit dem Landesfürsten verglichen: ietzo wird vom Faß 3. fl. bezahlt, wovon 1. fl. zum Kriegszahlamt, und 2. fl. zur Landschaftlichen Kasse kommen sollen.

* In der Aufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. heist es §. 20.

Zweitens; hat es bey den alten in angeregten, des landschaftlichen Extracts de Anno 1711. specificirten Aufschlägen, nicht weniger dem neuen sogenannten Caserm = oder Servisaufschlag sein ungeändertes Verbleiben, nach welchen von ieden verschleissenden Emmer ein Gulden, zwey Kreuzer, ein Häller, auch künftig abzureichen kommen.

S. Sammlung von 1771. S. 268. 269.

** B. v. Kreittmayr in den Anmerk. ad Cod. Bav. civ. Th. 2. Kap. 8. §. 23. n. 21. L. f.

§. 166.

Was nun die Mauth- und Accisgebühren betrift, welche vom Biere bezahlt werden müssen, muste gemäß der Aufschlagsinstruction von 1612. vom Transito Biere, welches nicht im Lande gebrauet wird, von iedem Emmer der alte sogenannte Gränzaufschlag mit sechs Schilling bezahlt werden. Hingegen in der churbaierischen Mauth- und Accisordnung von 1765. wurde die ordinaire Mauthgebühr sowohl, als auch die allgemeine Accisgebühr folgendermassen bestimmet.

Bier (verschiedenes) als braunes Märzen- und Schenkbier, wie auch weisses Gersten- dann Weitzenbier, und ist auch hiebey das sogenannte Nachbier, Covent ꝛc. ꝛc. nicht ausgenommen, sondern allerdings mit verstanden.

Ordinari Mauthgebühr vom Emmer.

Per Transito ab ieder Station	Per Consummo Einmal	Per Essito Einmal
zu Wasser	zu Wasser	zu Wasser
6. kr.	18. kr.	1. kr. 2. pf.
zu Land	zu Land	zu Land
4. kr.	12. kr.	2. pf.

Allgemeine Accisgebühr vom Emmer.

Per Consummo Einmal	Per Essito Einmal	Passierl. Ruckzoll.
45. kr.	1. kr. 2 pf.	— —

Es

Es muß auch eine Anzeige der Qualität und des Preises gemacht werden.

§. 167.

In Rücksicht der Einnahme dieser Aufschlagsgefälle halten wir es auch zur Aufklärung dieser Materie für wichtig, sowohl das Mandat vom 9. Febr. 1715.* als auch das an den Hofrath erlassene Rescript vom 12. März 1715.** vollständig hier anzuführen, gemäß welchen der hochlöblichen Landschaft der Bieraufschlag überlassen, auch anbefohlen wurde, den weissen und braunen Bierpfenning an die landschaftlichen Beamten inskünftige zu entrichten.

* Entbieten allen und ieden Unseren Gruß und Gnad zuvor, und geben hiemit zu vernehmen. Welchermassen Wir gnädigst resolvirt: Unsere auf denen Beinen habende Militz zu Pferd und Fuß in die schon vorgerichter gefundene Casernen, um die Burgerschaft und Unterthanen des beschwerlichen Quartirlasts zu entheben, einlogiren, und darinnen die gebührende Verpflegung reichen zu lassen. Zu dem Ende aber unumgänglich vonnöthen ist, daß der unterm 11. März Anno 1706. auf das in Unsern Landen erbräuende weiß- und braune Bier, und zwar auf iede Maaß indistincte geschlagene ein Pfenning noch fernershin continuiret, und die Einholung dieses Aufschlags, eben wie man es bishero observiret, nach denen verflossenen Terminen, id est iedes Monats reguliert, und nach Proportion der vorhandenen Composition abgestattet werde.

Befehlen demnach hiemit gnädigst, und zuverlässig allen denenienigen Klöstern, Hofmarchen, dann Städt und Märkten Unserer Churfürstl. Landen, welche mit Unserer landsherrschaftlichen Concession, oder sonstiger Befugniß des braunen Bierbräuens sich bedienen, daß Sie gehörtermassen noch fortan bisherigen Fuß nach dieses zur Casernen Unterhaltung, und deren Unkostensbestreitung vermeynte Aufschlagsgefäll eben so fleissig und richtig, als Wir es von Unseren eignen Landesherrschaftlichen weiß = und braunen Bräuhäusern allbereits verordnet, iedoch mit diesem Unterschied abstatten, daß Sie anstatt der anvor an Unsere Pfleggerichter gethanener Aufschlagsabreichung, Sie es nunmehr zu denen Aufschlagsämtern Unserer lieben, und getreuen Landschaft (welche darüber schon die behörige Veranstaltung machen würdet) in mehrgemelten Terminen unfehlbar liefern sollen, dabey noch weiters anzuhängen, daß, wann sich in ein = oder anderem Gericht ein Bräuhaus, so weder unter die Klöster noch Hofmarchen, zu = oder unter die bürgerlichen Stände nicht gehörig, befinden würde, ein solcher nicht weniger, als andere die gleichmäßige Gebühr, wohin er die Composition, oder sonstig sein nach den Stücken verfallende Schuldigkeit entrichtet, nach ieden verflossenen Monat kraft dieß zu bezahlen verbunden seyn solle.

S. Mayrs Sammlung B. 3. S. 354.

** Demnach Ihre Churfürstl. Durchl. zu Baiern ꝛc. ꝛc. Unser gnädigster Herr dero löblichen Landschaft aus seinen Ursachen, den braunen Bierpfenningaufschlag gnädigst überlassen, dergestalten, daß solchen dieienige Klöster, und Hofmärchen, auch Städt und Märkte,

welche

welche sich des Biersiedens mit Sr. Churfürstl. Durchleucht gnädigsten Concession bedienen, anstatt der anvor an die Pfleggerichter gethanenen Aufschlagsabrichtung zu denen landschaftlichen Landaufschlagsämtern in vorig angeordneten Terminen ohnfehlbar liefern sollen, und zwar alles nach mehreren Inhalt des unterm 9. Februar nächsthin ausgefertigten General-Mandati. Als wird ein solches dem Churfürstlichen Hofrath hiemit nachrichtlich angefügt, und zugleich anbefohlen, daß derselbe denen landschaftlichen Beamten auf ihr geziemendes Anbringen und Imploriren wider die in Entrichtung erwehnten Aufschlags saumig, oder fehlig erfundene, iedesmalen fürdersame Hilf und Assistenz ohne Gestattung einigen Procesʃs oder Weitläuftigkeiten leisten, solches auch denen Regierungen um der gleichmässigen Beobachtungswillen alsogleich communiciren solle, dessen höchstgedacht Ihre Churfürstl. Durchleucht sich gnädigst versehen. Sign. den 12. März 1715.

S. Mayrs Sammlung B. 3. S. 353.

Zehenter Abschnitt.

Abweichungen der Bieraufschlagsgebühren in Rücksicht verschiedener Stände, und Verhältnisse.

§. 168.

Man machte in allen Ländern, wo Trankſteuern, Aufschläge, oder wie Sie immer genennet werden,

 auf

auf das Bier eingeführet sind, einen Unterschied zwischen dem Bier, welches zum Haustrunk, und demjenigen, welches zum Verkauf gebrauet wird; in einigen Ländern fordert man von dem Biere, das zum Haustrunk gebrauet wird, gar nichts; in den meisten aber fordert man von diesem eine geringere Steuer: in Baiern sind nur allein die Mendicantenorden, welche nicht eigne liegende Güter haben, dann auch die Armenhäuser, welche Allmosenbier erhalten, von dem Bieraufschlage befreiet; doch mus dieses von dem Klosterobern, oder Armenvorsteher bescheiniget werden.

S. Aufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. §. 39. in der Sammlung von 1771. S. 279.

Mandat vom 31. Aug. 1750. §. 16.

„Für das Sechszehente hierinnfalls um so weniger einige Fristen, noch auch wegen des denen Mendicantenklöstern, und Armenhäusern Allmosenweis abgegebenen Biers einen Abzug, es seie denn, daß von jenem, so dergleichen Allmosenbier abgiebt, die Anzeige deshalben bey dem Aufschlagamte sogleich beschehe, daselbst ein Vorweis- oder Lieferzettel genommen, und solcher des richtigen Empfangs willen von dem Vorsteher des Klosters, oder Armenhaus unterschrieben, und zu gedachten Aufschlagamte zurück gegeben werde, fernershin gestattet, sondern gegen die in mora versfangene bräuende Ständ auf Imploration der Aufschlagsämter von Unserem Hofrath, Regierungen, und denenjenigen Stadt- und Hofmarksobrigkeiten, worunter solch bräuende Ständ gehörig, gestracks, und

ohne Zulassung eines besonderen Proceß mit der Execution verfahren werden solle. „

S. Sammlung von 1771. S. 302.

§. 169.

Wenn aber solche Mendicantenklöster eigne liegende Gründe *, oder Unterthanen haben; so können dieselbe auf keine andere Freiheit Anspruch machen, als dieienigen Klöster haben, welche nur allein das Bier zum Haustrunk zu brauen berechtiget sind; dieienigen, welche in ihren Brauhäusern das Bier blos allein zum Haustrunk brauen, ohne einiges zu verkaufen, zahlen ihre Aufschlagsgebühren nicht nach den Biersuden, sondern nach den Emmern, mithin mus man sowohl bei dem geistlichen, als auch bei den übrigen Brauständen wohl unterscheiden; ob in ihren Brauhäusern blos allein zum Haustrunk, oder auch zum Verkauf Bier gebrauet werde.

* S. Mandat vom 31. Aug. 1750. §. 9. in der Sammlung von 1771. S. 300.

„ Es ist zwar auch für das Neunte in wiederholtem Generalmandat, und brauen Bierreglement de Anno 1723. mit mehreren und ganz klaren Worten enthalten, daß von diesem braunen Bieraufschlag allein die Bettelorden, so nicht Landgüter, Unterthanen, und eigene liegende Stück haben, befreyet seyn sollen, gleich auch solches die ältere Aufschlagsinstructiones de Annis 1605. et 1612. zurück sowohl, als der landschaft-

liche Extract von 1711. mit wohl deutlichen Innhalt bezeigen, und verordnen.

Nachdeme man aber aus denen braunen Bieraufschlagsrechnungen befunden hat, daß diesen widerholt, und iederzeit ganz gleichförmigen Verordnungen die Folge nicht geleistet worden, und im Gegenfalle andere, und solche Klöster, welche nicht nur eigene liegende Güter haben, sondern auch aus dem sogenannten Zinnszahlamte, dann dem neuen Schuldenwerk ansehnliche Zinsen beziehen, sich immerhin dieser Schuldigkeit zu entziehen gewust, und hierdurch denen Schuldenwerkern eine nicht geringe Summa wider die vorig gemessene Verordnungen empfangen. So repetiren Wir solche ältere und neuere Verordnungen nochmals, und wollen allerdings gnädigst, daß dieienige Klöster, so Landgüter, Unterthanen, und eigene liegende Stück haben, obschon sie eines wirklichen Bettelordens sind, den Aufschlag von ihren Haustrunk ebenfalls ab iedem Emmer mit 20. kr. ohne ferners gestattender Ausflucht abführen, und sich anbey des ihnen ohnehin niemal gebührenden Bierverleytgebens, unter was Vorwand auch solches immer beschehen möchte, gänzlich, und um so gewisser enthalten sollen, als Wir ansonsten gegen selbe ohne ferneren mit völliger Aufhebung ihres Sudwesens gestracks, und ohne weiteren deren Anhör- und Begnadigung verfahren lassen werden.

§. 170.

In Rücksicht der Aufschlagsgebühren machte man öfters einen Unterschied zwischen den brauenden Ständen; so zwar, daß einige mehr, andere weniger bezahlen

zahlen musten: in Rücksicht des Bieres, welches zum Haustrunk gebrauet wird, machte man zwischen den geistlichen und adelichen Braustånden einen bemerkenswerthen Unterschied; denn der geistliche Braustand muste von dem Emmer 38. kr. 4. Hlr., der adeliche Braustand aber 53. kr. 4. Hlr. bezahlen; die alten Aufschlåge vor dem Jahre 1634. betrugen bei dem Biere zum Haustrunk nur 8. kr. 4. Hlr. dann kam der erste Bierpfenning oder fünfzehn Kreutzer von 1634. dann der zweite Bierpfenning oder fünfzehn Kreutzer von 1676. welche mit dem Kasermpfenning oder dritten fünfzehn Kreutzern die angeführten 53. kr. 4. Hlr. bei dem Adel ausmachten; der geistliche Braustand hingegen wurde von dem Bierpfenning von 1634. wie wir schon §. 160. anführten, per speciale Privilegium befreiet, folglich muste der geistliche Braustand nur 38. kr. 4. Hlr. bezahlen.

S. Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. §. 7. in der Sammlung von 1771. S. 269.

„ Jene bråuende geist= oder weltliche Stånde aber, die Siebentens keinen Verschleiß des Biers haben, sondern allein für ihre eigene Hausnothdurft, und zwar die Weltliche, mittelst sonderbar habender Concession bråuen, selbige geben für ieden Emmer indistinctim, ohne weitere Dareinlassung, benanntlich die Geistliche, den mit Einschluß des Casermenpfenning pr drey und zwanzig Kreutzer, vier Håller, und fünfzehen Kreutzer, thut 38. kr. 4. Hlr. Die Weltliche aber, weilen sie des 1634sten Aufschlag in dem Haustrunk

nicht

nicht befreyet, drey und fünfzig Kreutzer, 4. Häller ausgeworffenen Aufschlag, welchen geist- oder weltlichen Ständen iedoch in Ansehung sie keinen Verschleiß führen, sondern nur zur eigener Hausnothdurft bräuen, frey stehet, ob sie aus denen 5. Schäfl Malz 24. oder weniger Emmer schütten wollen, weilen der Aufschlag allein nach denen Emmern erfordert wird.

§. 171.

Der adeliche Braustand bewirkte im J. 1723. gemäß dem ersten Additionalmandat vom 23. Sept. 1723. §. 2. * aus verschiedenen Gründen, die wir hernach anführen werden, eine Befreiung von dem Kasermpfenning; mithin bewirkte auch der geistliche Braustand gemäß dem Generalmandat vom 6. Oct. 1724. die nemliche Befreiung von dem Kasermpfenning; der adeliche Braustand hingegen bewirkte für sich gemäß dem ebenangeführten Mandat von 1724.** eine weitere Herabsetzung des Bieraufschlages von fünf Gulden von der Sud, oder 15. kr. von dem Emmer; folglich wurden beide Stände in Rücksicht des Bieraufschlages, welcher vom Biere, das zum Haustrunk bestimmet ist, bezahlet werden muste, gleichgesetzet, nemlich Sie musten vom Emmer 23. kr. 4. Hlr. bezahlen.

* S. das erste Additionalmandat vom 23. Sept. 1723. §. 2. in der Sammlung von 1771. S. 284.

„ An

„ All jene Klöster und adeliche Bräustände aber, so nur den blossen Haustrunk bräuen, und einigen Verschleiß nicht führen, verreichen, und deren zwar ieder vom Emmer 23. kr. 4. Hlr.„

S. Mandat vom 6. Oct. 1724. in der Sammlung von 1771. S. 292.

§. 172.

Im J. 1750. wurde nach dem Mandat vom 31. Aug. 1750. §. 8.* der Bieraufschlag auf das Bier zum Haustrunk von 23. kr. auf 20. kr. von dem Emmer wiederum für den geistlichen und adelichen Braustand herabgesetzet; als man im J. 1751. durch das Mandat vom 3. Febr. 1751. ganz eine andere Einrichtung, welche wir hernach deutlich erklären werden, mit der Einhebung des Bieraufschlages machte, und den braunen Bieraufschlag weder bei dem Haustrunke von den Emmern, noch bei dem Verkaufbiere von den Suden, sondern von den Metzen Malz, wie solches eingesprengter auf die Mühle zum Brechen gebracht wird, einzuheben verordnete, so musten gemäß diesem Mandat §. 2. 4. sowohl die adelichen, als geistlichen Braustände von iedem auf die Mühle zu bringenden Metzen eingesprengten Malzes dreizehen Kreuzer bezahlen.

* S. das Mandat vom 31. Aug. 1750. §. 8.

„ Damit aber auch diese bräuende Ständ ebenfalls Unsere besondere Churmilde in der That befahren mögen:

gen: So wollen Wir dermalen das bisher gereichte Aufschlags-Quantum dergestalt herabgesetzet haben, daß der nur den Haustrunk erbräuende geist- und adeliche Stand vom künftigen Sudjahr anfangend ab iedem Emmer Winter- oder Sommerbier, anstatt der letzthin zu verreichen gehabten respective 38. kr. 4. hl. dann 53. kr. 4. hl. künftighin 20. kr. zu entrichten haben solle.

S. Sammlung von 1771. S. 299. 300.

§. 173.

Da aber viele geistliche Braustände nicht nur Bier zum Haustrunk, sondern auch zum Verkauf zu brauen berechtiget sind; so muste man auch bei den Aufschlagämtern genaue Einsicht erhalten, wieviel Bier von einem solchen geistlichen Braustande zum Haustrunk, und wieviel Bier zum Verschleis gebrauet werde: man glaubte also durch folgende Verordnung vom 3. Febr. 1751. §. 3. diese so nothwendige Einsicht zu erhalten.

„Was aber für das Dritte dieienige geistliche Stände anbetrift, welche aus Unseren Gnaden und Concession des Bierverschleiß berechtiget, und sich dessen bedienen, diese geistlich bräuende Stände auch ersehen können, wie Wir auf deren Conservation sonderbar bedacht sind. So wollen Wir, daß ieder derselben längstens innerhalb einer Monatszeit von Erhaltung dieses Unseres Generalmandats gerechnet, an Unsere lieb- und getreue Landschaft eine ausführliche Anzeig demüthigst übergebe, und hierinnen die Anzahl der Conventua-

ventualen, und nöthiger Bedienten, zugleich auch deren erforderliche Consumption in Sommer- und Winterbier, nebst einem Anschlage des auf die Hospitalität erforderenden Biers ordentlich anmerke, und endlich die habende Wirth, und den Verschleiß specifice beyfüge, welche Anzeige sodann berührt Unsere Landschaft genau zu überlegen, selbige gegen den vorigen Rechnungen zu halten, und sodann an Unsere höchste Stelle mit ihren unmaßgeblichen Gutachten demüthigst und gehorsamst einzusenden hat. Worüber Wir folglich wegen Abtheilung des Haustrunks von dem Verschleißbier an sie Unsere Landschaft die gnädigste Resolution erfolgen lassen werden, in der gänzlichen Zuversicht, sie geistliche Stände werden hiemit so sicher gehen, damit man nicht bemüssiget seye, bey einem sich bezeigenden Uebermaße des Haustrunks Ansatzes, oder wohl gar Verhaltung der Wirth, und deren Verschleißbierabnahms durch eigene Commissarien auf Kosten derley bräuenden Stands abzuordnen, dergleichen ungeziemende Anzeigen auch mit eidlicher Vernehmung der Wirth grundmäßig untersuchen, und nach Befund der Sachen gegen selben mit unnachläßsig ergiebigen Geldstrafen, und wohl gar Aufhebung des bis dahin aus Unseren Gnaden geniessenden Verschleiß verfahren zu lassen.

S. Sammlung von 1771. S. 312.

§. 174.

Im Jahr 1753. wurde gemäß dem Mandat vom 5. May 1753. §. 13. der Bieraufschlag auf das Bier, welches von adelichen und geistlichen Ständen

blos

blos zum Haustrunk gebrauet wird, wieder auf 23. kr. 4. Häller von dem Emmer aus besondern Gnaden, und auf Versuch und Widerruf erhöhet, und zugleich auch §. 13. folgendes verordnet.

Der Aufschlag selbsten aber solle für das Dreyzehente von dem Haustrunk, wie vor gemeldet, nach denen Emmern, und zwar dermalen noch aus besondern Gnaden, und in allweg auf Versuchen und Widerruffen sowohl von denen weltlich adelichen Ständen, welche ihre Bräuconcession auf den Haustrunk allein erhalten haben, als denen geistlichen Ständen, sie mögen den Haustrunk allein erbräuen, oder ihr Bräuwesen auch auf den Verschleiß zu treiben begnadiget sein, von iedem Emmer Winter- oder Sommerbier drey und zwanzig Kreuzer vier Heller beygebracht werden, deme gnädigst beyzufügen, daß, gleichwie Wir der geistlichen Ständen Haustrunk auf die mit Unserer lieb und getreuen Landschaft hierinnfalls gepflogene Vernehmung bereits in dem verwichenen 1752. Jahr bei iedem Kloster insonderheit auf ein gewisses jährliches Quantum einsweilen gnädigst determiniret, also auch der Unterschied in Einbringung des Aufschlags von dem Haustrunk, und Verschleißbier hiernach dermalen genommen, sofort von dem auf obverstandene Weise einsweilen determinirten Haustrunk berührter Aufschlag ab ieden Emmer dermalen noch, und da der vierte Pfenning suspendirt ist, nur 23. kr. 4. Heller unnachläßlig bezahlt, von dem Verschleißbier aber der gleich hinnach kommende Aufschlag nach denen Suden eingefordert werden solle. —

S. Mandat vom 5. Mai 1753. §. 13. in der Sammlung von 1771. S. 321.

§. 175.

Wir kommen nun auf die Erläuterung des Bieraufschlages, welcher von dem Biere, das zum Verkauf, oder nach einem in Landesfürstlichen Verordnungen gewöhnlichen Ausdrucke zum Verschleiß gebrauet wird, bezahlet werden mus; in verschiedenen Landesfürstlichen Verordnungen, besonders aber in der Vorrede zu der Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. wird den Brauhausinnhabern nachdrücklich vorgeprediget, daß Sie die Bieraufschlagsgefälle genau und gewissenhaft abreichen sollten; es wurde auch angeführet. „Welchermassen Wir mit Zuziehung obgedacht Unserer lieb- und getreuen Landschaft eigene Commissarien abgeschicket, und der Ständen Bräuschaften an ihren Orten untersuchen lassen, wodurch sich im Werk, wessen man uns vorläufig berichtet, thätlich bezeiget hat, daß nämlich von keinem, wer der auch immer sowohl geist- als weltlichen Stands gewesen, der obhabenden Schuldigkeit ein Genügen geleistet.„ Da auch in unsern Zeiten über diesen Gegenstand häufige Klagen geführet wurden: so halten wir es für wichtig zur Aufklärung dieser Materie eine Stelle aus der Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. hier anzuführen.

„Wie es aber die Beschaffenheit hat, daß die Bieraufschlagsgefäll meistens nicht aus des bräuenden privaten Stands eigenen Säckel, sondern von dem gemeinen Mann, und jenen herfliessen, welche zu ihrer Nothdurft und Labung das Bier trinken, und kauffen, also, daß die Bräuschaften im Gegenhalte solcher Aufschläge, nicht anderst, als zeitlich und getreue Einheischer und Behalter, oder Depositarii fremden, ad publicum vsum gewiedmet, und als ein gehöriges Gut anzusehen sind, und allen Rechten zugegen laufet, daß selbigen der gemeine Mann contribuiren, sie deren Beytrag ihnen zulegen, und hingegen das Publicum Aerarium, wohin die Aufschläg, aus ihrer Natur und Eigenschaft von Anfang deren Einführung vermeynt worden, so sehr und unzuläßlig geschmälert werden sollte, massen auch von allen Zeiten her man bey jährlicher Ertheilung des Winter- und Sommerbiersatzes die Aufschläge gleich Anfangs in die Ansetzung oder Ausgabe des bräuenden Stands gebracht, folglich den Satz dergestalten eingerichtet hat, daß über Abreichung solcher Aufschläg und gebührlichen Vergeltung eines iedwederen Pfennings, demselben ein zuläßig ehrlicher Gewinn verbleiben müssen.“

S. Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. in der Sammlung von 1771. S. 268.

§. 176.

In verschiedenen Verordnungen, besonders aber in der Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. §. 5. 9. wurde zum Vortheil der brauenden Stände, und damit sich keiner, wie in der Instruction aus-

druck-

drücklich erkläret wurde, beschweret zu seyn, oder wegen nicht genugsam zugehenden Vortheils zu klagen Ursache haben solle, in der Berechnung des Bieraufschlages die Sud nur zu 20. Emmer gerechnet; ohngeachtet in der angeführten Instruction ebenfalls bewilliget wurde, daß man von 5. Schäffeln Malz 22. Emmer Märzen- und 24. Emmer Winterbier brauen dürfe. Wir sind also der Meinung, daß ein ieder Braustand schon nach der Natur der Sache, und nach den Landesfürstlichen Verordnungen als ein blosser Depositarius, und Einnehmer der Aufschlagsgefälle anzusehen seie, und daß derselbe theils um Landesfürstliche Verordnungen pflichtmässig zu beobachten, theils auch sein Gewissen zu befriedigen, diese Aufschlagsgefälle pünktlich zu verrechnen verpflichtet seie.

* Bar. v. Kreittmayr in den Anmerk. ad Cod. Bav. Civ. Th. 2. Kap. 8. §. 23. n. 22. L. b. führte hier eine andere Meinung an, und unterstützte dieselbe auch mit andern Gründen, welche hier um so mehr angeführt zu werden verdienen; da selbe schon öfters, durch das Ansehen dieses grossen Mannes unterstützt, benutzet wurden.

In der Præf. ad Instruct. de Anno 1723. wird derselbe zwar freylich nur für einen blossen Depositarium, und Einnehmer dieses publiquen Gefälls angesehen. In der That selbst aber ist er etwas mehr, dann er hat sowohl in Erzeug- als Verschleissung des Biers grosse Mühe, Sorg und Gefahr auf sich, muß gleich anfänglich in Beyschaffung des Bräuhaus und der

Requisiten ein nahmhaftes Capital verwenden, tragt verschiedene bey den Biersatz nicht in Aufrechnung kommende Kösten, leidet sowohl von Dienstbothen als andern durch Unfleis, Veruntreuung, oder sonst oft nicht geringen Abtrag, wie auch bey dem Wirth oder Gast an rückständigen Bierschulden oft merklichen Verlust, und wann er in dem Sudwerk stark verunglückt wird, oder das Bräuhaus etwan gar in den Rauch aufgehet, so erholt er sich durch den Bräugewinn so wenig mehr, als jener, welcher mit güldenen Hammen fischt, weil der Verlust des abgerissenen Hammens durch keinen Fischfang mehr ersetzt wird.

§. 177.

Wenn man aber bedenket, daß bei der sogenannten Bierprobe, und Bestimmung des Biersatzes schon die Ausgaben und besonders die Aufschlagsgebühren ordentlich berechnet werden, daß auch die Brauhausinnhaber, wie die Erfahrung lehrte, von 5. Schäffl Malz nicht 22., sondern vielmehr über 30. Emmer Märzenbier, und nicht 24. sondern vielmehr 36. und noch mehr Emmer Winter- oder Schenkbier brauen, daß selbe hernach oft noch häufig Wasser darauf giessen lassen, daß Sie auch durch Nebeneinkünfte große Vortheile erhalten, daß die Klöster in Rücksicht der Hospitalität dort, und da es dahin brachten, daß ihnen mehrere Emmer bei einer Biersud nachgelassen wurden: wenn man ferners bedenket, daß fast ieder Braustand viel mehr Bier brauet, als bei der Landschaft angezeigt, und immatrikulieret wurde,

wie

wie wir hernach bei der Erläuterung über die Bierbücheln einige Umstände, und Gründe anführen werden; so mus man daraus schliessen, daß die sehr oft übertriebenen Klagen der Braustände nicht so gegründet seien, als man dem ersten Anschein nach vermuthen sollte.

§. 178.

Es benutzten auch die Braustände verschiedene günstige Gelegenheiten, um sich von Zeit zu Zeit eine Verminderung des Bieraufschlages zu bewirken; wir führten schon an, daß einige Klöster in Rücksicht der Hospitalität, und der Kirchfahrten es dahin brachten, daß einigen bei einer Biersud etliche Emmer ganz aufschlagsfrei gelassen wurden; auch der adeliche Braustand bewirkte gemäß dem ersten Additionalmandat vom 23. Sept. 1723. §. 2. daß demselben der sogenannte Kaserm- oder Servispfenning auf Versuch und Widerruf nachgelassen wurde; es hatte also derselbe von dieser Zeit an von ieder Sud des verkauften Bieres um 5. fl. weniger, als der geistliche und bürgerliche Braustand zu bezahlen. Die Gründe wurden in dem Additionalmandat §. 2. folgendermassen angegeben.

„Was aber die adeliche Bräuständ betrift, wollen Wir sie aus sonderen Considerationen, und hauptsächlich darum, weil sie eigene Bräumeister halten müssen, und meistens auch wegen Unserer Hofdienst ihrer

ihrer Wirtschaft so genau nicht nachsehen: folglich des Bräugewinns eben nicht auf solche Weise, wie andere sich zu versichern haben mögen; nicht weniger und in sonderer Erwägung, daß die bey Unsern Hof letzt vorgangen öffentliche Gepräng selbige hochgestanden, des Casermen= oder Servispfenning auf Versuchen und Widerruffen, aus Churfürstlichen Gnaden begeben haben, iedoch, daß sie mit der Verleytgebung, um hiedurch anderen keinen Nachtheil zuzuziehen, an den gleichen Satz durchgehend gehalten seyn, und bey Confiscation des im Keller vorfindigen Bier, wohl auch Verlust deren Bräugerechtigkeiten keines unter solchen Satz, oder mit denen bereits in dem mehr angezogenen Generalmandat unterschiedlich verbothenen Vortheilen ausschenken sollen, noch mögen, welch Unsere gnädigste Nachsehung aber so wenig bey dem Prälaten= als Burgerstande in einige Folge nicht zu ziehen, weilen vorverstandene Ursachen selbige beede Stände keineswegs berühren, und wegen nöthigen Haustrunk und grosser Wirthschaft der erstere ohnedas schon mit Bräumeister und Leuten versehen ist, der andere aber aus Eigenschaft seines Handwerks dem Bräuwesen selbst vorzustehen hat, und beynebens mit der Gastierung seinen ferneren Frommen ihme zu verschaffen vermag.

S. Sammlung von 1771. S. 284. 285.

§. 179.

Gleich das folgende Jahr darauf im J. 1724. wurde auch der geistliche und bürgerliche Braustand in Rücksicht der von demselben gemachten Vorstellungen und Beschwerden, durch das Mandat vom 6.

October 1724. von dem Kaserm- und Servispfenning befreiet, und es wurde iedoch ebenfalls nur auf Versuch und Widerruf gnädigst resolviret, daß selbe von ieder Sud Bier, welches zum Verkauf gebrauet wird, es seie hernach Sommer- oder Winterbier, künftig nicht mehr 20. fl. 42 kr. 6. Hlr. sondern nur 15. fl. 42. kr. 6 Hlr. Aufschlagsgebühr zu bezahlen schuldig sein sollen.

S. Mandat vom 24. Oct. 1724. in der Sammlung von 1771. S. 292.

§. 180.

Damit aber auch der adeliche Braustand einige Unterscheidung vor den übrigen zu geniessen habe; und da derselbe, wie wir eben anführten, von der Bezahlung des Kaserm- oder Servispfenning schon befreiet wurde: so wurde demselben auch noch der dritte Bierpfenning nachgelassen, und folglich die ganze Aufschlagsgebühr des adelichen Braustandes von einer ganzen Sud Verschleißbier auf 10. fl. 42. kr. 6. Hlr. herabgesetzet.

S. das Mandat vom 6. October 1724.

„So viel aber solch adeliche Bräuständе belanget, welche Wir, vermög obangezogenen Unsers gnädigsten Mandats de dato 23. September fertigen Jahrs, von Abreichung gedachten Servis- oder Casermpfenning bereits gnädigst enthoben, werden selbe alle, so

 viel

viel deren die Gerechtigkeit, den offenen Bierverschleiß zu führen haben, auf daß gleichwohl sie aus denen im erstberührten Mandat angeführten Ursachen eine Unterscheidung von andern genießen mögen, noch von fernern 5. fl. Aufschlag befreyt, folglich deren Schuldigkeit von ieder ganzen Sud auf 10. fl. 42. kr. 6. hlr. determiniert ist.

Weiters wurde auch in dieser Verordnung noch folgendes bemerket.

Wie Wir nun diese Verringerung des Aufschlags aus puren Gnaden gnädigst bewilliget, Uns aber zu iederzeit den Widerruf vorbehalten, folglich künftighin ein iedweder das braune Biersudwesen auf die verordnete Weise mit wohlergiebigen Gewinn führen, und außer aller Klag seyn kann.

S. Sammlung von 1771. S. 292.

§. 181.

In dem grossen Mandat vom 31. Aug. 1750. §. 2. wurden allen brauenden Ständen auch die 42. kr. 6. Hlr. auf 2. Sudjahre, nemlich von Michaelis des angeführten Jahres bis Georgi 1752. aus besondern Gnaden nachgelassen, und zugleich auch die angeführte Herabsetzung der Aufschlagsgebühren von 20. fl. 42. kr. 6. Hlr. auf 15. fl. 42. kr. 6. Hlr. §. 1. und 7. gnädigst bestättiget; die Beweggründe zu den Nachlaß der 42. kr. 6. Hlr. werden in dem Mandat vom 31. Aug. 1750. §. 2. auf folgende Art angeführet.

„ Wel-

„Welchen nunmehrigen Aufschlag Wir für das Zweyte um Unsern lieb- und getreuen Ständen die Uebermaß Unserer landsväterlichen Hulden verspühren zu lassen, auf die von dem versammelt landschaftlichen Universali wiederholt demüthigst gehorsamste Vorstellungen, und Bitte dahin noch ferners gnädigst gemildert, daß denen bräuenden Ständen in denen nächstfolgenden 2. Sudjahren, so von Michaeli dieß Jahrs ihren Anfang nehmen, und mit Georgii des aus Gottes Gnaden verhoffenden 1752. Jahrs das Ende erreichen, auch die 42. kr. 6. Hlr. aus Gnaden, und in der sonderbaren Zuversicht und Vertrauen nachgelassen seyn, folglich in diesen 2. Jahren, anstatt der vorhin gesetzt geweßten 20. fl. 42. kr. 6. Hlr. nur 15. fl. zu bezahlen haben sollen, daß ieder bräuender Stand sich dargegen beeifern werde, und solle, nicht nur allein einen gut und pfenningvergeltlichen Trunk zu erbräuen, sondern auch dieses nunmehro blos zu Erleichterung des bräuenden Stands und des Publici auf vorverstandene Weise herabgesetzte landsherrliche Aufschlagsgefäll um so williger und getreulich zu verreichen, als solches noch ferners zu Bezahlung deren von Unseren Durchl. Voraltern hinterlassenen Schulden, mithin zu Erledigung der hierauf haftenden Landsbürden, und Erquickung der bedrangten Creditoren, und gröstentheils milder Stiftungen und Landsunterthanen gewiedmet verbleibet.

S. Sammlung von 1771. S. 298.

§. 182.

Wir führten schon §. 172. an, daß man im Jahre 1751. durch das Mandat vom 3. Febr. 1751.

sich bemühte, bessere Ordnung bei den Aufschlagsgefällen herzustellen, und alle heimlichen Zurückhaltungen und Betrügereien, welche bei diesen Bieraufschlagsgefällen häufig gemacht wurden, dadurch zu verhindern, daß man von nun an den braunen Bieraufschlag weder bei dem Haustrunke von den Emmern, noch bei dem Verschleißbiere von den Suden, sondern vom Metzen Malz, wie solches eingesprengter auf die Mühl zum Brechen gebracht wird, einzuheben verordnete; es wurden auch zugleich in diesem Mandat die Summen der Aufschlagsgebühren, welche man von dem zum Haustrunk bestimmten Biere sowohl, als auch von dem Verschleißbiere bezahlen muste, dann auch die Zahlungstermine festgesetzet; der adeliche Braustand muste nemlich von dem Metzen 18. kr. der geistliche und bürgerliche Braustand aber 27. kr. Aufschlagsgebühren bezahlen. In dem ebenangeführten Mandat wird die innere Einrichtung der Bezahlung §. 4. 5. 6. und 7. auf folgende Art angegeben.

Für das **Vierte** hat der bräuende geistliche Stand von dem zum Verschleiß gehörig übrigen Sommer- und Winterbier hingegen ab iedem Metzen 27. kr. zu bezahlen, und auf diese Weise bey dem Aufschlagamte, woselbst er die Polliten erholet, abzurechnen, und baare Richtigkeit zu pflegen. Der bräuende adeliche Stand aber hat für das

Fünfte, im Fall er des Bierverschleiß aus Unserer landsfürstlichen Concession berechtiget ist, und sich dessen

sen gebrauchet, von iedem zu seinem führenden Sudwesen auf die Mühl bringenden Metzen eingesprengten Malz ohne Unterschied 18. kr. (weilen Wir diesem Stand die in Unserem letzten gnädigsten Generalmandat vom 31. Augusti Anno 1750. bey dem 7. §. aus Churfürstlichen Hulden enthaltene Gnad, auch in dieser Umänderung, iedoch auf jedmaliges Versuchen und Widerruffen mildest wiederholet haben) zu entrichten, und endlich für das

Sechste der bürgerliche und Landbräu ab iedem in die Mühl bringenden Metzen eingesprengten Malzes sieben und zwanzig Kreutzer zu bezahlen. Wobey es für das

Siebente diese weitere Meynung hat, daß zwar ie und allezeit auf das zur Mühl von iedem bräuenden Stand führende Malz nach der eingesprengten Anzahl Metzen die Polliten von den Aufschlagämtern, wie in vorberührt Unseren gnädigsten Generalmandat vom 31. Aug. 1750. mit Umständen an, und ausgezeiget ist, erholet, und in denen hierbey §. 21. determinirten 4. Zahlungszielern als Weyhnachten, St. Georgii, St. Johannis Baptistä, und Mariä Geburt sowohl über das Winter = als Sommerbier nach denen hierzu gebrauchenden Metzen eingesprengten Malzes baare Richtigkeit gepflogen werden solle.

S. Sammlung von 1771. S. 312.

§. 183.

Allein die Erfahrung lehrte, daß durch diese Einrichtungen der gesuchte nothwendige Endzweck

nicht

nicht erhalten, sondern daß vielmehr anstatt eine Vermehrung der Aufschlagsgefälle zu bewirken, diese von Jahr zu Jahr vermindert wurden; es wurde also durch das Mandat vom 5. May. 1753. diese Einrichtung der Einhebung der Aufschlagsgefälle wieder aufgehoben, und zugleich anbefohlen, inskünftige diese Aufschlagsgefälle durch den schon öfters angeführten Compositionsweg einheben zu lassen.

S. Mandat vom 5. May. 1753.
In der Sammlung von 1771. S. 317.

§. 184.

Durch das Mandat vom 8. Sept. 1760. wurde auch die Befreiung des dritten Bieraufschlagspfennings, welche dem adelichen Braustande im J. 1723. bewilliget wurde, wieder aufgehoben, und alle drei Braustände in der Bieraufschlagsgebühr ganz gleich gesetzet, so zwar, daß in diesem Jahre ein ieder Braustand 15. fl. 42. kr. 6. Hlr. bezahlen muste; der Landesfürst ließ sich auch von der Landschaft den Betrag aller bisher über dieses Bieraufschlagsgefäll getroffenen Compositionen vorlegen, um selbes gegen das Sudwesen, welches sich nach der im J. 1723. vorgenommenen Untersuchung, und von den brauenden Ständen selbst hierzu abgegebenen Erklärung bezeiget hat, halten zu lassen, man fand auch hieraus, daß die mehrere von diesen Compositionen dasienige Aufschlagsquantum, welches die brauenden Stände

im

im J. 1723. selbst angezeigt haben, ganz nicht mehr erreichten; in dem ebenangeführten Mandat wurde hernach angeführet.

„Um daher zu obbesagten Ziel und Ende desto ehender zu gelangen, haben Wir Uns über die anvor mit Unserer lieb- und getreuen Landschaft bey derselben noch angedauerten Universalversammlung hierinnfalls gepflogene Vernehmung gnädigst entschlossen, daß, ob zwar

Erstens allerdings hinlängliche Ursachen vorhanden wären, daß der Zeit schon bey denen mehreren bräuenden, des Verschleiß berechtigten Ständen zu einer Höherung obbesagt ihrer mit Unser lieb- und getreuen Landschaft getroffenen Compositionen geschritten werden könnte. So haben Wir iedoch in gnädigster Erwägung der Uns vorgetragenen sonderheitlichen Motiven, und damit kein bräuender Stand sich beklagen möge, mit seinem gegen solcher Höherung habend gegründeten Einwendung- und Erinnerungen hinlänglich gehöret worden zu seyn, vielmehr gnädigst zugeben wollen, daß iedem derley bräuenden Stand auch gegenwärtig, wie vormalen in Anno 1723. vergönnt, und bevorgestellet seyn solle, mittelst Einsendung dessen Bräurechnungen seines dermalig führenden Sudwesen halber sich (wie hinnach Puncto 4to. des mehreren enthalten ist) zu legitimiren, außer dessen ein solcher für das künftig zu Michaeli Anno 1761. sich anfangende Sudjahr einer billichmäßigen bereits einigermassen entworfenen Höherung sich nicht würde entnehmen können, oder falls er sich zu selber nicht verstehen wollte, alsdann zu dem reglementmäßigen Sudwesen ohn all weiters auf mehrere Jahr verwiesen seyn sollte. Immittelst, und

Zwey-

Zweytens wollen Wir es, soviel das heurig zu Michaeli anfangende Sudwesen anbelanget, zwar durchgehends annoch bey denen mit Unserer lieb- und getreuen Landschaft getroffenen Compositionen doch solchergestalten gnädigst verbleiben lassen, daß

Drittens Wir Uns in sonderbarer Erwägung, da einestheils, und hauptsächlich der Aufschlag eine allgemeine von dem Publico beytragende, und solche Gab ist, welche von ihrer ersten Introducirung an ad Aerarium publicum zu Bezahlung der von Unserer lieb- und getreuen Landschaft auf das Land übernommenen Schulden erhoben, und hievon niemand befreyet gelassen worden, dann anderntheils auf alle mögliche Weise, und mit dieser dem ganzen Lande aufgelegten Bürde dahin angetragen werden solle, daß die obhabende Schulden desto ehender abgeführet, folglich auch das dieser derentwillen obhabenden besonderen Bürde desto schneller entlediget werden möge, bemüßiget befunden (obschon von Seiten Unserer lieb- und getreuen Landschaft die besondere nachdrucksamste demüthigst gehorsamste Vorstellungen hierüber eingereichet worden,) die dem adelich bräuenden Stand in dem Generalmandat vom 23. Sept. Anno 1723. ohnehin auf Versuchen und Widerruffen mitgeweßte, und auf diese nämliche Weise aus besonderen Gnaden bisher belassene Befreyung eines Pfennings bey diesen dermal urgirenden Umständen anwieder aufzuheben, also, daß auch der bräuend adeliche Stand von heurigen St. Michaeli an, ab ieder vorbemeldeten ganzen Winter- und Sommersud fünfzehen Gulden zwey und vierzig Kreutzer sechs Heller zum Aufschlag, falls selber der Zeit in keiner Composition stehet, zu verreichen, oder in Gegentheil,

nebst

nebst dessen dermaligen Compositionsquanto noch den hiernach betreffenden Betrag des dritten Pfennings zu entrichten hat.

S. Sammlung von 1771. S. 323. 324.

§. 185.

Der adeliche Braustand machte hierüber dringende Vorstellungen und Beschwerden, und brachte es endlich dahin, daß gleich das folgende Jahr darauf durch ein Mandat vom 4. Mai 1761. §. 8. * demselben auf das neue von der Biersud 2. fl. 30. kr. Aufschlagsgebühren zum Nachlaß bewilliget wurden, welchen Nachlaß dieser Stand auch noch ietzo geniesset; es wurde nemlich der dritte Bierpfenning für den adelichen Braustand auf die Hälfte moderiret; der adeliche Brauhausinnhaber zahlt also von 20. Emmern um 2. fl. 30. kr. oder von ieder Maaß um 1. hlr. weniger, als der bürgerliche Bierbrauer, indem der bürgerliche Bierbrauer von dem Emmer 1. fl. 2. kr. 1. hlr. der adeliche Braustand hingegen nur 54. kr. 4 ½. hlr. von dem Emmer Aufschlagsgebühren entrichtet.

* Achtens, haben Wir auch auf das von dem mit Bräuhäusern versehenen Ritter- und Adelstand beschehen unterthänigstes Bitten gnädigst resolviret, daß, obschon es im Hauptwerk bey deme verbleibet, daß der von dem Publico und Consumenten beytragende Aufschlag von allen und ieden Ständen nach denen vorhande-

handenen ältern und durch die seithero erfolgte gnädigste landsfürstliche Mandaten regulirten Aufschlagsverfassungen und Instructionen ohne Gestattung einer Befreyung abzustatten kommet, berührt = bräuender Stand des Adels, und der Ritterschaft, iedoch bey dem ab ieder Sud treffenden dritten Aufschlagspfenning zwey Gulden dreyßig Kreutzer aus denen vorgestellten bey diesen Stand allein obhandenen sonderbaren Umständen und Unseren Gnaden dermalen zu genießen haben solle, in den gegen selben hegend gnädigsten Vertrauen, daß mehrbesagter Ritter = und Adelstand seinem zum allgemeinen Landsbesten gereichend = schuldigsten Eifer bey der nunmehro erforderten Anzeig des führenden Sudwesens, und hievon Compositionsmäßig zu entrichten treffenden Aufschlags weiters bestättigen, und hiermit sich noch mehrers um Unsere Churfürstliche Hulden und Gnaden, wormit Wir deme vorzüglichen Churmildest gewogen sind, unterthänigst beeiferen werde.

* S. Sammlung von 1771. S. 328.

§. 186.

Noch müssen Wir zur vollständigen Erläuterung dieser Materie etliche einzelne Bemerkungen hier anführen; bei den landschaftlichen Aufschlagsämtern in Baiern werden zwei besondere Rechnungen in Rücksicht der Einnahme der Bieraufschlagsgebühren verfasset; indem die Einnahmen von dem vierten oder neuen Bierpfenning in einer besondern Rechnung berechnet werden; der geistliche oder bürgerliche Braustand

stand bezahlen also iezo Aufschlagsgebühren von einer Sud 15. fl. 42. kr. 6. hlr. der adeliche Braustand hingegen 13. fl. 12. kr. 6. hl. Der neue Bierpfenning aber wird von allen Braustånden ohne Unterschied mit 5. fl. von ieder Biersud entrichtet.

§. 187.

Bei der jährlichen Berechnung und Bestimmung der Biertaxe, oder des in Baiern sogenannten Biersatzes wird auch iederzeit die höhere Summe des Bieraufschlages in die Ausgabe geschrieben, und keine Rücksicht auf die Nachlässe einzelner Braustände genommen. Es wurde auch in dem Mandat vom 5. Mai 1753. §. 16. verordnet, daß der braune Biersatz künftig nach den damaligen höhern Aufschlag pr. 15. fl. 42. kr. 6. hlr. berechnet werden solle.

S. Sammlung von 1771. S. 322.

§. 188.

Auch von dem Bierbrandwein wird ein besonderer Aufschlag gefordert; nach der Aufschlagsinstruction von 1612. wurde von einer Sud Bier für den Bierbrandweinaufschlag 1. Schilling gefordert; bei Berechnung und Bestimmung der Bieraufschlagscompositionen wurde auch zugleich dieser mit eingerechnet: nach einer neuen Resolution vom 29. Aug. 1759. werden von allen Ständen von einer ieden ganzen Sud Bier zum Bierbrandweinaufschlag besonders eingefordert 11. kr. 4. hlr.

Eilfter Abschnitt.

Verschiedene Einhebungsarten der Bieraufschlagsgefälle durch das Reglement, Composition, innere Einrichtung derselben.

§. 189.

Man machte verschiedene oft sehr witzige Vorschläge, man dachte verschiedene Kautelen aus, man ordnete besondere Anstalten, Kontrollen an, um die Bieraufschlagsgefälle ordentlich, und genau einheben, und berechnen zu können. Es würde vielleicht nichts leichter, und einfacher sein, als die Einhebung der Bieraufschlagsgefälle, wenn die Brauhausinnhaber aufrichtig genug wären, die Summe des gebrauten Bieres genau anzugeben; da aber eine solche Aufrichtigkeit der Brauſtände nicht zu erwarten; da vielmehr die Erfahrung lehrte, daß die Brauhausinnhaber die Summe des gebrauten Bieres durch verschiedene Kunstgriffe zu verheimlichen suchten; so erdachte man verschiedene Einhebungsarten der Aufschlagsgefälle in Baiern durch das Reglement, Composition, welche wir hier gründlich erläutern, und prüfen wollen.

§. 190.

Die erste, ordentlichste, und genaueste Einhebungsart der Bieraufschlagsgefälle wäre durch das sogenannte Reglement, wo man nemlich den Bieraufschlag von ieder Biersud, oder Emmer auf das genaueste einzufordern trachtet: dieses Reglement wurde sowohl durch ältere als neuere Landesgesetze, besonders durch die ältern Aufschlagsinstructionen von 1605. und 1612. dann durch die neue Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. durch das Mandat vom 31. Aug. 1750. und verschiedene andere Verordnungen vorgeschrieben; man glaubte durch diese Einhebungsart die Bieraufschlagsgefälle desto sicherer und zuverlässiger einheben zu können.

§. 191.

In der Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. §. 10. wird von diesem Reglement besonders bemerket, daß man nach vielem Nachdenken kein beständigeres, nützlicheres, und zuverlässiges Mittel ausdenken konnte*; Man hatte aber in der Einleitung zu den Mandat vom 3. Febr. 1751. ebenfalls angeführet, daß das Bieraufschlagswesen und die Einhebung der Gefälle durch das Reglement in Unrichtigkeit gebracht wurden, und daß man die Bieraufschläge nicht mehr nach den Biersuden und Emmern, sondern nach den Metzen einzuheben für nothwendig und

nützlich erachte: welche Einhebungsart hernach ebenfalls aufgehoben wurde.

* S. Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. §. 10.

In der Sammlung von 1771. S. 270.

Damit man übrigens zehentens mit Einheischung der Gefäll seine Sicherheit haben, und denen bisher eingeschlichenen allzubekannten Mißbräuchen und Ueberschreitungen auf ein beständiges vorbiegen, mithin bey gesammten bräuenden Ständen in diesem bürgerlichen gemeinschaftlichen Gewerb ein durchgehend von Anfang der Aufschläg abgezielte Gleichheit wieder einführen, und künftighin vorsichtiglich erhalten möge, ist über abermal vielfältig hin und wieder der Sachen Nachdenken, kein beständigeres, nützlicheres, und zuverläßigeres Mittel zu ersinnen geweßt, als daß inskünftige nachstehende Vorsorg und Ordnung genau von allen bräuenden Ständen, ohne Distinction und Ausnahm, beobachtet, und derselben schuldigst nachgelebt werde.

§. 192.

Um die Aufschlagsgefälle nach dem Reglement genau einzubringen, und alle heimlichen Betrügereien zu verhütten, muste man sowohl den bei einer Biersud erlaubten Guß, als auch die innere Einrichtung und Behandlung der sogenannten Malzpoliten bestimmen; wir wollen von beiden eine gründliche Erläuterung hier anführen: wir bemerkten schon öfters, daß zu einer ganzen Biersud 5. Schäffel gesprengt- uneingerie-

geriegelt- und uneingestossenes Malz genommen, und aus diesen 22. Emmer für das Sommer oder Märzenbier, und 24. Emmer für das Winterbier den Emmer zu 64. Maaß gerechnet, gebrauet werden sollen. Es wurde auch zugleich, um den gefährlichen und verbottenen Ueberguß zu verhütten, in der Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. §. 8. den brauenden Ständen folgendes anbefohlen.

„ Wozumalen aber Achtens, einige bräuende Stände, so des Bierverschleiß berechtiget, theils stärker, theils minderes Sudwesen, als vorhin mit 5. Schäffel Malz gedacht worden, führen thun, so wird erläutert, und ergehet hiemit die Anweisung, deren Bräuwesen also einzurichten, daß sie halbe, ganze, anderthalb, oder doppelte Suden thun, und nach Respect deren, entweders zwey und ein halb, fünf, sieben und ein halb, oder zehen Schäffel Malz nehmen, hierüber doch weder minder, noch stärkere Bräuen machen mögen.

S. Sammlung von 1771. S. 269.

§. 193.

Da aber diese Verordnungen nicht beobachtet wurden: so wollte man im J. 1750. durch das Mandat vom 31. Aug. 1750. §. 30. durch Strenge, als z. B. Herausreissung der nicht ordnungsmässig eingerichteten Braupfannen und Kühlen, Wecknehmung der sogenannten Kühlwändel, und durch angedrohte Geldstrafen

strafen die Beobachtung desto sicherer bewirken*; allein in dem bald hernach erschienenem Mandat vom 17. October 1750. wurde erkläret, daß Sr. Kurfl. Durchlaucht die Gnade dergestalten vorwalten lassen wollen, daß die bräuenden Stände zwar dermalen noch ihre Braupfannen und Braugeschirre beibehalten können, vor allen aber schuldig sein sollen, bei den nächsten Aufschlagsämtern die Anzeige hierüber zu machen, und auf Unkösten der brauenden Stände die Abeichung vornehmen zu lassen, damit der Aufschlag der Gebühr nach, und wie sich das Braugeschirr zeiget, entrichtet werden könne; wenn aber in der Pfanne, oder Kühle eine Haupt-Reparation gemacht werden solle, sollen diese alsogleich nach dem ietzigen Reglementsmässigen Sudwesen um so gewisser zubereitet, und verfertiget werden, als hernach gegen einem solchen brauenden Stand, welcher den schuldigsten Gehorsam nicht bezeugen würde, mit Herausreissung der Pfannen und Kühlen, auch Abnehmung des übrigen Braugeschirrs, und vorhin verordneten Strafen stracks und unnachlässig verfahren werden solle**.

* S. Mandat vom 31. Aug. 1750. §. 30.

Im Fall aber für das dreyßigste in einer vornehmenden Visitation sich keine mehrere Bieranzahl, wohl aber die Pfannen, und absonderlich die Kühlen auf ein höheres Quantum, denn der bräuende Stand auf solches die Polliten zu erholen gepflogen, eingerichteter,

richteter, und nebst solcher noch weitere Kühlwändlein bezeigen würden, sollen nicht nur die Kühlwändlen (da er anderst diese letztere nach Erkenntniß des Aufschlägers nicht unumgänzlich nöthig hätte) alsogleich abgenommen, und confisciert, anbey der bräuende Stand zu alsbaldiger Herstellung der Pfannen und Kühlen nach seinen abnehmenden Polliten gemessen angewiesen, und, da diesem nicht unverweilte Folge geschiehet, solch bräuende Stände bey nochmaliger Betrettung um 150. Reichsthaler gestraft, endlich aber, und falls auch auf diese Strafe nicht die uneingestellte Remedur beschiehet, auf das dritte Betretten selber mit 300. Reichsthaler Straf unnachläßlig hergenommen, die Kühlen und Pfannen herausgerissen, und confisciert werden, doch wollen Wir gnädigst geschehen lassen, daß zu Anfang des Sudjahrs, und bis das Braugeschirr anwiederum den rechten Geruch und Geschmack annimmt, zwey, drey, bis höchstens vier geringere Suden geführt, und die Polliten auf solche genommen, und gegeben werden könnten. Wo im übrigen das machende sogenannte Nachbier von selbsten allerdings verbothen ist, und der bräuende Stand nunmehr einen wohlerklecklichen Haustrunk in dem dermaligen Biersatz für seine gebrauchende Bräuleute zu geniessen hat.

S. Sammlung von 1771. S. 305.

** S. Mandat vom 17. Octob. 1750.

In der Sammlung von 1771. S. 309. und 310.

§. 194.

Um nach dem Reglement ordentlich zu brauen, und den verordnungsmässigen Bieraufschlag einzuhe-

 ben,

ben, dann auch eine Controlle herzustellen, wurden die sogenannten Malzpoliten eingeführet; diese sind gedruckte Zettel, welche ein brauender Stand, der nach dem Reglement das Bier brauet, an einem bestimmten Orte, bevor er das Malz auf der Mühle brechen läst, abholen, und dem Mühler übergeben mus, damit hernach diese Aufschlagspoliten von dem Mühler, nachdem er das angegebene Malz gebrochen, an das Aufschlagsamt ausgehändiget, und von diesem der gebührende Aufschlag eingehoben werde. Wir wollen also hier von der innern Einrichtung dieser Malzpoliten, von der Zeit, wann selbe abgeholet, und wieder zurückgebracht werden müssen, und dann auch von den Obrigkeiten, von welchen selbe abgeholet, und wohin selbe wieder zurückgeliefert werden müssen, Erläuterungen anführen.

§. 195.

Diese Malzpoliten werden gedruckt, in denselben soll der Tauf und Zuname des brauenden Standes, der Betrag des Malzes, die Mühle, wo dasselbe gebrochen wird, auch das Jahr und der Tag angemerket werden, auch sollen diese mit der Landgerichtsobrigkeit oder der Churfürstl. Gerichtsbeamten Pettschaft gefertiget werden; in Rücksicht der Zeit, in welcher die Malzpoliten abgereichet werden, wurde die Stunde von 12 — 1. Uhr bestimmet, die Gerichtsobrigkeit soll auch diese ohnentgeltlich und ohne Aufschub

schub alsogleich ertheilen; man erlaubte auch den Brauständen, da es ihnen oft zu beschwerlich war, wegen einer ieden Sud vor Gericht zu laufen, daß ihnen die Malzpoliten gleich aufeinmal für die ganze Woche oder ein ganzes Monat vorhinein abgegeben werden konnten.

S. Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. §. 11.

Additionalmandat vom 23. Sept. 1723. §. 3.

Mandat vom 31. Aug. 1751. §. 11.

In der Sammlung von 1771. S. 270. 285. 300. und 301.

§. 196.

In Rücksicht der Obrigkeiten, welche die Malzpoliten abzugeben berechtiget waren, wurden in den Landesfürstlichen Mandaten verschiedene Einrichtungen gemacht; nach der Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. §. 11. wurde der Landgerichtsobrigkeit oder den Gerichtsbeamten, unter welchen die Mühle, in welcher das Malz gebrochen wird, stehet, das Recht die Malzpoliten zu ertheilen, gegeben *; in dem Mandat vom 31. Aug. 1750. §. 18. wurde den aufgestellten Aufschlagsbeamten diese Politenertheilung überlassen, zugleich wurden dieselben auch an ihre Pflichten erinnert **. Endlich durch das Mandat vom 5. May 1753. §. 11. wurde die Aufschlags-

politenertheilung den Kurfürstlichen Pfleg- und Landgerichtischen Beamten wieder übertragen ***.

* S. Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. §. 11. in der Sammlung von 1771. S. 270.

** S. Mandat vom 31. Aug. 1750. §. 11. 17. 18. in der Sammlung von 1771. S. 300. 301. 302.

*** S. Mandat vom 5. Mai 1753. §. 11.

Eilftens denenienig bräuend- geistlichen und weltlichen adelichen Ständen, dann denen in Unseren Gerichtern oder Hofmarken ansäßigen Landbräuen, so sich zu einer Compositionstreffung nicht bequemen, hierauf von Unseren Churfürstlichen Pfleg- und Landgerichtischen Beamten, denen Wir für diese beede Stånd die Pollitenertheilung anwiederum hiemit anbefohlen, und Uns deren schuldigsten Diensteifers gnädigst versehen haben wollen, die Polliten abzugeben, mit dem weiteren und ernstlichen gnädigsten Befehl, daß sie bei deren Abfolglassung weder die mindeste Gefährde gebrauchen, noch gestatten, noch auch eine Tax hiervor erfordern, sondern die ihnen Amtshalber übertragende Schuldigkeit pflichtmäßig, und ex officio versehen, hierüber mit denen vorhandenen Landaufschlagämtern erforderliche Communication und Abrechnung pflegen, ansonsten aber auf die von denen bräuenden Ständen befahrende Uebertrettungsfäll gebührende Amtsobsorg tragen, und nöthige Obsicht halten lassen. —

S. Sammlung von 1771. S. 320.

§. 197.

§. 197.

Betrefend die Ertheilung der Malzpoliten in Städten, und Märken, wurde in dem Additionalmandat vom 23. Sept. 1723. §. 7. verordnet, daß nur allein in den Hauptstädten München, Landshut, Straubing, Burghausen mit Einschluß von Ingolstadt, und Wasserburg die bürgerlichen Obrigkeiten ihren untergeordneten Bierbrauern die Malzpoliten austheilen können, in den übrigen Städten und Märken aber sollen die Aufschlagsämter die Politen abgeben, zu welchen durch das Mandat vom 8. Sept. 1760. §. 5. auch alle andere brauende Stände mit der Erhebung der Malzpoliten angewiesen wurden.

S. Additionalmandat vom 23. Sept. 1723. §. 7. in der Sammlung von 1771. S. 286.

Mandat vom 8. Sept. 1760. §. 5. in der Sammlung von 1771. S. 324.

§. 198.

Auch in Rücksicht der Mühler machte man in den Landesfürstlichen Verordnungen verschiedene Anstalten und Kautelen, welche wir hier ganz kurz anführen wollen; gemäß der Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. soll kein Mühler mehr Malz, als in den Malzpoliten aufgezeichnet ist, brechen, sondern dasienige Malz, welches nicht in den Malzpoliten vor-

vorkömmt, zurückgeben; der Mühler soll also das auf die Mühl gebrachte Malz abmessen, und zu dieser Absicht zwei obrigkeitlich gebrannte Brenden, deren eine ein Münchner Schäfl, die andere einen dergleichen Metzen haltet, und über den derselben angehängten gleichfalls gebrannten Abstreicher haben, er soll auch nicht gestatten, daß die Bierbrauer, oder iemand von denselben an die Eichbrenden stosse, noch auch dieselbe riegle, oder irgend dareinlange (mit dem Arm hineingreiffe), wenn öfters zuviel Malz auf die Mühlen gebracht wird; so soll er es der Obrigkeit zur Bestrafung anzeigen; auf ausländischen Mühlen darf das Malz zu innländischen Brauwerk gar nicht gebrochen werden; die eingehändigten Malzpoliten sollen die Mühler alle Wochen an das in selbem oder nächstem Gericht befindliche Landaufschlagamt, unter welchem der Braustand stehet, einliefern, und von diesem Amte sollen selbe an das Oberaufschlagamt eines ieden Rentamtes überschicket werden, damit man die eingegangenen Aufschlagsgefälle mit den Malzpoliten vergleichen könne.

S. Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. §. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. in der Sammlung von 1771. S. 270. 271.

Mandat vom 31. Aug. 1750. §. 11. 12.

Da auch einige Mühler nicht lesen konnten: so erfand man gewisse Zeichen; so wurden z. B. in der Bieraufschlagsinstruction §. 17. in den Politen folgende

gende Zeichen I⊢. vorgeschrieben, wovon das längliche ein ganzes Münchner Schäffl, das Querzeichen aber ein halbes bezeichnen sollte; gemäß dem ersten Additionalmandat §. 3. soll der Metzen mit dem Zeichen O der halbe Metzen mit dem Zeichen ⊖ bezeichnet werden: wir haben auch oben bemerkt, daß man im J. 1751. durch das Mandat vom 3ten Febr. 1751. den Bieraufschlag nach den Metzen einzuheben verordnete; hier wurde also §. 8. verordnet, die Metzenanzahl mit wohl ausgedrückten romanischen, oder altdeutschen den gemeinen des Lesens, und Schreibens unkündigen Mühlern erkenntlichen Ziffern als z. B. XXXIII. hierinn zu entwerfen, damit sich keine Irrung ereignen könne.

S. Sammlung von 1771. S. 271. 285. 313.

§. 199.

Diejenigen Braustände welche nur Bier zum Haustrunk brauen, müssen der Obrigkeit einen gefertigten Zettel bei Erholung der Malzpoliten übergeben, in welchem Sie den zuführenden Guß anmerken sollen; dieser Zettel wird in dem Politen Register vorgemerket, und dem Aufschlagsbeamten übergeben; diejenigen Braustände aber, welche Bier zum Verkauf zu brauen berechtiget wären; aber doch kein Bier zum Verkauf brauen wollen, müssen dieses anzeigen; sonst werden ihnen keine Malzpoliten auf den blossen Haustrunk, sondern nur gegen den ordinären Betrag ausgeliefert.

S. Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. §. 19. in der Sammlung von 1771. S. 227.

Mandat

Mandat vom 31. Aug. 1750. §. 17. in der Sammlung von 1771. S. 302.

§. 200.

Um nun in diesem Geschäfte auch Ordnung, und Genauigkeit bei den Beamten herzustellen, sollen die Gerichtsbeamten sowohl, als auch die bürgerlichen Obrigkeiten ein ordentlich numerirtes Register und Protocoll über die einem jeden Braustande ertheilte Politen halten, dann sollen Sie alle Wochen mit dem Aufschläger correspondiren, um eine genaue Einsicht zu erhalten; ob und auf welche Art die geführten Register mit den bei dem Aufschlagamte eingegangenen Malzpoliten übereinstimmen, oder nicht. Es wurde auch in dem Mandat vom 31. Aug. 1750. §. 19. verordnet, daß der Aufschlagsbeamte Sorge tragen solle, daß die von ihm ertheilten Politen in dem nemlichen Monat, in welchem solche ausgestellet worden, wieder zurückgebracht, oder wenigst die Abgängigen bis zum Ende eines jeden Quartals a Conto gehalten werden; wenn aber diese Politen zur bestimmten Zeit noch nicht eingeliefert wurden; so sollte der Braustand schriftlich ermahnet, und wenn nicht alsobald Folge geleistet wird, dieser Saumsal an die höchste Stelle, oder an die Landschaft einberichtet werden, damit unverzügliche Richtigkeit durch einen auf des morosen brauenden Stands Unkosten abzuschickenden Kanzleibothen hergestellet werde. Es wurde auch zugleich §. 20. verordnet.

„ Ueber

„Ueber solch all monatlich ausgefolgte Polliten nun hat für das Zwanzigste ieder solch landschaftlicher Aufschlagsbeamter eine getreue Anzeige zu verfassen, hierinnen die blosse Haustrunks- dann Verschleißbierpolliten, ingleichen, ob solche auf Sommer- oder Winterbier erholet worden, wohl separierter anzumerken, und nach Verlauf ieden Quartals an das ihme angewiesene Landaufschlagamt einzuschicken, welches sodann über diese Anzeigen eine doppelte Hauptanzeig zu verfassen, und zu Unser lieb- und getreuen Landschaft ohne Aufenthalt einzusenden, damit sodann eine solche förmliche specificierte Hauptanzeige zum gemeinsamen Schuldenwerk alsobald hinüber gegeben werden könne.

S. Mandat vom 31. Aug. 1750. §. 19. 20. in der Sammlung von 1771. S. 303.

S. auch B. v. Kreittmayr in den Anmerk. ad Cod. Bav. civ. Th. 2. Kap. 8. §. 23. n. 26. 27.

§. 201.

Wir behandelten diesen Abschnitt etwas kürzer, weil derselbe in unsern Zeiten wenigen praktischen Einfluß hat; in neuern Zeiten wurde vielmehr die Einhebungsart der Bieraufschlagsgefälle durch die sogenannte Composition für nützlicher, und einträglicher gehalten; da nun iezo in ganz Baiern die Bieraufschlagsgefälle durch die Composition eingehoben werden: so wollen wir in folgendem Abschnitte den Begrif, und die innere Einrichtung der Composition, so wie selbe in Baiern eingeführet wurde, erläutern.

Zwölfter Abschnitt.

Einhebungsart der Bieraufschlagsgefälle durch die Composition, Termine zur Bezahlung derselben.

§. 202.

Wenn ein Braustand eine Composition abschliesset, so macht er sich verbindlich jährlich eine gewisse Summe Bieraufschlag überhaupt zu bezahlen; durch das Mandat vom 5. Mai 1753. §. 1. wurde die Behandlung und Regulirung dieser Compositionen der hochlöblichen Landschaft aufs neue mit folgenden Worten übertragen: „Worüber Wir denn für das erste Unserer lieb- und getreuen Landschaft, und deren versammlet geweßten Verordneten, und Rechnungsaufnehmeren Ob- und Unterlands gnädigst übertragen, daß sie nicht nur allein diese Unsere gnädigst Landesfürstliche Entschlüß- und Verordnung denen sämmtlichen bräuenden Ständen ungesäumt andeuten, sondern auch hierauf in Unserem höchsten Namen mit selben auf deren habendes Sudwesen proportionirte Compositiones abmachen.

S. Mandat vom 5. Mai 1753. §. 1. in der Sammlung von 1771. S. 318.

§. 203.

Der Weg die Bieraufschlagsgefälle durch die Composition einzuführen, wird nun in Baiern als der nützlichste und einträglichste gehalten; er ist auch zugleich der bequemste für Aufschlagsbeamte sowohl, als auch für die brauenden Stände selbst; indem dadurch eine Menge Schreibereien, die Politennehmung, Visitationen, Visirungen, und alle andere Reglementmässige Weitläuftigkeiten, die sonst ohnentbehrlich sein würden, vermieden werden. Nur kömmt es hier auf die Art und Genauigkeit der Berechnung solcher einzelnen Bieraufschlagsgefälle an, damit nicht einige Brauhausbesitzer in der Composition zu gering belegt werden; denn zu hoch werden Sie so leicht nicht beleget; indem die Brauhausbesitzer sich nicht so leicht in eine Composition einlassen werden, wenn Sie nicht durch diesen Weg einige Vortheile erhalten; diese zu geringe Belegung mag auch vielleicht die Ursache gewesen sein; warum man in Baiern öfters die Compositionen aufhob, wieder einführte, und wieder aufhob.

§. 204.

Der Weg nach dem Reglement die Bieraufschlagsgefälle einzuheben, scheint in der Theorie vollkommen, genau, und witzig zu sein, und würde gewis, wenn derselbe in der Ausübung eben so voll-

kommen befolgt würde, die Summen derselben um ein beträchtliches vergrössern; da aber die Erfahrung lehrte, daß die Bieraufschlagsgefälle von Zeit zu Zeit bei dieser Einhebungsart vermindert würden: so wurde durch das Mandat vom 5. Mai 1753. anbefohlen, inskünftige diese Bieraufschlagsgefälle durch zu treffende Compositionen von den brauenden Ständen wieder einheben zu lassen; zur Aufklärung dieser Materie ist folgende Stelle aus dem Mandat vom 5. Mai 1753. besonders merkwürdig.

„Es hat aber die bisherige Erfahrenheit gezeiget, daß mit all dieser Veranstalt- und Erleichterung der gesucht und nothwendige Effect nicht erlanget, sondern in dem Aufschlage anstatt der verhoften Vermehrung von Jahr zu Jahr eine wirkliche Verminderung verspühret worden; welches Uns dann bewogen, diese Sache, woran die richtige Bestreitung der hierauf mit der Verzinnß- und Abledigung angewiesenen Capitalien und Schulden allerdings abhanget, mit Unserer lieb- und getreuen Landschaft bey der jüngsthin vorgeweßten Universalversammlung in reife Ueberlegung nehmen, und Uns hierüber umständig unterthänigsten Vortrag machen zu lassen.

Und gleichwie Wir nun hiermit befunden, daß zu richtiger Einhebung dieses Aufschlags das sicherste Mittel seye, eben besagten Aufschlag durch den bereits öfters vorgewesten Compositionsweg beybringen zu lassen, anbey Uns die versammlet landschaftliche Verordnete und Rechnungsaufnehmer (wie Wir ohnehin zu selben allerdings Churmildest zutrauen) demüthigst

gehor-

gehorsamst versichert, daß sie über den braunen Bieraufschlag solche proportionirte Compositiones mit denen sämmtlichen bräuenden Ständen abzuschlüssen sich äusserst angelegen seyn lassen werden, wordurch dasienige alljährliche Quantum, welches zur richtig und ordentlichen Verzinnsung, auch allgemacher Abledigung der sowohl beym sogenannten Zinnszahlamte, als dem neuen gemeinsam führenden Schuldenwerk anliegenden Capitalien, und Schulden mit angewiesen ist, möglichstens beygebracht werden solle.

Also auch haben Wir gnädigst bewilliget, daß von dem heurigen neuen Sudjahr an, als nämlich von St. Michaeli der braune Bieraufschlag anwieder durch treffende Compositiones von denen bräuenden Ständen erholet werde.

S. Mandat vom 3. Mai 1753. in der Sammlung von 1771. S. 317.

§. 205.

Zur richtigen, genauen und verhältnißmässigen Bestimmung der Compositionssumme soll die Consumtion eines ieden brauenden Standes abgemessen, und diese Consumtion besonders bei den brauenden geistlichen und adelichen Ständen von der Zahl der sogenannten Nothwirthe, und auch Freiwirthe, hauptsächlich aber deren jährlich sicheren Bierabnahme angeschlagen, und berechnet werden; es war also vor allem nothwendig, daß alle Wirthe im ganzen Lande ungesäumt vernommen, und deren Erklärungen an die hochlöb-

liche Landschaft Oberlandes und Unterlandes, nach der Lage der Wirthe, und des Brauhauses, von welchem selbe das Bier kauften, schleunigst eingeschickt würden; es wurde also in dem Mandat vom 5. Mai 1753. folgendes §. 5. verordnet.

„Wir haben also durch Unsere Churfürstliche Hofkammer und Renntämter Unseren sämmtlichen Beamten gemessen auftragen lassen, daß selbe ohne Zeitverlust sämmtliche sowohl gerichtisch- als Hofmärkische Wirth (iedoch denen Hofmarksinnhabern an ihrer genießenden Hofmarksiurisdiction unpräiudicirlich) vor sich beruffen, sofort besagte sämmentliche Wirth, und deren ieden insonderheit

Erstens über deren iedes jährliche Biererforderniß umständig ad Protocollum vernehmen.

Zweitens deme beysetzen, woher solcher Wirth das Bier bisher abgenommen? und fernershin abzuholen gedenke?

Drittens ob er ein sogenannter Noth- oder Freywirth seye? dabey

Viertens sie Beamte wohl beobachten, ob das Bräuhaus, worvon sich der Wirth versehe, eine limitirte, oder unbeschränkte freye Schenkgerechtigkeit geniesse? in welch ersteren Fall Wir nicht zuzugeben gedenken, daß in der Stille derley limitirte Bräugerechtigkeit über die Conceßion extendiert: und hierzu auch noch anderen auf den uneingeschränkten Verschleiß privilegirten Bräustätten ein Präiudiz zugezogen werde. Ferners und

Fünf-

Fünftens sollen selbe den Unterschied zwischen denen sogenannten Roth- und Freywirthen allerdings beybehalten, und diese Freywirth sonderbar anmerken.

S. Mandat vom 3. May 1753.

In der Sammlung von 1771. S. 319.

§. 206.

Es war aber doch in diesem Mandat §. 8. verordnet, daß, wenn auch gleich die brauenden Stände wirklich eine Composition mit der hochlöblichen Landschaft abgeschlossen, dieselben doch verpflichtet seien, ihr Sudwesen nach dem Reglement vom J. 1723. auf solche Art einzurichten, daß wie wir schon öfters anführten, zu einer ganzen Sud fünf und ein halbes Schäffel gesprengt, uneingeriegelten, und uneingestossenen Malzes, wie es zum Brechen auf die Mühle zugerichtet wird, genommen, und aus solchen fünf und ein halb Schäffel Malz oder 33. Metzen von den brauenden geistlichen und weltlichen Stände, welche Bier zum Verkauf zu brauen berechtiget sind, zum Winter- oder Schenkbier 24. Emmer, zum Sommer- oder Märzenbier aber 22. Emmer gegossen oder gebrauet werden können.

S. Mandat vom 5. Mai. 1753. §. 8.

In der Sammlung von 1771. S. 320.

§. 207.

Wir haben schon oben §. 89. und 90. die Rechte und Pflichten der sogenannten Freiwirthe in Rücksicht

ihres Verhältnisses mit einem brauenden Stande angeführet; da nun das Compositionsquantum nach der Zahl der Wirthe und besonders deren Bierabnahme und Consumtion berechnet und bestimmet wird, da durch unordentliche von den Freiwirthen gemachte Abänderungen der Brauhäuser grosse Verwirrungen bei dem Compositionsgeschäfte entstehen würden: so wurden in eben diesem Mandate vom 5. Mai 1753. §. 5. 6. 7. folgende Anstalten vorgeschrieben.

Fünftens sollen selbe (Beamte) den Unterschied zwischen denen sogenannten Roth- und Freywirthen allerdings beybehalten, und diese Freywirth sonderbar anmerken; gestalten Wir für das

Sechste wegen dieser sogenannten Freywirth weiters gnädigst verordnet haben wollen, daß, weilen wegen deren bisher immerdar, auch sogar währenden Sudjahr öfters beschehenen Abwechsel von denen Bräustätten bey denen bräuenden Ständen niemals eine sichere Anrechnung gemacht werden können, diese sogenannte Freywirth schuldig seyn sollen, bey deren dermaliger Vernehmung sich zu erklären, bey welchem Bräuhause sie in dem nächstkünftigen ersten Sudjahr sowohl das Winter- als Sommerbier abnehmen wollen, wovon sie auch in solchen Sudjahr abzuweichen nicht befugt, wohl aber denenselben frey verbleibet, nach Verfluß des ersten Bräujahrs mit solchem Bräuhaus abzuwechseln, jedoch dergestalten, daß er anvor das Bier bey demjenigen Bräuhause, wovon er solches abgenommen, wirklich bezahle, und selber vor dessen Entrichtung von einem andern Bräustande nicht angenom-

genommen, wohl aber dem ersten bräuenden Stande allenfalls von der Pfleggerichts- oder Hofmarksobrigkeit, allwohin solcher Wirth mit der Vogtherrschaft gehörig, ohne Gestattung eines besonderen Proceß zu seiner Forderung verfänglich verholfen werde.

Diesen vorhabenden Bräustattabwechsel nun hat derley Freywirth bey jenem Pfleggerichte, worinnen er gelegen, zeitlich, und ehe und bevor ein weiteres Sudjahr den Anfang genommen, mithin iedesmal vor St. Michaeli anzuzeigen, damit diese Wirthsabänderung an Unser lieb- und getreue Landschaft einberichtet, und hierüber dem erst bräuenden Stand, von welchem derley Freywirth abgetretten, an seinem Compositionsquanto die betreffende Abschreibung in der gebührenden Zeit gemacht, und dargegen dem andern bräuenden Stand, allwohin sich selber mit der Bierabnahm zu wenden declarirt hat, die Mehrung alsogleich zugeschrieben werden könne. Es hat aber für das

Siebente Hierbey keine andere Meynung, als daß diese sogenannte Freywirth bey dem sich erwählten Bräuhause in dem ganzen Sudjahr zu beharren schuldig seyn sollen, im Fall bey solchem Bräuhause ein gut und geschmacker, sohin pfenningvergeltlicher Trunk erbräuet seyn werde, gestalten in dem Widrigen weder einem Frey- noch Nothwirth zuzumuthen ist, daß selber das nicht satzmäßige Bier während solchen Jahrs abnehme, sondern es stehet sodann iedem frey, einen guten und satzmäßigen Trunk bey einem anderwärtigen, iedoch des freyen Ausschenkens berechtigten Bräuhause nach seinem Belieben abzuholen.

S. Mandat vom 5. Mai 1753. §. 5. 6. 7.
In der Sammlung von 1771. S. 319. 320.

§. 208.

Um nun diese Compositionen allgemein in Baiern einzuführen, wurde zugleich in dem angeführten Mandat §. 2. erkläret, daß mit demienigen brauenden Stand, welcher ohne erhebliche Ursache sich weigern würde, eine billiche Composition dermal zu treffen, für selbes Jahr keine Composition mehr eingegangen werde, sondern es würde von einem solchen Stand die Reglementsmäßige Schuldigkeit auf das genaueste nach den Emmern und Suden in den bestimmten Terminen eingebracht, öftere und unvermuthete Visitationen vorgenommen, und das Sommerbier, bis es nicht im Keller visitieret, und beschrieben sein wird, auszuschenken nicht erlaubt, zugleich auch keine Roß- oder Hausmühlen gestattet werden; nur allein folgende Ausnahme wurde angeführet.

„Es wären dann Unserer lieb- und getreuen Landschaft von derley bräuenden sich der Compositionstreffung weigerenden Stand solch erhebliche Umstände verificiert, daß selber in Ermanglung einer Hausmühl an seinem Sudwerke merklich gehinderet wurde, in welchem alleinigen Fall mit Abthu- und Herausreißung sothaner Roß- und Hausmühlen ruckzuhalten, und im übrigen mit denen obbemeldten unversehenen, und wiederholten Visitationen, Visier, und Beschreibung des

Sommer-

Sommerbiers, auch der Reglementmäßigen Schuldigkeitserholung ohne geringster Nachsicht zu verfahren ist.

S. Sammlung von 1771. S. 318.

§. 209.

Wenn nun mit den brauenden Ständen Compositionen geschlossen werden: so werden selbe nie anders geschlossen, als daß beeden Theilen das Recht vorbehalten wird, diese Compositionen wieder aufzukünden. Ueberhaupt wurde in den Landesfürstlichen Mandaten, wenn den brauenden Ständen einige Nachlässe, oder andere Bewilligungen gemacht wurden, meist die Klausel auf Versuch und Wiederruf beigesetzet.

§. 210.

Wir haben nun die Wege, welche man in Baiern um die Bieraufschlagsgefälle richtig und genau einzubringen benutzte, nacheinander angeführet, und erläutert; in unsern Zeiten ist der Weg durch die Composition die Bieraufschläge einzuheben fast allgemein im ganzen Lande eingeführet; und dieser Weg wird auch für den nützlichsten, zuverläßigsten, besonders aber für die Aufschlagsbeamte bequemsten Weg gehalten; es kömmt hier alles auf gute und zweckmäßige Anstalten, Kautelen, Präcautionen, und Strafen wider Bieraufschlags-Defraudationen an, welche wir im folgenden Abschnitte erläutern wollen; hier wollen

wir noch von den Terminen, in welchen die Bieraufschlagsgefälle bezahlt werden müssen, handeln.

§. 211.

Die Termine, oder wie man Sie in Baiern nennet, Ziele, Zieler, in welchen nemlich die Bieraufschlagsgefälle bezahlet werden müssen, waren nach verschiedenen Verordnungen verschieden; vor dem J. 1723. waren für die Bieraufschläge zwei sogenannte Zieler; in der Bieraufschlagsinstruction von 1723. §. 28. * wurden vier bestimmet; nemlich für das Winter- oder Schenkbier Weinachten und Georgi, für das Sommer- oder Märzenbier aber Jacobi und Galli. In dem Mandat vom 6. October 1724. wurden folgende vier Termine zur Einhebung der Bieraufschlagsgefälle bestimmet: nemlich Weinachten, Georgi, Johanni, und Mariä Geburt **. In dem Mandat vom 31. Aug. 1750. §. 15. wird folgendes verordnet: „ und wollen dahero gnädigst zugeben, daß die um das Winterbier zu erhebende Polliten zu eben bemelten Weyhnachten, als dem ersten Ziel, und die von Weyhnachten bis St. Georgii auf das nämliche Winter- oder Schenkbier nehmende Polliten zu St. Georgii, als dem zweyten Ziel, die auf das Sommer- oder Merzenbier gebrauchende Polliten aber, obschon solche in denen 2. Winterzielern abgefolget worden, erst mit einer Hälfte zu St. Johannis Baptistä, als dem dritten Ziel, und mit der

zwei-

zweiten Hälfte zu Mariä Geburt, als dem vierten und letzten Ziel bei demienigen Haupt- oder Unteraufschlagamte, worvon selbe abgeholet worden, baar und unweigerlich entrichtet ***. „In unsern Zeiten hingegen sind wieder zwei Termine für die Bieraufschlagsgefälle bestimmet, nämlich für das Winter- oder Schenkbier Georgi, für das Sommer- oder Märzenbier aber Michaelis.

* S. Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. §. 28.

** Mandat vom 6. October 1724.

*** Mandat vom 31. Aug. 1750. §. 15. und 21. In der Sammlung von 1771. S. 274. 292. 301. 302. 303.

Dreizehenter Abschnitt.

Strengere Einhebungsarten der rückständigen Aufschlagsgefälle, Anstalten, Verordnungen, Kautelen wider Defraudationen der Aufschlagsgebühren, Strafen auf verschiedene Aufschlagsbetrügereien.

§. 212.

Damit die Aufschlagsgefälle genau und ohne allem Abgang eingebracht, alle Aufschlagsausstände vermie-

den

den werden; wurden besonders in dem Mandat vom 31. Aug. 1750. in verschiedenen Stellen den Landesfürstlichen Dicasterien sowohl, als auch den Stadt- und Marks-Obrigkeiten, dann auch den Landaufschlagsbeamten bestimmte Verhaltungs-Regeln vorgeschrieben: zuerst müssen die Aufschlagsbeamte für die richtige Einhebung der Aufschlagsgefälle pflichtmäßige Sorge tragen; wenn einige ihre Aufschlagsgebühren nicht bezahlen, sollen die Aufschlagsbeamten solche Restanten bei der gehörigen Instanz vorschreiben, damit Sie dort zur Bezahlung angehalten; und allenfalls auch durch eigne auf ihre Kosten abgeschickte Kanzleibothen, oder durch andere Executionsmittel zur Bezahlung der Rückstände gezwungen werden.

§. 213.

Es wurde auch in eben diesem Mandat §. 22. dem Kurfürstlichen Hofrathe, und Regierungen aufgetragen in solchen richtigen, und ad Aerarium publicum gehörigen Ausstände-Eintreibungen nicht den geringsten Proceß zu gestatten, sondern wenn der brauende Stand sich einen Ausstand zu Schuld kommen lassen, und binnen dem ihm höchstens auf drei Wochen zu ertheilenden Termin nicht baare Richtigkeit gemacht haben würde: so soll auf Anmahnung der Landaufschlagämter alsogleich mit der Execution ohne Präfigirung eines weitern Termins, noch min-

der aber Zulassung einer Appellation gegen den im Ausstande befangenen brauenden Stand verfahren werden: nur die einzige Ausnahme wurde noch beigesetzet, wenn von der Landschaft eine andere Resolution aus erheblichen Ursachen den Landaufschlägern zukommen würde. Auch den Hofmarks- Stadt- und Markts-Obrigkeiten wurde §. 23. anbefohlen.

„Wir wollen auch, und verordnen für das Drey und Zwanzigste, daß auf die nämliche Weise bey denen Hofmarks- Stadt- und Marktsobrigkeiten gegen die in Ruckstande betrettende Bierbräu um so gewisser verfahren werde, als Wir bey nicht habend, und leistend schuldigster Folge durch Unseren Hofrath und Regierungen auf Unkosten der Hofmarksinnhabern, Stadt- und Marktsobrigkeiten fürgreifen, und die Aufschlagsschuldigkeit, welche in eines bräuenden Stands Handen und Willkühr nicht verbleiben kann, ohne fernershin in der gebührenden Zeit beytreiben lassen würden.

S. Mandat vom 31. Aug. 1750. §. 16. 19. 21. 22. und 23.

In der Sammlung von 1771. S. 302. und 303.

§. 214.

Damit nun die Aufschlagsgebühren von den brauenden Ständen nicht verheimlichet, die Aufschlagsgefälle richtig und genau eingehoben, und nicht durch Nebenwege vieles entzogen werden, damit auch im übrigen bei diesem ganzen so wichtigen und einträglichen Aufschlagsgeschäfte die pünktlichste Ordnung und

Genau-

Genauigkeit hergestellet werde, machte man verschiedene Verordnungen, Anstalten, Kautelen, theils in Rücksicht der Brauhausinnhaber, Braumeister, Mühler, u. s. f. theils auch in Rücksicht der zu diesen Geschäfte besonders gnädigst aufgestellten Beamten, man dachte auch verschiedene andere Nebenanstalten aus, die wir hier anführen, und erläutern wollen.

§. 215.

In der Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. wurde §. 29. den brauenden sowohl geistlichals weltlichen Ständen scharf vorgeprediget, daß Sie die gnädigsten Verordnungen schuldgehorsamst beobachten, und die schuldigen Aufschläge getreu anzeigen, und abführen sollen; indem es unbillich und widerrechtlich seie, daß Sie, da ihnen ohnedem in dem Biersatze ein ehrlicher Gewinn gegeben werde, das Ærarium publicum wohin diese Gefälle bestimmt seien, in weiterm, wie in der Instruction angeführet wurde, bey Gott und Uns unverantwortlichen Entgelt setzen, folglich ihnen des gemeinen Mannes Beitrag unbillig zueignen sollten. Es wurde auch ebenfalls bemerket.

„Wo zumalen, als in dem Landschaftlichen Extract de Anno 1711. sich beygemerkt findet, an der ganz billichen Befugniß solch von alten Zeiten her ausgeschriebnen Forderung und Aufschläg einiger Zweifel nicht zu machen, dessen Continuation auch, biß zu erlangtem

langtem Ziel in geist- und weltlichen Rechten allerdings begründet ist, und sich diejenige, auch geistliche Stände, welche in die Meynung verfallen, daß diese angeordnete Auflagen und derentwillen ausgefertigte Instructionen und Befehl nur naturam mandati pœnalis in sich halten, mithin in dem Gewissen nicht binden sollten, und also ohne Verletzung dessen leichtlich hintergangen werden mögen, weit und um so fälliger irren, als sie verursachen, daß selbe das Ærarium publicum mit denen dahin überlegten Ausgaben in das Stecken setzen, niemalen aber sich ein solcher Privatstand berechtiget findet, daß ihme der innwendig und fremde gemeine Mann, von deme die Aufschläg um das erkauffende Bier, wie obverstanden, meistens herrühren, und bezahlet werden, contribuiren, und respective zusteueren solle, dessen Beytrag, allen Rechten nach, alleinig dem publico ærario zukommen kann.

S. Sammlung von 1771. S. 275.

§. 216.

Man glaubte auch durch verschiedene andere Anstalten diesen Endzweck desto sicherer bewirken zu können; in der Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. wurde die Verpflichtung und Beeidigung der Braumeister, Brauknechte, Zuhelfer, Mühler, Zumühler, Handknechte, oder wie Sie immer genennet werden, verordnet; es wurde nemlich den Kurfürstlichen Beamten aufgetragen alle diese Leute nach gemachten deutlichen Vortrag über die in der Aufschlagsinstruction angeführten Puncte und Erinnerung des Meineids,

auch

auch daß Sie diesen Vortrag nach allen Punkten wohl verstanden haben, in den wirklichen Eid zu übernehmen, und die Eide nach den Eidesformeln, welche am Ende der angeführten Bieraufschlagsinstruction* abgedruckt wurden, abschwören zu lassen; über dieses wichtige Geschäft sollen die Kurfürstlichen Beamten in Gegenwart von zwei Gerichtsprocuratoren ein ordentliches besonderes Protocoll halten, und in selbes alle Tauf- und Zunamen der Beeidigten, dann auch den Tag und das Jahr fleissig anmerken: nur allein die burgerlichen Bierbrauer, und ihre Brauknechte wurden nicht beeidiget. Um diesen Endzweck noch besser zu erreichen, wurde auch in der Bieraufschlagsinstruction §. 23. verordnet.

„All obigen nicht minder Drey und zwanzigstens ietzo sogleich bey ihrer Verschaf- und gerichtlicher Voruffung deutlich und mit klaren Worten nicht zu verhalten hat, daß, wann über kurz oder lang hervor kommen, und sich bezeigen sollte, daß einer seinen wohlverstandenen Vortrag, und darüber leiblich abgeschwornen Eyd in ein oder anderen nicht nachkommen, und in wenig oder viel fällig, treulos, betrüglich, und meineydig gefunden, ein solcher mit darauf gehöriger Straf, als Abschlagung der Finger, Undichtigkeit, auch nach Gestaltsame, mit der Landesverweisung unmittelbar angesehen werden sollte, immassen Wir dann in Kraft dieß all unsere Justizcollegien auf diese Unsere Verordnung und derselben Vollziehung gnädigst verwiesen.„

S. Bier-

S. Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. §. 13. 19 21. 22. 23. 25.

Additionalmandat vom 23. Sept. 1723. §. 6. in der Sammlung von 1771. S. 270. 271. 272. 273. 282. 283. 286.

Es wurden auch am Ende der Bieraufschlagsinstruction die Eidesformeln beigedruckt.

a) Eid eines Bräumeisters, und seiner zugegebenen geistlich- und weltlicher Stände, so neben dem Haustrunk auch den Bierverschleiß haben.

b) Eid der Bräumeister, und deren Gehülfen jener geistlich- und weltlichen Stände, so ohne Verschleiß allein den Haustrunk bräuen.

c) Eid der Mühler und deren Angehörigen.

§. 217.

Im J. 1727. machte man durch ein Mandat vom 20. October 1727. eine andere Anstalt um die Aufschlagsdefraudationen, besonders des durch das Mandat vom 24. Dec. 1726. eingeführten Schuldenwerkspfennings zu verhindern; diese Anstalt wurde zwar wieder nach der Aufhebung des sogenannten Schuldenwerkspfennings unterlassen; da aber diese in den damaligen Zeiten für sehr wichtig gehalten wurde; so wollen wir Sie aus dem Mandat wörtlich hier anführen.

„Worüber Wir noch ferners, als Wir Uns mit Unser lieben und getreuen Landschaft verstanden, gnä-

digst schaffen und wollen, daß die bräuenden Stände, und zwar die geistliche unter ihren priesterlich, dann die Adeliche unter ihren Adelichen Trauen und Glauben ihr schriftlich gefertigt und unterzeichnete Versicherung, und respective reversales nach anschlüssigen Formularen zu Unseren Gerichten, worunter selbige entlegen, von dato dieses Unsers gnädigsten Mandats inner 4. Wochen mit einer getreuen Specification, wie viel Winter = und Sommersuden sie vor das respective abgewichene Bräujahr 1727. verrichtet, und was deren Aufschlagsschuldigkeit betreffe, einsenden, wohingegen Unsere Pfleger, und Pfleggerichtsbeamte die bürgerliche gemeine Lands = wie auch die adeliche Bestandbräu, nicht weniger all übrige sowohl gericht = als Hofmärkische Wirth ohne Ausnahm und Unterschied, auf einen gewissen Tag (doch der hofmärkischen Jurisdiction und in anderweg ohne Präjudiz) verschaffen zu lassen, und mit einem wirklichen Eid nach dem weitern Anschluß dahin zu belegen haben, daß Sie bräuende Stände insgesammt das Bier weder wohlfeiler, als der Satz ist, verschleissen, noch auch denen Geywirthen vorverstandene, oder andere Vortheil, wie diese immer Namen haben mögen, zugestehen, oder auch sie Geywirth von ihnen Bräuständen, mit dem Vorwande ihrer Ausstehung zu geniessen, erfordern sollen, und wollen, mit welcher Gelegenheit jeder Unserer Pflegern, und Gerichtsbeamten von jedem bürgerlichen und Landbräu eine gleichmäßige getreue Anzeig über die für das abgewichene Bräujahr von ihme verrichtete Winter = und Sommersuden, und dessen Aufschlagsschuldigkeit abzufordern hat, es mögen sohin die Städt und Märkt, oder auch Landbräu mit Unser lieben und getreuen Landschaft eine Composition,

position, wobey es sein Verbleiben hat, und Wir sie hierüber nicht zu erhöheren verlangen, getroffen haben oder nicht.

S. Sammlung von 1771. S. 296. 297.

§. 218.

Da man aber leicht voraussehen konnte, daß bei solchen Beeidigungen eine unzählige Menge Meineide geschworen würden, da die Zahl der Eide vielmehr vermindert, als vermehrt werden sollte; so wurden in dem Mandat vom 31. Aug. 1750. §. 13.* diese Beeidigungen der Braumeister, Brauknechte, Mühler, u. s. f. wieder aufgehoben, um dadurch die vielen Meineide, und andere Inkonvenienzien zu vermeiden, man hatte vielmehr das gnädigste Landesfürstliche Vertrauen auf die Beobachtung der Unterthanspflichten, Schuldigkeit und Treue der brauenden Stände: da nun diese Beeidigung aufhörte: so hörte auch mit selber die besondere Pflicht auf, welche die Braumeister auf dem Lande, wo Hausmühlen vorhanden waren, abzulegen hatten**.

* S. Mandat vom 31. Aug. 1750. §. 13. in der Sammlung von 1771. S. 301.

** Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. §. 20. und erstes Additionalmandat vom 23. Sept. 1723. §. 6. in der Sammlung von 1771. S. 227. 286.

§. 219.

Man machte noch verschiedene Anstalten und Verordnungen um die Defraudationen der Aufschlagsgebühren von Seite derienigen brauenden Stände, welche nach dem Reglement brauten, zu verhindern; nach der Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. * sollen die Braumeister monatlich eine Anzeige mit ihrer Unterschrift in duplo den Gerichtsbeamten übergeben, in welcher Sie anführen sollen, wieviel Suden Sie gemacht? und wie hoch an Emmern diese geschehen seie? die Braumeister und Brauknechte aber, welche nicht lesen oder schreiben können, sollen diese Anzeigen durch iemand andern vertrauten verfertigen lassen, und wegen ihrer besondern Bemühung von ieder Sud 10. kr. bei den Aufschlagsämtern monatlich nach ausgehändigter Anzeig gegen Schein erhalten; auch die Wirthe auf dem Lande sollen alle Quartale schriftlich, oder zum Protocoll anzeigen, wieviel Sie braunes Bier verkaufet? und wo Sie solches bekommen haben? in Rücksicht der Mühler verordnete man, daß diese, wenn Sie zu solchen Aufschlagsdefraudationen mithelfen würden, mit der nemlichen Strafe wie die Hauptdefraudanten gestrafet werden sollen, die Entschuldigungen, daß Sie Mühler nicht zu Hause, oder in der Mühle, gewesen, sollen nicht angenommen, und von den Kurfürstlichen und Landschaftlichen Beamten sollen öftere, und unvermuthete Visitationen während der

Sud-

Sudzeit gemacht werden **; um das heimliche Malzbrechen zu verhindern, wurden die Pferd- Ochsen- und andere Hausmühlen allen brauenden Ständen, welche nach dem Regkement brauen, und folglich keine Composition errichtet haben, verbotten, und nur die einzige Ausnahme wurde angeführet, wenn Sie ohne einer solchen Mühl ihre Brauerei nicht wohl unterhalten könnten.

* S. Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. §. 21. 25. in der Sammlung von 1771. S. 272. 273.

** Mandat vom 31. Aug. 1750. §. 12. in der Sammlung von 1771. S. 301.

§. 220.

Es wurde auch den Kurfürstlichen Beamten in der Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. §. 24. anbefohlen, daß Sie in den in ihren Districten befindlichen Brauhäusern sowohl im Falle eines Verdachtes, als auch bei ihren Verrichtungen in den Brauhäusern, dann auch dort und da in den Mühlen eine unvermuthete Visitation vornehmen, sich von den Biersuden, und dem gemachten Guß erkundigen, allenfalls eine Beschreibung und Visirung bei den Kösseln, Kiehl und Kellern mit Beiziehung der gewöhnlich verpflichteten, in iedem Orte vorhandenen Visirer oder Aufschläger vornehmen sollen;

Doch wurde in dem Additionalmandat vom 23. Sept. 1723. §. 8. bemerket: „Es hat aber die Intention nicht, daß Unsere Beamte bey den klöster- und adelichen Bräuhäusern solche Visitationes nach ihrer leichter Dingen nehmenden Gefälligkeit und Belieben um nur widrige Aesserungen, und obtragend gerichtlichen Gewalt zu bezeigen, vornehmen, und dadurch ihnen Ständen unnützliche Verdrießlichkeiten verursachen sollten.“ Es wurde also bemerkt, daß ein vernünftiger billicher Verdacht vorhanden sein müsse, und vorläufig Bericht abgestattet werden solle.

S. Mandat vom 31. Aug. 1750. §. 27. in der Sammlung von 1771. S. 287. 304.

§. 221.

Denienigen Brauständen, welche nach dem Reglement brauen, wurde in dem Mandat vom 8. Sept. 1761.* §. 5. unter Confiscationsstrafe verbothen, das Sommer- oder Märzenbier ohne vorhergegangene Visirung und Beschreibung auszuschenken; ein solches Märzenbier soll also von den Gerichtsbeamten mit Beiziehung der gewöhnlich verpflichteten Visirer, und Aufschläger besichtiget, visiret, und beschrieben werden **.

* S. Mandat vom 8. Sept. 1761. §. 5.

** Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. §. 24. Additionalmandat vom 23. Sept. 1723. §. 8. In der Sammlung von 1771. S. 273. 287. 321.

In dem Mandat vom 31. Aug. 1750. §. 27. wurde auch in Rücksicht des Winterbiers verordnet.

„Ansonsten aber, und für das sieben und zwanzigste unterm Jahr, oder im Winterbier zu dergleichen Visitationen ohne habend gegründeter Ursach nicht geschritten, in jenem Falle hingegen, wo sich dergleichen fundirter Verdacht aus richtigen Umständen, oder der That selbst äusseren würde, nicht nur mit ebenmäßigen Visitationen, Visier- und Beschreibungen durch Unsere Pflegsbeamte nebst dem nächst entlegenen landschaftl. Aufschläger, und auf erforderlichen Fall mitnehmenden Visier fürgefahren, sondern auch der sich hiermit ergebene strafbare Fall alsobald an Unseren Hofrath und Regierungen, wohin nämlich der betrettend bräuende geistlich- oder adeliche Stand mit dem Bräuhause gehörig, pflichtmäßig gebracht, und hiervon zugleich an Uns selbst, und die Landschaft die unterthänigste und betreffende Anzeig gemacht werden solle, ohne das Wir von einem bräuenden geistlich- und adelichen Stand vermuthen wollen, daß selber sich unterstehen werde, denen bisher Amts halber, und zu schuldigster Befolgung ihrer obhabenden Pflichten kommenden Unseren und Landschaftlichen Beamten weder in Visitirung der Keller, Pfannen und Kühlen, auch anderen Bräugeschirrs, noch in Visier- und Beschreibung des erfindenden Biers den mindesten Einhalt zu bezeigen, und hiermit die unnachläßlig zu befahren habende Bestraffung, und Unsere höchste Ungnad noch weiters zu vermehren.

S. Sammlung von 1771. S. 304.

§. 222.

Im Jahr 1761. wurden verschiedene Anstalten, und Einrichtungen durch ein Mandat vom 4. Mai 1761. gemacht, die wir zur gründlichen Erläuterung dieser Materie wörtlich anführen wollen. „Erstlich wollen und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß sowohl der Prälaten= als der Ritter= und Adelstand nämlich all jene, und deren ieder aus diesen beeden Ständen, so vermög ihrer genießenden Bräugerechtigkeiten des freyen Bierverschleiß befugt sind, innerhalb 3. Wochen von dem Empfang dieses Unsers gnädigsten Mandats angerechnet, über ihre seit denen letzteren vergangenen 6. Sudjahren, das ist, von St. Michaeli Anno 1754. bis solche Zeit Anno 1760. beedes inclusive mithin auf die völlige Zeit, wo und wie sich deren Sudwerk geendiget hat, geführtes Sudwesen eine solche förmliche mit ihrer Handunterschrift und Fertigung sofort sub fide Sacerdotali respective Nobili bestättigte Anzeig zu Unserer lieb= und getreuen Landschaft Ober= und Unterlands, indessen ein= oder den andern Landesbezirk deren Bräuhäusern entlegen sind, gewiß und unfehlbar einschicken, in welcher Anzeig von Jahr zu Jahr die Anzahl der versottenen Schäffel dürren, und gereutterten Malz ordentlich, iedoch nur summariter entworffen seyen, in dem gegen diese beede Stände setzend ganz zuverlässigen gnädigsten Vertrauen, deren ieder werde diese Anzeige nach der wahren Beschaffenheit um so zuverlässiger abgeben, und sein Priester=

und adeliches Trauen und Glauben hierbey um desto mehrers in die schuldigste Beobachtung nehmen, als Wir demselben zum Voraus zu seiner Warnung unverhalten lassen, daß, da sich wider Verhoffen zugegen der eingeschickten Anzeigen einiger Hinterhalt in einer allenfalls nöthig seyn mögenden Untersuchung äussern würde, Wir einen solchen wegen des mißbrauchten Priester- oder adelichen Trauens und Glaubens nicht nur die gebührende Ahnd- und Bestraffung wohl merklich empfinden lassen, sondern auch deme Unsere Churfürstl. Hulden und Gnaden entziehen lassen werden.

Zweitens wollen und befehlen Wir auf gleiche Weise gnädigst, daß auch sowohl jene von Prälaten- dann adelich- und Ritterstand, als die übrige in Unseren Landen zu Baiern vorhandene Klöster, und nicht weniger Spittäler, welchen das nöthige Bier zu ihrem Haustrunk zu sieden verwilliget ist, ebenfalls innerhalb 3. Wochen von dem Empfang dieses Unsers gnädigsten Mandats angerechnet, ihre in denen lezvergangenen sechs Sudjahren, nämlich von St. Michaeli Anno 1754. bis solche Zeit Anno 1760. geführtes Sudwesen in förmlichen sub fide Sacerdotali, zum Theil auch Nobili mit eigener Handunterschrift und Fertigung bestättigten Anzeigen solchermassen umständig und ausführlich entwerffen, daß hierinnen 1mo. die Anzahl der in jed- separirenden Jahrgang versot-

tenen Schäffel Malz, 2do. die hieraus erzeigte Anzahl der Emmer brauen Biers, 3tio. die Anzahl der in dem Kloster befindlichen Conventualen, und respective Pfriendtner, 4to. der habenden Klosterbedienten, und diesem abreichenden Trunks, und 5to. das auf die Hospitalität alljährlich gebrauchendes Bier ordentlich specificiret seye, welche Anzeigen nicht nur gleichergestalten zu Unserer lieb- und getreuen Landschaft Ober- und Unterlands, wie sich diese Klöster- und all übrige Bräuhäuser entlegen, und vielmehrers eingezirkt, und angewießner befinden, in dem obgesetzt drey wöchigen Termin eingeschickt werden müssen, sondern auch hierinnen mit solcher schuldigsten zuverläßig- und Aufrichtigkeit fortzuschreiten ist, ie mehrers Wir auf einen sich wider Verhoffen ergebenden Verhalt, oder unrichtige Vorschreibung dem in fide Sacerdotali respective Nobili ermangleten Theil die wohlverdiente Ahndung und Bestraffung gleichmäßig wahrmachen, und Unsere Landesfürstliche Gnadenshulden rücknehmen wurden. Nichtweniger und

Drittens wollen und befehlen Wir gnädigst, daß die in Städt und Märkten befindlich bürgerliche Bräuschaften in einer ebenmäßig über ihres seither St. Michaeli Anno 1754. biß auf solche Zeit Anno 1760. sich geendigtes Sudwesen verfassenden Anzeig specificiren, wie viel ein jeder unter ihnen befindlichen Bräuen in iedem vorbemeldeten sechs Sudjahren Malz

ver-

versotten, welche Anzeigen von ihrer bürgerlichen Obrigkeit mit dem Stadts- oder Markts- mithin bürgerlichen Obrigkeitsinnsiegel zu fertigen, sofort an Unsere lieb- und getreue Landschaft Ober- und Unterlands, allwohin nämlichen derley Städt, oder Märkt gehörig, unter dem hierzu präfigirend 3. wochigen Termin, so von Zeit des Empfangs dieser Unserer landesfürstlichen gnädigsten Verordnung zu nehmen, einzusenden, hiemit aber so sicher und zuverläßiger zu verfahren ist, ie mehrers Wir die Fällige bei einem sich äußerenden Verhalt mit ergiebiger Bestrafung ohnnachläßig hernehmen, und nach Gestaltsame der Umstände die Bräugerechtigkeiten einziehen, sofort mit dem machend empfindlichen Exempel ihre Mitbürger von Abstehung dergleichen strafmäßiger Ungebühr abhalten werden. Welch gleiche Anzeigen des alljährlich versottenen Malz

Viertens, die auf dem Lande in Unseren Churfürstl. Land- und Pfleggerichteren auch Hofmärchen ansäßige sogenannte Landbräu zu Unserer lieb- und getreuen Landschaft Ober- und Unterlands, allwohin deren ieder gehörig seyn mag, unter dem nämlich hiemit setzend 3. wochigen Termin abzugeben, und hierbey zu beobachten haben, daß solche Anzeigen von ihrer vorgesetzten Obrigkeit geferriget, und anbey von ihnen Landbräuen um so weniger einige Gefährde, oder Verhaltung gespielet werden solle, ie mehrers Wir

gegen

gegen die Fällige mit exemplarischen Geld, und nach Beschaffenheit der Umständ weiteren empfindlichen Bestrafungen und Einziehung deren Bräugerechtigkeiten ohne zu hoffen habender Nachsicht, oder Gnadenbezeigung verfahren lassen wurden.

S. Sammlung von 1771. S. 326. 327.

§. 223.

Um dieienigen, welche diese Anstalten und Verordnungen übertretten, desto gewisser zu entdecken, wurde in dem angeführten Mandat vom 4. Mai 1761. §. 12. verordnet, daß auf die nemliche Art, wie es bei der Einhebung und Bezahlung der Unterthans-Steuern mit gutem Nutzen zur nothwendigen Sicherheit sowohl des einnehmenden Beamtens, als des Unterthans fast durchgehends beobachtet wird, ordentliche sogenannte Bierbüchel bei den Brauhäusern von Anfang des nächstkommenden Sudwesens eingeführet werden sollen, daß die brauenden Stände, welche das Bier zum Verkauf zu brauen berechtiget sind, und die übrigen Bierbrauer für ieden Freiwirth oder Nothwirth, dann für dieienigen, welche das Bier in Fäßeln, oder andern großen Gefässen abholen, zwei gleiche Bierbüchel halten sollen, in welche iede Bierabgabe mit Beisetzung der Quantität, des Preises und der Taxe, auch der Bezahlung des Rückstandes eingetragen werden sollen. Diese Bierbüchel sollen von den brauenden geistlichen, und weltlichen Stän-

den, entweder selbst, oder durch ihre zu diesen Geschäft bestellte Verwalter, oder Braumeister, von den bürgerlichen oder Landbierbrauern aber selbst eingeschrieben werden; noch wurde weiters verordnet, daß in jenem Bierbüchel, welches der Wirth und Bierabnehmer bei sich zu behalten hat, der brauende Stand, oder dessen Verwalter, oder Braumeister, bei bürgerlichen oder Landbrauhäusern aber der Bierbrauer selbst zu Ende jedes Monats seinen Namen unterschreibe, und dadurch das eingeschriebene bekräftige; in dem Bierbüchel hingegen, welches bei dem brauenden Stand, oder Bierbrauer verbleibet, soll der Wirth und Bierabnehmer die gemachte Abgabe mit seiner Namensunterzeichnung bestättigen; wenn diese Buchhaltung und Einschreibung gänzlich unterlassen wurde; so soll der Brauhausinnhaber sowohl, als der Wirth, oder Bierabnehmer ieder um 10. Reichsthaler gestrafet werden; Wenn solche Bierbüchel gehalten worden, und sich bei der Einschreibung wegen der angesetzten Schuldigkeit, Bezahlung oder Rückstand Zweifel ereignen würden; so soll von keinem Richter auf ein anders, oder mehrers bei vorkommender Klage gesprochen werden, als die Einschreibung und Einbekennung in diesen Bierbücheln für einen, oder den andern Theil beweiset; es wurden auch alle Justizdikasterien, und andere Obrigkeiten nach diesem in iudicando sich genau zu halten specialiter und ausdrücklich angewiesen.

S.

S. Mandat vom 4. Mai. 1761. §. 12.

In der Sammlung von 1771. S. 330.

§. 224.

Im J. 1787. wurde auch eine Untersuchung sowohl in Rücksicht der Composition, als auch der verordneten Bierbüchel, nach den in der hier beigedruckten Tabelle vorgeschriebenen Fragen veranstaltet; daß man hier viele wichtige Entdeckungen in Rücksicht der Composition machte, kann ieder, der mit dem baierischen Bierbrauwesen nur obenhin bekannt ist, leicht vermuthen; man fand, daß viele Wirthe theils gar keine Bierbüchel hatten, oder wenigst selbe nicht producirten, und sich viel lieber einer Strafe, als der Producirung ihrer Bierbüchel unterwerfen wollten; daß andere in der Eile neue Bierbüchel schreiben liessen, dann selbe beschmutzten, um Sie als ihre gebrauchten Bierbüchel vorzuzeigen, daß man sogar mehrere neue Wirthe entdeckte, kurz man machte hier verschiedene ganz sonderbare Bemerkungen, über welche sich dieienigen, welche bei der Untersuchung gebraucht wurden, oder sämmtliche Untersuchungs-Acta zu lesen Gelegenheit hatten, besonders werden verwundert haben. Zur bessern Aufklärung dieser Materie kann folgende geheime Raths-Resolution vom 29. Febr. 1788. Die Straffälle, wegen nicht gehaltenen Bierbücheln betreffend, welche an das Landschaftliche Universal

Tabelle zu §. 224. Seite 286.

Nämen der bräuenden Stände.	Reicht dermal Composition.		Nämen der Wirthe so unter der Composition begriffen.	Sind unter der Composition begriffen mit		Brauchen				Nämen der Wirthe so sonderbar zugeschrieben.	Sind sonderbar zugeschrieben mit		Brauchen				Nämen der stillschweigend versehenen und anerst entdeckten Wirthe.	Brauchen nach ihrer dermaligen Aussage.	
						nach ihrer dermaligen Aussage.		nach denen producirten Bierbücheln nach 3 jährigen Ausschlag.					nach ihrer dermaligen Aussage.		nach denen producirten Bierbücheln nach 3 jährigen Ausschlag.				
	fl.	kr.		Emer.	Maß.	Emer.	Maß.	Emer.	Maß.		Emer.	Maß.	Emer.	Maß.	Emer.	Maß.		Emer.	Maß.

versal in Baiern erlassen wurde, und welche wir hier in dieser Absicht wörtlich anführen wollen, dienen.

* Wir remittiren euch hiebey einsweilen die von denen in Unseren Landen zu Baiern angeordneten 5. Landaufschlagsämtern über die beschehene Untersuch- und Bestraffung der von denen sammentlichen Wirthen generalmässig zu halten anbefohlenen Bierbücheln zu euch eingeschickte 5. Anzeigen nebst denen weiteren hierzu verfasten 3. Anzeigen, und ertheilen hiemit über die in eurer unterm 29. leztverflossenen Monats Jänner hiezu abgegebenen demüthigst gehorsamsten Vorstellung wohl geschehene Erinnerungs- und Anfragspuncten nachfolgend Unsere höchste Entschliessung zu eurer betreffenden Nachacht- und Verfügung, und zwar soviel.

Erstlich die in der sub Nro. 7. beygelegten Anzeig entworfene Unsere Gerichtsbeamte, welche sich jenes Strafdrittel, so vermög des in Anno 1761.* erlassenen Generalmandats dem Aufbringer zuerkennt worden, zugeeignet, und ruckbehalten, anbetrift, habt ihr denenselben Unsere Entschlüß- und Verordnung durch die Landaufschlagämter dahin eröfnen zu lassen, daß selbe das ruckbehaltene Aufbringers Drittel ohne geringster Verweilung zu berührten Landaufschlagämtern nachsenden, sohin eine weitere ernstliche Verfügung nicht erwarten sollen. Was aber

Zweytens die in der besondern Anzeige sub N. 8. specificirte Gerichter anbelangt, welche die Mandatmässige Nachsicht und Bestrafung bis auf weitere gnädigste Anbefehlung in suspenso gelassen, ersehet ihr

aus

aus der abschriftlichen Nebenlage, was für ernstlich und gemessene Verordnung Wir an diese Unsere saumige Beamte zu Erfühlung ihrer Amtsschuldigkeit erlassen haben, wovon ihr denen treffenden Landaufschlagsämtern behörige Nachricht zu ertheilen, und selbe dahin anzuweisen wisset: daß Sie euch von dem Erfolg zeitliche Nachricht geben, sofort Uns ihr den Befund zur weiteren Verfüglassung unterthänigst vorstellet: Wir haben aber darüberhin

Drittens aus denen von Rentamt Straubing entworfenen Straffällen bemerket, daß einige Unserer Beamten sich gleich mit deme begniegt, wann nur ein Bierbüchel producirt werden können, ja sogar es in vorgekommenen falschen Bierbüchel bey deme, daß derley Wirthe simpliciter gestraft worden, beruhen lassen, sohin die Verfälscher hierüber weder zur Verantwortung aufgefordert, und noch minder zur Bestrafung angehalten. Da nun aber der vorkommende Aussteller derley falsch erfundenen Bierbücheln nach dem Innhalt vorbesagten Generalmandats de Anno 1761. am gewissesten mit der nemlichen Geldstraf ad 10. Rthlr. zu belegen, und Uns zu benennen ist, damit Wir gegen denselben mit weiterer allerdings verdienten, und anderer abschröckenden Ahnd- und Vorkehrung verfahren lassen können: So habt ihr diese Unsere höchste Verordnung durch die Landaufschlagämter aus Unserer gnädigsten Anbefehlung denen treffenden Gerichtsbeamten zur allenfallsigen Vollziehung eröfnen zulassen, und den Erfolg anhero unterthänigst einzuberichten, beynebens auch euch von denen in beeden Unseren Rentamtsdistricten München und Burghausen vorgekommenen Straffällen specificirte Anzeigen

gen vorlegen zu lassen, und nach dem Begriff vorstehend Unserer höchsten Verordnung zu verfahren. Hieraus folget

Viertens von selbsten, daß die um Nachlassung eingelangte im Pfleggericht Wolfertshausen entlegene Wirthe mit diesem ihren Gesuch abzuweisen seyen, welche Abweisung ihr denenselben bedeuten zu lassen habt. Verbleiben euch, München den 29. Febr. 1788. an das Landschaftl. Universale in Baiern also erlassen worden.

S. Mayrs Sammlung Band 4. n. 168. S. 1064. 1065.

§. 225.

Wir würden einen ganz andern Vorschlag, durch welchen man seinen Endzweck weit sicherer, und zuverlässiger erreichen würde, anrathen; es ist bekannt, daß die geistlichen, und adelichen Braustände von ihren Brauhäusern genaue Braurechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben derselben verfassen lassen; wenn man nun verordnen würde, daß diese Braustände ihre Rechnungen von den letzten zehn Jahrgängen, oder wenigst beim Mangel derselben die Manualien, oder Rapularien mit dem Innsiegel des Braustandes unter einem Termin von vierzehn Tägen verschlossen an die hochlöbliche Landschaft einschicken müsten, wenn man diese Braurechnungen in Gegenwart des Braustandes oder seines Verwalters eröfnen, die Einnahmen, und Ausgaben miteinan-

der vergleichen, alle übrigen Umstände in Rücksicht der Consumtion, oder Zahl der Nothwirthe und auch Freiwirthe, der genau bestimmten und berechneten Menge ihrer Bierabnahme u. s. f. zuverlässig berechnen würde; so könnte man mit einer grossen Genauigkeit und Zuverlässigkeit das treffende Compositions Quantum bestimmen, und dann die eingeschickten Braurechnungen nach richtig gestellten Compositions Quanto wieder zurückgeben; man könnte auch hier die schon verordneten Bierbüchel nocheinmal durchsehen, und diese mit den Braurechnungen vergleichen; wir sind überzeugt, daß man hier besondere Entdeckungen, über die man sich wundern würde, machen könnte; bei den bürgerlichen und Landbrauern würde man zwar durch diesen Weg, weil Sie keine Braurechnungen machen, nichts entdecken können; man würde aber doch auch hier Wege genug offen haben, ein zuverlässigeres Compositions Quantum festzusetzen.

§. 226.

Man glaubte auch durch verschiedene angedrohte Strafen solche Bieraufschlagsdefraudationen zu verhindern, in dem Mandat vom 31. Aug. 1750. §. 29. wurde verordnet, daß derienige, welcher einen grössern Guß, als in den schon öfters angeführten Mandaten erlaubt wurde, oder nach dem Zeugniß seiner erhaltenen Politen machen, oder ohne Politen sieden,

den, oder eine Sud verschweigen würde „ das erstemal nebst Confiscirung der Sudbier in die Bezahlung des doppelten Aufschlags verfället, das andere mal, da nämlich diese erstere Correction ihme noch nicht zur genugsamen Gewarnung gewesen, um 100. Reichsthaler, nebst ebenmäßiger Confiscirung der Sudbier, und, falls auch diese Bestraffung keinen Verfang hätte, mithin dieser bereits zweimalen corrigierte bräuende Stand das drittemal in einem der vorstehenden Defraudationsfällen betretten würde, zur baaren Erlegung 300. Reichsthaler, nebst gleichmässiger Confiscation der erfundenen Sudbier angehalten, dann endlich, da er sich auch diese Straf nicht zur gewarnung seyn lassen, folglich sich Unserer Gnaden wegen seines widerholten Ungehorsams und Frevels von selbsten unwürdig gemacht, deme die Bräupfannen, und erfindendes Bier abgenommen, und confisciert, sofort das Biersieden auf einige Jahr inhibiert, oder wohl gar nach befindenden Umständen die Bräuconceßion völlig abgenommen werden solle.„

Mandat vom 31. Aug. 1750. §. 29. in der Sammlung von 1771. S. 304. 305.

§. 227.

Wenn ein solcher strafbarer Fall angezeigt wird, so soll alsogleich die Untersuchung summarissime blos auf eingehobene eidliche Erfahrung ehrlicher Personen, dann auch besonders derienigen, welche vermög

 ihres

ihres Amtes besondern Glauben verdienen, vorgenommen, der angegebene fehlige brauende Stand ordentlich angehört, und zur Verantwortung gezogen, und der fehlig erfundene mit den angeführten Strafen belegt werden, der ganze Vorgang soll hernach an die höchste Stelle einberichtet, und der Landschaft von diesem Nachricht ertheilt werden; es wird auch kein weiterer Proceß, oder Appellation, sondern lediglich der unterthänigste Recurs an den geheimen Rath erlaubet.

S. Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. §. 42. Mandat vom 31. Aug. 1750. §. 28.

Mandat vom 3. Febr. 1751. §. 19. in der Sammlung von 1771. S. 282. 304. 316.

§. 228.

Die Vertheilung dieser Confiscationseinkünfte wurde in der Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. §. 29. am Ende auf folgende Art bestimmet: daß dem Beamten, welcher nämlich diesen Confiscationsfall verhandelt, ein Drittel, dem Aufbringer, oder Ansager ebenfalls ein Drittel gnädigst bewilliget, und das dritte Drittel in der Aufschlagsrechnung zur Einnahm gebracht werden solle.

S. Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. §. 29. in der Sammlung von 1771. S. 275.

§. 229.

§. 229.

Was nun die Verhandlungen der Strafen überhaupt betrift, so wurde in verschiedenen Mandaten verordnet, daß diese in den Justitzdicasterien verhandelt werden sollten; in dem Mandat vom 3. Mai 1753. §. 12. aber wurde folgendes verordnet: „So wollen Wir doch anbey gnädigst verordnet haben, daß die vorkommende Contraventionen und Straffäll an vorbemeldet Unsere gnädigst verordnete gemeinsame Schuldenabledigungscommission um so mehrers iedesmal ungesäumt, und umständig einberichtet, und deren hierüber erfolgende Verordnung (iedoch mit ebenmässiger Bevorstehung des unterthänigsten Recurs an Unsere höchste Person, und geheimen Rathsstell) schuldigst vollzogen werden, als Wir derselben alle in dem braunen Bieraufschlagswesen treffende Verhandlungen specialiter gnädigst beygeleget haben, und an richtiger Beytreibung dieses importanten Aufschlagswesen, Uns, Unsern Churlanden, und den bey den beyden errichteten Schuldenwerkern Theil habenden geistlich- und weltlichen inn- und ausländischen Partheyen allerdings gelegen ist.„

S. Mandat vom 5. Mai 1753. §. 12. in der Sammlung von 1771. S. 321.

Es führet aber Bar. v. Kreittmayr weiters an: Seit deme man mit der Landschaft auf ein gewisses Quantum per aversum gehandelt hat, gehet die Straf wiederum durch die Justiz-Dicasteria, all übriges

hingegen sowohl mit Compositionen, als Nachlässen, und sonst wenigist dermalen noch durch ermeldte Landschaft allein.

Bar. v. Kreittmayr Anmerkungen ad Cod. Bav. civ. Th. 2. Cap. 8. §. 23. n. 29.

Vierzehnter Abschnitt.

Errichtung der obern Landesregierung in München, Oberaufsicht dieser hohen Stelle auf die Polizeigeschäfte, und folglich auch auf das Bierbrauwesen in Baiern, merkwürdige allgemeine und besondere Baierische Bierbrauverordnungen.

§. 230.

Da Unser Durchlauchtigste Landesfürst bei seinem Regierungsantritte in Baiern verschiedene wichtige Verbesserungen nach und nach auszuführen sich entschloß: so wurde auch im J. 1779. die wichtigste Anstalt unter allen ausgeführet; es wurde ein neues höchst nothwendiges Dikasterium unter dem Name Obere Landes Regierung in München errichtet, und durch eine Verordnung vom 16. Aerndemonats 1779.* dem Lande bekannt gemacht; da nun dieser

hohen

hohen Stelle unter andern zahlreichen und wichtigen Gegenständen auch die Oberaufsicht über die Polizeiverfassung, und Polizeiverbesserungen in Baiern anvertrauet wurden; so wurde auch dieser hohen Stelle die Oberaufsicht über die Bierbrauverfassung, und Bierbrauangelegenheiten im ganzen Lande anvertrauet **.

* Die innere Einrichtung der obern Landesregierung kann man am besten aus der Instruction für die Kurfürstliche obere Landesregierung vom 16. Aerndemonats 1779. studieren; ich ließ auch diese Instruction in meiner „Sammlung der neuesten Instructionen für die Kurpfalzbaierischen Dikasterien in Baiern. Um 1783. 8.„ S. 3 — 50. abdrucken.

** In den zahlreich erschienenen Verordnungen über Bierbrauangelegenheiten in Baiern wurde häufig dem Kurfürstl. Hofrath und Regierungen die Aufsicht und Direction verschiedener Bierbrauangelegenheiten übertragen; seit dem J. 1779. erhielt die obere Landes-Regierung die Oberaufsicht über diese Geschäfte; wir hielten es für nothwendig diese Bemerkung erst bei dieser Gelegenheit anzuführen, weil wir sonst zu oft im gegenwärtigem Werke die nämliche Bemerkung hätten anführen müssen.

§. 231.

Noch wollen wir zur vollständigen Erläuterung dieses Gegenstandes auch etliche einzelne Bemerkungen anführen. Im J. 1759. wurde durch eine Ver-

ordnung vom 11. Aug. 1759.* ein eigner Polizeirath in München errichtet, welchem besonders aufgetragen wurde, der allgemeinen Klage wegen dem schlechten Bier und Brod und übergrossen Theurung an allen Sorten der Viktualien durch thunliche Mittel und Wege ehebäldest zu steuern und abzuhelfen: Dieser Polizeirath wurde wieder aufgehoben, und wäre ietzo ohnedem überflüssig, da der hohen obern Landesregierung die Oberaufsicht über alle Polizeiangelegenheiten im ganzen Lande anvertrauet ist.

* In dieser Verordnung wurden auch die zu diesen neu errichteten Rath gnädigst ernannten Direktor und Räthe, dann auch die Verhandlung der dahin gehörigen Sachen angeführet.

S. Mayrs Sammlung B. 2. n. 29. S. 775.

§. 232.

Bei der kurfürstlichen Hofkammer in München wurde eine besondere sogenannte Salz = und Bräudeputation errichtet; in der Hofkammer = Instruction vom 16. Aerndtemonats 1779. werden die Gegenstände, welche diese Bräudeputation zu besorgen hat, auf folgende Art angeführet: „1. Die ganze Administration des Churfürstlichen Bräuwesen sowohl zu München, als in allen drey Rentämtern, sammt 2. allen dahin einschlagenden Geschäften bey dem Materialieneinkaufe, dann weissen und braunen Bierverschleisse, dazu gehörigen Rechnungswesen, und

der=

derselben Richtigkeit, Bräuamtsvisitationen, Hopfenbauanrichtungen, und Bierpreisregulirung, dann andern dahin Bezug habenden Verrichtungen. 3. Dienstverleihungen, und darüber zu erstatten kommende Gutachten, dann Aufnahm des erforderlichen Bräupersonalis, und dessen Abänderung, Verwechslung, Vermehr- oder Verminderung. 4. Borgschaftswesen von allen Bräubeamten, und übrigen Personali, wo es Herkommens ist. In allen wichtigen Vorfallenheiten ist zur höchsten Stelle Bericht zu erstatten. Diese Deputation wurde in Rücksicht des Brauwesens auf eine bessere Oekonomie, und hierdurch nach und nach fest zu stellender wohlfeileren Regie zu arbeiten angewiesen.„

S. Neue Hoffkammerordnung vom J. 1779. §. 7. in meiner Sammlung der neuesten Instructionen für die Kurpfalzbaierischen Dikasterien in Baiern. S. 291. 292.

§. 233.

Uebersicht der merkwürdigsten allgemeinen, und besondern Verordnungen &c. &c. über Bierbraugegenstände in Baiern.

Das buech der gemeinen Landpot. Landsordnung Satzung und Gebreuch des Fürstenthumbs in Obern und nidern Bairn. Im fünfzehnhundert und sechzehenden Jar aufgericht. Im vierd Tail Bl. 36. 37.

Bairische Landtsordnung von 1553. wo im vierdt Buch ander Titul Fol. 86—90. eine Bierordnung vorkömmt.

Declaration unnd erleutterung etlicher Inn Jüngst Bayrischer auffgerichter Policeyordnung begriffner Articul im 1557. Jar außgangen.

Das vierdte Buech Fol. 9. 10. 11.

Landts und Policey Ordnung der Fürstenthumben Obern und Nidern Bayrn. gedruckt zu München durch Nicolaum Henricum 1616.

Drittes Buech ander Titul S. 541 — 546.

Es wurden auch in neuern Zeiten zwei merkwürdige Sammlungen von den Baierischen Landesverordnungen in fünf Foliobänden veranstaltet, welche folgende Titel führen.

a) Sammlung der neuesten und merkwürdigsten Churbaierischen Generalien, und Landesverordnungen. München bei Johann Nep. Fritz. 1771. in Fol.

b) Sammlung der Churpfalzbaierischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen von Justiz- Finanz- Landschafts- Mauth- Accis- Kommerzien- Manufaktur oder Fabriquen-Sachen. Erster Band, herausgegeben von Georg Karl Mayr Churfl. Hofraths- Sekretär und Registrator. München 1784. in Fol.

c) Sammlung der Churpfalzbaierischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen von Policey- und Landesverbesserungs- Religions- Kirchen- und Geistlichkeits- Kriegs- und vermischten Sachen. Zweiter Band herausgegeben von Georg Karl Mayr Churfl. Hofraths-Sekretär und Registrator. München 1784. Fol.

d) Sammlung der Churpfalzbaierischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen von Justiz-Finanz-Landschafts- Mauth- Accis- Kommerzien- Manufaktur- oder Fabriquen-Sachen. Dritter Band, herausgegeben von Georg Karl Mayr. München 1788. Fol.

e) Sammlung der Churpfalzbaierischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen von Polizey- und Landesverbesserungs- Religions- Kirchen- und Geistlichkeits- Kriegs- und vermischten Sachen. Vierter Band, herausgegeben von Georg Karl Mayr. München 1788. in Fol.

Damit der Leser in den angeführten Sammlungen bequemer nachschlagen könne, werden wir diese Verordnungen nicht nach Chronologischer Ordnung, sondern nach der Ordnung, so wie selbe in den Sammlungen vorkommen, anführen.

In der Sammlung von 1771. wurden folgende abgedruckt.

Extract, welcher aus den ältern, und neuern Aufschlagsinstructionen verfertiget, und An. 1711. in öffentlichen Druck herausgegeben worden. S. 255.

Bieraufschlagsinstruction vom 16. Jul. 1723. S. 267.

Erstes Additionalmandat zu der angeführten Instruction vom 23. Sept. 1723. S. 284.

Zweites Additionalmandat zu obiger Instruction vom 19. Oct. 1723. S. 288.

Man-

Mandat vom 20. Jul. 1724. Bieraufschlagssachen betrefend. S. 291.

Mandat vom 6. Oct. 1724. in eben dieser Materie. S. 292.

Mandat vom 24. Decemb. 1726. in eben dieser Materie. S. 293.

Mandat vom 20. Oct. 1727. in eben dieser Materie. S. 295.

Mandat vom 10. Mai 1730. die Einfuhr des ausländischen Biers, dann Wein= und Brandweins betrefend. S. 443.

Mandat vom 31. Aug. 1750. das braune Biersudwesen, den auf 15. fl. 42. kr. 6. hlr. heruntergesetzten Aufschlag u. d. g. betrefend. S. 297.

Mandat vom 17. Oct. 1750. wie viel Schäffel Malz zu einer Sommer und Wintersud genommen, auch wie viel Emmer Bier von einer Sud erbräuet, und von wie viel Emmer der Aufschlag eingebracht, dann wie die Pfannen und Braugeschirre eingerichtet werden sollen u. s. f. S. 308.

Mandat vom 3. Febr. 1751. daß der braune Bieraufschlag nicht mehr von den Suden, sondern vom Metzen Malz abgereichet, die Polliten hierüber anverlanget, denen Mühlern eingehändiget, und dieserwegen in den Mühlen öftere Visitationes vorgenommen werden sollen u. s. f. S. 311.

Mandat vom 3. Mai 1753. der braune Bieraufschlag soll wieder durch treffende Compositionen von den

bräuenden Ständen erhollet, im widrigen aber die Reglementmässige Schuldigkeit nach denen respective Emmern und Suden eingebracht werden u. s. f. S. 317.

Mandat vom 12. März 1760. daß der jährlich auszuschreibende Biersatz genau beobachtet, und selber nicht von dem, wie das Bier von dem Wirth ausgeschenkt wird, wohl aber, wie die bräuende Stände den Wirthen das Bier von dem Ganter aus abzugeben haben, verstanden, auch die Quartalsanzeigen über den weissen Bierverschleiß wiederum fleissig eingesendet werden sollen. S. 442.

Mandat vom 18. Sept. 1760. die Composition, den Bieraufschlag, und Biersatz betrefend. S. 323.

Mandat vom 4. May 1761. wodurch ordentlich bestättigte Anzeigen über das seit den vorgängigen sechs Sudjahren geführte Sudwesen einzusenden den bräuenden Ständen anbefohlen, und sowohl das Sudwesen selbst, als auch der Aufschlag weiters regulirt, und zum Theil vermindert wird. S. 326.

In der vom Hofraths Sekretär und Registrator Mayr veranstalteten Sammlung wurden folgende abgedruckt.

Erster Band.

Mandat vom 27. Jul. 1748. von unterschiedlichen Excessen und Vortheilen der bräuenden Ständen. S. 460.

Verordnung vom 31. Aug. 1750. wie es im braunen Bieraufschlag zu halten, und nach welcher

Norma

Norma der Winter- und Sommerbiersatz zu ertheilen seie. S. 478.

Mandat vom 13. Oct. 1756. von dem unzeitig- und schädlichen Wechsel der Freywirthe mit den Bräuhäusern, und deren Bestrafung. S. 486.

Mandat vom 3. März 1759. von besserer Beobachtung des Biersatzes, und Vermeidung unerlaubter Vortheilen im Sudwesen. S. 489.

Erläuterung vom 19. April 1762. daß zwar das braune Bier vom Ganter her nicht unter den Satz abgegeben, keine ohnerlaubte Vervortheilungen der bräuenden Stände gestattet, und hierauf genaue Obacht getragen, nicht aber die angeordnete Sudanzeigen quartaliter eingesendet, dann besondere Untersuchungen vorgenommen werden sollen. S. 496.

Zwei Resolutionen ex intimo vom 4. Aug. 1761. und 10. Mai 1762. vom Bierverschleiß und dessen Auszäpflung bei den Hofmarksbräuhäusern. S. 497.

Mandat vom 24. Sept. 1774. die Beilegung des weissen Weitzenbiers auf dem Land betrefend, nebst einer Instruction, wie solches bis zur Auszäpflung sammt dem leeren Geschirr zu tractiren seie. S. 364.

Resolutio ex intimo vom 1. Jun. 1780. daß die fremde Biereinfuhr zum Haustrunk nur dem gefreiten Stand, dem ungefreiten hingegen, solang er mit dem einheimischen der Gebühr nach versehen, keineswegs erlaubt seie. S. 522.

Verord-

Verordnung vom 24. Oct. 1781. daß das Biersieden nicht nur in den Exiesuitenkollegien gänzlich abgestellet, sondern auch denen übrigen Klöstern und Spitälern alle Bierabgabe inn- und ausser den Mauern verbotten seie. S. 524.

Verordnung vom 3. December 1781. wie es mit dem braunen Bierzwang, dann der Einfuhr des weissen Biers zu halten seie. S. 524.

Mandat vom 22. April 1782. daß mit dem vierten Bierpfenning einige weitere Jahr continuiret werden müsse. S. 525.

Resolutio ex intimo vom 10. Mai 1783. daß denen des weissen Gerstenbiers berechtigten Zwangwirthen die braune Biereinfuhr und dessen Verschleiß nicht zu gestatten seie. S. 527.

Zweiter Band.

Resolutio ex intimo vom 27. Jän. 1756. die Verleitgebung des Biers in das Neuburgische seie nicht zu verwehren. S. 1312.

Verordnung vom 11. Aug. 1759. wodurch ein eigner Policeirath angeordnet, und demselben den allgemeinen Klagen wegen schlechten Bier, Brod, auch übergrosser Theurüng aller Victualien ehebäldest zu steuern aufgegeben wird. S. 775.

Reso-

Resolutio ex intimo vom 24. Jän. 1767. die Aufkaufung des Landhopfens soll niemand andern, als kenem, welche ein Bräuwerk führen, gestattet werden. S. 808.

Resolutio ex intimo vom 3. Aug. 1773. zu Erbauung eines Bierkellers ausser der Stadt- oder Marktfried ist nicht nur der obrigkeitliche, sondern auch der Landesherrliche Consens zu erholen, und aus einem solchen Keller das Bier niemand Maaßweiß, Fäßlweiß aber nur den Gey wirthen zu verkaufen, alles übrige Bier hingegen in die Stadt oder Mark zu bringen. S. 894.

Resolutio ex intimo vom 4. Jul. 1783. den Ziegelofeninnhabern seie die Einlegung des Bieres ad Usum domesticum so wenig, als andern verbotten. S. 1009.

Verordnung vom 17. Dec. 1781. an was für Orten denen Malthesern das Bier zu sieden, und Verleitzugeben verwilliget seie. S. 1400.

Dritter Band.

Mandat vom 23. Jun. 1644. was für Weinwirthen neben dem Wein auch das weisse Bier zu schenken erlaubt seie. S. 343.

Mandat vom 4. Nov. 1644. von Errichtung der Bräustätt und Brandweinverschleiß. S. 343.

Mandat vom 1. Oct. 1655. das weisse Bierschenen betrefend. S. 345.

Reso-

Resolutio ex intimo vom 18. April 1675. die Bräugerechtigkeiten der Stände in Städten und Märken betrefend. S. 557.

Rescript an den Churfl. Hofrath dd. 12. März 1715. den der Landschaft überlassenen brauen Bierpfenning betrefend. S. 353.

Mandat vom 9. Febr. 1715. daß der weisse und braune Bierpfenning an die Landschaftliche Beamte zu entrichten seie. S. 353.

Mandat vom 1. Sept. 1719. von Zulegung des weissen Biers, und den Vortheilen der bräuenden Stände. S. 355.

Mandat vom 28. Dec. 1726. den Biersatz und die Bierprob betrefend. S. 357.

Mandat vom 26. Febr. 1729. den Bierverschleiß der ständischen Wirthe betrefend. S. 359.

Mandat vom 30. Sept. 1732. die Visitationen wegen dem ausländischen Bier betrefend. S. 359.

Mandat vom 29. März 1737. die Verhandlung in landschaftlichen Aufschlagsdefraudationen betrefend. S. 360.

Mandat vom 3. Oct. 1739. die Beilegung des weissen Weitzenbiers betrefend. S. 365.

Mandat vom 19. Aug. 1763. die Einsiedung des Schenkbiers betrefend. S. 367.

Resolutiones ex intimo dd. 12. und 14. Jul. 1786. braunes Bier Compositions-Quantum des Maltheserordens betrefend. S. 372.

Mandat vom 3. Aug. 1787. des Haustrunks berechtigte Klöster betrefend. S. 375.

Resolutio ex intimo vom 18. Aug. 1787. die Getreidzufuhr zu den Churfürstlichen Bräuhauskästen unter der Woche betrefend. S. 716.

Vierter Band.

Resolutio ex intimo vom 3. Aug. 1774. die Bierbräuer, so noch nicht gelernet haben, betrefend. S. 999.

Resolutio ex intimo vom 7. Jul. 1787. die Zwangwirthe zur Hofmark Thalhausen betrefend. S. 1040.

Resolutio ex intimo vom 29. Febr. die Straffälle wegen nicht gehaltenen Bierbücheln betrefend. S. 1064.

Rescript vom 5. Aug. 1757, [illegible] betreffend. S. [illegible]

Rescriptum ex speciali vom [illegible] Dec. 1757, die [illegible] zu den [illegible] betreffend. S. [illegible]

Vierter Band.

Rescriptum ex speciali vom 2. Aug. 1756 die [illegible], so noch nicht [illegible] haben, betreffend. S. 902.

Rescriptum ex speciali vom 5. Jul. 1757. die [illegible] zur [illegible] betreffend. S. 1032.

Rescriptum ex speciali vom 19. Febr. die [illegible] wegen nicht [illegible] betreffend. S. 1064.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moshamm, Franz Xaver von,

Ueber das Bierbraurecht in Baiern

Ingolstadt 1791

Bavar. 1900
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10376745-1
VD18 1067506